49. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1896. | III. Heft.

Ein Vierteljahrhundert nach dem Jahre 1870.

Von Prof. P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Die Todtenliste des Jahres 1895 — ich schreibe diese Zeilen am 5. Januar 1896 — ruft uns das Bild von zwei Männern ins Gedächtnis, die in ihrem segensreichen Leben wenig Lärm gemacht, aber still und ausdauernd so viel Gutes gewirkt haben, dass ihr Hingang unter den Katholiken allgemein wie das Erlöschen von zwei wohlthätigen Gestirnen empfunden worden ist. Ich meine August Reichensperger, den ältesten der großen Parlamentarier aus der großen Zeit, und Maas, die spitzeste Feder der Kirche. Beide haben während eines halben Jahrhunderts die Kämpfe des Herrn für uns gefochten und uns Dienste erwiesen, die wir nur vergessen könnten, wenn wir unserer heiligen Sache selber untreu würden. Es ist billig und gerecht, dass wir dem Andenken an sie einige Augenblicke weihen. Es kann uns nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen, wenn wir mit dankbarem Gemüthe ihr Bild und das Bild ihrer Zeit vor den Augen unseres Geistes vorüberziehen lassen.

Pietät ist eine schöne Tugend, leider nicht eben sehr häufig auf Erden. In Zeiten des Krieges hat dieser zarte Engel doppelt Mühe, sich in den Herzen häuslich niederzulassen, höchstens, dass er sich flüchtig an den Gräbern unserer Theueren sehen läſst. Darum thun wir gut, damit er sich uns nicht ganz entziehe, dann und wann einen Augenblick aus dem Staubgewühl der Kämpfe, die unser ganzes Herz erfüllen, herauszutreten, und der Mahnung des Weisen zufolge dorthin zu gehen, wo man leichter der wahren Weisheit theilhaftig wird als in dem Getümmel des Lebens, das uns nur zu leicht Kompaſs und Uhr in Unordnung bringt. Gewiſs, je aufgeregter unser Leben ist, umsomehr haben wir nöthig, zur rechten Zeit und öfter das Andenken an unsere Vorkämpfer vor

unsere Seele zu führen, damit wir pietätvoll erwägen, was sie gethan und in welchem Geiste sie es gethan haben. Wir versäumen dabei nichts für unser Wirken, sondern wir können nur gewinnen.

Die beiden Todten, deren Namen ich genannt habe, gehörten zu der glorreichen Schar jener begeisterten Kämpfer, die die Fahne der Kirche erhoben, als sie dem besten und größten Helden der romantischen Zeit, Görres dem Löwen, aus der sterbenden Hand gesunken war. Mit dem zauberhaften Dämmerschein der Romantik hatte es ein Ende. Es kamen andere Tage, erst die des stürmischen Suchens und Ringens nach klarer Scheidung zwischen Licht und Finsternis, zwischen Festland und Meer, zwischen den Wassern unten und den Wassern oben, die Jahre von 1848—1870, dann mit dem Jahre 1870 der gewaltige Riss, der dem Erdbeben gleich Kirche und Welt so weit von einander trennte, dass von nun an keiner mehr mit einem Fuß auf diesem, mit dem andern auf jenem Ufer stehen kann, dass vielmehr jeder Stellung nehmen und die einmal eingenommene behaupten und vertheidigen muss, wenn er nicht in den Abgrund sinken will.

Diese große Zeit mit ihren gewaltigen Stürmen ist vorüber. Wir genießen die Früchte, die sie zur Reife gebracht hat, die unerschütterliche Ueberzeugung, dass die Kirche, der wir angehören, eine selbständige Macht ist, und das zuversichtliche Bewusstsein, dass ihr Glaube und ihr Leben, weit entfernt davon, von der Gnade des Zeitgeistes abhängig zu sein, diesem vielmehr überlegen gegenüber steht. Vergessen wir aber nicht, dass die Klarheit, deren wir uns erfreuen, der Siegespreis für harte Kämpfe ist, Kämpfe, die große Opfer verlangten, Kämpfe, die schwere Verluste an verdienten, nie genug zu beklagenden Streitern mit sich brachten. Um so größeren Dank schulden wir denen, die sie treu durchgefochten haben, so bitter auch oft ihr eigenes Herz dabei blutete, und so große Gewissensnoth sie erdulden mussten, bis sie sich und ihrer Zeit Licht und Unerschütterlichkeit erkämpft hatten.

Wir vergessen nur zu leicht, dass jenen Vorkämpfern einer besseren Zeit keine von allen den Prüfungen erspart blieb, die solchen Tagen der inneren und der äußeren Scheidung immer eigen sind. Höchstens, wenn es gut geht, denken wir dabei der äußeren Verfolgungen und Beeinträchtigungen, die sie erlitten haben. Aber da thun wir ihnen Unrecht und würdigen das, was sie geleistet

haben, nicht genügend. Natürlich waren die Tage der Haft und des Strohflechtens in Plötzensee und in Wesel auch kein Vergnügen für sie. Natürlich schnürte es auch ihnen das Herz zusammen, wenn sie, ihrer Stellung entsetzt, jeder Aussicht beraubt, von aller Wirksamkeit abgeschnitten, ihrem Vaterlande den Rücken wenden und anderswo ein Arbeitsfeld suchen mussten, anderswo, wo man sie vielleicht, um sie den ganzen Kelch der Verbannung bis auf die Hefe auskosten zu lassen, als Eindringlinge mit unfreundlichen Mienen empfieng, wo man den Ausnahmszustand über sie verhängte, wo man ihre Thätigkeit mit scheelen Augen verfolgte, wo sie überall auf stillen, mitunter auch auf recht lauten und fühlbaren Widerstand stießen.

Ich hab's genug erfahren,
Mög' Gott es euch ersparen:
Der Marmor fremder Treppen,
Er brennt wie Sand der Steppen.

Aber das und vieles andere äußere und seelische Ungemach war keineswegs der schwerste Theil des Opfers, das Gott von ihnen forderte. Die Kämpfe, die die meisten von ihnen in sich selber durchzufechten hatten, erst in den Jahren 1863—1870 und dann nach dem Concil und die Trennungen, die eine entschiedene Stellung nothwendig machte, waren weitaus schmerzlicher, als alle sonstigen Prüfungen und waren auch denen nicht erspart, die von der Verfolgung unberührt blieben. Man muss nur bedenken, in welcher Richtung das ganze Geschlecht bis zu den Sechziger-Jahren herangewachsen war, um zu begreifen, welch schmerzhafte Operation die meisten an sich vorzunehmen hatten, um all die Auswüchse abzuschneiden, die sich in dem Gedankenkreise der Romantik an ihren Geist und begreiflicherweise — denn es waren ehrliche, ganze Männer — auch an ihr Herz wie festgewachsen hatten.

Da spottet man dann, und leider thun das nicht bloß Akatholiken, über das sacrificium intellectus, durch das sich jene Männer angeblich entwürdigt hätten. Aber da ist gar nichts zu spotten, sondern viel zu bewundern. Sie hatten ein ganzes Leben lang für die Kirche und für den Glauben mit der höchsten Treue ihres Herzens, aber mit Mitteln und Grundsätzen gekämpft, die sie nun theilweise für irrig, theilweise für ungenügend erkannten. Ihre Treue gegen Christus, ihre Liebe zu seiner Kirche ließ sie keinen Augenblick darüber zweifeln, auf welche Seite sie zu treten hätten. Bis sie aber ihren Geist von den Vorurtheilen befreit hatten, die sie ihrer Erziehung verdankten, bis sie ihr Inneres, denn es handelte sich ja nicht um

ein paar zusammenhanglose Worte, bis sie also ihre ganze Denkrichtung den neuen Weisungen Gottes entsprechend mit der alten glühenden Ergebung an die Sache der Kirche in vollen Einklang gebracht hatten, bis dahin kostete es schweres Ringen. Wer darüber zu spotten wagt, der hat wohl keine Ahnung davon, dass das Wort Gottes lebendig und wirksam ist und schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dass es durchdringt, bis es Seele und Geist und Mark und Bein scheidet und Gedanken und Gesinnungen des Herzens richtet. (Hebr. 4, 12.)

Mit tiefster Rührung und Erbauung denke ich jedesmal, so oft die Rede auf diesen Gegenstand kommt, eines Mannes, dem ich unaussprechlich viel verdanke, alles, was ich von Verehrung gegen die Kirche und von Hochschätzung der heiligen Schrift und der heiligen Väter in mir finde. Er war durch Jahrzehnte, schwere Jahrzehnte, eine Stütze des Katholicismus an der Universität München, und jeder, der ihn kannte, auch seine Gegner nicht ausgenommen, achtete ihn als eine unerschütterliche Säule der Orthodoxie. Warum soll ich seinen Namen nicht nennen? Es war der edle, fromme, durch und durch solide Reithmayr. Auch dieser felsenfeste Erbe des Geistes der heiligen Väter hatte seine Kämpfe, und sie währten lange Zeit und waren nicht selten heftig. Aber er bestand sie glorreich, dank der Gnade Gottes. Ich sah ihn zum letztenmale, als er von seiner letzten Ferienreise zurückkehrte, den Tod bereits im Herzen. Lange Zeit saß er schweigend neben mir im Wagen. Plötzlich fasste er mit beiden Händen die meinigen und sagte mit tiefergriffener Stimme, Thränen in den Augen: „Sie waren oft Zeuge des Kampfes, den ich durchzufechten hatte. Gott sei Dank, er ist ausgefochten. Ich glaubte, es sei nicht nöthig, einen solchen Sturm heraufzubeschwören. Aber ich hatte keine Ahnung davon, dass die Dinge in der Welt so gefährlich stünden. Ja, jetzt weiß ich es, es war nicht bloß opportun, es war nöthig so.“

Solche Prüfungen mussten die meisten jener herrlichen Männer überstehen, damit sie die volle Hingebung an Christus und seinen Glauben und seine Kirche lernten. Erst als sie im Feuer der inneren Läuterung stahlhart und stahlfein geworden waren, konnte der heilige Geist aus ihnen jene Schwerter Gottes machen, als die wir sie bewundern und auf ihr Wirken jenen Segen legen, um den wir sie beneiden. Solche Gnaden müssen immer an der eigenen Seele

sauer verdient werden. Regelmäßig gibt sie der Herr nicht ohneweiters jedem, der sich dazu anbietet, sondern nur dem, der sich zuvor dadurch bewährt hat, dass er sich unter seiner mächtigen Hand demüthigte. Für Gott und sein Reich kämpfen zu dürfen ist eine Gnade, so groß und so unverdient, dass man sich ihrer vielleicht nicht einmal durch das Gebet allein würdig machen kann, dass man ihrer jedenfalls unwürdig ist, solange man nicht in Selbstverleugnung feststeht. Es ist damals mancher auf den Kampfplatz eingetreten, der noch ferne von der geistigen Höhe späterer Tage stand. Es hat bei manchem lange gedauert, bis er sich dorthin erhob, wohin ihn Gott gezogen wissen wollte. Es ist aber keiner in jenen schweren Zeiten auf der Kampfbahn geblieben, der nicht zuletzt fühlte, dass es für ihn nur eine Wahl gebe, entweder auch zu fallen und unterzugehen wie so viele, oder ein streng kirchliches Leben zu beginnen, ja mehr noch, nach der Höhe der christlichen Vollkommenheit zu streben.

Fürwahr, wenn wir die Männer betrachten, die damals die Fahne ergriffen und sich in die Bresche gestellt haben, und wenn wir ihre eigene innere Entwicklung verfolgen bis zu dem Tage, wo sie glorreich im Kampfe gefallen sind, einen Windthorst, einen Mallinkrodt, einen Schorlemer, dann möchte man fast ausrufen: Gebe uns Gott bald wieder einen frischen, fröhlichen Krieg, bei dem unsere höchsten Güter, Glaube, Kirche, Christus, auf dem Spiele stehen, einen Krieg, der jeden in seinem Gewissen vor die schwerste Entscheidung stellt, dann werden wir bald wieder Männer haben, die würdig sind, jenen an die Seite gestellt zu werden!

Und ja gewiss, wie nothwendig brauchten wir solche Männer! Es können freilich nicht alle Windthorste werden. Solche Männer muss Gott wecken. Aber das ist auch gar nicht nöthig. Auch damals waren nicht alle wie er. Wir haben zu Eingang ein paar Männer genannt, die viel stiller gewirkt haben, den feinen, milden, ästhetischen August Reichersperger, den kleinen, zähen Maas, den man nur mit einem Bohrer vergleichen kann. Aber auch ihre Thätigkeit und die so vieler anderer, die in bescheidener Stellung treu das Ihre thaten, war mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit gesegnet. Zuletzt sind es eben, wie uns die Philosophie der Geschichte zeigt, nicht die äußeren glänzenden Eigenschaften, noch die großen Thaten Einzelner, was die Geschichte macht, sondern die vielen gediegenen Geister, auf die

sich die Führer stützen können. In diesem Stücke ist sicher Carlyle mit seiner Heldentheorie auf einem großen Irrweg begriffen.

Das ist für uns kleine Leute ein großer Trost und ein schwerer Vorwurf zugleich. Die einen von uns rufen immer nach großen Männern und legen selber im tröstlichen Bewusstsein von ihrer Kleinheit die Hände in den Schoß, die anderen fühlen sich darum allein schon als große Männer, weil sie den Wunsch in sich verspüren, die Dinge möchten besser stehen, und nehmen dann, im Glauben, das mache den Helden und das Genie aus, einen Geist der Selbstherrlichkeit und des Eiferns an, dass kein Mensch neben ihnen bestehen und wirken kann, geschweige denn der Geist Gottes in ihnen. In Wahrheit kann jeder etwas Gediegenes leisten, wenn er nur schön bescheiden in der Sphäre bleibt und treu in der Aufgabe wirkt, für die ihn Gott geschaffen hat. Und selbst, wenn er glaubt, zu etwas besonderem berufen zu sein, muss er sich stets so meistern, dass andere neben ihm, dass Höhere über ihm, dass der Allerhöchste in ihm kein Hindernis für ihre Thätigkeit an ihm finden. In diesem Stücke sind uns jene Männer aus der großen Zeit ein hell leuchtendes Beispiel, angefangen von Mallinkrodt bis herab zu dem letzten aus dem großen Kreise der Ehrenmänner, die das Centrum bildeten oder weit hinaus in allen Landen seine moralische Stütze und sein Ergänzungsbezirk waren.

Diese Männer alle hatten nur einen Mittelpunkt für ihr Denken und Streben, die Kirche Christi. Für diese schlug ihr Herz mit einer Begeisterung, dass einem heute die Seele darum wehe thun möchte. Ich erinnere mich aus dem Jahre 1884 eines Gespräches mit dem leider so bald verstorbenen Fr. J. Hutter, wobei dieser sagte: „Wenn man heute einen Block auf offener Straße errichtete und ausrufen ließe, jeder, der es mit der Kirche halte, müsse kommen und sein Haupt hinlegen, in Scharen würden die Leute herbeiströmen, so groß ist der kirchliche Enthusiasmus". Dass dem wirklich so war, das haben gerade die führenden Geister damals bewiesen. Ihre Treue gegen die Kirche wurde auf eine große Probe gestellt. Sie haben aber die Probe glänzend bestanden und im Schweigen, Zuwarten und Dulden wohl eine größere Stärke bewiesen, als in vielen scheinbar leuchtenderen Thaten. Wir brauchen davon nicht weiter zu sprechen, die Sache ist ja bekannt genug.

Aus dieser Einigung um den gemeinsamen Mittelpunkt stammte ihre Einigkeit, der Grund ihrer unüberwindlichen Stärke. Gewiss waren es keine Männer ohne feste Ueberzeugung, und ihre persönlichen Richtungen giengen oft weit auseinander. Aber eben weil sie Männer von Ueberzeugung und Charakter waren, darum wussten sie auch fremde persönliche Meinung zu achten. Für ihr öffentliches, gemeinsames Auftreten aber ordneten sie alle ihre eigenen Wünsche der Rücksicht auf das gemeinsame Beste unter. Auch das wurde ihnen nicht eben immer leicht gemacht. Es ist ja bekannt, dass Windthorst ein strenges Regiment führte. Sie haben sich indes auch in dieser Feuerprobe der politischen Zucht herrlich bewährt.

Nicht minder haben sie tausendmal den glänzendsten Beweis für eine weitere Eigenschaft gegeben, ohne die es keinen öffentlichen Charakter gibt, für die Selbstzucht, die Selbstbeherrschung. In diesem Stücke stehen sie wahrhaft großartig in der Geschichte da und können unserer Zeit als leuchtendes Beispiel vorgehalten werden. Das parlamentarische Leben stellt, je mehr es sich zur unerträglichen Carricatur auswächst, an den Charakter der handelnden Personen Anforderungen, denen die wenigsten gewachsen sind. Die Mehrzahl unterliegt jener für den Psychologen so überaus interessanten geistigen Krankheit, der man treffend den Namen „parlamentarische Neurose“ gegeben hat. Jene Männer wussten aber auch der Gefahr dieser Psychose zu entgehen. Sie standen einer Macht gegenüber, die im Bewusstsein ihrer Kraft alles für möglich und für recht hielt, was ihr beliebte. Aber nie entschlüpfte ihren Lippen ein Wort, das, auf die Wagschale der strengsten Moral gelegt, auch nur die leiseste Verletzung der Achtung und Verehrung gegen die Autorität enthielt. Sie hatten mit Gegnern zu thun, die für jede Berufung auf Wahrheit und Gewissen nur ein höhnisches Lächeln hatten. Dennoch boten sie jeden Augenblick so ruhig, als ob nichts vorgefallen wäre, die Hand, um mit ihnen gemeinsam über das allgemeine Beste und über das Erreichbare zu berathen. Sie mussten täglich Dinge hinnehmen und mitmachen, die man, wie sich Mallinkrodt ausdrückte, „nicht sehen kann, ohne die Empfindung der allertiefsten Empörung, ohne Knirschen des ganzen innern Menschen.“ Dennoch wussten sie sich zu bemeistern. Selbst die erklärten Gegner mussten Mallinkrodt das Zeugnis ausstellen, sie hätten ihn stets als „höflichen“ Mann befunden. Nie ließ er sich zu der Aeußerung fortreißen: „das ist falsch“, oder gar:

„das ist erlogen", sondern auch im lebhaftesten Streite bewahrte er soviel Hoheit und Charakterstärke, dass er nur sagte: „das ist nicht richtig." Dafür hat aber auch nie jemand an seiner aufrichtigen Ueberzeugung, an seinem Rechtsinn, an seiner strengen Wahrhaftigkeit bei irgend einem seiner Worte gezweifelt, weder Freund noch Feind oder vielmehr Gegner. Denn er hatte Gegner aber keine Feinde. Jeder achtete ihn und übertrug die Achtung von ihm auf die Sache, die er verfocht, weil er fühlte, dass hier nicht Leidenschaft für sie sprach, sondern die allertiefste, die allerheiligste Gewissensmacht.

Ja, das war der Sieg jener Männer, der Glaube, das Gewissen, die Religiosität. Sage niemand: Nun ja, Mallinkrodt konnte sich leicht beherrschen, konnte leicht imponieren, konnte leicht überlegen sein. Er war eben eine steinerne, eine kalte, eine vornehme Natur. Mag sein. Aber andere waren das nicht. August Reichensperger, diese zarte, feine Künstlernatur, war zwar ein sehr vornehmer Geist, aber gewiss keine westfälische Eiche und kein friesischer Eisblock. Er wusste sich aber gerade so zu bemeistern und andern gerade so zu imponieren und zwar deshalb, weil er von demselben Geiste der Frömmigkeit und des Strebens nach christlicher Vollkommenheit durchdrungen war. Das ist die einzig richtige Antwort. Diese Männer waren Männer des Gebetes, Männer des kirchlichen Lebens, Männer des christlichen Tugendstrebens. Daraus zogen sie die Kraft, sich selber zu beherrschen, daraus die Kraft für ihr Wort und den Segen für ihr Wirken. Mallinkrodt that es jedem an Eifer im Besuche der heiligen Messe und im regelmäßigen Empfang der heiligen Communion zuvor. Und wenn er eine ganze Nacht reisen musste, er blieb nüchtern, um der Kraft des heiligen Sacramentes nicht entbehren zu müssen. Hatte er eine entscheidende Rede zu halten, so gieng er vorher zum Tisch des Herrn. Auch Windthorst war ein treuer Freund des Rosenkranzes. Von O'Connell ist bekannt, dass er sich in jener Parlamentssitzung, die den Ruhm seines Lebens ausmacht, an die Wand stellte und öffentlich den Rosenkranz betete. Diese Leute waren Männer Gottes, und darum waren sie der Welt so überlegen, wie wenn ein anderes eisengepanzertes Geschlecht aus alten Tagen aufgetreten wäre, und darum waren ihre Worte wie Feuer, und darum waren sie die gesegneten, die gebenedeiten Werkzeuge Gottes, Muster echter Christen, Vorbilder ganzer Menschen, auserwählte Vorkämpfer der Kirche.

Mit Stolz, mit Bewunderung, mit heiligem Neid blicken wir auf diese Männer und auf die große Zeit, an die sie uns erinnern. Diese ist vorüber. Wir sind in einen neuen Abschnitt der Geschichte eingetreten. Welchen Charakter dieser hat, und worin er sich von dem des Culturkampfes unterscheidet, das läſst sich für den Augenblick nicht so genau sagen. Denn noch ist diese neue Epoche nirgends klar entwickelt, geschweige abgeschlossen. An uns allen, die wir leben, liegt es, wie sie sich gestalten wird. Vorerst kocht und gährt es in allen Landen, und die verschiedenartigsten Bestandtheile wogen überall wirr durcheinander, ziehend, drängend, stoßend. Soviel ist klar, daſs im Charakter dieses neuen Zeitabschnittes bis jetzt die Politik weit alles andere überwiegt, und daſs die eigentlich kirchlichen Interessen, die während des Culturkampfes alle übrigen in den Schatten stellten, in den Hintergrund getreten sind, ja daſs selbst die sittlichen und die socialen, so sehr sie zum Himmel schreien, nur theilweise zur Geltung kommen. Ob das gut so ist, ob es nicht besser wäre, die innere Erneuerung der Gesellschaft mehr zu betreiben, als die äußere Umgestaltung, ob es überhaupt im Augenblicke möglich ist, den kirchlichen und den socialen Fragen das Uebergewicht über die politischen zu verschaffen, das sind lauter Fragen, die wir nicht zu entscheiden wagen. Wir persönlich, geglüht und gehämmert in der Esse des Culturkampfes —

Wer auf dem Ambos ruht,
Hier Hammer, dort die Glut,
Der weiß, wie kurz die Wahl,
Ob Asche oder Stahl —

wir also wünschen von Herzen, das neu einrückende Geschlecht möchte der sittlichen und religiösen Wiedergeburt des Christenvolkes dreifach größere Anstrengung widmen, als seiner gewiſs auch nothwendigen politischen Emancipation. Wir haben auch mit diesem Wunsche nie hinter dem Berge gehalten, und werden nie müde werden, gelegen oder ungelegen, mit der uns geziemenden Bescheidenheit, aber trotzdem — man möge es uns erlauben — mit der Entschiedenheit des Mannes zu sagen, daſs das eine nothwendig und das andere unerläſslich ist. Aber wir fürchten, daſs es vorerst nicht möglich sei, in die neue Gährung einen größeren Zusatz von kirchlichem und socialem Reformgeist zu mischen, als gerade nöthig ist, um die Bewegung im Gang zu erhalten, und daſs sie ihren vorwiegend politischen Charakter behalten werde. Auf jeden Fall halten wir

vorläufig mit unserem Urtheil zurück und überlassen das Gebiet der Politik denen, die dazu berufen sind, es in Ordnung zu bringen.

Sei dem aber wie immer, lernen können wir alle von denen, die vor uns waren. Vergessen wir nicht im Drange unserer Kämpfe: Es haben auch vor uns schon Menschen gelebt. Es gab Streiter, Gottesstreiter, die längst vor uns Großes geleistet, die Schwereres als wir geopfert und gelitten haben, so Großes, dass wir Noth haben, ihnen nachzueifern, und dass wir schwer einen schöneren Lohn hier auf Erden erstreben können, als die Anerkennung der Nachwelt, wir seien die würdigen Erben jener großen Kämpfer und Dulder.

Wenn dem so ist, dann obliegt uns unter allen Umständen die Pflicht, den geistigen Zusammenhang mit ihnen aufrecht und das Vermächtnis ihres Beispieles in Ehren zu halten. Niemand unter uns wird ein Pharao sein wollen, der nichts von Joseph weiß. Es kann aber weder uns, noch unsere Vorgänger ehren, wenn wir bloß im Geist und im Gedächtnis von ihnen wissen, aber nicht durch die That zeigen, dass wir ihr Wirken recht zu schätzen wissen. Wenn wir es besser machen als sie, dann werden sie sich gewiss im Jenseits darüber freuen, denn sie freuten sich schon in diesem Leben so neid- und selbstlos über alles Gute, wie es ihrem hochherzigen Charakter entsprach. Nur das würden sie uns nicht verzeihen, wenn wir von ihrem Beispiele abwichen. Darum dürfen wir nichts von dem vergessen, was sie uns gelehrt haben, und keinen der Wege verlassen, auf denen sie zum Siege schritten. Findet uns der Herr der Kirche ihrem Beispiele treu, so wird er uns gewiss mit demselben Erfolge belohnen, mit dem er ihre Treue und Selbstverleugnung, ihr Opferleben und ihre Frömmigkeit belohnt hat. Der Segen der Väter ruht auf denen, in denen der Geist der Väter lebt.

Die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobiliarbesitzes.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

„Die Güter der Kirche müssen geziemendermaßen mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen, im Glauben an Gott, der alles sieht und richtet, verwaltet werden. Man muss sie ferner verwalten unter der Aufsicht und Gewalt des Bischofes . . . . Denn es ist gerecht und wohlgefällig bei Gott und den Menschen, dass . . . . die Güter der Kirche ihr erhalten bleiben.“ In diesen Worten der bekannten Synode zu Antiochien in encaeniis vom Jahre 341 (Can. 24) (Hefele,

Conciliengesch. I, S. 520) ist kurz und bündig das oberste Grundgesetz der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie sie dem Pfarrclerus unter der Oberaufsicht des Bischofs obliegt, zum Ausdruck gebracht. Schier unübersehbar sind die Bestimmungen der allgemeinen und Particular-Synoden über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Sie setzen alle als selbstverständlich voraus, dass dieselbe von den Bischöfen und Rectoren der einzelnen Kirchen geführt werde, und bedrohen jeden Versuch, Kirchengut seinem Zwecke zu entfremden, mit den schwersten Strafen. Bischöfe und Priester haben in dieser Hinsicht nach dem canonischen Rechte die Stellung und Obliegenheiten von Vormündern, deren unabweisbare Gewissenspflicht es ist, für die Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung des ihnen anvertrauten Vermögens Sorge zu tragen, wobei sie namentlich auch darüber zu wachen haben, dass der kirchliche Immobiliarbesitz unangetastet bleibe. Denn die Immobilien und die kostbaren Mobilien der Kirche sind es, „ex quibus“, wie die berühmte Constitution Pauls II. Ambitiosae vom 1. März 1468 besagt, Ecclesiae, monasteria et pia loca reguntur, illustranturque, et eorum ministri sibi alimoniam vendicant“: mit anderen Worten: Vom Immobiliarbesitz hängt die Existenz der Kirchen, Klöster und frommen Institute ab.

Hand in Hand mit der kirchlichen suchte auch die weltliche Gesetzgebung so ziemlich aller Zeiten diesen Besitzstand der Kirche zu sichern und vor jeder Verminderung oder Verschlechterung zu bewahren; und nicht bloß das, sie bestrebte sich auch, wenigstens in der älteren Zeit seine Vergrößerung thunlichst zu erleichtern. Denn diese Gesetzgeber giengen von dem richtigen Grundsatze aus, dass Kirchengut auch Armengut sei, und der Verarmung der Massen durch nichts besser gesteuert werde, als durch eine gedeihliche Förderung des kirchlichen Vermögens, dessen Erträgnisse ja stiftungsgemäß zu einem beträchtlichen Theile den Armen zugute kommen müssten. Infolge dessen fasst das Decretalenrecht seine wichtigsten Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem Titel (XIII. libr. III) De rebus Ecclesiae alienandis vel non, zusammen, und lassen sich dieselben kurz dahin resumieren: Was erhalten werden kann, muss erhalten bleiben; der Besitzstand der Kirche darf nicht geschmälert werden. Der leitende Grundgedanke hiebei war offenbar der, dass das Ziel der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht so sehr die Erzielung einer möglichst hohen Rente, sondern die weise Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, wenn auch nur mit mäßigem Einkommen sei. Es lässt sich aber leider nicht verkennen, dass die unruhige Finanzpolitik der neueren Zeit auch in die kirchliche Vermögensverwaltung einzudringen sucht, ja vielleicht schon mehr als man glauben möchte, eingedrungen ist. Das Capital fängt an den Grundbesitz zu verdrängen, weil es häufig eine größere Rente einbringt.

Man könnte das nun am Ende erklärlich finden, wenn seine Bevorzugung vor dem Grundbesitze sich in allen Kreisen unseres Volkes ohne Unterschied geltend machte. Allein dem ist keineswegs so; in der ländlichen Bevölkerung, wie beim Adel, altem wie neuem, findet sich vielmehr dieses Streben nicht. Da gibt man trotz aller von Jahr zu Jahr stärker werdenden Klagen über die Nothlage der Landwirtschaft nach wie vor dem Grundbesitz den Vorzug und benützt jede günstige Gelegenheit, sich zu arrondieren und auszudehnen. Warum soll also die kirchliche Vermögensverwaltung es anders machen? Und wenn adelige und bäuerliche Familienhäupter sich lieber mit einer geringeren Rente aus sicherem Grundbesitze begnügen, als dass sie ihr Vermögen in höhere Zinsen tragenden, aber auch umso unsichereren anderen Werten anlegen, sollten da die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung weniger Interesse für die Sicherheit des Besitzes ihrer Kirchen und Pfründen an den Tag legen? Wenn es sich um die Rentbarmachung kirchlicher Gelder handelt, stellt man fast immer die Alternative: Hypotheken oder Wertpapiere. Und da gute Hypotheken, welche den für solche geltenden Verwaltungsgrundsätzen genügen, immer seltener werden, so kauft man Wertpapiere. Allein diese Disjunctive ist falsch. Es müsste heißen: Grundbesitz oder Hypotheken oder Wertpapiere; und da würde nach altkirchlicher Anschauung dem Grundbesitze unbedingt der Vorzug zu geben sein. In den Rechnungen der Localfonds, die mir jahraus jahrein prüfungshalber zu Gesichte kommen, finde ich bei den Kirchenfonds den Grundbesitz nur noch sporadisch hier und da vertreten; bei den meisten besteht das Vermögen fast ausschließlich in Hypotheken und öffentlichen Schuldverschreibungen oder Börsenpapieren; und der wenige, noch vorhandene Grundbesitz schmilzt trotz aller behördlichen Gegenanstrengungen von Jahr zu Jahr mehr zusammen. Das Pfründenvermögen hat, wenigstens bei uns zu Lande, noch mehr liegende Güter; aber auch da macht sich das Bestreben nach Umwandlung in Hypotheken und noch mehr in sonstige Wertpapiere immer mehr geltend und es bedarf nicht selten der ganzen Energie der kirchlichen Aufsichtsorgane, um der Veräußerung des Grundbesitzes zu steuern.

Bei dieser Sachlage dürfte es angezeigt sein, die alten bewährten Grundsätze über die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobiliarbesitzes einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen, und allgemeiner zum Bewusstsein zu bringen, damit sie allseitig entsprechende Beachtung finden, und der kirchliche Besitzstand nicht weiter geschmälert werde. In unseren politisch ohnehin so unsicheren Verhältnissen muss ja die Sorge für die Sicherung der kirchlichen Güter doppelt nothwendig erscheinen. Dass liegende Güter im engeren Sinne, d. h. Grundstücke jeder Art, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, sowie auch Gerechtsamen 2c. den sichersten und solidesten Besitz bilden, wird von Niemanden ernstlich bestritten. Wenn dieselben auch, wie die französische und andere Revolutionen, die kirchenpolitischen Vorgänge

im sechszehnten und die Säcularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts zur Genüge gezeigt haben, gewaltsam weggenommen werden können, so sind sie doch den gewöhnlichen Wechselfällen menschlichen Besitzes nicht so leicht ausgesetzt. Geld und sonstige bewegliche Güter, deren die Kirche übrigens auch bedarf, können gestohlen, veruntreut, durch Krieg, Feuer, Ueberschwemmungen und andere Fahrnisse vernichtet werden. Hypotheken werden durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner und Sinken des Wertes der Pfänder, im Falle der Rückzahlung durch längeres unfruchtbares Liegenbleiben der Capitalien, oder durch deren trotz aller Vorsicht der Aufsichtsbehörden nicht ganz hintanzuhaltende Verwendung zu laufenden Ausgaben von Seiten unkluger oder gewissenloser Kirchenrechner zu Quellen vieler Verluste; sonstige Wertpapiere sind der Gefahr ausgesetzt, durch Staatsbankerotte, Kriege u. s. w. ihren ganzen Wert zu verlieren, oder wenigstens auf kürzere oder längere Zeit ertraglos zu werden. Der Grundbesitz aber bleibt, der Boden behält seinen Wert; bei sorglicher Bearbeitung liefert er seinen Ertrag; und wenn dieser auch von vielen Umständen bedingt ist, und dementsprechend steigt und sinkt, ein Jahr ins andere gerechnet bleibt immer eine Rente, die zu einer angemessenen Existenz ausreicht und von welcher die kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, so dass die, welche dem Altare dienen, auch vom Altare ihren Unterhalt empfangen. (1 Cor. IX, 13.) Welche Anforderungen der Apostel hierwegen stellt, ergibt sich aus seiner Mahnung an seinen Schüler Timotheus (I 6, 8) Habentes autem alimenta et quibus tegamur. his contenti sumus.

Hierzu kommt als weiterer Grund für die Bevorzugung des Grundbesitzes seitens der Kirche, dass durch ihn die kirchliche Vermögensverwaltung dem unruhigen finanziellen Treiben des Capitalbesitzes mehr entrückt und in einfacheren und maßvolleren Bahnen gehalten wird. Man braucht nur einen Blick auf das heutige Börsenwesen und die lästigen Sorgen der rentbaren Capitalanlage, der genauen Verfolgung der zahlreichen Auslosungen zu werfen 2c., um zu begreifen, was das besagen will. In dem Vorgehen der Klostergemeinden haben wir ein sprechendes Beispiel für das, was in dieser Hinsicht der Kirche und ihren Dienern geziemt und ihrem Zwecke entspricht. Die ganze Entwicklung des Klosterlebens, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart herab, baut sich auf der umsichtigen, friedlichen Bewirtschaftung des Bodens auf. Jede klösterliche Gemeinde erwarb sich freies Grundeigenthum, welches ihrer Existenz die erforderliche materielle Grundlage gewährte.

Man wird nun hiergegen vielleicht einwenden, dass das in jenen Zeiten, welche eine Capitalwirtschaft wie die unserigen nicht gekannt, überhaupt nicht anders möglich gewesen sei. Was hätten denn die Mönche in Gegenden, welche sie erst urbar machen mussten, mit klingender Münze anfangen wollen. Allein die Consolidierung des Kirchengutes in Grund und Boden finden wir nicht bloß in

den unbebauten Landstrichen von Germanien, Gallien ꝛc., sondern auch in dem in cultureller Beziehung hochentwickelten Italien, in Nord-Afrika, Egypten, Kleinasien und Griechenland, mit einem Worte in Ländern, in welchen das Capitalwesen bereits üppig wucherte. Schon in der Zeit der blutigen Verfolgungen besaß die Kirche liegende Güter, und constituierten sich, um deren Besitz zu sichern, besonders in Rom, die Christen zu Begräbnisgesellschaften, deren Vorsteher der Bischof war, weil diese Gesellschaften staatsgesetzlich die Rechte juristischer Personen hatten. Kaum aber hatte Constantin der Verfolgung ein Ende gemacht, und der Kirche freie Erwerbsfähigkeit verliehen, so wurden ihr vermöge der Gunst der Kaiser und anderer reicher Wohlthäter durch Schenkung und Erbeinsetzung ꝛc. viele liegende Güter zutheil, welche durch gute Verwaltung und Bewirtschaftung zu erhalten und ihren Zwecken, nämlich der Bestreitung der Cultusbedürfnisse, Erhaltung des Clerus und Unterstützung der Armen dienstbar zu machen, sie als strenge Pflicht betrachtete. Das Grundvermögen einzelner hervorragender Kirchen, wie der zu Constantinopel, Alexandrien ꝛc., vor allen aber des römischen Stuhles wurde sehr ausgedehnt; der letztere besaß schon zur Zeit Gregors des Großen in Italien nebst seinen Inseln in Afrika, Gallien, Dalmatien und Illyrien, einen Grundbesitz, der nach Tausenden von Quadratkilometern berechnet wird.

Damit begann dann auch die kirchliche und staatliche Gesetzgebung ihr Werk, diesen Besitz sicherzustellen, und vor jeder Veräußerung zu bewahren. In den ungezählten Bestimmungen der Päpste und Concilien hierüber haben wir einen eclatanten Beweis für die Auffassung der Kirche bezüglich dieses Punktes; wenn sie diesen Besitz nicht für so wichtig zur vollen Lösung der Aufgabe der Kirche gehalten, würden sie sich nicht solche Mühe darum gegeben haben. Sie betrachteten ihn eben als das unveräußerliche und unentbehrliche Patrimonium der Kirche. Für die Auffassung der römischen Kaiser hierüber aber haben wir ein classisches Zeugnis im Codex Justinians (lib. I. Tit. II de sacrosanctis ecclesiis XIV) in dem Erlasse der Kaiser Leo I. (457 – 470) und Anthemius an den Präfecten Armasius, welcher seinem Wortlaute nach hier angeführt zu werden verdient. „Jubemus“, heißt es darin, „nulli posthac Archiepiscopo in hac urbe Regia sacrosanctae orthodoxae Ecclesiae praesidenti, nulli Oeconomo, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem, fundos vel praedia sive urbana sive rustica, res postremo immobiles, aut in his praediis colonos vel mancipia constituta, aut annonas civiles cujuscunque suprema vel superstitis voluntate ad religiosas ecclesias devolutas, sub cujusque alienationis specie ad quamcunque transferre personam; sed ea etiam praedia dividere quidem, colere, augere et ampliare: nec ulli iisdem praediis audere cedere; verum sive testamento quocunque jure facto, seu codicillo vel

sola nuncupatione, legato seu fideicommisso, aut mortis caussa donatione, aut alio quocunque ultimo arbitrio aut certe inter viventes habita largitate, sive contractu venditionis seu donationis, aut alio quocunque titulo quisquam ad praefatam venerabilem Ecclesiam patrimonium suum partemve certam patrimonii in fundis, praediis sive domibus, vel annonis, mancipiis et colonis eorumque peculiis voluerit pertinere, inconcussa ea omnia sine ulla penitus immutatione conserventur. Scientes nulla sibi occasione vel tempore, ad vicissitudinem beneficii collocati, aut gratiae referendae donandi, vel certe hominibus volentibus emere, alienandi aliquam facultatem permissam; nec si omnes cum religioso Episcopo et Oeconomo clerici in earum possessionum alienationem consentiant: ea enim quae ad beatissimae Ecclesiae jura pertinent, vel posthac forte pervenerint, tamquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam, intacta convenit venerabiliter custodiri: ut sicut ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum“ etc.

Diese Anschauung von der Wichtigkeit und Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes blieb, wie schon bemerkt, durch die ganze Kirchengeschichte hindurch in der kirchlichen wie in der staatlichen Gesetzgebung maßgebend. Wir finden den Grundsatz, dass der Kirche ihr Besitz erhalten bleiben müsse, in allen staatlicherseits über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften, scharf und bestimmt ausgedrückt, und, um seine Befolgung möglichst zu sichern, jede Veräußerung an die vielfach nur unter ausgedehnten Formalitäten zu erlangende Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden. Die Wichtigkeit der ungeschmälerten Erhaltung dieses Besitzes ist eben zu einleuchtend, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass die Ausbreitung des Evangeliums, die Christianisierung der Welt zu einem großen Theile auf ihr beruhte. Nichts ist auch natürlicher! Wenn ein weltliches Kriegsheer erobernd in ferne Gebiete zieht, schafft es sich vor allem feste Plätze, die ihm als Stützpunkte für seine Operationen dienen, auf welche es sich gegebenen Falles zurückzieht, und von denen aus es seine weiteren Züge unternimmt. Aehnlich hat die Kirche ihre friedliche Mission erfüllt, und ihre Stütz- und Operationspunkte bilden die Pfarrkirchen und Klöster mit ihrem Grundbesitz. Deshalb finden wir im fünfzigsten Canon der Wormser Synode vom Jahre 868 die Bestimmung, dass jede Kirche wenigstens einen Mansus ganz freien Grundbesitzes, d. h. ein Gut von solcher Größe haben solle, dass es zum Unterhalte eines Mansionarius, d. i. einer gewöhnlichen Familie hinreiche; das verstand man nämlich im fränkischen Reiche unter Mansus. Dementsprechend entwickelte sich auch der kirchliche Organismus überall auf der Grundlage solid in liegenden Gütern dotierter Klöster, Pfarreien und Bis-

thümer; ihr ganzes Gefüge bekam durch sie eine feste Gestalt; ihre Bischöfe, Klosteroberen und Pfarrer traten in das Staatswesen als Repräsentanten eines besonderen Standes ein, der nicht wenig zur Consolidierung der staatlichen Gebilde beitrug und gerade dadurch wurde auch die Verbindung zwischen Staat und Kirche eine so innige und das Ideal des christlichen Staates seiner Verwirklichung näher gebracht. Ein Blick auf die Staatswesen im christlichen Mittelalter zeigt dies mehr als zur Genüge. Ueberall finden wir die kirchliche Hierarchie als besonderen einflussreichen Stand im Staatsgefüge vertreten; und je stärker der kirchliche Grundbesitz war, desto machtvoller und das ganze staatliche Leben durchdringender gestaltete sich auch der Einfluss der Kirche. Freilich fehlte es dieser Stellung der kirchlichen Hierarchie nicht an Schattenseiten und Nachtheilen; denn nichts Menschliches ist vollkommen und das Beste und Heiligste kann missbraucht werden und wird nur zu häufig missbraucht. Allein diese Nachtheile ergaben sich nicht aus dem kirchlichen Besitze selbst, sondern waren meist nur eine Folge des Eindringens unberufener Elemente in die kirchliche Bahn; wie es ja, um nur ein Beispiel anzuführen, bekannt genug ist, dass der Verfall der kirchlichen Hierarchie in Deutschland beim Ausgange des Mittelalters zum größten Theile dadurch herbeigeführt wurde, dass die höheren Beneficien als Versorgungsstellen für nachgeborene Söhne des Adels galten und so die Leitung der Kirche vielfach in die Hände unwürdiger Ignoranten gelangte. Wo dagegen tüchtige Männer, wahrhaft apostolische Oberhirten die Bischofsstühle zierten, da wurde ihr Wirken gerade durch die Macht ihrer, von dem kirchlichen Grundbesitze bedingten socialen Stellung im Staate ungemessen verstärkt, und zu einer Quelle unnennbaren auf Jahrhunderte hinaus sich erstreckenden Segens. Und das Gleiche gilt im entsprechenden Maße auch von dem Wirken tüchtiger Glieder der niederen Hierarchie; alle diese Männer waren eben treue Muster des christlichen Hausvaters. Und das ist eine Folge des kirchlichen Grundbesitzes, welche namentlich in unserer Zeit nicht genug betont werden kann. Der Priester, der Pfarrer auf dem Lande steht mitten im Volke, im lebendigsten Verkehre mit ihm; wenn daher sein Hauswesen gut bestellt und geleitet ist, so bildet es die Musterwirtschaft für die ganze Gemeinde; ein Beispiel, das von selbst zur Nachahmung treibt und sie auch findet. Man liebt es von protestantischer Seite, den Cölibat in der katholischen Kirche auch deswegen zu verurtheilen, weil dadurch dem Volke das Beispiel mustergültigen Familienlebens entzogen werde. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen unberechtigten, von einer gänzlichen Verkennung des katholischen Priesterthums ausgehenden Vorwurf zu antworten; das ist aber gewiss, dass derselbe zum größten Theile ohneweiters hinfällig wird, wenn das Hauswesen des Priesters in wirtschaftlicher Beziehung der Gemeinde als Muster dient, was durch eine gute Bewirtschaftung des Pfarr- und Kirchengutes so leicht

herbeigeführt werden kann. Ich kenne zwar sehr wohl den Einwand, den man gegen die Selbstbewirtschaftung der Beneficialgüter durch die Pfründeninhaber erhebt, indem man behauptet, dadurch werde der Priester seinem eigentlichen Amte entfremdet. Allein wie wenig stichhaltig dieser Einwand ist, beweisen die vielen vortrefflichen Pfarrer, welche ihre Güter ganz oder wenigstens theilweise selbst bewirtschaften, und vor allem der Umstand, dass diese Selbstbewirtschaftung, wo das Pfarrgut in Weinbergen besteht, durchweg die Regel ist, ohne dass die betreffenden Geistlichen dadurch weniger tüchtige Pfarrer würden. Warum soll, was bei der Rebencultur gilt, beim Feld- und Gartenbau nicht möglich sein? Ein vernünftiger treuer Seelsorger wird unschwer die Mittel finden, auch bei Selbstbewirtschaftung seiner Güter seinem geistlichen Amte vollkommen gerecht zu werden; zumal eine derartige Beschäftigung nicht bloß geistig frisch erhält, sondern auch vor vielen anderen Dingen bewahrt, zu welchen sonst die Langeweile mancher Stunden und Tage verleitet. Diese Andeutung möge genügen. Ich glaube daher das Gesagte kurz dahin zusammenfassen zu können, dass der Grundbesitz nach der Geschichte und dem Geiste, wie nach den Zwecken der Kirche, sowie in Rücksicht auf die Gemeinde die vornehmste und wichtigste, und auch die richtigste Art des kirchlichen Vermögens ist.

II.

Hieraus ergibt sich aber als unmittelbare nothwendige Folge, dass es ernste Pflicht eines jeden Geistlichen ist, den Grundbesitz seiner Kirche und Pfründe so viel als nur immer möglich, unvermindert und in gutem ertragsfähigem Stande zu erhalten, damit er nicht durch irrationelle Bewirtschaftung ausgesogen, oder sonstwie deterioriert werde.

Der Verwalter kirchlicher Grundstücke wird demgemäß im Allgemeinen etwaige Wünsche und Anträge auf deren Veräußerung zunächst unter Hinweis darauf, dass dieselben ihrer Bestimmung gemäß unveräußerlich seien, a limine abzuweisen haben. Beruhigt sich aber der Antragsteller hierbei nicht, und erneuert er sein Gesuch, so bleibt zu prüfen, ob dieses etwa derart sei, dass es ein Abweichen von der allgemeinen Regel zulässig erscheinen lassen könnte. Nach dem canonischen Rechte dürfen nämlich kirchliche Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen veräußert werden, nämlich 1. wenn eine urgens necessitas, dringende Noth es verlangt, oder 2. evidens utilitas, d. h. ein offenbarer erheblicher Vortheil für die betreffende Kirche es wünschenswert macht. Hierzu fügen die Canonisten wohl noch als dritten Grund die christiana charitas, wenn es sich z. B. um Auslösung Gefangener, oder die Unterstützung von Armen bei einer Hungersnoth, oder die Linderung einer anderen öffentlichen Noth 2c. handele; allein diese Fälle können in unserer Zeit, wenigstens unter den bestehenden staatlichen Verhältnissen in Europa kaum mehr vorkommen, so dass sie füglich außer Betracht bleiben dürfen.

Was die „dringende Noth“ angeht, so versteht es sich von selbst, daſs hierunter in erster Linie die verschiedenen Fälle zu begreifen sind, in welchen die Veräußerung unter Androhung eventuellen Zwanges verlangt wird, wie bei Eisenbahn- und Straßenbauten, Uferregulierungen 2c. Sodann soll diese Noth, nach dem alten kirchlichen Rechte auch dann als vorhanden gelten, wenn eine Kirche mit Schulden belastet ist, die auf andere Weise nicht gedeckt werden können. Hierüber sind im Decret (c. 2 § 1 C. 10 qu. 2) genaue Vorschriften gegeben. Zunächst wird auch hier wieder der allgemeine oberste Grundsatz betont, daſs der Immobiliarbesitz der Kirche solange als möglich erhalten werden müsse: „ne quid immobile alienetur vel distrahatur“. Dementsprechend heißt es dann, daſs zur Deckung drückender Schulden eventuell in erster Linie etwa vorhandene überflüssige Gefäße veräußert werden sollen, und zwar entweder so wie sie sind an andere Kirchen (aliis locis venerabilibus oblata dentur) oder zusammengeschmolzen an sonst irgend wen (vel conflata cuilibet alii vendantur.) Kann aber die Schuld aus dem Erlös solcher Geräthe nicht bezahlt werden, so soll zuerst Verpfändung von Immobilien platzgreifen und der Gläubiger deren Ertrag sich auf Copital und Zinsen anrechnen usque ad quartam centesimae. Will der Gläubiger darauf nicht eingehen, so soll der Verwalter des betreffenden kirchlichen Fonds vor dem Bischof und der Majorität seines Capitels schwören, daſs die Schuld bezahlt werden müsse und aus beweglichem Kircheneigenthum nicht bezahlt werden könne, und hiernach das Immobile zwanzig Tage lang dem Meistbietenden feilgeboten werden; finden sich aber keine Käufer, so möge es dem Gläubiger zu seinem durch genaue Abschätzung zu ermittelnden und um ein Zehntheil der Taxsumme erhöhten Werte unter Zustimmung des Bischofs und der Majorität seines Capitels überlassen werden; aber nur in dem Falle, daſs das Immobile im Verhältnis zum anderen Grundbesitz der Kirche in Bezug auf Qualität, Quantität und darauf ruhende Lasten von mittelmäßigem Werte sei, und der Gläubiger den Beweis liefern könne, daſs die von ihm hergegebene Summe wirklich zum Besten der Kirche verwendet worden sei; andernfalls sei der Verkauf ungiltig. Hierzu bemerkt übrigens die Glosse: „sed hodie ex toto hoc non servatur de consuetudine.“

Des Weiteren ist aus c. 6 x de Eccl. aedific. III. 48 der Fall dringender Noth für den Verkauf kirchlicher Immobilien als gegeben zu erachten, wenn es sich darum handelt „populo indigenti super basilicarum institutione salubriter providere“, d. h. wenn die Einwohner irgend eines Ortes „oratoriis egere videntur.“

Endlich kommt hier in Betracht c. 6 x de Immunit. III, 49 gemäß welchem, wenn Städte oder Staaten in Noth sich befinden, der Bischof in Uebereinstimmung mit seinem Capitel und mit Genehmigung des Papstes „ubi Laicorum non suppetunt facultates“ zur Linderung

der Noth aus dem kirchlichen Vermögen servatis servandis beisteuern. (Vgl. auch c. un. h. t. in Extr. co.) Ob indessen zu solchem Zwecke auch kirchlicher Grundbesitz veräußert werden dürfe, lässt sich aus dem Wortlaute dieser Decretalen wohl kaum mit Sicherheit schlussfolgern, wenn auch die Canonisten dies meist lehren. Sei dem übrigens wie immer; praktisch wird dieser Fall heutzutage schon deshalb nicht mehr werden können, weil man der Kirche den größten Theil ihrer Güter längst genommen hat, und was ihr an liegendem Besitze noch verblieben, verhältnismäßig so unbedeutend ist, dass alles zusammen in den meisten Staaten wohl kaum hinreichen würde, die Steuern auch nur um ein Procent herunterzudrücken.

Was ferner die Nothwendigkeit der Schuldendeckung angeht, so wird zu diesem Ende unter unseren heutigen Verhältnissen ebenfalls kaum mehr zur Veräußerung liegender Gründe geschritten werden müssen; denn Kirchen und Gemeinden, welche einigermaßen ansehnlichen Grundbesitz haben, pflegen nicht mit Schulden belastet zu sein; und wo wirklich, wie beispielsweise in Missionsgemeinden, Schulden vorhanden sind, da fehlt es in der Regel nicht bloß an Grundbesitz, sondern auch noch an vielen anderen Dingen, und muss zur Deckung solcher Verbindlichkeiten die Mildthätigkeit der Gläubigen in Anspruch genommen werden. Nur bei Klöstern und ähnlichen kirchlichen Anstalten kommt ansehnlicher Grundbesitz nicht selten mit Schuldenbelastung vor; dort ist aber dann der Grund und Boden dem betreffenden Institute zu seiner Erhaltung meist so nothwendig, dass er ohne Gefährdung der Existenz des Ganzen nicht veräußert werden kann. Aehnliches gilt bezüglich der Bestreitung der Kosten nothwendiger Kirchenbauten; auch da wird selten durch Veräußerung von Grund und Boden zu helfen sein; sollte aber der Fall trotzdem eintreten, so steht dem Verkaufe, natürlich unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften, kirchenrechtlich nichts im Wege. Es bleiben also schließlich nur die an erster Stelle genannten Fälle praktisch, in welchen bei Verweigerung des Verkaufes die Expropriation eintreten würde. Alles dies gilt indessen hauptsächlich nur bezüglich des sogenannten Dotalvermögens der Kirchen und Beneficien.

Anders dagegen verhält es sich bezüglich solcher Immobilien, welche, wie das leider so häufig vorkommt, als Pfandobjecte für hypothekarisch angelegte kirchliche Capitalien bei eintretender Insolvenz des Schuldners angekauft oder angesteigert werden mussten, um das hingegebene Capital zu retten. In solchen, die Capitalwirtschaft unserer Zeit grell illustrierenden Fällen, muss zwischen Gebäuden und Grundstücken unterschieden werden. Der Besitz der Ersteren gereicht den kirchlichen Instituten wegen der auf ihnen ruhenden Lasten, der erforderlichen Reparaturen, der Schwierigkeit angemessener Vermietung 2c. meistens so zum Nachtheil, dass ihre baldige preiswerte Veräußerung nur vortheilhaft erscheint. Bezüglich der Grundstücke aber kann sehr häufig der Fall eintreten, dass sie besser be-

halten werden. War die Hypotheke an sich gut, so wird dies fast immer der Fall sein; und dann mag das zu ihrem Erwerb verwendete Barcapital als in Grund und Boden angelegt gelten, wie es ja den allgemeinen Grundsätzen über die kirchliche Vermögensverwaltung entspricht. Wenn jedoch die Aecker &c. weit entlegen sind, so wird ihre Veräußerung zweckmäßiger sein. In solchen Fällen sollte indessen der Versuch gemacht werden, sie der Kirche oder einem Beneficium des Lageortes zu verkaufen, wenn daselbst solche vorhanden und imstande sind, sie käuflich zu erwerben; sie bleiben dann auch so in kirchlichem Besitze.

Betrachten wir nun den Fall der evidens utilitas. Wenn, wie das in der Gegenwart so häufig vorkommt, Laien, seien es Einzelne oder Corporationen &c. irgend ein kirchliches Grundstück, weil es zur Arrondierung ihres Besitzes, oder zu baulichen oder gewerblichen Anlagen bequem liegt, zu kaufen wünschen, so sind sie nach dem oben Gesagten im allgemeinen und besonders, wenn sie nur den ortsüblichen oder einen etwas weniges höheren Preis bieten, ohne weiteres abzuweisen.

Wird aber ein verhältnismäßig hoher Preis geboten, so mag die Sachlage näher geprüft werden. Hier erhebt sich zunächst die Frage, welcher Preis ein hoher genannt zu werden verdient. Die Beantwortung derselben aber hängt von der anderen ab, welcher Preis als der gewöhnliche zu gelten hat, beziehungsweise wer diesen Preis bestimmt und welche Grundsätze dabei maßgebend sind. Die Taxen werden heutzutage in der Regel durch Feldgerichte, welche aus sachverständigen Grundbesitzern der Gemeinde unter dem Vorsitze des Ortsvorstandes zusammengesetzt sind, oder vereidigte Taxatoren &c. festgesetzt. Da aber bestimmte Normen für die Abschätzung von Grund und Boden nicht bestehen, die Grundstücke innerhalb der nämlichen Gemarkung oft sehr verschiedene Güte haben, die Möglichkeit, dass ein Acker früher oder später als Bauterrain benutzt werden könnte, oder der Umstand, dass er bereits thatsächlich im Bauberinge liegt, seinen Wert erheblich, oft sogar ganz enorm erhöht, so wird die Verlässlichkeit solcher Taxationen vielfach sehr problematisch. Habe ich doch schon mehr wie einmal aus dem Munde der Mitglieder von Feldgerichten unmittelbar oder auf Umwegen die Aeußerung vernommen, dass aus diesen oder jenen mit dem Werte des betreffenden Grundstückes an sich gar nicht in Verbindung stehenden Gründen die Abschätzung höher oder niedriger festgesetzt worden sei. In ländlichen Gemeinden zumal, wo die einzelnen Familien mehr zusammenhängen, wie in Städten, haben die Kauflustigen gar oft gute Freunde unter den Mitgliedern des Feldgerichtes, oder der Abschätzungs- oder Taxcommission, die ihnen gerne zur Erreichung ihres Zweckes durch möglichst niedrige Taxationen behilflich sind. Die betreffenden kirchlichen Verwaltungsorgane, oder besser die betreffenden Geistlichen werden daher solchen Abschätzungen

niemals blind vertrauen, sondern sich, natürlich mit der gebürenden Vorsicht, auch anderwärts bei zuverlässigen Sachverständigen über den Wert des in Betracht kommenden Grundstückes informieren, und daneben ihre eigene Erfahrung zu Rathe ziehen müssen.

Eine weitere Frage geht sodann dahin, um wie viel der gebotene Preis den Taxwert übersteigen müsse, damit evidens utilitas als vorliegend anzunehmen sei und eine Veräußerung zulässig erscheine.

In dieser Beziehung wird vielfach die einfache Rentabilität ins Auge gefasst. Nehmen wir den Fall an, ein Grundstück sei zu zwölf Mark verpachtet; und es komme ein Liebhaber und biete einen Preis von 1000 Mark. Das Rechenexempel erscheint da sehr einfach. Zwölf Mark 3%ig capitalisiert, ergeben 400 Mark; und 1000 Mark zu 3% ausgeliehen, tragen eine jährliche Rente von 30 Mark, also zwei und ein halbmal soviel als aus der Verpachtung erzielt wird; an der Vortheilhaftigkeit eines solchen Verkaufs wird also nicht zu zweifeln sein. Ueberdies bleibt die Bequemlichkeit des Zinsenbezuges zu beachten. Die zwölf Mark Pacht sind, wenn der Pächter wie gewöhnlich, ein geringer Mann ist, oft nur schwer, und fast nie pünktlich am Fälligkeitstermine zu erhalten; die Coupons der betreffenden Obligationen über 1000 Mark aber braucht der Rechner beim Herannahen des Einlösungstermines nur abzuschneiden, und an der Zahlstelle, oder bei einem Bankhause zu präsentieren; der Betrag wird ihm alsbald anstandslos ausgehändigt. Die Conclusion scheint demnach nur sein zu können: verkaufen! Allein trotz alledem ist in solchem Falle die evidens utilitas im Sinne des canonischen Rechtes, welche zur Veräußerung des fraglichen Grundstückes autorisierte, keineswegs ohne weiteres als erwiesen anzunehmen; die Frage muss vielmehr noch weiter nach verschiedenen Richtungen hin genauer geprüft werden.

1. Vor allem ist nämlich nicht bloß der gerade bestehende Pachtschilling, der infolge besonderer Verhältnisse ausnahmsweise gering sein kann, in Anschlag zu bringen, sondern bleiben auch die Güte des Bodens in sich und die Pachterträgnisse in früheren Zeiten in Betracht zu ziehen; sind letztere höher gewesen, so können die künftigen leicht ebenfalls wieder über die gegenwärtigen hinausgehen, namentlich wenn die Qualität des Bodens in sich gut oder gar vorzüglich ist. Wie manchesmal ist mir schon der Fall vorgekommen, dass die Pfarrangehörigen eine förmliche Verschwörung gebildet hatten, um kirchliche Güter bei der öffentlichen Verpachtung zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise in Benützung zu bekommen, indem sie dieselben vorher förmlich untereinander vertheilten und den Schleuderbetrag festsetzten, welchen jeder für seinen Antheil bieten sollte, ohne dass ein anderer ihn abbieten dürfe. Wenn dann der Pfründeinhaber außerstande war, die Güter in Selbstbewirtschaftung zu nehmen, und es auch nicht darauf ankommen

lassen konnte, sie einmal ein Jahr lang brach liegen zu sehen, so triumphierte wohl der Ring. Zuweilen aber fielen die Betreffenden auch durch das Eintreten unvorhergesehener Zwischenfälle gründlich hinein und mussten schließlich froh sein, wenn sie die Aecker und Wiesen, auf deren Benutzung sie im Uebrigen angewiesen waren, durch recht beträchtliche Nachgebote zugeschlagen erhielten.

2. kommt es sehr auf die Lage des betreffenden Grundstückes an. Ist dieselbe derart nahe beim Pfarrhause oder der Kirche, dass der Besitzer desselben durch Errichtung von Bauten, manchmal zum Betriebe oder zur Erweiterung von Wirtschaften &c., oder durch die Art der Benutzung des Terrains lästig werden kann, so empfiehlt es sich unter allen Umständen, dasselbe der Kirche oder der Pfründe zu erhalten, mag der gebotene Preis auch noch so hoch sein. Wie manche der Kirche oder dem Pfarrhause über die Maßen lästige Nachbarschaft ist durch unvorsichtige frühere Verkäufe hervorgerufen, und kann vielleicht jetzt gar nicht mehr, oder eventuell nur durch schwere Opfer aus der Kirchencasse beseitigt werden. Gar viele Wirtshäuser dicht neben dem Gotteshause hat der Teufel auf früher kirchlichem Grund und Boden erbaut. Man sollte solch kurzsichtige Finanzpolitik auf kirchlicher Seite nicht für möglich halten; sie kommt aber thatsächlich gar nicht so selten vor. Namentlich müssen sich die Kirchen- und Pfarrvorstände in Städten oder neugegründeten sogenannten Missionsstationen in dieser Hinsicht die größte Vorsicht angelegen sein lassen, weil sie früher oder später gar leicht in die Lage kommen können, des Grundes und Bodens in der Nähe der Kirche oder des Pfarrhauses dringend zur Vergrößerung der Kirche, Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, katholischen Schulen, Vereinshäusern oder klösterlichen Anstalten &c. zu bedürfen; denn wenn das Terrain einmal in anderen Besitz übergegangen, so ist es in der Regel für immer verloren. Speciell in Preußen ist für die Gegenwart übrigens jeder plausible Grund zu Veräußerungen von Pfarrgrundstücken wegen hohen Preisangebotes durch das sehr vernünftige und dankenswerte Vorgehen der königlichen Staatsregierung schon damit beseitigt, dass Mindereinnahmen an Pachterträgnissen durch entsprechende Zulagen aus staatlichen Mitteln, wenigstens bis zur Höhe des bekannten Normaleinkommens ersetzt werden.[1]) Für die etwaigen

[1]) Die preußische Regierung steht hierbei ganz und gar auf dem Boden des allgemeinen Landrechtes, welches mit aller Schärfe für die Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes eintritt, und liegt darin ein Stück sehr gesunder Staatsökonomie, die an der Conservierung geschlossener mäßiger Gutscomplexe gegenüber der modernen Zersplitterungssucht das größte Interesse hat. Denn nichts ist verderblicher für ein Staatsgefüge, als ein beständiges Fluktuieren und Parcellieren des Grundbesitzes; dem Staatsorganismus wird damit gleichsam das Rückgrat ausgebrochen. Die katholische Kirche ist ihrem innersten Wesen nach conservativ; der staatliche Conservatismus hat in ihr seine feste Stütze. Wird der Kirche aber ihr Grundbesitz entzogen, so verliert sie einen wichtigen Theil des Fundamentes ihrer socialen Wirksamkeit. Ein lediglich aus der Staats-

Ausfälle bei Gütern der Kirchenfonds aber wird eventuell die Gemeinde durch kirchliche Umlagen aufzukommen haben und dazu auch meist ohne erhebliche Mehrbelastung der einzelnen Pfarrangehörigen im Stande sein.

3. ist sehr zu erwägen, ob solche anderwärts begehrte kirchliche Grundstücke nicht später noch zu einem viel höheren Werte gelangen können, weil sie sich für Bauzwecke eignen. Wer hätte vor 30 bis 40 Jahren die fabelhaften Preise auch nur ahnen können, welche Grund und Boden gegenwärtig in den Städten und auch in Landgemeinden infolge von Fabriksanlagen &c. erlangt haben. Wir sind jedoch bei weitem noch nicht auf der Höhe unserer gewerblichen Entwicklung angelangt. Jedes Jahr bringt weitere Entdeckungen auf dem industriellen Gebiete, welche neue Unternehmungen im größten Maßstabe hervorrufen; welche Verschiebungen der Wertverhältnisse aber dadurch veranlaßt werden können, läßt sich zur Zeit noch gar nicht übersehen.

4. Von allem diesem aber auch ganz abgesehen, widerspricht das Princip, auf welchem jeder Verkauf von kirchlichem Grundbesitze unter solchen Verhältnissen beruht, der bereits oben auseinandergesetzten altkirchlichen Grundanschauung über die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens, und führt naturgemäß auf eine schiefe Ebene, auf welcher es keinen Halt mehr gibt, da dessen letzte Consequenzen zu einer Preisgebung allen und jeden kirchlichen Grundbesitzes überhaupt führen. Und deshalb kann und darf es nicht unbedingt maßgebend sein.

In der That, wo ist denn, wenn einmal größerer und leichterer Rentenbezug entscheiden soll, eine feste Grenze zu finden, bei welcher solcher Mehrbetrag entscheidend sein soll. Kehren wir zu unserem Beispiele zurück! Wenn der capitalisierte Pachtbetrag des fraglichen Grundstückes 400 Mark beträgt, so wird ein Preis von 800 Mark, der 24 Mark Zinsen erträgt, ebenfalls noch einen erheblichen Vortheil

cassa besoldeter Clerus wird niemals den Einfluss auf die Erhaltung des Autoritätsprincipes im Volke und die Fernhaltung revolutionärer Gelüste erlangen, wie ihn eine festbepfründete Geistlichkeit ausübt. Das zeigt sich zur Genüge in Frankreich, wo die Beraubung der Kirche während der Revolutionsperiode auch nach dieser Richtung hin die schlimmsten Folgen äußert. In Deutschland war man in Bezug hierauf umsichtiger: die Säcularisation zu Anfang unseres Jahrhunderts ließ die eigentlichen Pfarrgüter unangetastet. Ich sehe daher in dem oben berührten Vorgehen der preußischen Regierung ein höchst erfreuliches Fortwirken jenes gesunden Gedankens und kann auch von diesem Standpunkte aus nur dringend zur ungeschmälerten Bewahrung des kirchlichen Grundbesitzes rathen. Wohl bin ich mir darüber klar, dass diese Mahnungen, wie überhaupt der ganze gegenwärtige Aufsatz unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Klagen über „die Nothlage der Landwirtschaft“ in Parlament und Presse von Tag zu Tag ärger werden, etwas sonderbar klingen mögen. Das ficht mich aber wenig an; die Politik der Kirche kennt das Leben von der Hand in den Mund nicht. Sie ist fernsehender; und eine vernünftige innere Staatspolitik muss das gleichfalls sein.

bieten. Warum sollte also das Grundstück nicht auch um 800 Mark feil sein? Und wenn um 800 Mark, warum nicht auch um 600 Mark und schließlich gar um 400 Mark? Wie oft sind mir schon Gesuche von Kirchenvorständen um Genehmigung der Veräußerung kirchlicher Grundstücke unter die Augen gekommen, für welche lediglich die feldgerichtliche Taxe geboten war; ein Gebot, worin die Gesuchsteller einen vollkommen ausreichenden Grund für die Zustimmung der Behörde erblickten. Die Vortheile bequemerer Zinserhebung, geringerer Verwaltungsmühe ꝛc. blieben ja immer noch. Und wenn man bedenkt, wie viele Pfarrer und sonstige Pfründeinhaber erst am Ende des Jahres, oder gar im nächstfolgenden zu ihrem Gehalte aus Pachtgeldern oder veräußerten Crescenzen der Besoldungsgüter gelangen, wie hart und im Interesse der Pastoration oft geradezu unthunlich es für sie ist, von ihren Pfarrkindern rückständige Beträge eventuell executivisch betreiben zu lassen, wie manchmal durch Säumigkeit oder gar Insolvenz der Pächter recht bedeutende Beträge verloren gehen; ist dann nicht schon allein der sichere pünktliche und unverkürzte Bezug der Zinsen ein erheblicher, und sehr wichtiger Vortheil? Warum also nicht allen kirchlichen Grundbesitz versilbern und in Staatspapieren anlegen? — Man wird vielleicht entgegnen, es sei dies Consequenzmacherei; jeder in sich auch noch so wahre Grundsatz könne, wenn man seine Folgerungen ausbeute, zu unrichtigen Schlüssen führen. Im vorliegenden Falle sei eben Maß zu halten und eine Grenze zu ziehen; und letzteres liege den Aufsichtsbehörden ob.

Allein damit kommen wir keinen Schritt weiter; denn es handelt sich ja gerade darum, dieses Maß zu finden; und das ist sozusagen unmöglich, weil eben bei Annahme des falschen Princips kein Maß mehr zu finden ist. Auf einer schiefen Ebene gibt es keinen natürlichen Halt. Die kirchliche Aufsichtsbehörde aber kann nicht willkürlich verfahren, sondern ist bezüglich ihrer Entscheidungen in Fragen der Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes an die Bestimmungen des canonischen Rechtes gebunden, welche den Grundsatz des non licet mit aller Schärfe vorschreiben und nirgends die jeweilige Höhe der erzielbaren Rente dafür maßgebend sein lassen, ob das Kirchenvermögen in Grundbesitz oder in Capitalien anzulegen sei. Wenn es also trotzdem heißt, wo eine evidens utilitas vorliege, dürften kirchliche Güter veräußert werden, so muss die Auslegung dieses offenbaren Nutzens immer so geschehen, dass dabei der oberste Grundsatz, das kirchliche Vermögen solle möglichst in Grundbesitz angelegt sein, intact bleibt. Wird dies aber festgehalten, so ergibt sich, wie die nachstehenden Erörterungen erweisen werden, eine ganz andere Bestimmung der evidens utilitas.

In erster Linie kommt für unsere Frage in Betracht das cap. Sine exceptione, sowie das nächstfolgende: Terrulas im Decret (c. 52 und 53 C. XII qu. 2.), welches folgendermaßen lautet:

Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de rebus ecclesiae suae quidquam donare vel commutare vel vendere audeat: nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat et cum totius cleri tractatu atque consensu id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Episcopus rebus ecclesiae tamquam commendatis, non tamquam propriis utatur. Irrita enim episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum.

Hierzu fügt Gratian bei: Item domus urbium vel castrorum, quae ecclesiae plus incommodi quam utilitatis afferunt, licet rectoribus ecclesiarum vendere vel commutare.

Terrulas aut vineolas exiguas et ecclesiae minus utiles aut longe positas parvas episcopus sine concilio fratrum (si necessitas fuerit) distrahendi habeat potestatem.

Gratian: Servos quoque fugitivos, qui revocati retineri non possunt, similiter episcopis distrahere licet.

Die beiden Capitel sind einem Schreiben Papst Leos an die Bischöfe Siciliens entnommen. An der Spitze steht gleichsam zur Warnung für alle Betheiligten das allgemeine Verbot der Veräußerung kirchlicher Güter in welcher Form immer es geschehen möge: sei es durch Schenkung, Tausch oder Verkauf, in schärfster Form: sine exceptione. Daran schließt sich sodann die Gestattung einer Ausnahme: nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat, et id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Zu diesem letzteren Comma gibt die Glosse einen sehr bemerkenswerten Commentar, indem sie die Frage aufwirft, ob es denn nicht genüge, dass das Veräußerungsgeschäft in nutzbringender Weise nur begonnen werde, und darauf antwortet: nein, denn da die Kirche einem Mündel gleichzuhalten ist, so genügt ein nutzbringender Anfang nicht, wenn sie nicht wirklich bereichert worden ist; es müsste denn das betreffende Object auf natürliche Weise oder durch ein Erdbeben zugrunde gegangen sein. Verlangt wird also hiernach zur Giltigkeit einer jeden Veräußerung, dass der Nutzen der Kirche nicht bloß erstrebt, sondern dass die Kirche durch sie wirklich bereichert werde. Was aber das bedeutet, die Kirche werde bereichert, ergibt der gewöhnliche Sprachgebrauch. Wenn jemand ein Vermögen von 10.000 Mark besitzt und fünfzig oder hundert Mark dazu erwirbt, so wird es Niemand einfallen, zu sagen: der Betreffende sei dadurch bereichert worden. Der Comparativ reicher hat als seinen Positiv nicht den Begriff irgend welchen Besitzes, sondern den eines reichen Besitzes, und besagt deshalb naturgemäß, dass der Kirche durch die Veräußerung nicht bloß ein beliebiger Mehrbesitz, sondern ein großer, ein reicher Mehrbesitz zutheil werden müsse. Ein paar hundert Mark begründen aber wahrlich keinen reichen Mehrbesitz.

Da es nun aber vorkommen kann, daſs ein kirchlicher Verwalter ein Veräußerungsgeschäft abschließt, welches eine wirkliche Bereicherung des betreffenden Fonds sicher erhoffen ließ, sie aber thatsächlich nicht herbeiführt, so wirft die Glosse die weitere Frage auf, ob in solchem Falle die Veräußerung giltig bleibe oder nicht, und antwortet: wenn die Kirche zwar nicht reicher geworden, aber auch keinen Schaden erlitten habe, so bleibe der einmal abgeschlossene Vertrag in Kraft; denn es genüge dann, daſs wenigstens nichts zum Schaden des Gotteshauses geschehen sei; der Umstand, daſs es nicht ärmer geworden, werde unter solchen Umständen — damit die Irritation des Vertrages nicht herbeigeführt werden müsse — so interpretiert, als ob es reicher geworden sei. Unsere Decretale besagt also folgendes: Im Allgemeinen ist jede Veräußerung kirchlicher Güter strengstens untersagt. Eine allenfalsige Ausnahme mag nur der Fall bilden, daſs dadurch eine Bereicherung der Kirche erstrebt wird, und der Nutzen von vorneherein mit (natürlich mindestens moralischer) Gewiſsheit feststeht; andernfalls ist die Veräußerung unerlaubt und ungiltig. Sollte trotzdem aber einmal eine Veräußerung, die von Anfang an von sicherem großen Nutzen erschien, sich später als keine solche herausstellen, so ist zu unterscheiden; ergibt sich auch kein Schaden daraus für die Kirche, so behält der Verkaufscontract seine Giltigkeit. Würde aber ein Schaden daraus erwachsen, so ist abermals zu unterscheiden: entsteht der Schaden durch unvermeidliche Naturereignisse, so bleibt der Vertrag giltig; andernfalls wird er ungiltig.

Besonders hervorgehoben wird sodann der Fall, wenn eine Kirche irgendwo Häuser besitzt, die ihr mehr zur Last als zum Nutzen gereichen, und resolviert, daſs solche Besitzungen, wenn die Noth dränge, mit Umgehung der sonst vorgeschriebenen Solemnitäten auch ohne weiteres verkauft oder vertauscht werden dürften; diese Bemerkung Gratians gründet sich auf das cap. 20 in unserer Causa und Quaestio, welches vom Papst Symmachus in synodo tertia herrührt und die Ueberschrift führt: Praedia ecclesiae non liceat Papae alienare. Es lautet wörtlich: Non liceat Papae praedium ecclesiae alienare aliquo modo pro aliqua necessitate; nec in usum fructum rura dare, nisi tantummodo domos, quae in quibuslibet urbibus non modica impensa sustentantur. Qua lege omnes custodes adstringantur; ut donator, accusator venditor honorem perdat. Et qui subscripserit, anathema sit, cum eo, qui dedit vel qui recepit, nisi restituatur. Liceat etiam quibuslibet ecclesiasticis personis contradicere et cum fructibus alienata reposcere. Quod non modo in Apostolica servandum est ecclesia, verumetiam universis ecclesiis per provincias quidem dicitur convenire.

Auch hier finden wir wieder an der Spitze der Ausnahme-Erlaubnis das strenge, sogar dem Papste gegenüber betonte allgemeine

Verbot jedweder Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes, und zwar in einer Weise, welche die ernsteste Beachtung verdient. Der Papst soll nämlich in keiner Weise und um keiner Nothlage willen ein kirchliches Grundstück oder dessen Nutznießung veräußern dürfen. Dasselbe Verbot wird dann auf alle Verwalter kirchlicher Güter ausgedehnt; der Verschenker, Verkäufer oder Zwischenhändler aber soll ehrlos, wer zustimmt excommuniciert werden, mit dem Verkäufer; und dieselbe Strafe soll den Käufer treffen, wenn er nicht restituiert. Jeder Geistliche soll legitimiert sein, gegen die Veräußerung Einspruch zu erheben und das veräußerte Grundstück nebst den ertragenen Früchten auf dem Klageweg zurückzuverlangen. Und das soll für alle Kirchen ohne Ausnahme gelten. Nur wenn es sich um Häuser handelt, welche eine Kirche in einer Stadt (und natürlich auch auf dem Lande) zu eigen hat, und deren Besitz ihr wegen der mit ihrer Unterhaltung verbundenen Kosten zum Nachtheile gereicht, soll eine Veräußerung zulässig sein, selbstverständlich nur in dem Falle, dass ein entsprechender Preis dafür erzielt werden kann. Aus diesem ganzen Contexte ergibt sich also, wie das was Schulte in seinem System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes[1]) im Anschlusse hieran bemerkt, nämlich: dass überhaupt jetzt Kirchenvermögen ohne Zweifel oft besser in Capitalien als in Grundstücken angelegt werden könne, nur mit sehr großer Einschränkung angenommen werden darf. Denn besser mag das wohl insofern sein, als der Zinsenertrag zur Zeit ein höherer ist; aber sicherer und dem Geiste der Kirche entsprechend gewiss nicht.

Hieran schließt sich endlich als weitere Ausnahme die Gestattung der Veräußerung kleiner Parcellen von Grundstücken, Weinbergen 2c., welche an sich oder weil sie weit entlegen sind, der Kirche geringen Nutzen bringen. Für klein aber sind nach der Glosse solche liegende Gründe zu erachten, deren Wert den Betrag von 20 Solidi, also circa 60 Thalern nicht übersteigt. Bezüglich ihrer gilt demnach auch das unbedingte Veräußerungsverbot nicht; verschleudert dürfen sie jedoch natürlich nicht werden; vielmehr muss auch ihr Verkauf der Kirche erheblichen Nutzen bringen.

Wann kann also nach dem Gesagten eine Veräußerung von erheblichem Nutzen erscheinen? Einmal wenn das betreffende Grundstück an sich klein und sein Besitz für die Kirche zum Mindesten nicht von besonderer Bedeutung, sondern eher unbequem und lästig ist. Schöne, nahe und bequem bei der Kirche oder im Orte oder ganz in der Nähe gelegene Grundstücke dürfen demnach unter keinen Umständen weder ganz noch theilweise veräußert werden. Zweitens wenn die wohlbegründete Aussicht besteht, dass für den Erlös ein vortheilhafter gelegenes oder sonst besseres, jene Unbequemlichkeiten nicht bietendes Grundstück für die Kirche erworben, und damit ihr

[1]) Giessen 1856. S. 563 Anm.

Grundbesitz in seiner seitherigen Ausdehnung erhalten werden kann. Ist daher, wie dies in Städten meistens der Fall sein wird, der gesammte Grundbesitz der Gemarkung in festen Händen, so gilt auch für die Kirche unbedingt der Grundsatz: tene quod habes. Drittens endlich, wenn der Preis, welcher für ein an und für sich ohne Verletzung der allgemeinen Vorschriften veräußerbares Grundstück geboten wird, ein unverhältnismäßig hoher und die Summe auch in sich eine beträchtliche ist. Denn wenn der aus der Veräußerung zu erzielende Preis überhaupt nur eine geringe Summe, einige hundert Mark etwa, ausmacht, so ist von vorneherein die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Kirche ein erheblicher Vortheil aus dem Geschäfte erwachse. Denn sie gäbe dann ein Grundstück her, das ihr bis dahin etwa zwei bis drei Mark an jährlichem Pacht ertragen, und würde dafür eine Rente von sechs bis zehn Mark eintauschen, was ihr sicher keinen erheblichen Nutzen bringen kann. Nur in einem Falle könnte die Sache sich anders gestalten: wenn nämlich der Pfarrer als umsichtiger Mann gleich einem guten Hausvater es nach Lage der Verhältnisse für angezeigt erachtete, planmäßig einen Theil des Grundbesitzes seiner Kirche oder Pfründe zu veräußern, nicht um einige Mark Zinsen mehr einzunehmen, sondern um aus dem Erlöse von weniger guten, oder abgelegenen Parcellen bessere, an größere Complexe von Pfarr- oder Kirchengut anstoßende Grundstücke durch Tausch oder Kauf zu erwerben, und so den kirchlichen Besitz zu arrondieren. Dazu gehört aber freilich viel Eifer und hingebende Umsicht, und vor Allem, dass der Geistliche sich wahrhaft als mit seiner Kirche vermählt, und als ihren treuen Bräutigam ansieht, der ihr bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn unauflöslich verbunden bleiben will. Bei dem in unserer Zeit immer mehr gebräuchlich werdenden Wechseln der Beneficien wird diese ideale, echt kirchliche Auffassung indessen leicht zurückgedrängt, da der Priester sich in jüngeren Jahren daran gewöhnt, seine „Anfangsstelle“ als einen Posten zu betrachten, den er nur solange behält, als er einen „besseren“ nicht zu erlangen vermag, weshalb er auch kaum die Interessen desselben mit jener hingebenden, sorglichen Liebe wahrzunehmen begeistert sein wird, welche für solche Sorge erforderlich ist. Wenn er dann aber in vorgerückten Jahren zu einem ihm so ziemlich zusagenden Beneficium gelangt ist, dann macht sich vielfach das Bedürfnis nach Ruhe geltend, welches vor größeren Unternehmungen zurückschreckt. Was demgegenüber der Feuereifer jugendlicher Begeisterung zustande zu bringen vermag, das sehen wir an dem rastlosen, oft wahrhaft rührenden Bemühen der vielen jungen Priester, die von ihren Bischöfen in neugegründete Pfarreien geschickt, alle ihre Kräfte aufbieten und sich manchmal förmlich aufreiben, um einen lebenskräftigen Seelsorge-Organismus mit Kirche, Pfarrhaus, Schule, Vereins- und Krankenhaus zu schaffen. Das sind wahrhaft erhebende Beispiele aus dem Leben und Streben

thatenfrischer Priesterseelen; was sie fertig bringen, und was sie alles erdulden, um zu ihrem Ziele zu gelangen, das weiß Gott allein, der ihre Mühen und Sorgen kennt und ermisst, und ihnen auch dereinstens ihren Lohn in vollgerütteltem Maße spenden wird.[1])

Was die kirchlichen Gebäude angeht, so müssen diese natürlich ebenfalls, soweit es sich um Kirchen, Kapellen, Stationshäuschen, Dienstwohnungen für Geistliche, Küster und Lehrer, Oekonomiegebäude, Schulen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Kinderbewahranstalten, Ordensniederlassungen &c. handelt, stets im kirchlichen Besitze erhalten werden. Eine Hauptaufgabe für den Geistlichen ist es hierbei, auf den baulichen Zustand der Gebäude, namentlich des Gedäches, der Fundamente, Fußböden, Thüren und Fenster, Läden, des äußeren Verputzes, der Dachrinnen &c. genau zu achten. Es wäre sehr bedenklich, wenn man sich da auf die sogenannten jährlichen Baurevisionen verlassen wollte; denn diese werden nicht selten sehr oberflächlich vorgenommen. Der Geistliche darf eben die Mühe nicht scheuen, selbst des Oefteren, namentlich nach heftigen Stürmen, starkem Regen oder Schneefall

---

[1]) Mögen meine älteren hochwürdigen Herrn Confratres in diesen Bemerkungen nicht eine unliebsame Kritik, sondern eine bescheidene Bitte sehen, welche die Liebe zur Kirche und ihren hohen Zielen, in welcher ich mich mit ihnen eins weiß, mir eingibt. Auch den eifrigsten Priestern, oder besser vielleicht gerade den eifrigsten kann leicht der Gedanke kommen, ihre Kraft so ausschließlich der Seelsorge im engeren Sinne zuzuwenden, dass dabei die Verwaltung der kirchlichen Temporalien als ein lästiges, hinderndes Onus Noth leiden muss. Diese Auffassung ihrer Aufgabe wäre aber einseitig und bedenklich: denn hier gilt es, das eine thun, das andere nicht lassen. Das apostolische Wort: nemo militans Deo, implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit (2 Tim. 2:4) hat nicht den Sinn, dass der Priester der Sorge für die äußere kirchliche Verwaltung sich entschlagen und sie etwa seinem Kirchenrechner überlassen könne. Nicht dieser, sondern der Pfarrer trägt vor Gott die Verantwortung für diese Dinge, welche keineswegs negotia saecularia, sondern gleichfalls negotia Dei sind. Ich bin der Letzte, der den Priester zum weltlichen Verwaltungsbeamten, wie ihn der Josephinismus großgezogen, machen möchte. Aber ebensowenig kann ich es billigen, wenn der Pfarrer die Verwaltung der Temporalien seiner Kirche und Pfründe außeracht lässt: denn die Folge davon wird zuletzt auch die Benachtheiligung seiner rein seelsorglichen Thätigkeit sein. Der Pfarrer ist Hausvater im eminentesten Sinne des Wortes. Und wie der Mann gewiss kein guter Hausvater wäre, welcher sich bloß um die Erziehung seiner Kinder kümmern, und darüber die Sorge für das äußere Wohl der Familie vernachlässigen wollte, so ist auch der kein guter Pfarrer, welcher sich der guten Verwaltung der kirchlichen Temporalien nicht annimmt. Ein ideales Vorbild in dieser Beziehung ist der heilige Papst Gregor d. Große, der neben seiner Sorge für die geistlichen Interessen der Kirche, sich auch der Verwaltung ihrer weltlichen Angelegenheiten mit hingebenster Treue widmete. „Sit Rector," so beginnt er das siebente Capitel des zweiten Theiles seines goldenen Büchleins de Pastorali cura, „internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in interiorum sollicitudine non relinquens: ne aut exterioribus deditus ab intimis corruat, aut solis interioribus occupatus, quae foris debet, proximis non impendat." Und wenn auch der Heilige hier unter dem Ausdruck interiora zunächst das innere Leben des Seelsorgers selbst im Auge hat, so zeigt er doch durch sein eigenes Beispiel, dass er damit ebenso eine Lehre bezüglich der Sorge des Pfarrers für die äußeren Interessen seiner Kirche geben will.

genau allüberall nachzusehen, und dafür Sorge zu tragen, dass allenfallsige Schäden ohne Säumen repariert werden. Gar manche schwere Ausgabe für größere Reparaturen wird dadurch der Kirchencasse erspart werden. Wenn man in den Priesterseminarien, wenigstens im sog. praktischen Curse den Alumnen über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Gebäude eine Anweisung ertheilte, so würde ich das für eine sehr praktische Einrichtung halten, die sicher ihre guten ziffermäßig berechenbaren Früchte tragen würde. Man braucht nicht gelernter Baumeister zu sein, um das Nöthige auf diesem Gebiete sich anzueignen. Solche Kenntnisse sind aber umso wichtiger, als es bei den heutigen Zuständen in den Bauhandwerken oft geradezu unerlässlich ist, den Arbeitern, die ja zumeist nur Gesellen, und oft leider nicht einmal das sind, beständig und scharf auf die Finger zu sehen. Ich weiß es aus eigener, langjähriger Erfahrung, wie es da zugeht, und könnte interessante Belege zu Dutzenden anführen.

Handelt es sich sodann um andere Gebäude, in deren Besitz ein Kirchen- oder Pfarrfonds &c. nur zufällig infolge einer Zwangslage gekommen, so gilt das früher bereits Bemerkte, dass man sie thunlichst bald wieder veräußern möge. Namentlich aber müssen die Kirchenvorstände sich hüten, solche Gebäude als Unterpfänder für hypothekarische Darlehen anzunehmen, wenn letztere nicht durch mit zu verpfändende ertragsfähige Grundstücke ausreichend gedeckt erscheinen. Man macht dabei in der Regel unangenehme Erfahrungen. Einsam gelegene Gebäude, beispielsweise Mühlen, Hammerwerke &c. sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Denn müssen solche Pfandobjecte veräußert werden, so findet sich häufig kein Käufer, und auch nicht einmal ein passender Mieter; und was will man dann mit ihnen machen? Der betreffende kirchliche Fonds hat den Schaden. Aber auch bezüglich der Grundstücke ist die Vorsicht nicht zu versäumen, dass man von Zeit zu Zeit über ihren actuellen Wert genaue Informationen einziehe. Wie manchesmal ist es mir schon vorgekommen, dass, wenn solche Grundstücke zur Zwangsversteigerung kamen, der Erlös bei weitem nicht das Darlehen deckte, weil die ursprüngliche feldgerichtliche Taxe nicht erzielt wurde. Beim Nachforschen erhielt man die magere Entschuldigung, die Aecker &c. seien eben im Werte gesunken, oder weniger ertragsfähig geworden. Deshalb kann ich den kirchlichen Verwaltungsorganen nur dringend rathen, in gewissen Zeiträumen eine Generalrevision der hypothekarischen Unterpfänder vorzunehmen; und eventuell auch gegen deren Aussaugung &c. von Seiten herabgekommener oder leichtsinniger Besitzer oder Pächter einzuschreiten. Wenn verpfändete Gebäude deterioriert werden, so ergeht häufig an die Pfandgläubiger von Seiten der weltlichen Behörde die amtliche Mahnung, sich

vorzusehen; bei Grundstücken aber pflegt das m. W. nicht zu geschehen; und doch wäre es hier nicht minder nothwendig. Videant consules!

Ein anderer wichtiger Theil der kirchlichen Vermögensverwaltung betrifft die Verhütung aller Benachtheiligung und Verschlechterung des kirchlichen Grundbesitzes. Es kommt nicht selten vor, dass die Pächter von kirchlichen Grundstücken, trotz aller gegentheiligen Pachtbedingungen sehr übel mit ihnen umgehen. Wenn die Pachtzeit ihrem Ende naht, und die Pächter entweder nicht mehr auf Verlängerung der Pacht reflectieren, oder besorgen, dass sie ihnen in anderer Weise entgehen werde, so saugen manche die Grundstücke förmlich aus, indem sie ohne die vorschriftsmäße, ordentliche Düngung darauf bauen, was eben noch zu bauen ist. Die Instandhaltung von Wassergräben, die gehörige Abdämmung von Ufern und Rainen, die Unterhaltung von Hecken und Zäunen wird vernachlässigt; die Obstbäume werden nicht ordnungsmäßig ausgeputzt, oder vor Hasenfraß, und Ungeziefer nicht bewahrt; handelt es sich um Wiesen, so läst man die Be- und Entwässerungsgräben verschlammen oder versanden, neue werden überhaupt nicht mehr angelegt, Maulwurfshügel, beziehungsweise deren Verbindungsgänge nicht beseitigt, neue Bäume an Stelle abgestorbener, oder dem Absterben naher nicht gepflanzt, kurz die Grundstücke kommen in einen mehr oder weniger misslichen Zustand, so dass sie bei einer Neuverpachtung einen viel geringeren Preis erzielen. Gar nicht selten kommt es auch vor, namentlich bei abgelegenen Feldern, dass der Pächter sie auf etwa vorhandenen Sand, Ziegelerde, oder sonstige Stoffe ausbeutet, und den Erlös, der doch offenbar dem Fundus zugeführt werden müsste, ruhig einsteckt. Hat der Pächter nebenan eigene Grundstücke, so benutzt er die gepachteten vielleicht als Lagerstätte für Abfuhrstoffe; ja es ist schon vorgekommen, dass Bergwerksgesellschaften auf gepachteten Grundstücken eines Kirchen- oder Pfarrfonds Schachte anlegten und mit den herausbeförderten Erdmassen ganze Strecken völlig verödeten. Andere suchen Ueberfahrtsrechte durch Verjährung zu erwerben, verrücken die Grenzsteine, und thun, was ihnen sonst noch das rücksichtslose Streben nach dem eigenen Vortheil eingeben mag. Behält da der Pfarrer die kirchlichen Grundstücke nicht beständig im Auge, so wird der Schaden nicht ausbleiben. Aehnliche Unordnungen kommen leider nicht allzuselten auf solchen Grundstücken vor, welche von den Pfründeinhabern selbst bewirtschaftet werden. Welch bittere Klagen werden da manchmal von Seiten der Amtsnachfolger erhoben! Solchen Versäumnissen kann natürlich nur durch sorgliche, sachverständige Revisionen der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgebeugt werden. Auch hierin gilt das Wort: videant consules!

Dies letztere gilt namentlich für die Pfründen, deren Dotalgüter zum großen oder größten Theile mit Reben bepflanzt sind, und fast ausnahmslos in Selbstregie gehalten werden. Was hier er-

forderlich ist, schreiben die besonderen Statuten der einzelnen Landcapitel in den Rebdistricten vor, welche für die Instandhaltung der Weinberge genügende Instruction ertheilen. Deren genaue Beobachtung wird freilich nicht selten vermisst, obwohl sie, wenigstens was die allgemeinen wesentlichen Vorschriften angeht, strenge Gewissenspflicht der Pfründeinhaber ist.

Aehnliches gilt bezüglich der Waldungen, die indessen in der Regel besser im Stande gehalten werden, weil sie auch von Seiten der staatlichen Forstbehörden strenge beaufsichtigt werden. Allzugroß ist indessen, wenigstens in unseren Gegenden der kirchliche Waldbesitz überhaupt nicht mehr.

Eine aufmerksame Beachtung verdienen endlich auch die den Kirchen und Beneficien vielfach zustehenden Gerechtsamen, welche den Immobilien gleich geachtet werden, wie Holz-, Weide-, Fischerei- und Jagdberechtigungen, Rechte auf Hand- und Spanndienste der Pfarrangehörigen ꝛc. Bei manchen dieser Gerechtsamen wird die Gefahr einer Verjährung durch Nichtbenutzung nahegerückt, weshalb es Sache der betreffenden Geistlichen ist, zu sorgen, dass solches nicht eintrete.

Eine wesentliche Bedingung der ungeschmälerten Erhaltung des gesammten kirchlichen Vermögens ist die richtige Anlage und Fortführung, bezw. Revision der kirchlichen Inventarien, deren Wichtigkeit leider nicht immer gehörig gewürdigt wird. Ueber die Anlage dieser Inventarien bestehen in den meisten Staaten beziehungsweise Bisthümern besondere Vorschriften, die natürlich genau beobachtet werden müssen. Im Allgemeinen aber lässt sich nicht verkennen, dass die älteren Inventarien den in neuerer Zeit angelegten bedeutend an Genauigkeit vorgehen.

Es könnte unglaublich erscheinen, ist aber leider buchstäbliche Wahrheit, dass durch die Vernachlässigung der Inventar-Revisionen im Laufe der Jahre Kirchen und Beneficien größere Grundstücke, sogar Gebäude vollständig abhanden gekommen sind, ohne dass man später imstande war, zu ermitteln, oder der Kirche wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Es könnte das für den ersten Blick mit Rücksicht auf die sonstige Reglementiersucht der Gegenwart auffällig erscheinen, hat aber, wenn man genauer zusieht, vielfach wohl gerade darin seinen Grund. Früher wurde weniger geschrieben, dafür aber dieses wenige umso gründlicher besorgt. Heutzutage sind die Geistlichen mit allem möglichen Schreibwerk geplagt, und werden es leider von Jahr zu Jahr noch immer mehr. Da lässt es sich denn schließlich menschlich gesprochen erklären, wenn sie desselben überdrüssig werden und es manchmal da unterlassen, wo es am allernöthigsten wäre.

Wenn die Inventarien vergilbt und verstaubt in den Pfarrregistraturen liegen bleiben, und in den Rechnungen vorkommende Fehler von Jahr zu Jahr ruhig weiter abgeschrieben werden; wenn

Einträge jetzt aus purer Bequemlichkeit abgekürzt, demnächst die Abkürzung aus Missverständnis falsch abgeschrieben und der Fehler dann weiter geführt wird, so muss schließlich Verwirrung entstehen, namentlich wenn der Pfarrer das ganze, in sich ja gewiss nicht sehr angenehme Geschäft der Rechnungsstellung dem Rechner oder Rechnungssteller 2c. überläßt, und sich damit begnügt, zu unterschreiben, was diese ihm dazu präsentieren. Freilich sind auch die Revisionsbehörden da; aber deren Arbeitskräfte sind meistens nicht allzu zahlreich, und überdies noch durch viele andere Geschäfte in Anspruch genommen, so dass auch ihnen einmal ein Fehler entschlüpfen kann; man kann doch schließlich die Revisoren nicht staffelförmig zu Dutzenden anstellen. Hier wäre es daher Sache der betreffenden Geistlichen, einmal das Inventar auf das Sorgfältigste nachzuführen und jede Jahresrechnung unmittelbar auf Grund des Inventars aufzustellen, nicht aber zuzulassen, dass die Rechnungssteller sich damit begnügen, jede Rechnung so gut und so schlecht es ihnen gerade behagt, von der früheren geistlos abzuschreiben; dann aber in gewissen, nicht zu lang bemessenen Zeiträumen, eine gründliche Revision aller Inventarstücke vorzunehmen. In diesen Dingen ist keine Sorgfalt zu groß.

Bezüglich der zum Verkaufe kirchlicher Güter erforderlichen Solemnitäten kann ich mich an dieser Stelle weiterer Erörterungen begeben, da dieselben von den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu wahren und überdies in jedem Compendium des Kirchenrechtes klar auseinandergesetzt sind.

Soll ich nun zum Schlusse das Wichtigste von dem bisher Erörterten nochmals zusammenfassen, so möchte es in folgenden kurzen Sätzen geschehen können. Der kirchliche Grundbesitz muss, so viel es nur möglich ist, erhalten und jede Veräußerung auf den Fall strenger Noth oder eines ganz außergewöhnlichen Vortheiles beschränkt werden. Dann aber soll man von dem Erlöse bei der ersten sich bietenden günstigen Gelegenheit wieder andere gute Grundstücke erwerben, und auch sonstige Capitalien soviel nur angänglich zum Ankauf von ertragsfähigem, günstig gelegenem Grundbesitz verwenden, und so dafür sorgen, dass Kirchen und Beneficien wieder nach der alten kirchlichen Regel mit solidem Immobiliargute ausgestattet werden. Das vorhandene und neu erworbene aber muss sorglich gehütet und vor jeder Deteriorirung bewahrt, und zu diesem Behufe auf die Instandhaltung und genaue Fortführung der kirchlichen Inventarien die größte Sorgfalt verwendet werden. *Alles dies aber liegt in erster Linie als ernsteste Gewissenspflicht dem Pfarrclerus bezw. den betreffenden Pfründeinhabern ob; denn die Immobilien der Kirchen und Pfründen bilden deren vornehmsten Besitz, der nach kirchlichem wie weltlichem Rechte Pupillargut ist und*

wie solches von dem Priester als dem gottgesetzten Vormunde mit besonderer Treue und Umsicht erhalten und verwaltet werden muss.

Zur Lösung des apocalyptischen Räthsels.

Von Universitäts-Professor Dr. Bernhard Schäfer in Wien.

Im gegenwärtigen Jahre 1896 sind wohl gerade 1800 Jahre verflossen, seitdem der Kirche das letzte canonische oder inspirierte Buch, die Offenbarung des heiligen Johannes, geschenkt wurde. Dasselbe sollte ein Trostbuch für die junge Kirche sein, der jetzt durch mehr als 200 Jahre ein blutiges Martyrium bevorstand, und wir dürfen keinen Augenblick zweifeln, dass dieser nächste Zweck auch sicher erreicht wurde. Die sieben Briefe schildern die historische Situation und zeigen, „was jetzt ist", und die Visionen kündigen an, „was bald sein wird". Aber beide Theile bilden doch ein organisches Ganzes, da die Gesichte genau zu der historischen Situation passen, gleichsam diesem Boden entwachsen. Die Siegelreihe schildert das Los der ecclesia militans, die Posaunenreihe das Los des verstockten Judenthums und die Reihe der Zornesschalen das Los der römischen Weltmacht. Die heiligen Bücher haben aber neben dem nächsten Zwecke, der ihre Abfassung veranlasste, auch noch eine allgemeine Bestimmung für die ganze Kirche aller Jahrhunderte auf dem ganzen Erdkreis. Wie die alttestamentlichen Prophetenbücher ihren ewigen Wert für den ganzen Verlauf des Reiches Gottes behalten, ebenso ist auch das neutestamentliche prophetische Buch, wenn dessen Inhalt auch großentheils schon erfüllt ist, dennoch für alle Zeiten gegeben, weil Einiges immer noch in Erfüllung begriffen ist und Anderes am Ende der Zeiten, wohin wir dreimal in dem Buche geführt werden, sich noch erfüllen wird. Auch ist es eine Fundgrube von tiefen Wahrheiten und Offenbarungen, die für die Kirche im großen und ganzen und für das Heil der Einzelnen, für das Verständnis der Heilsrathschlüsse Gottes aller Zeiten, für sämmtliche theologische Disciplinen von unschätzbarem Werte sind. Die Apocalypse bildet ja einen Theil von jenem „coelestis ille sacrorum librorum thesaurus, quem Spiritus Sanctus summa liberalitate hominibus tradidit." Conc. Trid. Zur Befriedigung menschlichen Vorwitzes wird die Inspirationsgnade nicht verliehen. Prophetische Bücher wollen daher auch nie den Schleier der Zukunft lüften, dass die kommende Geschichte zum voraus geoffenbart würde. Gesichte sind keine Geschichte. Prophetenbücher sind keine Geschichtsbücher. Die Vorhersagung von der Verwirklichung der Heilsrathschlüsse Gottes durch die Kirche trotz der gottfeindlichen Mächte ist noch lange kein Compendium der Kirchengeschichte. Hätten die Erklärer der Apocalypse diese wenigen Grundsätze im Auge behalten und hätten sie mehr aus den alttestamentlichen

Propheten gelernt, dann wäre die neutestamentliche Exegese vor hunderten von abgeschmackten und unrichtigen Erklärungen bewahrt geblieben.

Doch wir wollen hier keine Erklärung des ganzen Buches geben, sondern nur einen neuen Versuch anstellen zur Lösung des apocalyptischen Räthsels oder zur Erklärung der Zahl 666. Ap. 13, 18.

Wenn die heilige Schrift ein Räthsel gibt, so geschieht dies nicht zum Zeitvertreib, zum Versteckenspielen, zum Anspornen des menschlichen Scharfsinnes, wie dies beim Samson'schen Räthsel, Richt. 14, 14, der Fall ist. Es ist nämlich ein großer Unterschied, ob in der heiligen Schrift eines solchen Spieles Erwähnung geschieht, oder ob der inspirierte Autor selbst ein solches gibt. Ist letzteres der Fall, wie in der Apocalypse, so sind gewichtige Gründe vorhanden, eine nothwendige Rücksichtnahme auf das Wohl der Kirche. Die Arkandisciplin hat es einfach strengstens geboten, die bezeichnete Person oder Sache zu verhüllen. Dabei ist aber doch eine Form gewählt, deren Verständnis für die ersten Leser des Buches nicht so schwer war, wie für die folgende Zeit. Sicher haben auch die Adressaten und Empfänger des Buches das Räthsel leicht verstanden oder dessen Lösung bald gefunden. Wie könnte denn sonst der Seher seine Leser auffordern, die Zahl zu berechnen? Die ersten Bekenner des Christenthums sind ja aus den Juden gewonnen worden. In Kleinasien haben wir ja directe Nachrichten hierüber in der Apostelgeschichte. „Euch musste das Evangelium zuerst angeboten werden, weil ihr es aber von euch stoßet, so wenden wir uns zu den Heiden." Griechen und Römer verstanden von dieser Kunst der Zahlenräthsel nichts, dagegen war sie bei den Juden und infolge dessen auch bei den Judenchristen sehr beliebt. Ohne Zweifel hat der heilige Johannes mit der Bildung des Räthsels kein geistreiches Spiel treiben wollen, sondern er hatte sicher allen Grund, den Namen so sorgfältig als möglich zu verhüllen. Gewiss hat er nur aus Noth zu dieser Form gegriffen, weil das offene Aussprechen des Namens für ihn und die christliche Sache die größte Gefahr mit sich gebracht hätte. Je duldsamer die Römer bezüglich der Verbalinjurie waren, desto strenger und unerbittlicher waren sie bezüglich des crimen laesae majestatis. Nur die Rücksicht hierauf hat ihm die Vorsicht der Geheimhaltung geboten. Dass bei dem Thiere an die römische Weltmacht und deren Beherrscher, also auch an die römischen Kaiser zu denken sei, darf als sicher hingestellt werden. Im 17. Capitel sagt dies auch Johannes mit deutlichen Worten. Die auf sieben Hügeln Thronende kann doch nur Rom sein. Den Namen des einen oder anderen Kaisers auch nur verhüllt anzudeuten, war höchst gefährlich. Deshalb glauben wir, dass der Verfasser es gleich von Anfang an darauf abgelegt hat, das Räthsel so zu bilden, dass die Lösung zwar errathen, aber der Beweis für die Richtigkeit nicht erbracht werden konnte. Ferner glauben wir, dass zu diesem Zwecke überhaupt kein ein-

zelner Personenname, sondern eine nur generische Bezeichnung intendiert war. Diesen Vermuthungen und Anforderungen entspricht auch die erste Lösung, die wir in der patristischen Literatur finden. Der heilige Irenäus, ein Schüler des Johannesjüngers Polycarp, gibt folgende Lösung des Räthsels: „Sed et Λατεῖνος nomen habet 666 numerum, et valde verisimile est, quoniam novissimum regnum hoc habet vocabulum; Latini enim sunt, qui nunc regnant.“ Hiemit sind doch zweifellos die römischen Kaiser gemeint. Ihm folgten Hippolyt, Eusebius, später Ribera, Bellarmin, Cornelius a Lap. Grotius, Hävernick, Ewald, Eichhorn, Lücke, Bleek, de Wette, Möller, Düsterdink, Ebrard, Elliot u. a. m.

Diese Lösung hat von jeher die meisten Anhänger gefunden. Die Zahl derselben wird noch ganz erheblich vergrößert, wenn man bloß das Resultat, die Auflösung selbst ins Auge faßt, und vom Rechnungsmodus absieht. Sehr viele Exegeten haben dieselbe Lösung gegeben, sind aber auf anderem Wege dazu gelangt. Hiernach dürfte man nahezu von einer traditionellen Erklärung sprechen. Der Hauptwert liegt jedoch in dem Umstand, daſs wir schon die richtige Lösung in der ersten Periode der Kirchengeschichte vorfinden, wo noch die Arkandisciplin strenge zu beobachten war.

Wenn wir nun sachlich der traditionellen Deutung gerne beitreten, so möchten wir doch einen anderen Weg einschlagen, um zu derselben Lösung zu gelangen. Aber ehe wir dazu schreiten, wird es sich empfehlen, die bisherigen Lösungsversuche wenigstens übersichtlich kennen zu lernen. Die Geschichte der Auslegung weist nämlich Hunderte von Lösungsversuchen auf.

Als unrichtig müssen bezeichnet werden:

1. Alle Versuche, die Zahl 666 als chronologische Zahl anzusehen. Die protestantischen Bemühungen, die apocalyptische Zahl zur Chronologie für die Papstgeschichte zu verwenden, verdienen keine Widerlegung. Erwähnt sei die Wittenberger Bibel vom Jahre 1661, in welcher zu 13, 18 die Anmerkung (Luthers Glosse) gemacht ist: „Das sind 666 Jahre; so lange steht das weltliche Papstthum.“ Buller rechnet die 666 Jahre vom Jahre 97 (wo Johannes die Offenbarung empfieng) bis 763, um welche Zeit Pipin dem Papst den Exarchat geschenkt habe. Brandt rechnet von 740 bis 1406 die Jahre des Steigens der päpstlichen Macht.

2. Ferner ist jede symbolische Deutung der Zahl unzulässig, weil darin ein Verstoß gegen die im Text liegende Anweisung liegt, aus der Zahl 666 den Namen des Thieres in der Weise zu finden, daſs der Zahlenwert der den Namen bildenden Buchstaben jene Summe ergebe. Unrichtig ist, was Hengstenberg und Vitringa und nach ihnen jüngst noch P. Tiefenbach aus der Stelle Esdr. 2, 13 ausgeklügelt haben. Weil an dieser Stelle ein Familienhaupt Adoniham mit 666 Söhnen erwähnt wird, darum soll die apocalyptische Zahl auf diesen Namen, welcher „der Herr erhebt sich“ be-

deutet, führen und so im Sinne von 2 Thess. 2, 4 der antichristliche Uebermuth des sich selbst vergötternden Thieres angedeutet sein. Daneben findet Hengstenberg noch in der Zahl 666 an sich selbst, weil sie als die angeschwollene aufgeblähte Sechszahl doch immer die Weltzahl bleibe und es nie zur göttlichen Siebenzahl bringen könne, der Signatur des Widergöttlichen. Herder sieht die Bedeutung darin, dass die Zahl 666 irrational und keine gerade Wurzel gibt Ferner sieht er in dem schlangenförmigen Zahlzeichen ξ (die Zahl ist mit dem Buchstaben χξϛ ausgedrückt) die Zahl des Widergöttlichen. Coccejus findet, dass 12 in 666 55mal gehe mit einem Rest von 6 und und sieht in diesem Rest von „12 getheilt durch 2 ein Bild des zwischen Gott und dem Teufel getheilten Herzens“. Bengel gründet sein System darauf, dass er, um nur einmal eine arithmetische Proportion, mit welcher weiter zu operieren ist, zu gewinnen die 666 Jahre mit den dreieinhalb Zeiten oder 42 Monaten combiniert, um von hier aus die verschiedenen chronologischen Bestimmungen zu gewinnen, die er dann auf die Papstgeschichte anwendet. Zu verwundern ist, dass er noch Anhänger an Fein, Fehr, Stilling u. a. gefunden hat. Nach Auberlen ist „Sechs die Zahl der dem Gericht verfallenen Welt. Die dreifache Steigerung der Sechszahl 6+60+600 besage, dass das Thier mit aller Steigerung seiner Macht es doch zu Nichts Anderem bringe, als zu einer Steigerung des Gerichts.“

Solche Spielereien wird heute kein Gebildeter mehr ernst nehmen.

3. Unrichtig sind alle Deutungen, welchen das lateinische Alphabet zugrunde gelegt wird. Die Apocalypse ist ja griechisch geschrieben und will sicher nicht mit Buchstaben des lateinischen Alphabetes rechnen. Stellt man aus DIoCLes AVgVstVs, aus C. C. IVLIanVs Caes. AVg. und aus C. TotILas DUX Goth. die als Zahlen geltenden Buchstaben zusammen, so findet man in allen drei Namen: Diocletian Augustus, Julian Caesar Augustus, Totilas Feldherr der Gothen, die Zahl 666. Mit solchen Künstlereien hat sich noch Bossuet abgegeben. Die Zahl solcher Lösungen könnte noch beliebig vergrößert und erweitert werden. Alle solche Lösungen haben gleich viel Wert, d. h. alle sind wertlos. Wenn andere Katholiken aus der Zahl die Namen Martin Luther, Joh. Calvin, Beza Ἀντίθεος u. dgl. herauslesen, so haben sie sicher Unrecht gehabt, allein sie haben bloß die Münze zurückbezahlt, welche die Protestanten zuerst ausgegeben haben, indem die Letzteren auf die Namen von Päpsten und Jesuiten riethen. Ehrliche Protestanten schämen sich heute, solche Vorgänger zu citieren. Gerken hat sich viel Mühe gegeben, den Namen Napoleon aus der Apocalypse herauszulesen, und vor einigen Jahren ist auch Fürst Bismarck nicht verschont geblieben, dass sein Name als Object solch widerlicher Experimentierkünste dienen muste. Wissenschaftliche Männer können solche Exegesirmanieren nur mit Verachtung abweisen.

4. Auch die vielen Versuche, die mit dem griechischen Alphabet angestellt wurden, müssen als missglückt betrachtet werden. Wir

sprachen oben schon von der Deutung des hl. Irenäus. Sachlich ist ja seine Lösung richtig, wenn er die römischen Kaiser unter der Zahl und dem Wort „Latini“ versteht, allein der Weg dazu ist sicher nicht der richtige. Die römischen Kaiser wird doch Niemand mit dem Namen eines alten Königs von Latium benennen. Die griechischen Worte Ῥώμη oder Ῥωμαῖος konnte er freilich nicht brauchen, weil der Buchstabe „P“ allein schon 800 bedeutet. Aber hieraus hätte der Schluss gezogen werden sollen, dass das griechische Alphabet nicht zugrunde gelegt werden darf.

Man hat auch beim griechischen Alphabet wiederum an Julian Apostata gedacht, und in der That gibt das griechische Wort „ἀποστάτης“ die Zahl 666, ebenso der griechische Name Genserich (Γενσερικός) für Geiserich. Allein welchen Grund soll der hl. Seher haben, solche Namen zu verhüllen? Das wäre ebenso grundlos, wie wenn er sich fürchtete, den Antichrist mit dem wahren Namen zu nennen. Dies hat er bekanntlich in seinen Briefen nicht gethan.

Von den übrigen griechischen Deutungen fallen die meisten hinweg, weil sie entweder der Form nach unerträglich, oder ohne Sinn und bestimmte Beziehung sind. Es seien beispielsweise nur einige genannt: εὐάνθας, ἄντεμος (soll heißen: honori contrarius), ἀρνοῦμε (soll sein negans) τεῖταν, νικήτης (noch von Kaulen im Kirchenlexikon wiederholt), ἀντίδικος, Οὔλπιος (soll sein Ulpius Trajanus) λαμπέτης, κακὸς ὁδηγός, ἄμνος ἄδικος παλαιβάσκανος, ἀληθὴς βλαβερός ꝛc. ꝛc. Sinnreich ist die Deutung, welche Märcker in den Stud. und Krit. 1868 gegeben. Sie ist auch sachlich richtig, wenn die Form auch auf frappante Spielerei hinausläuft. Er nimmt den Anfangsbuchstaben der Kaisernamen von Octavian bis zu dem auf Vespasian folgenden zehnten, für welch letzteren er das Zahlzeichen ι mitrechnet und erhält so die Zahl 666.

5. Hat sich das lateinische und griechische Alphabet als ungenügend erwiesen, so bleibt noch das hebräische übrig. Letzteres ist durch den alttestamentlichen Charakter der Apocalypse, die ja großentheils in Vorstellungen und Bildern der Propheten sich bewegt, sehr nahe gelegt, die ganze Vorstellungsweise und der ganze Stil zeigt einen stark ausgeprägten hebräischen Typus. Der Apocalyptiker hat durchwegs hebräisch gedacht, als er griechisch schrieb. Wie hätte er sonst Namen bilden können, wie Ἀβαδδών 9, 11 und Ἀρμαγεδών 16, 16? Er konnte auch voraussetzen, dass die des Hebräischen kundigen Leser alsbald eine hebräische Deutung versuchen werden, weil diese ganze Art, die Lettern eines Namens in Ziffern zu verwandeln und den Namen alsdann in die Summe dieser Ziffern zu verhüllen, die sog. Gematria, eine wesentlich hebräische Kunst war. Die Uebertragung derselben auf griechischen Boden würde als Profanation gegolten haben. Zur Gewissheit wird diese Annahme, wenn wir uns die Thatsache vergegenwärtigen, in welchem Zustande die Apocalypse geschaut und in welch sprachliches Colorit sie niedergeschrieben wurde.

Bekanntlich finden sich in der Apocalypse ganz ungeheuerliche Sprachverstöße z. B. bezüglich der Rection der Präpositionen (εἰρήνη ἀπὸ ὁ ὤν). bezüglich der Construction der Appositionen (ἀπὸ Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὁ μάρτυς, ὁ πιστός). bezüglich des Gebrauchs der Tempora, so dass das Futur statt des Praesens steht, bezüglich des Gebrauchs der Participia statt des Verbum finitum (ὁ ὢν καὶ ὁ ἦν καὶ ὁ ἐρχόμενος). Diese fehlerhaften Constructionen sind nach dem semitischen Axiom ganz richtig gemacht und erscheinen nur verkehrt, weil die äußeren Laute eine griechische Construction verlangen. Die Apocalypse ist eben hebräisch gedacht und concipiert und mit griechischen Lettern niedergeschrieben. In der Ekstase findet bei den betreffenden Individuen eine Veränderung ihrer Ausdrucksweise in der zugrunde liegenden plastischen Vorstellungsweise statt. Die Seele wird in ihren geheimnisvollsten Tiefen ergriffen und die in ihr schlummernden Fähigkeiten, die nicht mehr zur Bethätigung kommen würden, werden aufgeweckt und in Action gesetzt. Die erworbenen Fähigkeiten können ganz verschwinden oder auch zum Theil beibehalten werden, aber die in der Kindheit mehr bewusstlos erworbenen Fähigkeiten haften fester als die später mit Bewusstsein erworbenen. Dies gilt insbesondere von der Sprache und den Typen, nach welchen die Phantasie thätig ist.

Die Sprache, welche man in der Kindheit gelernt, sowie die Bilder, an welchen die Einbildungskraft sich geübt hat, treten im visionären Zustande immer in den Vordergrund, und wenn bei solchen, die später mehrere Sprachen gelernt haben, auch das zum Laut umgebildete Wort, das Materielle an der Sprache, auch dem fremden Idiom anbequemt ist, so conformiert sich doch das geistige Element und die dem Sprechen zugrunde liegende Anschauungsweise der Muttersprache gemäß und sucht die äußeren Sprachelemente, wie sie in Declination und Conjugation, im Gebrauche der Modi und Tempora u. s. w. Gestalt gewinnen, nicht nach denen der Muttersprache umzugestalten. (Vergl. Aberle, Einl. in das N. T. S. 88.)

Nun wird uns die Annahme nicht mehr schwer werden, dass Johannes ein hebräisches Wort im Auge hatte, wenn er die Zahl 666 auch mit griechischen Zeichen schrieb. In richtiger Würdigung dieser Thatsache sind auch bereits manche Versuche gemacht worden, eine hebräische Lösung des Räthsels zu geben. Ebrard dachte an die römische Weltmacht und ihm bot sich dann nach dem Zahlenwert der hebräischen Buchstaben das Adjectivum רומיית sc. מלכות dar, welches die Zahl 666 gibt. Züllig dachte an Bileam, und rechnet die Zahl 666 aus den Worten Jos. 13, 22 (Bileam, Sohn des Beor, der Wahrsager), wo Bileam eine sinnbildliche Bezeichnung des antichristlichen Wesens sein soll. Herder denkt an סתור (Geheimnis) oder an סרות (Abfall), deren Buchstaben den Zahlenwert 666 geben. Kienlen bringt auf das hebräische Alphabet greifend den Namen Domitian heraus. Aberle leitet mit viel Scharfsinn aus dem Hebräischen den Namen Trojan ab. Ewald hielt sich an die Variante 616

im Codex C. Schon Irenäus kennt dieselbe, aber er sagt, dass alle besseren Handschriften für die Lesart 666 zeugen. Für diese unrichtige Zahl hat Ewald nun die Deutung gefunden: קיסר רום Roms Kaiser. Auch der Name des abtrünnigen Julian mit hebräischen Zeichen geschrieben, führt zu demselben Resultat.

In jüngerer Zeit hat die von Fritsche, Benary, Hitzig, Hilgenfeld, Renan u. a. angenommene Deutung נרון קסר „Kaiser Nero" viel Glauben gefunden. Dagegen spricht aber, dass die Schreibart קסר nicht richtig ist. Es muss Scriptio plena und nicht defectiva angewendet werden. Der Hauptgrund, der dagegen spricht, ist der, dass bei dieser Deutung der Aberglaube gestützt würde, Nero werde als Antichrist wiederkommen. Die Inspirationsgnade wird niemals in den Dienst eines Wahnes gestellt.

6. Wenn wir nun aus dem Vorhergehenden das Resultat ziehen, so werden wir dreierlei behaupten dürfen. a) Das hebräische Alphabet allein darf der Berechnung zugrunde gelegt werden. b) Abstracte Benennungen sind abzuweisen, weil dagegen die Worte des Textes selbst sprechen: „Die Menschenzahl ist sie." c) Ein Nomen proprium oder eine einzelne Person kann auch wohl nicht gemeint sein, dagegen spricht die artikellose Bezeichnung ἀριθμὸς γὰρ ἀνθρώπου ἐστίν. Wäre eine einzelne Person gemeint, so fordert der Genius der griechischen Sprache, dass es ἀνθρώπου τινός oder ἑνός hieße. Die Benennung „Menschenzahl" scheint doch eher eine Menschenclasse, als ein Einzelwesen anzudeuten.

Fragen wir nun nach der richtigen Lösung, so haben wir dieselbe schon oben verrathen. Auch in den zahlreichen Lösungsversuchen, die wir besprochen, kehrt eben immer und immer die römische Weltmacht wieder. An der Richtigkeit dieser Lösung darf nicht gezweifelt werden. Es handelt sich bloß um die Frage, auf welchem Wege man zu der richtigen Lösung gelangt. Zu letzterem Behufe schlagen wir einen neuen Versuch vor. Die Lösung besteht in dem zusammengesetzten Wort: Das Kaiser-Rom, oder das kaiserliche Rom, das Rom der Cäsaren, also die von den römischen Kaisern regierte Weltmacht. Die Zählung ist folgende:

ר = 200
ו = 6
מ = 40
ק = 100
י = 10
ס = 60
ר = 200
י = 10
ם = 40

רומקיסרים = 666

Wer hat von den Socialdemokraten Rettung zu hoffen?

Von Victor Cathrein S. J. im Ignatius-Colleg bei Valkenburg (Holland).

Skizze zu einem Vortrage.

Unzähligemale kann man in socialistischen Broschüren und Flugschriften der Behauptung begegnen, trotz aller socialen Reformversuche sei der Zusammenbruch der heutigen Gesellschaftsordnung nicht mehr aufzuhalten. Nur allein von der Socialdemokratie sei noch Rettung zu erwarten. Der Socialismus wird von vielen seiner Anhänger geradezu als der Erlöser gefeiert, der alle Menschen zu sich einladet und ihnen Glück und Heil verspricht. Schrieb doch der „Vorwärts", das officielle Parteiorgan der deutschen Socialdemokratie vor einigen Jahren: „Kein Heiland kann die Welt erretten, die Menschheit allein kann die Menschheit erretten, und zwar die arbeitende Menschheit."

Und fürwahr, karg sind sie nicht mit ihren Versprechungen die Propheten des Socialismus. Nach W. Liebknecht ist der Socialismus nichts geringeres als die „allgemeine Versicherungsanstalt des Glücks und der Bildung, die brüderliche Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Menschen",[1]) nach Stern ist er die „Aera der allseitigen echten Glückseligkeit",[2]) nach Marx werden in der communistischen Zukunftsgesellschaft „alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichthums voller fließen."[3])

Aber was ist von diesen großartigen Verheißungen zu halten, durch die sich leider noch immer so viele in die socialistischen Fangnetze verstricken lassen? Wir fassen unsere Antwort kurz in zwei Sätzen zusammen: 1. denjenigen, die etwas zu verlieren haben, will der Socialismus nicht helfen; 2. denjenigen, die nichts zu verlieren haben, kann er nicht helfen.

I.

Denjenigen, welche etwas zu verlieren haben, **will** der Socialismus nicht helfen.

1. Zu dieser Classe gehören vor allem die reichen Capitalisten, Industriellen, Großgrundbesitzer, Kaufleute, Banquiers u. dgl., ebenso die Adeligen; kurz alle diejenigen, die heutzutage vorzugsweise zu den „Glücklichen" gerechnet werden. Allen diesen will der Socialismus nicht helfen, er will ihnen vielmehr möglichst bald das Grab schaufeln. Das stand schon in Gothaer-programm zu lesen und steht auch im jetzigen officiellen Parteiprogramm, wie es zu Erfurt (1891) vereinbart wurde. Da heißt

---

[1]) Was die Socialdemokraten sind (1891), S. 18. — [2]) Thesen über den Socialismus, 3. Aufl., S. 54. — [3]) Kritik des socialdemokratischen Parteiprogramms (s. „die neue Zeit", 9. Jahrg., I S. 567.)

es unter anderem: „die socialdemokratische Partei Deutschlands kämpft nicht für neue Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Classenherrschaft und der Classen selbst und für gleiche Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung.“[1])

Klarer kann man das Todesurtheil über alle genannten Classen wohl nicht aussprechen; ihnen also will der Socialismus nicht helfen.

2. Auch dem Clerus, vom Bischof bis zum letzten Kaplan, will der Socialismus nicht helfen. Das Erfurter Parteiprogramm verlangt: „Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken.“ Damit ist die vollständige Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen. Der Staat kümmert sich im besten Falle um die Kirche und den Clerus nicht und gibt ihnen auch keinerlei Unterstützung. Und da es in der Zukunftsgesellschaft nur Arbeitseinkommen gibt und alles von der Gesammtheit bezogen werden muss, so ist leicht zu ermessen, was das zu bedeuten hat. Hierzu kommt noch, dass das kirchliche Leben ohne Gotteshäuser, Seminarien, Klöster, Spitäler u. dgl. gar nicht gedeihen kann. Nun aber geht alles Eigenthum an Grund und Boden und an Gebäuden an die Gesammtheit über. So ist der Kirche die Lebensader abgeschnitten.

Das Gesagte würde selbst für den Fall gelten, dass der socialistische Staat ehrlich die Religion als Privatsache behandelte. In der That aber verbirgt sich hinter diesem Aushängeschild der grimmigste Religionshass. Bebel selbst hat es gesagt: „Christenthum und Socialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser.“ Jeder, der die socialistische Literatur kennt, weiß, dass sie von rohen, gotteslästerlichen Ausfällen auf Religion und Christenthum strotzt. Erst dann wird, wie es in einem socialistischen Liede heißt, die wahre Freiheit herrschen, wenn der letzte Pfaff am Darm des letzten Capitalisten baumelt.

3. Ebensowenig als der Clerus hat der Bauernstand vom Socialismus Rettung zu erwarten. Die Landbevölkerung beträgt immer noch in den meisten Ländern Europas mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung. In Oesterreich (Cisleithanien) z. B. sind nach der Volkszählung von 1890 genau 13,351.379 Personen (55.9% der Gesammtbevölkerung) in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, in Deutschland ungefähr 25½ Million, darunter sind eine sehr große Zahl von Kleinbauern, bei denen vorzugsweise der „Eigenthumsfanatismus“ ausgebildet ist, wie die Socialisten selbst klagen.

---

[1]) Wir berufen uns im Folgenden auf die Zeugnisse deutscher Socialdemokraten, aber wir bemerken, dass die österreichische Socialdemokratie stark von der deutschen beeinflusst wird und principiell mit ihr auf demselben Standpunkte steht. Der gegenwärtige Führer der österreichischen Socialdemokratie, Dr. V. Adler, leitet dieselbe ganz im Marxistischen Geiste.

Dass heute dieser Bauernstand vielfach in arger Noth ist, weiß jedermann. Wollen nun etwa die Socialisten ihm helfen? Wollen sie ihn aus seiner jetzigen Verschuldung befreien? Wollen sie ihn von der Ausbeutung der Wucherjuden schützen? Ihm Credit und ein passendes Erbrecht verschaffen? Nichts von alledem.

Einem Entschlusse des Frankfurter Parteitages entsprechend hatte die socialdemokratische Parteileitung ein „Agrarprogramm" ausgearbeitet, welches den Bauer „als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachtheilen bewahren" sollte. Das Programm war natürlich nur auf Bauernfang berechnet. Als dieses Programm veröffentlicht wurde, erhob sich in der ganzen Partei ein gewaltiger Lärm und auf dem Parteitag zu Breslau (1895) kam es zu hitzigen Wortgefechten. Schließlich beschloss der Parteitag mit großer Mehrheit, das Agrarprogramm zu verwerfen, „denn" — so lautet die Begründung — „dieses Programm stellt der Bauernschaft die Hebung ihrer Lage, also die Stärkung des Privateigenthums in Aussicht." Kautsky gestand offen, dass der ländliche Kleinbetrieb den Drang nach Privateigenthum erzeuge. „Das wissen unsere Gegner ganz gut; sie wissen, dass der Kleinbauer das festeste Bollwerk des heutigen Privateigenthums ist und darum suchen sie . . . dessen Position zu stützen.[1]) Interessant ist auch eine Erklärung, die M. Schippel auf dem Parteitag zu Breslau abgab: „Wir wollen freilich auch den Kleinbesitzer gewinnen, jedoch nur, indem wir ihn überzeugen, dass er als Besitzender keine Zukunft hat, sondern dass seine Zukunft die des Proletariates ist."[2])

Das ist also die Hilfe, die der Bauer vom Socialismus zu erwarten hat. Dieser will ihm seinen Besitz nehmen, um ihn dafür die Zukunft des Proletariates zu schenken — Bauer, merk dir das!

4. Neben dem Bauernstand bildet der Handwerkerstand einen wichtigen Bestandtheil der Bevölkerung. Derselbe ist zwar leider in der Auflösung begriffen und bedarf dringend der Hilfe, trotzdem ist er noch immer von der größten Bedeutung für die Erhaltung der Gesellschaft. Auch an ihn drängen sich die Socialisten mit ihren glänzenden Verheißungen heran.

Aber was hat er denn in Wirklichkeit vom Socialismus zu erwarten? Nichts als den völligen Untergang. Die Socialisten wollen überhaupt das Handwerk nicht retten, weil es nicht in ihre Zukunftspläne hineinpasst. Im Jahre 1891 schrieb der Berliner „Vorwärts"[3]): „Das Handwerk ist unrettbar dem Untergang geweiht, wenn auch sein Todeskampf noch einige Zeit dauern wird." Jedesmal, wenn das Centrum oder die Conservativen im deutschen Reichstag einen Antrag zugunsten des Handwerkes stellten, haben die Social-

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der socialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Breslau vom 6. bis 12. October 1895, S. 125. — [2]) Am a. O. S. 110. — [3]) Nr. 42.

demokraten unter irgend einem Vorwand dagegen gestimmt. Der officielle Bericht sagt darüber: „Unsere Fractionsredner wiesen nach, dass eine wirkliche Durchführung des Befähigungsnachweises unmöglich und für die Handwerker nutzlos sein würde. Das Großcapital ... richtet mit und ohne Befähigungsnachweis das kleincapitalistische Handwerk zugrunde.[1])

Die Socialisten spotten deshalb geradezu über die „Naivetät" der Handwerker, die da glauben den Strom der Zeit aufhalten zu können. So müssen sie auch von ihrem Standpunkte reden. „Die Gesellschaft ist der allgemeine Arbeitgeber, sie wird darum allein über alle Productionsmittel, vom Grund und Boden angefangen bis zur Schlosserfeile herab, zu verfügen haben." So heißt es in einer socialistischen Broschüre über die Zukunftsgesellschaft.[2])

5. Das vom Handwerk Gesagte gilt in gleicher Weise von allen Kleingewerbtreibenden, z. B. von Krämern, Wirten, Fuhrleuten u. dgl. Allen diesen Berufsclassen will der Socialismus nicht helfen. Wie alle Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit übergehen, so hören auch alle Privatunternehmungen auf. „Das ganze Getriebe des heutigen Handels wird in eine centralisiert verwaltende, distribuierende Thätigkeit umgewandelt." An Stelle „all der Millionen von Privatproducenten, Händlern, Mittelspersonen aller Art treten große centralisierte Anstalten" und damit „nimmt auch der gesammte Productionstransport eine ganz andere Gestalt" an. „Telegraphen, Eisenbahnen, Posten, Fluss- und Seeschiffe, Straßenbahnen und, wie immer die Einrichtungen und Vehikel heißen, die den Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft vermitteln, sind nunmehr Gesellschaftseigenthum."[3])

So schildern uns den Zukunftsstaat Bebel, Kautsky, Geiser, Stern u. s. w. Ganz dasselbe Bild ist deutlich genug im officiellen Parteiprogramm skizziert. Dort wird „die Verwandlung des capitalistischen Privateigenthums an Productionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum und die Umwandlung der Warenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production" als Hauptziel des Socialismus hingestellt.[4]) Damit ist klar ausgesprochen, dass in der Zukunftsgesellschaft von Privateigenthum an Rohstoffen oder Werkzeugen, ebenso von Privatunternehmungen, von Zwischenhandel u. dgl. keine Rede mehr sein kann. Damit ist den heutigen Kleingewerbtreibenden der Boden für immer entzogen.

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages zu Breslau, S. 62. — [2]) Die Forderungen des Socialismus an Zukunft und Gegenwart, von Bruno Geiser, S. 20. — [3]) Bebel, die Frau, 18. Aufl., S. 294—295. — [4]) Das Erfurter Programm der deutschen Socialdemokratie findet sich abgedruckt in unserer Monographie „der Socialismus", 6. Aufl., S. 36.

Um keinen Zweifel an den Zielen des Socialismus aufkommen zu lassen, hat die socialdemokratische Fraction im deutschen Reichstag ausdrücklich allen Kleingewerbtreibenden die Existenz im Zukunftsstaat abgesprochen. Der officielle Fractionsbericht vom Jahre 1893 sagt von den Handwerkern und Kleingewerbtreibenden: „Diese in unaufhaltsamem Niedergang begriffenen Mittelschichten sind gleich der Arbeiterclasse das Opfer des Capitalismus und werden von dem Großcapital verschlungen. Dagegen helfen keine mittelalterlich-reactionären Quacksalbereien, sondern nur die klare Erkenntnis, dass bei der rapiden Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft das Handwerkerthum und Kleingewerbe immer schneller proletarisiert werden muss, und dass seine Rettung nicht in der Galvanisierung veralteter Formen, sondern in der Beseitigung der Ursachen seines Niederganges liegt. Wenn die socialistische Organisation unsere heutigen Handwerker und Kleingewerbtreibende auch nicht als Stand aufrecht erhalten wird, die volle Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse ist ihnen gleich allen für das Gesammtwohl thätigen Gesellschaftsmitgliedern gesichert. Soweit die Anträge des Centrums und der conservativen Partei zur Beschlussfassung gelangten, haben wir gegen dieselben gestimmt."

Also auch die große Zahl der Kleingewerbtreibenden will der Socialismus nicht retten, als Stand müssen sie untergehen, ebenso wie das Handwerk und der Bauernstand, dagegen sollen sie dann an der allgemeinen „Sicherheitsanstalt des Glückes" als gleichberechtigte Glieder mit den Proletariern theilnehmen können.

6. Es bleiben nur noch die Beamten und Lehrer als Angehörige von Ständen übrig, die noch etwas zu verlieren haben. Will der Socialismus wenigstens diesen Hilfe bringen? Auch nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es in der Zukunftsgesellschaft überhaupt keine Stände und Classen mehr gibt. Die ganze Gesellschaft wird auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung aufgebaut. Die Socialdemokratie will eine „Gesellschaftsordnung, die, fußend auf der Gleichberechtigung aller Menschen, die Quellen der Ungleichheit verstopft, weder Herren noch Knechte duldet, und eine brüderliche Gemeinschaft von freien Menschen begründet."[1] „Der Staat muss aufhören, die Domäne einzelner Personen, Stände und Classen zu sein; er muss werden die Vereinigung voll- und gleichberechtigter Bürger, von denen keiner über den andern herrscht, keiner von den andern beherrscht wird.[2])

Aber es muss doch jemand da sein, der die Production und Vertheilung der Güter leitet und ordnet? Allerdings, aber diese

---

[1]) Liebknecht, was die Socialdemokraten sind, S. 9. — [2]) Ebend.

Leiter werden von den Arbeitern gewählt und auch wieder nach Belieben abgesetzt. „Die einzelnen Arbeitszweige“, sagt Bebel, „wählen ihre Ordner, welche die Leitung zu übernehmen haben. Das sind keine Zuchtmeister . . ., sondern einfache Genossen, welche die ihnen übertragene verwaltende Function an Stelle einer producierenden ausüben. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass bei vorgeschrittener Organisation und bei höherer Durchbildung aller Glieder diese Functionen einfach alternierende werden, die in gewissen Zwischenräumen nach einem bestimmten Turnus alle Betheiligten ohne Unterschied des Geschlechtes übernehmen.[1])

Dass noch speciell ein eigentlicher Lehrer- oder gar Professorenstand in der Zukunftsgesellschaft einfach unmöglich ist, geht daraus hervor, dass alle die gleiche Ausbildung erhalten sollen. Denn die Ungleichheit in der Ausbildung ist eine Hauptquelle der heutigen Classenunterschiede und diese Quelle will der Socialismus endgiltig verstopfen. Jeder Genosse muss jederzeit zu jeder Function bereit stehen, zu der ihn seine Mitgenossen zu erwählen geruhen werden.

7. Vielleicht könnte noch jemand fragen, ob nicht wenigstens die Familie vom Socialismus Rettung und Neubelebung zu erwarten habe? Allein auch die Familie hat noch etwas zu verlieren und deshalb will der Socialismus ihr nicht helfen.

Die Familie ist in der menschlichen Gesellschaft was die Zelle in Organismus oder der Quaderstein in einem großen Palast. Aus der Familie wächst die heutige Gesellschaftsordnung mit Naturnothwendigkeit heraus. Die Familie erhalten heißt deshalb die heutige Gesellschaftsordnung erhalten. Die Anhänger der Umsturzbewegung wissen das ganz gut und sind deshalb consequent, wenn sie die Familie beseitigen wollen.

Und dass sie diese Absicht haben, geht trotz allen gegentheiligen Versicherungen unzweifelhaft daraus hervor, dass sie die nothwendigen Grundlagen der Familie zerstören. Die Familie beruht vor allem auf der Unauflöslichkeit der Ehe, ferner auf der Aufgabe der Kindererziehung und diese hat die Möglichkeit des Privateigenthums zur Voraussetzung. Alle diese Grundlagen will aber der Socialismus zerstören.

Das socialdemokratische Programm verlangt: „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen.“ Damit ist der Familie ihr Haupt genommen. Wenn der Mann „ja“ sagt und die Frau „nein“, so bleibt es dabei. Aber die Socialisten gehen noch weiter. Nach Engels, Bebel, Stern u. a. soll die Ehe als ein rein privatrechtlicher Vertrag angesehen werden, bei dem man sich um keinen staatlichen Functionär zu kümmern hat. Mann und Frau bleiben beisammen, solange es ihnen beliebt. Ja nach Bebel ist es geradezu

---

[1]) Bebel, die Frau, S. 271.

„unsittlich“, auf der Fortdauer der Ehe bestehen zu wollen, wenn eine Erkaltung der Liebe zwischen den Ehegatten eingetreten. Sobald sich also Abneigung einstellt, wird das Verhältnis gelöst und ein neuer Gegenstand der Liebe gesucht. Es liegt auf der Hand, dass bei einer zoologischen Auffassung der Ehe ein dauerndes Familienleben nicht bestehen kann.

Hierzu kommt noch, dass der Ehe im Socialismus ihre eigentliche Aufgabe: die Kindererziehung entrissen und damit ihre Dauer untergraben wird. Der eigentlichste Zweck der Ehe ist die Kindererziehung und hauptsächlich deshalb ist vom naturrechtlichen Standpunkt ein dauerndes Zusammenleben und Zusammenwirken der Ehegatten erforderlich, weil ohne dasselbe die gebürende Kindererziehung — wenigstens im allgemeinen — nicht bestehen könnte. Der Socialismus aber will die Sorge für die Wöchnerinnen und die heranwachsende Jugend ganz der Gesellschaft überantworten. Wie kann da noch von einem Familienleben die Rede sein? Was bleibt der Familie noch zu thun übrig?

So ist also gar kein Zweifel möglich: Allen denjenigen, die etwas zu verlieren haben, will der Socialismus nicht helfen. Sie sollen es sich zuerst gefallen lassen, „proletarisiert“ zu werden, um dann als gleichberechtigte Mitglieder in die „allgemeine Versicherungsanstalt des Glückes“ einzuziehen.

Wer bleibt jetzt noch übrig? das Proletariat. Den Proletariern will der Socialismus helfen. Aber kann er es? Wir antworten:

II.

Denjenigen, die nichts zu verlieren haben, **kann** der Socialismus nicht helfen.

Unter Proletariern verstehen wir alle Leute ohne Ar und Halm, ohne Haus und Hof, ohne sichere Einkünfte als den Ertrag ihrer Arbeit: kurz die Besitzlosen, die ungefähr nichts ihr Eigenthum nennen, als ihre Arbeitskraft, mit der sie „von der Hand in den Mund“ leben. Dazu gehören die Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Hütten, die Tagelöhner auf dem Land und in den Städten, die Dienstboten, Fuhrknechte, Ladendiener u. s. w. Auch das geistige Proletariat kann dazu gerechnet werden, d. h. die große Zahl von Schriftstellern, Hilfsredacteuren, Zeitungsmitcorrespondenten, Handlungsreisenden u. dgl., die kein gesichertes Einkommen haben und sich vielfach mit kärglichem Lohn durchs Leben schlagen müssen.

Diesen will der Socialismus helfen, doch nur unter der Bedingung, dass sie zuerst noch das Wenige daran geben, was sie ihr Eigenthum nennen und was von ferne irgend welchen Anschein von Privatcapital hat. Hätte z. B. ein Arbeiter sich etwas erspart und seine Ersparnisse einer Casse oder einer Unternehmung anvertraut, so nimmt das socialistische Gemeinwesen

diese Ersparnisse in seinen Besitz, ohne den Arbeiter dafür zu entschädigen. Dasselbe gilt von allen Rechten, die er sich etwa durch Beiträge erworben haben könnte, z. B. von dem Rechte auf Unterstützung zur Zeit der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und des Alters. Das alles geht unter im Strudel der allgemeinen Gleichberechtigung. Sollte nun gar ein Arbeiter ein kleines Häuschen oder ein Gärtchen auch nur so groß wie ein Taschentuch sein eigen nennen, so muss er das erst recht auf dem Altar des Gemeinwohls opfern.

Ja noch mehr, — und das können wir den Arbeitern nicht oft genug einschärfen —, der Socialismus will ihnen nur helfen unter der Bedingung, dass sie mit ihrem katholischen Glauben definitiv brechen, dass sie verzichten auf das Christenthum, verzichten auf die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel der Kirche, verzichten auf das Kreuz, verzichten auf ein christliches Begräbnis, verzichten auf die christliche Hoffnung und den Himmel selbst, und ihre Seele wenigstens durch die That dem Teufel verschreiben. Denn daran ist gar kein Zweifel möglich: crasser Unglaube heißt das Thor zum Socialismus.

Dafür soll allerdings dem Arbeiter im Zukunftsparadiese alles mit reichen Zinsen vergolten werden. Aber wir bestreiten mit aller Entschiedenheit, dass der Socialismus imstande sei, die glänzenden Verheißungen zu erfüllen, mit denen er die Proletarier in seine Netze lockt.

Dreierlei verspricht der Socialismus den Arbeitern: 1. wenig Arbeit, 2. Ueberfluss an Genussgütern, 3. Freiheit. Sehen wir einmal zu, ob er diese Verheißungen zu halten imstande ist.

Nach Bebel hätte in der socialistischen Gesellschaft jeder Arbeiter „täglich nur $2^1/_5$ Stunde durchschnittliche Arbeitszeit zu leisten.“[1]) Aber wie ist das möglich? Nehmen wir die Sache concret. Nach den neuesten Statistiken gibt es in Preußen 110.000 Beamte und 172.000 Arbeiter im Eisenbahnbetrieb. Alle diese Angestellten haben täglich eine Dienstzeit von mindestens 10 bis 12 Stunden. Was wäre nun die Folge, wenn man die Arbeitszeit derselben auf zwei oder drei Stunden einschränken wollte? Man müsste die Zahl der Angestellten um mehr als das dreifache erhöhen, man müsste also in Preußen an der Eisenbahn mehr als eine Million Beamte und Arbeiter anstellen; und zwar wohlgemerkt, diese Angestellten hätten damit ihr tägliches Arbeitspensum vollständig geleistet, wären also für anderweitige Arbeiten nicht mehr zu haben.

In gleicher Weise müsste man im Post-, Telegraphen- und Telephondienst die Zahl der Angestellten mehr als verdreifachen; dasselbe gilt vom Dampfschiffahrts-, Stadtbahn- und Tramway-

[1]) Die Frau, 18. Aufl., S. 276.

dienst, es gilt von allen Angestellten in Schulen, Erziehungsanstalten, Krankenhäusern, Museen, es gilt von allen Redacteuren, Setzern, von allen, welche die Verwaltung zu ordnen, und die Vertheilung der Producte zu besorgen haben. Wo wird man die Menschen hernehmen, um allen diesen Bedürfnissen zu genügen? Und doch haben wir von den eigentlich productiven Classen der Bevölkerung: dem Landvolk, den Handwerkern, den Arbeitern in Bergwerken, Hütten, Salinen und Fabriken noch gar nicht gesprochen. Man denke sich doch: auf dem Lande soll die Arbeitszeit auf drei Stunden höchstens beschränkt werden! Welche ungeheure Zahl von Arbeitern wird da nöthig sein, um all die erforderlichen Arbeiten: des Düngens, Pflügens, der Aussaat, der Ernte, der Pflege des Viehes u. s. w. zu besorgen. Und wo diese Arbeiter hernehmen?

Allerdings entgegnen uns die Socialisten, dass in ihrer Zukunftsgesellschaft viele heutige „Drohnen“ und ebenso manche heutige Berufe, z. B. der Krämer und Kleingewerbtreibenden verschwinden werden. Aber die Zahl der unnützen Existenzen ist so groß nicht, jedenfalls nicht so groß, um den Bedarf an Arbeitern im Zukunftsstaate zu decken, und wenn einige Berufe verschwinden, so entstehen dafür andere.

Wenn also die Socialisten den Arbeitern eine so kurze Arbeitszeit in Aussicht stellen, so beruht das im letzten Falle auf einer groben Täuschung.

Damit ist nun auch schon die Verheißung des Ueberflusses, mit dem die socialistischen Sendlinge die Einfältigen ködern, ins rechte Licht gestellt. Obwohl heute, wie die Socialisten klagen, fast das gesammte Volk — mit Ausnahme der wenigen Reichen — mühsam vom Morgen bis zum Abend arbeitet: so ist doch der Vorrath an Genussgütern nicht derart, dass alle in „Hülle und Fülle“ davon bekommen könnten. Was würde nun erst in der Zukunftsgesellschaft der Fall sein, wo der Trieb zur Arbeit fehlt. Heute ist es die Noth oder die Aussicht auf Emporkommen und Reichthum, welche die Menschen zu rastlosem Schaffen antreibt. Dieser Antrieb käme aber im Socialistenstaat in Wegfall. Denn der Antheil am Product kann sich ja unmöglich nach dem Fleiße bestimmen, wenn man nicht in die größten Absurditäten fallen will.

Nehmen wir die Frage wieder concret. Diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, bekommen von dem Ertrag ihrer Arbeit nur soviel als alle anderen; was über dieses Maß hinausgeht, müssen sie an die Gesammtheit abliefern. Werden sie sich da wohl viel Mühe geben, mit den Producten recht sparsam umzugehen, werden sie recht fleißig sein, um möglichst viel an die Gesammtheit abliefern zu können? Wer das im Ernst meint, kennt die Menschen schlecht.

Also auch mit dem vermeintlichen Ueberfluss im Zukunftsparadies der Socialdemokraten ist es nichts.

Aber gewinnt der Proletarier nicht wenigstens die Freiheit im Himmel der Socialisten? Ebensowenig als den Ueberfluss. Heute hat doch jeder — von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abgesehen — eine größere oder kleinere Sphäre, in der er seine Freiheit bethätigen kann. Das gilt wenigstens für die Arbeiter, die etwas gelernt haben und etwas lernen wollen. Die können sich in den meisten Fällen die Art der Beschäftigung, den Aufenthalt und die innere Einrichtung ihres Familienlebens wählen wie sie wollen.

Diese Freiheit wird im Zukunftsstaat ganz verschwinden. Allerdings versichern uns die Socialisten, in der Zukunftsgesellschaft werde sich jeder nach Belieben seine Beschäftigung und seinen Aufenthaltsort wählen können. Aber wie kann dann die „planmäßig geordnete Production“ zustande kommen, von der sie so viel reden und die die heutige Productionsanarchie beseitigen soll? Es müssen in allen Productionszweigen und in allen Bezirken genügende Arbeitskräfte vorhanden sein. Auch die unwirtlichsten und ungesündesten Gegenden müssen bebaut, auch die unangenehmsten und widerlichsten Arbeiten müssen besorgt werden. Es müssen also durch Beschluss des gesammten Volkes oder der obersten Productionsbehörde die Arbeiter dorthin „dirigiert“ oder besser „commandiert“ werden, wo es die Nothwendigkeit erheischt. Denn was uns Bebel und Stern und andere Socialisten davon erzählen, dass sich für alle unangenehmen, widrigen und gefährlichen Beschäftigungen und Aufenthaltsorte immer freiwillige Arbeitskräfte in genügender Anzahl anbieten würden, weil der größte Gemeinsinn alle beseele: — ist leeres Wortgeklingel.

Was sollte denn auch den Socialisten zu dem Opfersinn befähigen, der nur einmal nothwendig ist, um mit dem letzten Platz fürlieb zu nehmen und seine eigenen Ansichten und Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen? An eine Ewigkeit glaubt er ja nicht; er will sich mit einem „Wechsel auf das Jenseits“ nicht vertrösten lassen, sondern seinen Himmel hier auf Erden haben. Findet aber der irdische Mensch seinen Himmel in niedrigen, beschwerlichen Beschäftigungen, z. B. am Steineklopfen, am Straßenfegen, oder im Aufenthalt in öden, unwirtlichen Gegenden?

Es wird also zur Erreichung des planmäßigen „ungeheuren Staatsbetriebes“ nichts übrig bleiben, als dass nach Pharaonenart die Arbeitermassen jeweilig dorthin dirigiert werden, wo sie gerade nothwendig sind. Und weil im Zukunftsparadiese die vollste Gleichberechtigung herrschen soll, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass — wie auch Bebel meint — einfach nach dem Turnus alle ohne Ausnahme sich an den unangenehmen Arbeiten ebenso wie an den angenehmen betheiligen. Diese Woche ist man an der Eisenbahn angestellt, die nächste an der Post, die dritte steigt man als Hauer in eine Grube, die vierte ist man als Bäcker oder Schneider oder Koch beschäftigt, die fünfte hilft man in Gesellschaft von Bebel

und Liebknecht beim Straßenfegen, nachher kommt man in eine chemische Fabrik oder Spinnerei, endlich geht man auf das Land oder wird Mitglied des Productionsrathes oder Briefträger oder Journalist. Doch genug der tollen Phantasterei!

Also Humbug ist es mit dem socialdemokratischen Zukunftsparadies: Humbug ist die verheißene kurze Arbeitszeit, Humbug, der versprochene Ueberfluss, Humbug endlich die in Aussicht gestellte Freiheit.

Nur eines ist nicht Humbug, sondern traurige Wahrheit, dass sich nämlich so viele durch die marktschreierischen Verheißungen der Socialisten zu radicalen Umsturzplänen verleiten lassen. Diese Thoren kommen mir immer vor, wie die kleinen Bauern und Handwerker, die sich durch gewissenlose Agenten zum Auswandern bewegen lassen und drüben in der neuen Welt statt des versprochenen Paradieses Elend und Noth finden. Wären sie daheim geblieben, so hätten sie durch redliche Arbeit sich wenigstens ehrlich ernähren können: jetzt aber sehnen sie sich zu spät zurück nach der alten Heimat, die sie nie hätten verlassen sollen.

Wenn wir den Socialismus als einen schwindelhaften Quacksalber bezeichnen, der auf den Jahrmärkten sein Unwesen treibt: wollen wir damit sagen, man solle in der heutigen Gesellschaftsordnung alles so gehen lassen, wie es ist? Keineswegs. Von den Socialisten müssen wir lernen. Eine so tiefgehende und weitverbreitete Bewegung kann nicht bloß auf künstlicher Verhetzung von Seiten einiger Agitatoren beruhen. In Deutschland erhielten bei den letzten Reichstagswahlen (1893) die Socialdemokraten 1,786.738 Stimmen, also fast 320.000 Stimmen mehr als das Centrum, die zweitstärkste Partei. Auch in Frankreich, Belgien, Italien, England, Oesterreich, Dänemark, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden die Socialisten Parteien, mit denen jeder Politiker rechnen muss.

Eine solche Erscheinung kann nicht auf bloß künstliche Ursachen zurückgeführt werden. Es müssen nothwendig Uebel vorhanden sein, die dringend der Abhilfe bedürfen. Von den Socialisten können wir erfahren, wo die Uebel sind. Im Proletariat liegen die Wurzeln des Socialismus und sein Hauptbestreben ist auf die Proletarisierung der Gesellschaft gerichtet. Das haben die socialistischen Führer schon unzähligemale gesagt und das steht auch im officiellen Programm der deutschen Socialdemokratie. Daraus folgt: Alles, was die Proletarisierung der Gesellschaft fördert, begünstigt den Socialismus; alles, was diese Proletarisierung hindert, arbeitet dem Socialismus entgegen.

Das erste Augenmerk einer christlich-conservativen Socialpolitik muss also darauf gerichtet sein, der weiteren Proletarisierung der Gesellschaft einen Damm entgegenzusetzen, durch Befestigung und Reform derjenigen Stände, aus denen sich das Proletariat fort-

während recrutiert, nämlich der Kleinbauern, Handwerker und sonstigen kleinen, selbständigen Gewerbtreibenden. Hand in Hand hiermit muſs die sittliche und materielle Hebung des Proletariates selbst gehen. Auch dem letzten Arbeiter, der es an Fleiß und Sparsamkeit nicht fehlen läſst, muſs ein menschenwürdiges Dasein und ein geordnetes Familienleben ermöglicht werden. Auch er muſs anstatt des drückenden Gefühles der Unsicherheit das beruhigende Bewuſstsein erlangen, daſs er in der heutigen Gesellschaftsordnung ein gesichertes Dasein und folglich mit dem Zusammensturz derselben etwas zu verlieren hat.

Das Mensurunwesen an den modernen Universitäten.

Ein Beitrag zur Behandlung dieser Frage im Religionsunterrichte an Gymnasien.
Von J. B. May, Pfarrer in Hambach.

Bis in die neueste Zeit suchte man in den Lehrbüchern der Moral vergeblich nach einer Besprechung der studentischen Mensuren. Da eine römische Entscheidung über dieselben nicht vorlag, so subsumierte man sie unter die Duelle oder ließ die Frage unerörtert. Für manche Religionslehrer an höheren Schulen war dies ein fühlbarer Mangel. Alljährlich sahen sie eine Reihe ihrer Schüler den schlagenden Verbindungen beitreten, besaßen aber keinen genügenden theologischen Apparat, um dem Unwesen nachdrucksvoll genug entgegenzutreten. In den weitesten Kreisen, auch in katholischen, war zudem die Meinung verbreitet, die Mensuren seien gestattet, oder sie unterlägen wenigstens nicht den kirchlichen Censuren. Dem Schreiber dieser Zeilen sind hervorragende Katholiken in öffentlichen Stellungen bekannt, die heute noch ihre Söhne den Corps zuweisen.

Aus diesen Gründen war es auf das Freudigste zu begrüßen, daſs die Sacra Congregatio Concilii auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Kopp von Breslau der Prüfung vorliegender Frage näher trat und am 9. August 1890 dieselbe zur Entscheidung brachte.[1])

Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, das auf die kirchliche Beurtheilung der Studentenduelle bezügliche Material zu sammeln und es den Religionslehrern als Beitrag zu ihrem Unterricht über das Duell zur Verfügung zu stellen.

I.

1. Daſs die Studentenmensuren weiter nichts als Ableger der eigentlichen Duelle sind, wird wohl nirgends bestritten. Dagegen

---

[1]) Lehmkuhl editio VII vol. I p. 503. Heiner, Kirchenrecht I, 191. Noldin, Quaestiones morales de praeceptis. Biederlack, Synopsis praelectionum moralium 1891. Ganz besonders Acta Sanctae Sedis vol. 23, pag. 234 ff., wo das angeführte Decret in extenso nebst langer juridischer Beleuchtung abgedruckt ist.

brachte man eine ganze Reihe von Gründen vor, um zu beweisen, dass die Mensur etwas Harmloses, von dem wirklichen Duell Grundverschiedenes sei. Die Anhänger der Corps bezeichnen die Mensur als etwas geradezu Ideales. Geheimrath Stellter in Stuttgart, einer der eifrigsten Vorkämpfer des Corps, hebt hervor,[1] „dass der gegenwärtige Zeitgeist des Realismus und Materialismus dem in den deutschen Corps vertretenen Idealismus wenig förderlich sei. Deshalb werde von den Gegnern gerade das Mensurwesen zum Hauptziel der Angriffe gemacht."

Nüchternere Beurtheiler sehen in dem Mensurwesen wenigstens nichts Verdammungswürdiges. So konnte der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau in seiner Anfrage an den heiligen Stuhl als Milderungsgrund für die Studentenduelle anführen,[2] die Zweikämpfe, wie sie eben an deutschen Hochschulen im Schwange seien, würden in Stadt und Diöcese Breslau mehr als tollkühne Waffenspiele ohne jegliche Lebensgefahr, denn als verbrecherische Handlungen betrachtet. Zum Beweise für diese Behauptung beruft man sich besonders darauf, dass die edleren Körpertheile gegen uncommentmäßige Hiebe oder Stöße geschützt seien, dass die Mensur durch Intercession der Secundanten jederzeit beendigt, dass für ausnahmsweise erhebliche Verletzungen immer ein Arzt in Reserve gehalten werde. Schon der theologische Begriff des Duells schließe die Studentenpaukereien aus. Denn das Duell als „pugna singularis, ex condicto, armis ad occidendum aptis"[3] verlange schwere Waffen. Nun seien aber die Schläger wenigstens durchaus nicht geeignet, schwere Verwundungen beizubringen, geschweige den Tod.

Andere sehen in dem Mensurwesen einen Sport. Manche Studenten huldigten diesem Sport überhaupt nur, um im späteren Leben mit einem gehörigen „Schmiß" entsprechend schneidig paradieren zu können. In einem Referate der Münchener Corps über das heutige Mensurwesen[4] wird erwähnt, dass Manche in demselben nicht einmal einen angenehmen Sport zu finden vermöchten.

2. Seit der Entscheidung vom 9. August 1890 sind alle diese Einwände hinfällig. Die S. C. C. erachtete nach reiflicher Erwägung, es seien die studentischen Mensuren wahre und eigentliche Duelle. Insbesondere wurde hervorgehoben, die bei solchen Zweikämpfen üblichen Waffen seien thatsächlich „arma ad graviter vulnerandum apta", wie sich leider wiederholt herausgestellt habe.[5] Dass obiges Decret erst nach sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse erlassen wurde, ist bei der sprichwörtlichen Klugheit und Vorsicht

---

[1]) Circular an die Bezirksverbände über die Anträge zum Cösener Congress 1895. — [2]) Acta S. Sedis vol. 23 l. c, wo der Wortlaut der Anfrage enthalten ist. — [3]) Lehmkuhl I p. 507. — [4]) Gedruckt bei J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — [5]) P. Noldin, Quaestiones morales de praeceptis, ist allerdings der Meinung: „Ad duellum ab ecclesia sub poenis prohibitum, non requiri, ut habeatur periculum gravis vulneris sensu juridico."

der römischen Behörden außer Zweifel. Vor Abfassung eines solchen Decretes werden alle Einwände auf das sorgfältigste geprüft, ausgezeichnete Kenner der einschlägigen Verhältnisse werden zu Rath gezogen, die vota der Consultoren werden eingeholt, kurz es wird mit der denkbar größten Umsicht zu Werke gegangen. Wenn nun in unserem Falle die studentischen Mensuren mit den eigentlichen Duellen auf eine Linie gestellt werden, so ist klar, dass es gegen eine solche Entscheidung keine Einwendung mehr gibt.

Es sind nun die Gründe zu untersuchen, welche die heilige Congregation bei der Abfassung des Decretes leiteten. Der erste und durchschlagende Grund ist oben[1]) schon angedeutet. Die Mensur auch in der harmlosesten Art est verum duellum. Dass sie ein certamen singulare, ex condicto ist, lässt sich überhaupt nicht bestreiten. Es ist nur zu beweisen, dass dieser Kampf mit Waffen „ad occidendum aptis" geführt wird.

a. Die Waffen bei den gewöhnlichen Mensuren sind die sogenannten Schläger oder Rappiere. Diese Schläger sind scharfkantige, schmale, sehr biegsame Stahlklingen am Griffende mit einem Korb oder einer Schelle zum Schutze der Hand. Die Möglichkeit schlechthin, mit einem solchen Instrumente eine Tödtung herbeizuführen ist unbestreitbar, da ja erfahrungsgemäß mit viel harmloseren Instrumenten wie mit einer Nadel, Schere, Schusterkneipe u. dgl. Tödtungen vorkommen. Die weitere Frage ist, ob durch die Art und Weise, wie die Schläger beim Fechten gebraucht werden, eine occisio erfolgen kann. Hier ist Folgendes festzuhalten: Wenn eine Mensur geschlagen werden soll, so werden vorerst die edleren Körpertheile wohl verwahrt. Die Fechter müssen demnach doch die Ueberzeugung haben, dass ohne derartigen Schutz ihr Leben auf dem Spiele stehe, oder wenigstens eine schwere Verwundung möglich sei. Es wäre ja überhaupt eine Lächerlichkeit, sich zu schützen, wo keine Gefahr ist. Doch sehen wir von dem Schutze ab. Beim Austrag einer jeden Mensur stehen rechts und links von den Kämpfenden die Secundanten mit schlagbereiten Waffen um jeden uncommentmäßigen gefährlichen Hieb abzuwehren oder aufzufangen. Wozu diese Vorsicht? Außer den Secundanten ist auch ein Arzt zur Stelle. Sobald eine Verwundung mit erheblichem Blutverluste erfolgt, hat derselbe zu constatieren, welcher Art die Verwundung sei, ob die Mensur beendet werden müsse, „ob der Gegner abgestochen sei", oder ob sie weiter geschlagen werden könne. Wird die Fortsetzung der Mensur beliebt, so hat der Kämpfer solange weiter zu fechten, bis die Verwundung genügt oder die Mensur sonst ihren commentmäßigen Abschluss findet. Also sind es doch vielfach erhebliche Verwundungen, die thatsächlich vorkommen Wer möchte leugnen, dass die Anwesenheit des Arztes durch das Bewusstsein veranlasst ist,

[1]) S. 567.

es sei ein gefährliches Spiel, was hier gespielt wird. Sage Niemand, dass gerade durch die Anwesenheit eines Arztes die Gefahr behoben sei. Der Arzt ist eben da, um die schlimmen Folgen zu paralysieren, nicht um die Mensur an und für sich zu einer ungefährlichen zu machen. Fehlen etwa bei Säbel- und Pistolenduellen die Aerzte?

b. Durchschlagend dürften wohl die Bemerkungen Cathreins[1]) die Gefährlichkeit des Mensurunfugs beweisen. Er sagt: „Man macht geltend, bei den Mensuren seien die Gefahren gering, ja fast null. Aber damit gerathen die Vertheidiger der Studentenduelle mit sich selbst in Widerspruch. Sie nehmen die Mensuren in Schutz als Mittel zur Erhaltung eines ritterlichen Geistes, eines selbständigen Charakters, als eine unter günstigen Umständen „unverächtliche Schule des ganzen persönlichen Wesens.“[2]) Aber wie kann sich denn Ritterlichkeit und Tapferkeit bei einem völlig ungefährlichen Kampfe bethätigen? Ein solcher Kampf wäre nichts als eine sich in angemessenen Formen bewegende Prügelei. Soll also das Duell den Muth erproben und selbständige Charaktere heranbilden, so muss doch irgend welche nennenswerte Gefahr der Verwundung vorhanden sein. Thatsächlich beweisen auch die jämmerlich zerhackten Studentengesichter, die man in unseren Universitätsstädten massenhaft zu sehen bekommt, dass die Gefahren bedeutender Verletzungen keineswegs so gering sind.“ Dass man auch in den Kreisen der schlagenden Verbindungen wenigstens im internen gegenseitigen Verkehr die Gefahren zugibt, das beweist deutlich das „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen“,[3]) das wir später noch eingehender würdigen werden. Darin wird ganz unverblümt zugegeben, dass der bedeutende Blutverlust bei den Mensuren für mittlere und schwache Fechter von der übelsten Bedeutung sei. Hier gilt absolut nicht der Einwand, die Mensuren seien nur per accidens oder wenigstens nur im Großen und Ganzen gefährlich, von der einzelnen Mensur lasse sich dies nicht nachweisen. Darauf erwidern wir: Auf diesen Umstand kommt es gar nicht an, sondern es fragt sich nur, ob die Waffen derartig sind, dass eine gefährliche Verwundung vorkommen *kann*. Es heißt in der Definition des Duelles nicht, arma, quae occidunt, sondern arma ad occidendum *apta*. Ist nachgewiesen, dass die Schläger auch nur in Ausnahmsfällen eine Tödtung oder Verwundung herbeiführen, so ist der Begriff des Duelles schon auf die Mensuren anwendbar. Oder wird bei Säbel- und Pistolenduellen immer solang gefochten bis der Tod eintritt? Auch mit schweren Waffen verlaufen die Duelle oft resultatlos oder wenigstens ziemlich harmlos; wollten wir deshalb auch Säbel- und Pistolenduelle für gefahrlos halten? Wer weiß nicht, dass gerade bei Pistolenduellen oft eine stillschweigende Bedingung ist, in die Luft

---

[1]) Moralphilosophie II, 105. Freiburg, Herder 1891. — [2]) Paulsen, System der Ethik, S. 513. — [3]) J. Krämer, München, Thal 12, 1894.

zu schießen? Also man kann nur von größerer und geringerer Gefahr reden, aber Duelle sind sämmtliche genannte Zweikämpfe auch die mit Schlägern, denn plus et minus non specificat.

c. Dieser Beweis wird noch durch eine andere Erwägung verstärkt. Wenn bei den Duellen die größere oder geringere Gefahr entscheidend sein soll, wo ist die Grenzscheide zwischen gefährlicher und nicht gefährlicher Verletzung? Wer will genau bestimmen, wo eine im Zweikampfe vorkommende Verletzung anfängt, gefährlich zu werden? Selbst die kleinste Verletzung kann gefährlich werden. Wäre die Thatsache allein und nicht die Möglichkeit schwerer Verletzung maßgebend, so dürften wir überhaupt alle Duelle nur nach ihrem Erfolge beurtheilen; dann wäre z. B. ein Säbelduell, das eine schwere Verletzung nicht im Gefolge hatte, oder ein Pistolenduell ohne Erfolg überhaupt kein Duell. Es genügt zum Begriff eines Duelles, daß eine Waffe per accidens eine schwere Verletzung herbeiführen kann, daß die Waffe in se betrachtet eine aptitudo zu schwerer Verwundung in sich trägt, und sollten auch alle Duelle mit solchen Waffen resultatlos verlaufen. Wenn die Kirche nicht diese bestimmte Form einer gegen das Leben des Nächsten gerichteter Handlung hätte treffen wollen, die wir Duell nennen, so hätte sie ja alle diese Fälle einfach unter der Rubrik: Körperverletzung oder Mord, verurtheilen können; aber die Kirche sieht beim Zweikampf zunächst nicht auf den körperlichen Nachtheil, sondern sie will in erster Linie das frevle Spiel mit dem Leben treffen, ob das Leben im Einzelfall geschädigt wird oder nicht.

Die Mensur ist demnach ein wahres und eigentliches Duell, wenn auch die Folgen in der Regel weniger nachtheilig sind als bei Zweikämpfen mit schweren Waffen.

4. Was aber die Studentenduelle noch verderblicher erscheinen läßt, ist, wie Cathrein[1]) bemerkt, „der Umstand, daß sie naturgemäß den eigentlichen Duellen den Weg bereiten. Wer sich auf der Universität einmal in das Duellwesen eingelassen, der wird später sehr leicht der Versuchung zum Duell erliegen.“ Die Studentenduelle bilden demnach die naturgemäße Brücke zu unerlaubtem frevlen Spiel mit dem eigenen und fremden Leben. Und in der That, was ist der eigentliche Nährboden des Duellunfugs? Für alle bürgerlichen Verhältnisse unzweifelhaft das heutige Corps- und Burschenschaftswesen der modernen Universitäten. Wo finden wir anderswo Duelle als in den Kreisen mit akademischer Bildung? Welcher Handwerker, welcher Bauer, welcher Kaufmann ohne sogenannte höhere Bildung unterzieht sich einem Duelle? Woher kommt also die Duellwuth? Sie wird entwickelt, gezüchtet und künstlich gesteigert in jenen akademischen Kreisen, die für schlagende Verbindungen schwärmen. Diese Verbindungen erweisen sich als ein tirocinium für

---

[1]) l. c.

künftige Duelle. Ist also das Mensurwesen in se verwerflich, so wirkt es besonders verderblich als Vorschule der schweren Duelle. Auch Lehmkuhl[1]) bemerkt ausdrücklich, daſs die Mensuren schon deshalb durch das Naturgesetz verboten seien, gleichwie er auch anerkennt, daſs dieselben im allgemeinen nicht ohne große Gefahr seien.[2]) Es erscheint demnach nur allzu begründet, wenn die Kirche in einer Zeit, wo besonders in Deutschland sowohl die Duelle als die Mensuren sich mehren, mit sicherer Hand die Zweifel zerstört, die manchmal nicht ohne Absicht über das Mensurwesen verbreitet wurden und die Mensuren als das bezeichnet hat, was sie vor dem Forum des gesunden Menschenverstandes sind, als wahre und eigentliche Duelle.

II.

1. Es entsteht jetzt die Frage, welchen kirchlichen Strafen die Mensur unterliegt. Von der theologischen Schuld, die der Student durch die Mensur auf sich lädt, ist hier zunächst nicht die Rede. Vor dem Decret vom 9. August 1890 gab es noch Stimmen, und zwar angesehene, die die Studentenduelle nicht als schwere Sünde bezeichneten. Noch im Jahre 1891 konnte Biederlack behaupten:[3]) „Licet per accidens grave peccatum possint esse (singularia certamina), scilicet quia scandalum grave datur aut quia vera et certe graviter illicita duella promovent; at in se gravia peccata non sunt. Er fügt dann bei: Ut duellum excommunicationem causet, videtur in se grave peccatum esse debere. Gleichwohl bemerkt er unmittelbar darauf: Nach dem Tenor des Decretes illa certamina vix immunia dici posse ab excommunicatione a Trid. l. c. statuta. Daraus geht doch hervor, daſs das Mensurunwesen wenn auch nicht „in se“ so doch aus anderen Gründen z. B. mit Rücksicht auf das scandalam als peccatum grave zu betrachten ist.

Ganz richtig bemerkt Lehmkuhl[4]) daſs jene Duelle, die in der theologischen Terminologie als „non fatalia“ bezeichnet werden, gemeiniglich eine große Gefahr in sich schließen,[5]) wie auch das Decret andeutet. Ist aber dies der Fall, und kommt noch der Umstand hinzu, daſs die Mensuren das eigentliche Duellunwesen ganz hervorragend fördern, so scheinen sie auch „in se“ durch das Naturgesetz verboten,[6]) und zwar nicht sub levi sondern sub gravi. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so würde derselbe vollends beseitigt durch das ebenso klare als strenge Verbot und durch kirchliche Censur, welche das Mensurwesen incurriert.

2. Die Strafe, welche jeden Duellanten, auch den Mensur schlagenden Studenten trifft, ist eine doppelte. Die eine Strafe ist

---

[1]) Theologia moralis I, pag. 508 III editio. — [2]) l. c. — [3]) Synopsis 1891 Oeniponte, Rauch. — [4]) Ed III vol. I 508. — [5]) Siehe oben. — [6]) Lehmkuhl l. c.

in der sessio XXV des Tridentinum statuiert, und besteht in der Irregularität des Betreffenden; d. h. der Verächter des Duellverbotes kann erlaubter Weise keine kirchliche Weihe empfangen oder ausüben. Nun war es bis zum Erlasse des Decretes vom 9. August 1890 eine offene Frage, ob der Student, welcher eine Mensur schlug, ex defectu lenitatis oder ex delicto (defectu famae) irregulär sei, d. h. ob er deshalb nicht die Weihen empfangen dürfe, weil er in irgend einer Weise am Blutvergießen betheiligt war, wie z. B. der Soldat, der Arzt, der Richter bei einem Bluturtheil, ohne eigene Schuld, oder weil er infolge einer ehrlosen Handlung sich der Zulassung zum geistlichen Stande unwürdig gemacht habe. Selbstverständlich vertheidigten alle Freunde der Studentenmensuren die Irregularität ex defectu lenitatis. Es ist das Verdienst des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Breslau, dass auch diese Frage entschieden wurde. In seiner Diöcese sollten eine ganze Reihe Theologen die Weihen empfangen, die früher an der Hochschule bei Mensuren betheiligt waren. Der Hochwürdigste Herr berichtete, die Betreffenden seien wohl alle der Irregularität verfallen. Dann fährt er in seiner Auseinandersetzung fort:[1]) Attamen quaestio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. 25, cap. 19 de reformatione, an ex defectu lenitatis irregulares sint. Seither habe man mit Rücksicht auf die mildere Ansicht in Stadt und Diöcese Breslau nur den defectus lenitatis angenommen, und darnach hätten auch die Bischöfe von Breslau bisher geachtet. „Sed ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitati Vestrae humillime supplico, ut Ipsa gratissime velit declarare, a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit.“ Die Antwort erfolgte in dem mehrfach angezogenen Decrete vom 9. August 1890 mit nachstehender Formulierung: „An, a quibus et ex quo titulo irregularitas contrahatur, quando duellum committitur ea ratione, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu?“ S. Congregatio Concilii, re disceptata, sub die 9. Aug. 1890 censuit respondere: Affirmative, a duellantibus eorumque patrinis, ex infamia juris.

Daraus geht zunächst Folgendes hervor:

a. Die akademischen Mensuren ziehen Irregularität nach sich und zwar ex infamia juris, nicht ex defectu lenitatis.

b. Diese Irregularität trifft nicht bloß die Duellanten, sondern auch die patrini, worunter sicher die Secundanten, aber auch wohl alle diejenigen zu verstehen sind, die das Duell in thatsächlicher Weise durch Beihilfe gefördert haben, die also in wahrem Sinn als patrini der Mensur gelten können.

---

[1]) Acta S. Sedis l. c.

c. Diese Irregularität trifft nicht alle „complices“ sicher nicht die passive cooperantes, auch nicht die ex industria spectantes, die permittentes, die non prohibentes.[1])

d. Das Duell muss wirklich stattgefunden haben, damit die Irregularität eintrete. Bloße provocatio oder acceptatio genügt nicht, da diese Acte in dem Decrete nicht erwähnt sind.

Die Strafe der Irregularität ist demnach eine beschränkte. Sie trifft sicher nur die duellantes eorumque patrinos, und nur im Falle, wo das Duell wirklich stattgefunden hat.

3. Von höchster Bedeutung ist diese Entscheidung aber insoferne, als sie die Studentenmensuren als wirkliche, unter die Strafbestimmungen der Kirche fallende Duelle bezeichnet. Ist dies der Fall, dann unterliegen dieselben genau derselben Beurtheilung, wie alle übrigen durch die Kirche censurierten Zweikämpfe. Jede Unterscheidung zwischen Mensur und Duell im vulgären Sinn ist absolut hinfällig. Weiter ist klar, dass die Mensuren derselben Excommunication (excommunicatio ordinario modo Papae reservata) unterliegen und zwar in demselben Umfang, wie die anderen Duelle. Es gilt demnach auch von den Mensuren: Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes et quoslibet complices, vel qualemcunque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes cuiuscunque dignitatis sint etiam regalis vel imperialis — contra eos lata est excommunicatio ordinario modo R. Pontifici reservata.

Zur Orientierung über die Tragweite dieser Censur genügt es, auf die Lehrbücher der Moral hinzuweisen[2]). Darin stimmen alle Autoren überein, dass a. das Duell selbst, b. die ernstlich gemeinte Forderung oder Annahme auch ohne nachfolgendes Duell, c. jede anderweitige positive oder negative Cooperation zu einem wirklich stattfindenden Duell der Censur unterliege. Die Excommunication findet sonach auf Mensuren weit ausgedehntere Anwendung, als die Irregularität.

Theologische Controverse besteht nur in der Frage, ob auch die Cooperation zu einem später nicht stattfindenden Duelle die Excommunication incurriere (sub c). Pruner behauptet[3]), dass eine jede Cooperation der Censur unterliege, gleichviel ob das Duell zustande komme oder nicht. Die Censur treffe selbst dann die Cooperanten, wenn die Parteien noch nicht auf dem designierten Platze erschienen seien. Dem gegenüber betont Lehmkuhl[4]), die betreffenden Complices seien erst der Excommunication unterworfen, falls das Duell stattfinde. Er begründet seine Ansicht damit, dass nur der-

[1]) cf. Bullam Apost. Sedis moderationi 12. Oct. 1869, Lehmkuhl II, p. 676. — [2]) Lehmkuhl II, 276 sq. Pruner 416. — [3]) Pruner, Moraltheologie 416. — [4]) Lehmkuhl II, p. 676.

jenige als „complex duelli“ bezeichnet werden könne, der bei einem wirklich stattfindenden Duelle irgend eine Rolle spiele, keineswegs könne derjenige schon als complex im Sinne der Bulle betrachtet werden, der de futuro sich bereit erkläre, an einem stattfindenden Duelle in secundärer Weise mitzuwirken. Außerdem sei die Tendenz der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, die bestehenden Censuren zu beschränken. Die mildere Ansicht sei sogar jenen früheren Erlassen gegenüber festzuhalten, welche in Rücksicht auf die complices die Censur statuierten, effectu non secuto.

Ein Blick auf die Art und Weise, wie die landläufigen Mensuren zustande kommen, ist geeignet, die sententia benignior zu begünstigen. Mit nichts wird in den schlagenden Verbindungen leichtfertiger umgegangen, als mit den Mensuren. Der active Corpsbursche hat nach gegenwärtigem Brauche pro Semester in der Regel mehrere Mensuren, beziehungsweise Bestimmungsmensuren, zu schlagen. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, dass zu diesen sogenannten Ehrenhändeln immer genügende Gründe vorliegen. Es werden die Mitglieder durch die Corps oder Burschenschaften einfach zur Mensur bestimmt. (Bestimmungs-Mensuren.) Jeder Active hat Zeuge, Zuschauer oder Kritiker zu sein. Diese Sitte bedingt „ein tägliches Herumliegen in den Fechtlocalen“, ja nahezu eine permanente cooperatio an Mensuren. Sollte da in einem Einzelfall, wo ein verabredetes Duell zufällig nicht stattfand, der Active, welcher sich zur secundären Beihilfe, respective Assistenz, herbeizulassen gewillt war, der Censur verfallen? Man kann ihn doch nicht als complex duelli bezeichnen, da keines stattgefunden, man kann auch nicht sagen, dass von seiner opera, favor oder permissio das Duell abgehangen. Er steht lediglich auf dem Boden des Mensurwesens und schlägt die Mensur, wenn sie ihn trifft. Soll aber diese Anschauung allein schon die Censur herbeiführen?

Die Begründung Lehmkuhls entbehrt nicht der Schwierigkeiten. Er selbst trägt seine Ansicht vor „salvo meliore judicio“. Indessen dürfte seiner Ansicht immerhin Probabilität zukommen schon durch die praktische Erwägung, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Excommunicationen ins Enorme zu steigern und speciell für die Behandlung dieser Fälle im h. Bußgericht Schwierigkeiten in der Eruierung des Thatbestandes zu schaffen, die oft weder von dem Beichtvater, noch von dem Pönitenten zu bewältigen sind.

Doch sehen wir von dieser Detailfrage ab, so ist immerhin sicher, dass kein Akademiker bei einem Corps oder einer Burschenschaft auch nur ein Semester sein kann, ohne die Excommunication und damit auch die Irregularität in oben beschriebenem Umfange zu incurrieren.

III.

1. Nach dieser Darlegung sei noch ein Blick auf die Erfolge gestattet, welche das päpstliche Decret vom 9. August 1890 bis heute erzielt hat. Selbstverständlich muſste es von hervorragender Bedeutung sein für die Entwicklung und Ausgestaltung des katholischen Corporationswesens auf den deutschen Hochschulen. Durch dieses Decret wurde die Berechtigung der damals schon bestehenden katholischen Corporationen von höchster kirchlicher Stelle in gewissermaßen autoritativer Weise anerkannt. Der Erlaſs desselben war zugleich eine Genugthuung für die Gründer der auf religiöser Basis stehenden Studentenvereinigungen. In richtigem Instinct hatten sie schon lange vor Erlaſs des Decretes das Mensurwesen aus ihren Statuten verbannt und damit bewiesen, daſs ihre Institutionen aus einem echt katholischen Boden hervorsproſsten. Daſs eine derartige indirecte Anerkennung der katholischen Studentencorporationen auch auf die numerische Entwicklung derselben von höchster Bedeutung sein muſste, liegt auf der Hand. Seitdem die Entscheidung über die Mensur in Rom gefallen, bereitet sich in den weitesten Kreisen ein Umschwung zum Bessern vor. Wenn auch langsam und, leider vielerorts noch wenig erkennbar, brach und bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daſs die Mensur eine Unsitte, eine Gefühlsverrohung, ein kirchlich censuriertes Verbrechen ist, und daſs ein Katholik eben aus Gewissensüberzeugung Kreise meiden muſs, in denen er statutengemäß zu Sünden verpflichtet wird. Jenseits der katholischen Grenzpfähle war man allerdings nicht wenig erregt über den „Eingriff des Papstes in die Rechte der deutschen Studenten." Man hielt es für eine Anmaßung, daſs der römische Pontifex sich in Angelegenheiten mische, die ihn nichts angiengen. Selbst Wächter des Gesetzes und der staatlichen Ordnung nahmen Stellung zugunsten der Mensur. In den Corps und Bürschenschaften wurde natürlich lustig weiter gepaukt, unbekümmert um den Urtheilsspruch der Kirche.

2. Aber seltsamer Weise scheint trotzdem seit jener Zeit Manches in den Corps nicht zu „klappen." Auf dem Delegiertentag zu Cösen 1894 fand eine „Besprechung über die Ursachen des an vielen Hochschulen bemerkbaren numerischen Rückganges der Corps" statt. Daselbst wurden auch die Gründe des Rückganges erörtert. „Man verhehlte sich nicht,[1]) daſs „a u c h a n d e r e" G r ü n d e (sic)! wie z. B. großer pecuniärer Aufwand dabei mitwirkten, schließlich aber wurde mit Recht geltend gemacht, daſs der bedenklichste Miſsstand „die moderne Fechtweise mit der heutigen Beurtheilung der Mensur sei." Nun lassen wir die anderen Gründe unerörtert und nehmen wir an, daſs die moderne Fechtweise allein die Ursache des

---

[1]) cf. Circular an die Bezirksvorstände über den Antrag für den Cösener Congreſs.

Rückganges sei. Was verlautet nun weiter aus den internen Leben der Corps? Geheimer Justizrath Stellter[1]) findet das Hauptgewicht der heutigen Mensur in „leeren Formalitäten.“ Dadurch würde wegen ungenügender mangelhafter Mensur außer dem Tadel oft zeitweiliger Ausschluss verhängt, und dadurch würde die Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und der Corps herabgesetzt, und viele würden aus solchen rein formalen Gründen an ihrer Ehre Schiffbruch leiden. Deshalb höre man so häufig, dass eifrige und anhängliche alte Corpsstudenten ihre Söhne nicht mehr dem Corps zuführten. Auch die Nachtheile des Mensurwesens für das gesellige Leben der Corps verschweigt Stellter nicht. Man fühle sich bemüssigt, jede Mensur kritisch zu besprechen. „Rein menschlich“, so fährt er fort, ist es, dass hiebei Mancher, um seine eigene Schneidigkeit besser zu zeigen, an der Mensur der Corpsbrüder nörgele. „Auf diese Weise hat sich der schlimmste Feind der Freundschaft — und wo sollte eine solche bestehen, wenn nicht unter Corpsbrüdern (sic) — das Misstrauen in das Corpsleben eingeschlichen, und man kann es aussprechen, ohne zuweit zu gehen, es ist eine Art Ehrabschneiderei Mode geworden.“ So der Verband alter Corpsstudenten. (Geheimrath Stellter in seinem Gutachten für Württemberg und Hohenzollern).

3. Noch düsterer ist das Bild, welches uns aus dem „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen“ entgegentritt.[2]) Hiebei verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, dass das Münchener Corpsleben in den letzten Jahren allgemein als das blühendste bezeichnet wurde.[3]) „Eine Reihe von ehrenhaften jungen Männern“, heißt es da, „sehen wir alljährlich aus den deutschen Corps ausscheiden. Eine Reihe Väter halten ihre Söhne ab, anhängliche Corpsphilister rathen ab. Dadurch erwachsen dem Corps Feinde und den „Blasen“ eine willkommene Reclame und Zuwachs.“ „Die Früchte sehen wir herrlich reifen nur nicht an unseren Bäumen.“ Dann wendet sich das Münchener Referat scharf gegen die zu häufigen Mensuren. Jeder Active habe jetzt pro Semester etwa vier Mensuren zu schlagen, also bei einer Activität von vier Semestern 12—15 Mensuren. Das sei für mittlere und schwache Fechter zu viel und von übelster Bedeutung. Daher sei die Behauptung nicht von der Hand zu weisen, dass ein so oft wiederholter und meist ziemlich bedeutender Blutverlust bei noch nicht völlig entwickelten, vielleicht hereditär oder sonst belasteten jungen Leuten von größtem Schaden sein müsse. Es werde auch durch den steten Wechsel zwischen Mensur und Korb jedes frohe Leben unterbunden, und es sei begreiflich, warum so Mancher, der vorher mit gewissen Idealen an das Mensurwesen herangetreten sei, nach kurzer Zeit daran genug

---

[1]) l. c. — [2]) J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — [3]) Circular l. c.

habe.[1]) Weiter betont das Referat, durch das tägliche Herumliegen in den Mensurlocalen werde eine Menge Zeit vertrödelt, welche sicher besser anzuwenden wäre. Hierin erscheine eine Besserung noch schwieriger, als hinsichtlich der Art des Fechtens.

Ganz elegisch schließt der Bericht: „Gegen den Zeitgeist können wir nicht ankämpfen. Vertragen sich unsere Principien mit ihm nicht, so müssen wir untergehen. Doch die Principien der Ehre und Mannhaftigkeit werden, so hoffen wir, in Deutschland sobald nicht untergehen.“ — — Ob wohl die Herren von den Corps bei der Erörterung der Gründe ihres Rückganges nicht einen übersehen haben, der vielleicht wichtiger ist als alle andern — nämlich das Decret vom 9. August 1890?

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

B. Besondere Anforderungen an die Vorsteher des messianischen Reiches. (5, 11—16.)

§ 6.

Von dem letzten Makarismus macht nun der Herr eine besondere Anwendung auf die Apostel, die Vorsteher des Reiches. Indem er ihnen in schönen Gleichnissen die ganze Größe ihres Berufes vor Augen führt, macht er sie prophetisch auf die daraus erwachsenden Verfolgungen aufmerksam, welche von ihnen die höchste Berufstreue verlangen. Wir können uns leicht denken, wie die Versammelten alle, wie insbesondere die Apostel in größter Spannung der Rede Jesu lauschten. Bei den letzten Worten aber mochten die Apostel, bereits ihrer bevorzugten Stellung im neuen Reiche sich bewusst, bange sich fragen, in welchem Maße denn diese indirecte Leidensweissagung (V. 10) ihnen selbst gelte. Der Herr lässt sie nicht im Unklaren; indem er sofort seine Rede unmittelbar an sie richtet, gibt er ihnen den deutlichsten Aufschluss: 11. „Selig seid ihr, wenn sie euch lästern und verfolgen und Böses aller Art gegen euch lügnerisch aussagen — um meinetwillen.“ Das in Vers 10 allgemein Gesagte wird hier nachdrücklich von den Aposteln specialisiert. Der allgemeine Begriff der Verfolgung wird gleichsam in seine Theile zerlegt; das Einzelne ausführlich aufgezählt, damit die Zuhörer recht darauf aufmerksam werden. Ueber das allgemeine Maß hinaus, will der Herr sagen, wird sich meine Vorhersage an euch erfüllen; ihr werdet es bald erleben, dass man euch, weil ihr an mich glaubt,

---

[1]) Auch Dr. Theobald Ziegler, Professor an der Universität Straßburg („Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts“. Stuttgart 1895.) hat sich neuerdings im Princip gegen das Mensurwesen an den Universitäten ausgesprochen.

meine Lehre verkündet und mein Leben nachahmt, in der mannigfaltigsten Weise anfeindet, beschimpft, thatsächlich verfolgt, verleumdet. Werdet aber, ob solcher Aussicht, nicht traurig, denn selig seid ihr zu preisen, dass euch solches geschieht. Wehe euch, wenn das Gegentheil geschähe, wenn die Weltleute euch loben und preisen würden (Luk. 6, 26). Nichts Schlimmeres könnte euch begegnen, als den Schutz und Beifall der Welt, eurer natürlichen Feindin zu haben. So geschont und geschmeichelt müsstet ihr fürchten falsche Propheten zu sein. — „Um meinetwillen“, welches zum ganzen Satze gehört und „lügnerisch“ betonen die zwei Bedingungen, welche gegeben sein müssen, damit der Jünger Christi in der Verfolgung sich selig preisen darf: Die Verfolgung muss ungerecht sein und sie muss um Christi willen ihn treffen. Ein wahres und verdienstliches Martyrium gibt es nur da, wo um Christi willen, und da Christus und seine Kirche Eins sind, um der Kirche willen gelitten wird. Im Gegentheil ist es kein wahres Martyrium, wenn Ketzer um ihrer Hartnäckigkeit willen den Tod leiden. Oben hat der Herr gesagt: „um der Gerechtigkeit willen“ (V. 10), jetzt sagt er: „um meinetwillen“, indem er dafür sich selbst den Urheber und Spender der Gerechtigkeit setzt. Wie er selbst gesetzt ist zum Zeichen des Widerspruchs und angefeindet wurde von Welt und Teufel, so werden die ihm folgen in gleicher Weise verfolgt werden.

Verfolgt werden ist also für den Jünger des Herrn nicht ein beklagenswertes, sondern ein beneidenswertes Los voll der Hoffnung auf herrlichen, himmlischen Lohn.

12. „Freuet euch und frohlocket, weil euer Lohn groß ist in den Himmeln; so nämlich haben sie auch die Propheten vor euch verfolgt.“ Die einzelnen Satztheile dieses Verses stehen in engem Causalnexus. Die Freude der um Christi willen verfolgten Apostel soll hervorgehen aus der Betrachtung des herrlichen Lohnes, der ihnen im Himmel bereitet ist, die Verleihung solchen Lohnes aber erschlossen werden aus dem analogen Schicksal der Apostel des alten Bundes, deren herrliche Belohnung als etwas allgemein Zugestandenes betrachtet wird (vgl. Matth. 10, 41): Niemand ihr wisst es, zweifelt daran, dass der Lohn der Propheten, eurer Vorgänger, ein reicher ist, weil eben auch ihr Leben an Verfolgung und Leiden für Gott reich war. Wohlan, ihr werdet um derselben Ursache willen verfolgt werden, wie sie, ihnen im Leiden gleich sein (23, 29 ff.), deshalb auch ihnen gleich sein in der Herrlichkeit des Lohnes. Darum freuet euch und frohlocket, dass ihr verfolgt werdet.

Wie trostvoll ist diese Zusammenstellung mit den Propheten für die kleine, furchtsame Schar der Apostel. Welch Hochgefühl, für sie die Nachfolger der hochgefeierten, hochbelohnten Heroen des alten Bundes zu sein, die so muthvoll für Gott gelitten und gestritten. Am Lohne dieser Helden haben sie einen Maßstab für die ihnen selbst zugedachte Vergeltung; ihn betrachtend, durften sie freudig

mit dem Psalmisten sagen: Auf Herrliches ist mir das Los gefallen (Ps. 15, 6).

Diese Erinnerung an die Propheten war aber auch nach einer andern Richtung für die Apostel hochbedeutsam. Sie zeigte ihnen, dass es zunächst und vor allem Verfolgungen durch die eigenen Volksgenossen sind, auf welche sie heute ihr Meister vorbereitet. Bald wird der Unglaube, der bereits die Propheten verfolgt und getödtet, und auch an ihrem Herrn sich schon vergriffen (Luk. 4, 29) ihn tödten und auch seiner Apostel nicht schonen. Damit sie auf das Kommende vorbereitet und gestärkt seien, zeigt ihnen Jesus jetzt schon diese schmerzliche, aber auch trostvolle Aussicht.

Freuet euch, . . . weil groß euer Lohn ist im Himmel, sagt der Herr. Mit Recht beruft sich die Kirche auf dieses Wort des Herrn als einen classischen Schriftbeweis für ihre Lehre von der Verdienstlichkeit der guten ex gratia gewirkten Werke. Der Lohn hat ein Verdienst zur Voraussetzung, sonst ist er kein Lohn. Alle noch so künstlichen Interpretationen helfen an dieser Folgerung nicht vorbei.

13. Der Hass also der eigenen Landsleute und der Welt überhaupt wird die Apostel schwer verfolgen. Das ist unausbleiblich; ihre Stellung zur Person und zum Werke ihres bitter gehassten Meisters, ihr Beruf bringt das mit sich. Es ist ein hoher, erhabener, alle Welt umfassender, für alle Welt unendlich wichtiger Beruf, der darum die höchste Treue fordert, eine Treue, die sich durch keine noch so schwere Verfolgung von der Erfüllung ihrer Aufgabe abhalten läßt. Das legt ihnen der Herr jetzt in schönen Gleichnissen eindringlich ans Herz:

„Ihr seid das Salz der Erde. Wenn aber das Salz taub geworden, womit soll es gesalzen werden? Zu nichts mehr taugt es, als dass es hinausgeworfen, von den Menschen zertreten werde." Das Salz reinigt von Fäulnis (4 Kön. 2, 21), macht schmackhaft, fördert Fruchtbarkeit (Luk. 14, 35), weiht und heiligt die Opfergaben, weshalb es als Zugabe für jedes Opfer vorgeschrieben war (Lev. 2, 13); es ist, weil es die Verwesung fernhält, ein Symbol der Festigkeit und Dauer, daher der Bund Gottes mit dem Volke Israel ein Bund des Salzes genannt wird (Lev. 2, 13; Num. 18, 19 Hebr. 2 Par. 13, 5). Aehnlich ist die Aufgabe des Apostolates. Er soll das Erdreich der Menschheit mit dem ihm anvertrauten Salze göttlicher Wahrheit und Gnade durchdringen, damit es fruchtbar werde. Anknüpfend an den Funken natürlicher Erkenntnis und die schwache sittliche Kraft soll er, wie das Salz des Propheten Elisäus die Fäulnis des Wassers wegnahm (4 Kön. 2, 21), die Fäulnis des Irrthums und der Sünde wegätzend, die Menschheit mit göttlicher Weisheit erfüllen, neue übernatürliche Lebenskraft in ihr wecken und sie so zum gottgefälligen Opfer machen, für die Unsterblichkeit vorbereiten, zum festen, ewigen Bunde mit Gott führen. Und wie das Salz sich selbst auflösend, selbst verzehrend wirkt, so sollten die

Apostel sich selbst eifervoll verzehrend die ganze Menschheit regenerieren. Die Propheten arbeiteten fast nur für das jüdische Volk; die Apostel sollen ein Salz sein für alle Völker ohne Unterschied. So wie das Salz Allen nothwendig ist, den Königen und Unterthanen, den Reichen und Armen, den Herren und Knechten, so sollen die Apostel für Alle ein Salz sein, für Juden und Heiden, für Hoch und Nieder. „Salz der Erde“ deutet also wie das folgende „Licht der Welt“ auf die universale Bestimmung der Apostel, deren Verwirklichung in der Aussendung derselben zu allen Völkern am Schlusse des Evangeliums erzählt ist.

Das Salz wirkt aber durch seine ätzende Schärfe. Gerade und nur indem es angreift, reinigt es, würzt es, macht es fruchtbar. So wirkt auch die wahre apostolische Thätigkeit angreifend, aufregend auf die Welt ein. Der Apostel muss das Widergöttliche allüberall bekämpfen. Dadurch fordert er nothwendig den Angriff der Bösen wider sich heraus und so kommt es, dass er unmöglich anders als um den Preis der Verfolgung seinem Berufe, Salz der Erde zu sein, genügen kann. Nicht verfolgt werden, den Beifall der Welt haben, von ihr geschont, gelobt zu sein, würde für ihn nichts anderes bedeuten, als Abfall von seinem erhabenen Berufe, Gleichsein dem tauben abgestandenen Salze, welchem nicht mehr aufgeholfen werden kann und das zu nichts taugt, als dass es hinausgeworfen, von den Menschen zertreten werde. Da in allen drei Sätzen das Salz Subject ist, so darf man das Griechische nicht übersetzen: womit soll man salzen, sondern womit soll e s gesalzen werden, seine Salzkraft wieder erhalten? Es gibt ja kein Salz für das Salz, welches fade, taub geworden. Man hat gefragt, ob das Salz taub werden kann. Das ist aber für unsere Sache gleichgiltig. Jesus setzt einen Fall, dessen Eintreten im geistigen Leben unbestritten möglich ist. Er tritt bezüglich des Apostels ein, wenn dieser aus Furcht vor Schmach und Verfolgung seiner Apostelpflicht entweder gar nicht nachkommt oder sie nur träge erfüllt, wenn in seiner Predigt und seinem Leben das Uebernatürliche der Glaubens- und Sittenlehre abgeschwächt wird durch Vermischung mit Natur- und Weltgeist, wenn der übernatürliche Charakter der Glaubenslehre aus Feigheit nicht mehr betont und hervorgekehrt, die Schärfe der Sittenlehre, die in dem Gesetze der Entsagung, Losschälung und Hinopferung besteht, nicht hervorgehoben wird in Lehre und Leben (Meschler). Wenn so das apostolische Salz unkräftig geworden, womit soll es wieder gesalzen werden? Wenn der Apostel seinem Berufe untreu geworden, wie ist es möglich, dass er wieder erneuert werde? Es handelt sich hier nicht um eine absolute, sondern um eine moralische Unmöglichkeit. Bei Gott ist ja kein Ding unmöglich (Luk. 1, 37). Aber nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ohne ein Wunder der Gnade Gottes der untreue Apostel bleiben wie er ist (vgl. Hebr. 6, 4), untauglich für seinen Beruf und deshalb unnütz: corruptio optimi pessima! Wie das

taub gewordene Salz zu nichts mehr taugt, als für den Kehricht, dass es hinausgeworfen und von den Menschen zertreten werde — der Orientale, der bekanntlich sich um öffentliche Reinlichkeit blutwenig kümmert, wirft allen Unrath auf die Gasse — so taugt der untreue Apostel zu nichts mehr, als dass er ausgeschieden aus der Gemeinschaft Christi der Verachtung anheimfalle (vgl. Is. 66, 24; Dan. 12, 2). Der Höhe seines Berufes entspräche die Tiefe seines Falles. „Alsbald hat sich ein Judas als taubes Salz bewährt, wie um die messianischen Worte ergreifend zu beleuchten“ (Grimm). Man hat den Spruch des Rabbi Josua: Wenn Salz schal wird, womit salzt man es? für die Quelle des obigen Wortes Jesu ausgeben wollen. Es verhält sich aber in Wirklichkeit umgekehrt: jener rabbinische Spruch ist dem des Herrn nachgeahmt. Ueberhaupt muss die Behauptung moderner Juden, die ganze Bergpredigt sei aus talmudischen Stellen zusammengesetzt, als durchaus unbegründet abgewiesen werden. Gerade die dem neuen Testamente am meisten verwandten Stellen gehören dem zweiten bis vierten Jahrhundert an (vgl. Schanz, Com. S. 157).

14. Die Apostel sind das Salz der Erde. Aber wirkt denn das Salz nicht ungesehen, unbemerkt? Könnten nun nicht auch sie gerade so still und verborgen, ohne sich aller Welt darzustellen, ihrem Berufe genügen, auf die Menschheit einwirken? Nein, sagt der Herr, denn „Ihr seid das Licht der Welt.“

Dieses zweite Gleichnis veranschaulicht die berufsmäßige Wirksamkeit der Apostel, ihre Stellung zur Welt und die daraus hervorgehende Unvermeidlichkeit der Verfolgung von einer neuen Seite. Wie die vom Urquell allen Lichtes entzündete Sonne die Bestimmung hat, die Welt mit ihrem Lichte und ihrer Wärme zu erhellen, zu beleben und zu befruchten, so sollen auch die Apostel unter dem Einflusse des ewigen Lichtes der Welt, das da Christus ist (Joh. 1, 4. 9; 8, 12 al.) mit dem Lichte seines heiligen Geistes die Menschheit erleuchten, beleben, erwärmen und befruchten (vgl. Apg. 13, 47). Bei solchem Berufe aber mag der Apostel, welcher ihm getreu nachleben will, nur nicht denken, dass er der Welt könne verborgen und so von ihrem Hasse verschont bleiben. Wirksamkeit nach außen liegt wie in der Natur des Lichtes, so auch in der Natur des Apostolats. — Wie wenig kleinmüthige, feige Zurückgezogenheit für den Apostel statthaft ist, verdeutlicht der Herr in seiner herablassenden, eindringlichen Lehrweisheit durch zwei neue Vergleichungen noch mehr: „Nicht kann eine Stadt verborgen bleiben, die auf dem Berge liegt, noch auch zündet man eine Lampe an und stellt sie unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter, und sie leuchtet Allen, die im Hause sind.“

Wenn ihr wirklich seid, was ihr sein sollt, das Licht der Welt, so könnt ihr vor der Welt unmöglich verborgen bleiben, ebenso wie eine Stadt auf dem Berge den Blicken der Wanderer unmöglich verborgen bleibt. Kühn schaut sie von der Höhe herab den Vorüber-

ziehenden entgegen. So leuchtet das Licht des berufstreuen Apostels kühn von der Höhe, auf welche der Herr ihn gestellt, der Welt ins Angesicht. Feiges Zurückziehen vor ihr ist eurer Sendung durchaus zuwider. Ihr sollt so wenig von der Welt unbemerkt bleiben, als eine Lampe im Hause unbemerkt bleiben soll. Zündet etwa der Hausvater eine Lampe an, damit sie unter dem Scheffel stehe? Nein, sie soll Allen leuchten, die im Hause sind. Ebenso habe ich meine Apostel gewiss nicht als Leuchten der Welt bestellt, dass sie ihr Licht kleinmüthig und verzagt verbergen, sondern frank und frei es vor aller Welt sollen leuchten lassen ohne Furcht vor Anfechtung und Verfolgung.

Den Scheffel, das gewöhnliche römische Getreidemaß, benützte man, indem man ihn über die Lampe deckte, um dunkel zu machen, ohne das Licht, welches die Alten nicht so leicht anzünden konnten, wie wir, auslöschen zu müssen.

Kräftig schließt der Herr ab: „So" wie eine Leuchte auf dem Leuchter, „leuchte" euer Licht vor den Menschen. Hell und klar soll das Licht, dessen Inhaber und Träger ihr seid, der Welt entgegenleuchten, furchtlos und muthig sollt ihr von ihm durch Wort und That Zeugnis ablegen, dass sie euere guten Werke sehen und euern Vater preisen, der im Himmel ist." Unter diesen guten Werken versteht der Herr in unserm Zusammenhange nicht, was wir im engern Sinne ein gutes Werk nennen (weshalb auch kein Widerspruch mit 6, 1. 5 besteht), sondern die ganze Thätigkeit, zu welcher die Apostel, als das Licht der Welt, verpflichtet sind. Alles, was sie als Apostel in ihrem Berufe thun, ist Ein großes gutes Werk, das seiner Natur nach den Menschen offenkundig werden muss. Die Standhaftigkeit und opferbereite Treue nun, mit welcher die Apostel trotz aller Verfolgung ihrer Berufsthätigkeit obliegen, muss der Göttlichkeit ihrer Sache zu hoher Empfehlung dienen, so dass Alle, die guten Willens sind, alsbald erkennen, dass es der Vater im Himmel ist, der sie dazu tüchtig macht (2 Cor. 3, 5 f.) und ihn dafür loben und preisen. So wird der höchste Zweck erfüllt, wofür Jesus, selbst gesandt, wieder Apostel sendet, — die Ehre des allmächtigen Gottes, Gottes Verherrlichung.

Indem aber der Herr sagt: „Euern Vater", zeigt er seinen Zwölfen für ihre Standhaftigkeit in Anfechtungen und Leiden das kräftigste, nachhaltigste Motiv. Oder ist es nicht für sie ein erhebendes Bewusstsein, dass der Vater ihres Herrn und Meisters auch ihr Vater ist, dass sie zu ihm, wie der Meister selbst, kindlich vertrauend aufblicken dürfen in aller Noth und Gefahr? Der Name „Vater", von Gott gesagt, ist im alten Testamente selten (Is. 63, 19; Deut. 32, 6; Wsht. 2, 16; 14, 2; Sir. 23, 1; 51, 10; Tob. 13, 4; 3 Makk. 6, 3) und ist erst von Jesus zur Bezeichnung der ersten Person in der heiligsten Dreifaltigkeit als specifisch christlicher Name eingeführt worden.

Zweiter Theil. (5, 17—6, 18).

A. Die vollkommene messianische Heilsordnung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen. (5, 17—48).

Es ist von vornherein klar, dass in einer größeren Rede Jesu über das neue Reich auch dessen Beziehung und Verhältnis zur alttestamentlichen Heilsordnung und Heilsübung ausführlicher dargelegt werden musste. Das thut der Herr jetzt. (5, 17—6, 18).

Er zeigt zuerst die messianische Heilsordnung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen und zwar zuerst im allgemeinen (5, 17—20) und dann speciell bezüglich einzelner besonderer Gesetzesbestimmungen (5, 21—48).

I.

Das Verhältnis der messianischen Heilsordnung zur messianischen im Allgemeinen. (5, 17—20).

§ 8.

Das neue Reich oder das Himmelreich, das der Täufer als nahe verkündet und das Jesus von Nazareth zu stiften gekommen, steht dem alten Reiche, der alttestamentlichen Theokratie, nicht feindselig gegenüber. Es ist ja die Vollendung des alten, welches so im neuen fortdauert.

Das ist Jesu Grundsatz, das muss deshalb auch der seiner Jünger sein.

17. „Glaubet nicht, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten abzuschaffen; nicht gekommen bin ich, abzuschaffen, sondern vollkommen zu machen."

Indem der Herr sagt: „Glaubet nicht" (wollet nicht glauben), will er offenbar eine Meinung oder Befürchtung corrigieren, welche bereits platzzugreifen begonnen. Das geht aus dem Sprachgebrauch hervor; denn nur zu denen, die bereits an dieses oder jenes gedacht, wird man sagen: Glaubet nicht! Die Meinung oder Befürchtung aber, dass Jesus den alten Bund auflösen werde, konnte aus verschiedenen Gründen platzgreifen. Schon aus dem, was er soeben den Aposteln als ihre Aufgabe bezeichnet, das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein, mochten manche schließen, dass der jüdischen Offenbarung von Jesus die Existenzberechtigung abgesprochen werde. Und hatte er nicht schon seine Lehre als einen neuen Wein bezeichnet, der nicht in alte Schläuche passe (Luk. 5, 37); behaupteten nicht die Pharisäer von ihm, dass er den Sabbath breche (Joh. 5, 18; Luk. 6, 2, 7)? Auch wusste man wohl, dass er nicht in den Schulen der Gesetzesgelehrten gebildet worden, dass er ohne Approbation, ja gegen den Willen des hohen Rathes lehre. Was Wunder, wenn da viele befürchten mochten, er sei ein Feind der alten Religion? Gegen diese Meinung aber verwahrt sich der Herr

mit aller Entschiedenheit. Indem er seinen Ausspruch zuerst negativ dann positiv fasst und in der zweiten Hälfte die Objecte weglässt, gewinnt derselbe eine große Feierlichkeit und energische Bestimmtheit.

Jesus ist nicht „gekommen“ (der „Kommende“ ist Bezeichnung des Messias: Matth. 11, 3; Luk. 7, 19, 20; Joh. 6, 14; 11, 27; die aus Ps. 39, 8; 117, 26; Mal. 3, 1 stammen mag), „das Gesetz oder die Propheten“ abzuschaffen. Das „Gesetz“, der Nomos, ist das im Pentateuch gegebene mosaische Gesetz mit all seinen verschiedenen Bestimmungen. Mit „Propheten“ ist die weitere alttestamentliche Offenbarung bezeichnet, insoferne sie auf den Messias und sein Werk hinweist. Gesetz und Propheten bezeichnen also zusammen das ganze alte Testament oder die jüdische Religion. Indem aber der Herr sagt „Gesetz oder Propheten“ (nicht Gesetz und Propheten) löst er die alte Institution in ihre zwei Hauptbestandtheile auf und hebt beide nach ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit hervor: weder das Gesetz noch die Propheten will er „abschaffen“, aufheben, antasten, außer Bestand und Giltigkeit setzen, beide will er „erfüllen.“ Man hat unter dem Gesetze bloß das Sittengesetz verstehen wollen. Gesetz indessen bezeichnet immer das Ganze. Jesus macht auch nicht die geringste Unterscheidung; er nimmt offenbar das Gesetz, sowie es schon sich selbst als ein Ganzes gibt. Die Unterscheidung von Moral-, Ritual-, Ceremonialgesetz ist überhaupt eine moderne.

Man hat ferner unter „Propheten“ nicht die Weissagungen verstehen wollen, sondern nur den gebietenden Inhalt der Prophetenschriften als Weiterführung, Ergänzung des Gesetzes. Aber das ist gegen die Ausdrucksweise des Herrn — er sagt ja „Gesetz“ oder „Propheten“ und gegen die Auslegung der Väter, welche allgemein darunter die Weissagungen verstehen, die auf das Leben, Leiden und Sterben des Herrn und seiner Kirche sich beziehen, — mit vollem Rechte, denn an die Weissagungen denkt man doch in erster Linie, wenn von Erfüllung der „Propheten“ gesprochen wird.

Freilich hat man gesagt, dass Niemand Jesu die Absicht zuschreiben könnte, die Propheten abrogieren zu wollen. Dem ist aber mit Recht entgegnet worden, dass bei dem Widerspruche der Erscheinung Jesu mit den fleischlichen Messiashoffnungen eine solche Meinung gar nicht so ferne lag. Zudem hatten die Befürchtungen bezüglich des Gesetzes ganz natürlich auch Befürchtungen bezüglich der Propheten zur Folge. Wenn das Volk von Jesus eine Gefahr für das Gesetz befürchtete, so musste es dieselbe Befürchtung auch für die Propheten haben, denn es schied Weissagung und Mahnung weder bei den Propheten noch im Gesetze, wo auch beides vorkommt (Schegg). Gewiss spricht der Herr im Folgenden nur von den sittlichen Forderungen (21 ff.), aber dadurch kann unsere Erklärung nicht ausgeschlossen werden. Von einer Erfüllung der Weissagungen konnte er nicht reden; diese musste thatsächlich erfolgen. (Alb. M.)

„Erfüllung" also des Gesetzes und der Propheten bringt Jesus und erweist sich so als Messias. Ganz Israel wartete auf die Erfüllung des Gesetzes und der Propheten durch den Messias. Die bisherige Offenbarung Gottes war auch im Sinne der Juden nicht die letzte also nicht die vollkommene, wie sie sich selbst auch nicht als solche gibt. Zu ihr sollte als letztendliche Erfüllung oder Vollendung jene durch den Messias kommen, wie schon Moses selbst lehrte: Einen Propheten aus deiner Mitte wird der Herr dein Gott erwecken: auf ihn sollt ihr hören (Deut. 18, 15.) Die Propheten insgesammt verkünden einen neuen Bund, den Gott mit seinem Volke schließen werde. (Jer. 31, 31 al.) Dieser neue Bund ist aber nichts anderes als die Erfüllung und Vollendung des alten durch den Messias. Indem also Jesus diese Erfüllung als Aufgabe seiner Sendung bezeichnet, declariert er sich deutlich genug als den Messias.

Dass aber Christus Gesetz und Propheten erfüllt, bezeugt seine und seiner Kirche Geschichte. Die gesetzesfanatischen Pharisäer mögen ihn und seine Jünger als Feinde des Tempels und Gesetzes verklagen (Matth. 26, 61; Apg. 6, 14; 21, 21); die Gnostiker, diese eingefleischten Feinde des alten Testamentes mögen seine Worte fälschen, um ihn das Gegentheil sagen zu lassen — die Geschichte seines Lebens, Leidens und Sterbens bezeugt laut, dass sein Wort Wahrheit ist. Nichts von all dem, was er lehrt und thut und was seine Jünger lehren und thun, ist Feindschaft gegen das alte Testament, es ist Erfüllung desselben.

Was nun aber diese Erfüllung das Nähere betrifft, so umfasst sie einmal den moralischen Theil des Gesetzes. Jesus vertieft, verinnerlicht, entfaltet das Gesetz, befreit es aus den engen Grenzen eines einzigen Volkes. Was nur wie im Grundrisse gegeben war, hat er erweitert, ergänzt. Er lehrt nicht bloß groben, äußerlichen Excess meiden, sondern die Axt an die Wurzel legen, den ersten Keim der sittlichen That mit heiliger Furcht im Auge haben, das Gesetz im höheren Sinn und Geiste, aus höheren Beweggründen und Zwecken erfassen, in vollkommenerem Maße befolgen, nicht bloß in äußerer Uebung, sondern auch in rechter Gesinnung, in Geist und Wahrheit, daher auch mit mehr Frucht und Lohn. Heiligung des ganzen, inneren Menschen ist es, was er will, nicht bloße Aeußerlichkeit. Und er, der also gebietet, ist auch der Erste, der in seinem eigenen Wandel dem also vervollkommneten Gesetze vollkommenste Genüge leistet und dem Menschen die Gnadenhilfe gibt, es vollkommen zu halten (vgl. Röm. 8, 3, 4.)

Christus bringt sodann den ceremonialen und ritualen Theil des Gesetzes zur Vollendung und Vervollkommnung als wahrer Mittler zwischen Gott und den Menschen. Er setzt an die Stelle des Vorbildes die Wirklichkeit an die Stelle des Schattens die Wahrheit. Er setzt den vollkommenen Cult, das erhabenste gottgefälligste Opfer, wirksame Mittel des Heils, Sacramente, die wahr-

haft Gnade verleihen, ein. Das Judiciale im alten Bunde hat er erfüllt, indem er seine Kirche mit Herrschaft und Gesetzesgewalt begabt eingesetzt hat.

Das alte Gesetz, sagt Euthymius, war der Weg zum Evangelium, sein Vorbote und Typus. Da nun das Evangelium da war, ist das Gesetz erfüllt worden und hat seine Endschaft erreicht, sowie die Nacht mit dem Anbruche des Tages, die Morgenröthe mit der Ankunft der Sonne. Was das Gesetz, sagt Theophylakt, im Grundriss gab, das hat der Herr ausgeführt, aber nicht zerstört, ebensowenig als der Maler die ersten Linien zerstört, indem er sie zum vollkommenen Gemälde umgestaltet. Daraus ist auch leicht zu erkennen, inwiefern man sagen kann: das alte Gesetz sei erfüllt, aber zum Theil durch diese Erfüllung abrogiert worden. Es ist erfüllt, insofern die in ihm enthaltene Lehre, welche niemals abrogiert werden kann, erweitert, vervollständigt ist; es ist abrogiert in allen Vorschriften, Ceremonien, Riten u. s. w., die sich auf die alte Institution als solche, auf die messianische Vorbereitung und Vorbedeutung bezogen. All das hatte einen figürlichen typischen Charakter und wurde erfüllt mit dem Eintreten dessen, worauf es hinwies, damit aber auch naturgemäß in sich abrogiert. In sich hörte es auf, seiner Bedeutung nach dauert es fort — verklärt und vervollkommnet. So haben z. B. die alten Opfer als solche aufgehört, aber die in ihnen gegebene Gottesverehrung hat nicht aufgehört, ist vielmehr in viel höherem Maße vorhanden im Opfer des neuen Bundes.

Auch die Prophetien wurden in und durch Christus erfüllt. Was sie geweissagt, hat sich verwirklicht durch sein Leben, Leiden, Sterben und seine Verherrlichung, verwirklicht sich fort und fort im Leben, Leiden und Wirken seines geistigen Leibes, seiner Kirche, hin durch die Jahrhunderte bis das Ende da ist, wo Gott Alles im Allem ist (1 Kor. 15, 28).

18. Dass es nicht seine Sendung ist, den alten Bund abzuschaffen, sondern zu erfüllen, begründet Jesus, indem er feierlich hinzufügt: „Denn wahrlich sage ich euch, bis der Himmel und die Erde vergangen sind, soll nicht ein Jota oder ein Strichlein wegfallen vom Gesetze, bis alles geschehen sein wird.“

Vor allem fragt es sich, in welchem Verhältnisse die zwei Zeitbestimmungen stehen. Wir fassen sie koordiniert und lösen den einen Satz so auf: Bis Himmel und Erde vergehen, d. i. umgewandelt werden in einen neuen Himmel und eine neue Erde (vgl. 2. Petr. 3, 13; 1 Joh. 2, 17; 1 Kor. 7, 31) fällt vom Gesetze kein Jota weg; bis alles (was das Gesetz enthält) erfüllt sein wird, geht kein Strichlein vom Gesetze ab (Schegg, Knabenbauer).

„Bis Himmel und Erde vergehen“ wird von Manchen, da Himmel und Erde in dem steten Wechsel und Flusse der Dinge das feste und dauerhafte bilden, sprichwörtlich gefasst im Sinne von „nimmermehr.“ Besser wohl versteht man es vom Ende der gegenwärtigen Weltordnung.

„Gesetz" ist auch hier von Manchen auf das ethische Gesetz beschränkt worden. Das ist aber nicht haltbar, denn kein Jota und kein Strichlein fordert die Ausdehnung auf die Gesammtheit des Gesetzes. Es ist also auch das Ritualgesetz miteinzubegreifen. Aber nicht bloß dieses; auch die Propheten sind mitzuverstehen, so dass also „Gesetz" als pars potior (vgl. Joh. 10, 34; Röm. 3, 19) die ganze alttestamentliche Institution bezeichnet. Dafür spricht die zweite Zeitbestimmung bis alles geschehen, d. h. erfüllt ist.

Die Ausdrücke „Jota" und „Strichlein" von der geschriebenen Urkunde hergenommen und bildlich auf den Inhalt des geschriebenen übertragen, sind emphatische Bezeichnungen des Gesetzes bis in seine kleinsten Theile, in seinem vollsten Ganzen. „Jota" ist bekanntlich der kleinste Buchstabe des hebräischen Alphabets. „Strichlein" (Horn) bezeichnet die kleinen Züge oder Häckchen, durch welche sich die ähnlichen hebräischen Buchstaben z. B. He und Chet von einander unterscheiden. Nach dem Willen dessen, der Jesum gesandt, soll also nicht das geringste (kein Buchstabe, auch der kleinste nicht und kein Zug von einem Buchstaben) weggenommen werden von der Offenbarung des alten Bundes, bis ihre volle Erfüllung eingetreten ist, was mit dem Weltende geschehen wird, da beides (Erfüllung und Weltende) zusammenfallen.

Mit dieser feierlichen Zusicherung war nun freilich den Zuhörern die größtmögliche Garantie gegeben, dass Jesus kein Feind der Religion der Väter sei, dass er die alte Religion nicht antasten werde. Für uns aber entsteht die Frage: Wie haben wir uns denn diese Fortdauer des alten Bundes zu denken oder in welchem Verhältnisse steht diesen Worten Christi zufolge der neue oftmals von Gott verheißene Bund zum alten?

Der neue Bund, sagt Schegg, wird den alten in sich umbilden, so dass, weil die Umgestaltung auf dem Wege des inneren Processes oder des organischen Fortschrittes vor sich geht, der ganze alte Bund in den neuen aufgenommen wird und somit verklärt, vergeistigt in ihm fortbesteht. Der neue Bund wird sich nicht mit einem gewissen Eklekticismus an den alten anschließen, sondern sich naturgemäß aus ihm entfalten — wie der Schmetterling aus der Larve, also dass jedes Einzelne im Ganzen seine Erfüllung und Fortdauer findet.

Von Theophylakt an hat man zur Darstellung dieses Verhältnisses gerne auf die Beziehung des ersten Entwurfes zum ausgeführten Gemälde hingewiesen. Wie das fertige Gemälde zum ersten Entwurfe, so verhalte sich der neue Bund zum alten.

Weil es sich aber um eine mehr innere Entwicklung handelt, ist der von Schegg gebrauchte Vergleich, hergenommen vom Verhältnisse des gegenwärtigen Leibes zum zukünftigen in der Auferstehung vorzuziehen. Unser ganzer Leib wird auferstehen. Von seinen einzelnen Theilen wird nichts in der Verwesung bleiben. Der auferstandene Leib wird aber eine ganz andere Gestalt haben,

weil er ein verklärter und vergeistigter Leib geworden. Aehnlich ist das Verhältnis des neuen Bundes zum alten: Er ist derselbe ganz und doch ganz ein anderer.

Symbolisch ist dieses Verhältnis des alten Bundes zum neuen ausgedrückt in der Weissagung vom Berge Gottes (Js. 2, 2; vgl. Mich. 4, 1.) Der Prophet erschaut dort, wie der Tempelberg größere Dimensionen annimmt, wächst, emporgehoben wird und so aus seiner particularen und abgegrenzten Stellung sich zur Weltstellung emporgestaltet. In ähnlicher Weise wird aus dem alten Bunde sich der neue herausgestalten als dessen Vollendung und Erfüllung, Erhöhung und Verklärung. Der Tempelberg ist derselbe und doch ein neuer, so ist der alte Bund derselbe und doch ein neuer. Aus dem alten heraus erhebt er sich zu Größerem und Höherem, aber der alte leibt und lebt in ihm fort bis zum Ende (vgl. Knabenb. Proph. Js. 59 ff.)

Der alte Bund wird also von Jesus, dem Messias nicht abgeschafft. Eingebildet, innig verbunden dem Leibe des neuen soll er in diesem, mit diesem als Ganzes fortleben, in und mit ihm Frucht und Heil wirken bis zur Vollendung des Reiches Gottes auf Erden, zur Wiederkunft Christi.

19. Jesus zieht nun aus seinem in Vers 17 und 18 angegebenen Grundsatze bezüglich seiner Stellung zum alten Testamente für seine Apostel und ihre Nachfolger eine naheliegende Folgerung: „Wenn also etwa Einer dieser geringsten Gebote Eines lösen und die Menschen demgemäß lehren wird, der wird ein Geringster heißen im Himmelreiche. Wer aber thun und lehren wird, der wird ein Großer heißen im Himmelreiche."

Zur richtigen Würdigung dieses schwierigen Verses hat man Folgendes zu beachten:

1. Bezüglich der Ausdrücke „lösen" und „thuen", daſs Jesus diesen Satz parallel stellt zu dem in Vers 17 Ausgesprochenen. Was er dort ausgesagt von sich, trägt er in anderer Wendung auf seine Jünger über. Nun redet aber dort Jesus vom Abschaffen und Vollkommenmachen. Darum steht auch hier „Lösen" nicht, wie gewöhnlich angenommen, vom bloßen Uebertreten, sondern vom Abschaffen (Joh. 5, 18; 7, 23; 10, 35) und „Thun" nicht vom gesetzlichen Erfüllen, sondern vom Vollkommenmachen, insoweit es vom Lehrer ausgesagt werden kann.

2. Unter den „geringsten Geboten" hat man dasselbe zu verstehen, was der Herr Vers 18 mit Jota und Strichlein bezeichnet hat. Schon die Verbindung mit „also" zeigt deutlich, daſs unser Vers nicht mit dem Folgenden, sondern mit dem Vorhergehenden zu verbinden ist, daſs also die geringsten Gebote nicht die 20 bis 48 festgestellten Gebote sein können. Gemeint sind somit die kleinsten unbedeutendsten Lehren, Vorschriften &c. des alten Bundes. Wie Vers 18

„Gesetz“ im weitesten Sinne zu nehmen so entsprechend auch hier „Gebote.“

3. Der „Geringste im Reiche Gottes“ ist wirklich ein Bürger des Reiches. Einer, der vom Himmelreich ausgeschlossen (wie es Manche fassen), könnte unmöglich so bezeichnet werden, denn sonst wäre, wie Estius gut bemerkt, auch der Teufel ein Geringster im Himmelreich. Zudem ist diese Auffassung ganz gegen den Sprachgebrauch der heiligen Schrift (vgl. 1 Kön. 9, 21 und Matth. 11, 11).

Der Sinn dieses Verses ist also: Auch der geringste Theil des alten Bundes steht im lebendigen Zusammenhange mit dem organischen Ganzen, welches der alte Bund mit dem neuen bildet und ist deshalb voll und ganz existenzberechtigt. Darum ist es Pflicht des christlichen Lehrers in Wort und That allem, was der alte Bund lehrt oder bestimmt, die volle Geltung zu wahren. Derjenige Lehrer nun, welcher entgegen dieser seiner Pflicht eine Lehre oder Bestimmung desselben, und wäre sie auch so gering, wie ein Jota oder ein Strichlein bedeutungslos machen und in diesem Sinne lehren wollte, würde nur einen der geringsten Grade von Würde und Glückseligkeit im Himmelreiche erlangen, der Ehre und Auszeichnung verlustig sein, welche der in allweg treuen apostolischen Thätigkeit verheißen und bereitet ist. Der Lehrer dagegen, der nach Jesu Willen und Beispiel in Wort und That eifrig und getreu bestrebt ist, dass auch die geringsten Momente des alten Bundes nach Inhalt und Bedeutung in der Kirche zur Kenntnis und Darstellung gelangen, wird im Himmelreich hohe Ehre und Auszeichnung, den vollen apostolischen Lohn empfangen.

Wie auch die scheinbar unbedeutendsten Bestimmungen des alten Testamentes bedeutungsvoll sind, zeigt uns St. Paulus an dem Gebote: Verbinde nicht das Maul dem dreschenden Ochsen (Deut. 25, 4) 1 Kor. 9, 9. Ebenso könnte jener Zwist zwischen Sara und Hagar als etwas unter Weibern besonders in der Polygamie Allgewöhnliches durchaus bedeutungslos erscheinen. Gal. 4, 30 lehrt uns, was der Apostel darin erkennt. Was scheint geringfügiger, als dass Knaben sich höhnen? Wird also was Gen. 21, 9 von Isaak und Ismael erzählt ist, eine besondere Bedeutung haben? Gal. 4, 29 zeigt uns, was der Völkerlehrer davon hält. Darum mache Niemand irgend etwas im alten Testamente, und wäre es noch so unscheinbar, bedeutungslos oder unnütz. Wer so thäte für sich und andere demgemäß belehrte, wäre kein treuer Jünger seines Herrn und gehörte zu jenen Lehrern, welche nach 1 Kor. 3, 11 auf dem gelegten Grunde Heu und Stoppeln bauen, deren Werk am Gerichtstage verbrennt, die selbst aber, freilich des Lohnes treuer Lehrer beraubt, und nicht ohne schwere Züchtigung gerettet werden (Knabenb.)

20. Ich bin, hat der Herr gesagt (Vers 17), nicht gekommen, das Gesetz abzuschaffen, sondern es vollkommen zu machen. Das wird man (außer dem bereits Vers 18 und 19 Gesagten) auch

daraus erkennen, wenn ich von euch zur Erlangung der messianischen Seligkeit eine noch gehaltvollere, umfassendere Gesetzeserfüllung verlange als die der strengsten Gesetzeseiferer ist. Das thue ich aber mit aller Entschiedenheit.

„Denn ich sage euch, dass, wenn eure Gerechtigkeit nicht vollkommener sein wird, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr sicher nicht in das Himmelreich eingehen werdet.“

Die Schriftgelehrten und Pharisäer erfüllen in eueren Augen im weitesten Umfange die Pflichten des Gesetzes, musterhaft das ganze Gesetz. Wenn ich nun damit nicht zufrieden, noch mehr verlange, als sie thun können, von euch eine noch vollkommenere Gesetzeserfüllung als für das Himmelreich durchaus nothwendig fordere, sagt selbst, kann ich dann ein Feind des Gesetzes sein? Ist es dann nicht so, wie ich sage, dass ich es vervollkommne, d. h. ihm einen reicheren, umfassenderen Inhalt, ausgedehntere Geltung verschaffe?

Wie nun der Herr das alte Gesetz vervollkommnet, es ergänzt, es vertieft, erweitert, ausdehnt, zum ewig giltigen Gesetze des neuen Bundes umschafft, zeigt er jetzt an einer Reihe concreter Beispiele und damit zugleich, worin die von ihm geforderte „Gerechtigkeit“ bestehe, wie erhaben, vollendet sie, wie dürftig und ungenügend die alte ist.

II.

Das Verhältnis des messianischen Gesetzes zum alttestamentlichen im Besonderen. (5, 21—48).

§ 9.

Uebersicht und allgemeine Bemerkungen.

Die Besorgnis oder Anklage, dass Jesus von Nazareth mit seiner so eigenartig klingenden Lehre die alte Religion zerstören wolle, war durch seine Aussprüche (Vers 17—20) im allgemeinen energisch zurückgewiesen. Der Herr geht nun dazu über, auch im Einzelnen die Falschheit derselben zu zeigen, indem er an der Hand der einzelnen Gesetzesbestimmungen nachweist, wie er, weit entfernt, dem Gesetze Abbruch zu thun, die Gebote desselben strenger, als es bisher geschehen, aufgefasst und befolgt wissen will.

Nicht bloß die sündhaften Thaten, welche der Buchstabe des Gesetzes markiert, sondern alles, was dem Geiste des Gesetzes widerspricht, sei es auch nur ein Wort, eine Begierde, ein Gedanke erklärt er für verboten. Das Gesetz sagt: Du sollst nicht tödten; er aber bezeichnet auch den, der dem Nächsten zürnt und noch viel mehr, wer ihn beschimpft, als dem Gerichte verfallen und Niemand wage es vor Gott mit einer Opfergabe zu erscheinen, der sich nicht zuvor mit dem von ihm beleidigten Bruder versöhnt hat (21—26.) Das Gesetz verbietet den Ehebruch; vor dem Richterstuhle Jesu ist aber schon jener des Ehebruches schuldig, der ein Weib mit lüsternem

Auge ansieht. Auch das Gesetz der Ehe selbst führt der Herr auf seine ursprüngliche Strenge zurück (27—32). Ebenso soll nicht bloß der Meineid, sondern jeder Schwur überhaupt vermieden werden (33—37). Und weit entfernt Böses mit Bösem zu vergelten, soll der Jünger Jesu bereit sein, noch größeres Unrecht, als ihm zugefügt wird, zu erdulden (38—42), soll von der Liebe, die er dem Nächsten schuldet, auch die Feinde nicht ausschließen, sondern ihnen selbst Gutes thun (43—48).

Augenscheinlich stellt der Herr mit dem fünfmal wiederkehrenden „Ich aber sage euch" seine Gesetzgebung in einen Gegensatz. Dieser kann nach dem einführenden „den Alten ist gesagt worden" (womit diejenigen gemeint sind, welche am Sinai den Dekalog empfangen haben), und dem Umstande, dass die alttestamentlichen Gebote größtentheils gemäß ihrem Wortlaute im Pentateuch angeführt werden, nur das Gesetz Mosis sein. Jesus stellt also seine Gebote in einen Gegensatz zu den bisherigen mosaischen. Dieser Gegensatz ist aber kein principieller, sondern nur ein gradueller. Das Gesetz Jesu steht dem mosaischen nicht feindlich gegenüber, sondern ist das weitergeführte, entfaltete mosaische Gesetz selbst. Dem Buchstaben wird der Geist entgegengestellt, ohne dass der Kern und das Wesen des alten Gesetzes alteriert wird. Die christliche Gerechtigkeit ist nicht eine den Forderungen des alten Testamentes entgegengesetzte, wohl aber eine wesentlich höhere, welche jenen Forderungen in eminenter Weise genügt.

Es ist zu beachten, dass der Herr die Schriftgelehrten und Pharisäer als wirkliche Gesetzeserfüller gelten lässt. Schon Chrysostomus sagt: „Unter Pharisäern und Schriftgelehrten versteht er hier nicht solche, die das Gesetz übertreten, sondern die rechtschaffen handeln. Denn wenn sie sich nicht der Rechtschaffenheit befleißigt hätten, würde er nicht gesagt haben, dass sie Gerechtigkeit besäßen; er würde die von seinen Jüngern geforderte Gerechtigkeit nicht als vorzüglicher denn die ihre bezeichnen, sondern von ihrer Scheingerechtigkeit einfach gewarnt haben." Die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer steht also hier für die alttestamentliche Gerechtigkeit überhaupt. Indem aber der Herr eine vorzüglichere verlangt, als diese ist und demgemäß das Gesetz Mosis umgestaltet, ist gesagt, dass eine Gerechtigkeit, wie er sie will, im alten Bunde überhaupt nicht erreicht wurde und nicht erreicht werden konnte.

Jesus gibt somit eine neue Unterlage für die ganze Gesetzeserfüllung. Die vollkommenere Gerechtigkeit, welche er verlangt, hat nothwendig ein vollkommeneres, d. i. ein strengeres Gesetz zur Grundlage. Das ist die allgemeine Lehre der Väter und katholischen Exegeten, die richtige Mitte, welche einzig dem Worte des Herrn: „Ich bin nicht gekommen aufzuheben, sondern zu erfüllen" entspricht. Er will nicht aufheben, wie die Secten meinen, welche das Gesetz in einen feindlichen Gegensatz zum Evangelium bringen. Jesus

greift das alte Gesetz nicht an, ob es böse wäre, sagt Chrysostomus; wenn es böse wäre, würde er es einfach verwerfen. Das Gesetz Jesu und das Gesetz Mosis sind mit einander verwandt, denn das Mehr und das Weniger sind desselben Ursprungs. Jesus will aber als Messias das mosaische Gesetz erfüllen, weiterführen, entfalten, also nicht ein bloßer Erklärer desselben gegenüber pharisäischer Auslegung sein, wozu ihn die protestantischen Exegeten degradieren, „wenn er auch hier und da diejenige Form wählt, unter welcher das Gesetz von den Pharisäern gelehrt wurde. Von dieser musste er ausgehen, um auf das wirkliche Gesetz und von diesem auf den Geist des Gesetzes zu kommen" (Schanz).

Weil Jesus das Gesetz in seinem Geiste vorträgt, muss auch jedes Einzelne in seinem Geiste aufgefasst und festgehalten werden. Der Geist Jesu ist aber kein anderer als der Geist seiner Kirche. Dieser muss also für die Auffassung maßgebend sein. „Losgerissen vom kirchlichen Leben und Geiste und beschränkt auf die individuelle Anschauung ist der platteste Rationalist ebenso im Rechte, wie der alles buchstäblich deutende Quäcker" (Schegg).

Der hl. Franciscus von Assisi und die Wissenschaft.

Von P. Joseph a Leonissa O. Cap. in Neu-Oetting, Bayern.

Bei Gelegenheit der 700jährigen Gedächtnisfeier der Geburt des hl. Franciscus wies der heilige Vater, Papst Leo XIII., in eigenem Rundschreiben vom 17. September 1882 hin auf die Bedeutung des seraphischen Heiligen. Wie in unserer Zeit fehlte es auch damals vielfach an wahrer Gottes- und Nächstenliebe. „Nur zu viele", heißt es im erwähnten Schreiben, „jagten, den irdischen Dingen völlig hingegeben, entweder krankhaft nach Ehren und Reichthümern, oder brachten ihr Leben zu in Luxus und Wollust. . . . . Auch jetzt ist die Liebe zu Gott nicht wenig erkaltet; und es herrscht infolge von Unkenntnis oder Nachlässigkeit große Verwirrung betreffs der christlichen Pflichten. Bei solcher Geistesrichtung und solchen Gesinnungen verwenden die meisten ihr ganzes Leben auf den Erwerb der Lebensbequemlichkeiten und auf den gierigen Genuss sinnlicher Freuden." Wie damals ist auch jetzt der Naturalismus die Quelle all dieser Uebel. Dieser aber verzweigt sich gleichsam in Materialismus und Rationalismus. Unabhängigkeit von Gott, von aller übernatürlichen Ordnung ist das Wesen dieser Irrsysteme. „Die Natur mit ihren Gütern und Freuden ist uns genug; wir brauchen Gott und seine Gnade nicht!" so lautet deren verhängnisvolle Losung. Der Rationalismus insbesondere verkündet laut die Freiheit und Unabhängigkeit der Vernunft, des Menschengeistes, und damit die freie Wissenschaft, die völlige Unabhängigkeit des Wissens vom Glauben. Ihm genügt die Vernunft sich selbst; sie ist ihm sein

Gott. So ist es mit der modernen Wissenschaft; so war es mit der Wissenschaft zu St. Franciscus Zeit. Darum fehlt den Gelehrten dieser Art das Herz, die Liebe; darum ist ihre Wissenschaft ganz kalt und liebeleer. Wie soll da geholfen werden? Wie damals soll auch jetzt der arme, einfältige Franciscus helfen. Wir wollen versuchen, dies näher nachzuweisen. Die Hauptgedanken entlehnen wir dem Artikel „Saint Francois et la Science“ aus der von Hochw. Patres der Tolosanischen (Toulouse) Kapuzinerordensprovinz herausgegebenen Monatsschrift „L'Echo de St. François et de St. Antoine de Padoue“ (1894). Es handelt sich also um die Bedeutung des hl. Franciscus für die Wissenschaft.

Zu Ende des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts herrschte ein reges wissenschaftliches Streben. Aber leider war es nicht das rechte. Unersättlich war der Wissensdurst. Aber dieses Wissen war ein unbegrenzter Vorwitz, ein stolzes Grübeln, keineswegs ein „sapere ad sobrietatem“. Stephan, Bischof von Tournay († 1203), beklagte schon bitter die Ausschreitungen der Weltweisen und selbst der Gottesgelehrten seiner Zeit mit folgenden Worten: „Oeffentlich werden über das unbegreifliche Geheimnis der allerheiligsten Dreieinigkeit neugierige Untersuchungen angestellt. Fleisch und Blut reden in ungeziemendster Weise von der Menschwerdung des ewigen Wortes. Die untheilbare Dreifaltigkeit wird sogar an den Gassenecken zertheilt, zerschnitten und zerhackt. Soviele Irrthümer gibt es wie Lehrer, soviele Aergernisse wie Hörsäle, soviele Gotteslästerungen wie öffentliche Plätze.“

Natürlich konnte bei Geistern, welche derart die Wissenschaft betrieben, Salbung und Frömmigkeit gar nichts gelten. Heißem Winde ähnlich trocknete die eitle Wissenschaft Geist und Herz völlig aus. Deshalb schwand immer mehr die wahre Liebe; Andacht und gute Werke waren selten. Das Uebel war übergroß. Der Menschengeist wandelte verkehrte Bahnen. Aber die göttliche Allweisheit hatte Erbarmen. Sie sandte einen Retter, den hl. Franciscus Seraphicus. Als lebendiges Abbild Jesu Christi kam er der kaltsinnigen Welt zu Hilfe. Er war berufen, der Menschheit das verlorene Herz mit seiner Liebe zurückzugeben.

Die Menschen wollten nur erkennen und wissen, Franciscus nur lieben, mehr lieben, immer lieben. Wie uns seine Legende berichtet, durchwanderte er oft, betrübt über die Kälte und Gefühllosigkeit der Menschen, Berg und Thal und rief in die Ferne: „Weinet ihr Hügel, weinet ihr Berge! Felsen spaltet euch und seufzet laut! Und du, auserwähltes Volk, Sion, katholische Kirche, zerreiße deine Kleider und dein Herz und bedecke dein Haupt mit Asche; denn die Liebe wird nicht geliebt!“ Und traurig hallte das Echo wieder: „Die Liebe wird nicht geliebt! Die Liebe wird nicht geliebt!“ Die heilige Kirche selbst belehrt uns im Gebete auf das Fest der Stigmatisation (17. Sept.), daß St. Franciscus in die Welt gesandt ward, die

fast erloschene Flamme der Liebe in den Herzen der Menschen wieder anzufachen. „Domine Jesu Christe, qui frigescente mundo, ad inflammandum corda nostra tui amoris igne, in carne beatissimi Francisci, passionis tuae sacra stigmata renovasti: concede propitius; ut ejus meritis et precibus crucem jugiter feramus, et dignos fructus poenitentiae faciamus.“ So zeigte der seraphische Patriarch mittelbar durch die Glut seiner Liebe der Wissenschaft den rechten Weg. Aber er that es auch unmittelbar.

Er scheute sich nicht, der Wissenschaft kühn ins Auge zu schauen und ihr eindringlich ihre ernsten Pflichten einzuschärfen. Wie einst Gott der Herr den brausenden Wogen, so wagte der Arme von Assisi dem stolzen Menschengeiste zuzurufen: „Bis hieher und nicht weiter!“ Im 5. Capitel seiner Regel sagt der hl. V. Franciscus: „Fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter et devote, ita quod excluso otio, animae inimico, sanctae orationis et devotionis spiritum non exstinguant, cui debent cetera temporalia deservire.“ Durch diese Worte zeigt sich uns der große Heilige als erprobten Leiter der menschlichen Thätigkeit, auch der des Geistes. Die Gelehrten seinerzeit setzten ihren Endzweck ins Wissen, in die Ausbreitung ihrer Kenntnisse, in die Erforschung des Unbekannten. Mächtig ruft er ihnen mit den angeführten Worten zu: „Eines nur ist nothwendig!“ „Fürchte Gott und halte seine Gebote; denn das macht vollkommen den Menschen. Das ist das Ziel aller Rede.“ „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, wenn er alle Künste und Wissenschaften erlernt, alle Geheimnisse der Natur erforscht, aber Schaden leidet an seiner Seele, weil er vernachlässigt, aus allen Kräften Gott zu lieben und zu dienen?“ „Alles andere ist Eitelkeit der Eitelkeiten!“ Unser Ziel und Ende ist Gott. „Unser Herz ist unruhig, bis es ruhet in Gott.“ Keine Arbeit, auch nicht das Studium darf so geübt werden, dass darüber der Geist des Gebetes und der Andacht verloren geht. Denn das hieße, die Hauptsache zur Nebensache machen. Alle unsere äußere Thätigkeit muss auf Gott, als auf unser Endziel, gerichtet sein; diese Richtung auf Gott erhält aber die Thätigkeit nur dann, wenn sie getragen ist vom Geiste des Gebetes und der Andacht. Alle Arbeit, auch die geistige, so edel und erhaben sie an sich sein mag, ist nie letztes Ziel und Ende, nie Endzweck, sondern ist und bleibt stets nur Mittel zum Endzweck, nur einfaches Werkzeug. Soll uns nun dieses Mittel und Werkzeug gut und nützlich sein, dann müssen wir dasselbe klug und weise gebrauchen. Solche überaus wichtige und heilsame Lehre gibt St. Franciscus den Gelehrten aller Zeiten. Die Wissenschaft soll zu Gott, dem letzten Endzweck, führen. Wie weit ist doch die moderne Wissenschaft von ihrer eigentlichen Aufgabe entfernt! Wie einst Lucifer will sie Gott gleich

sein. Voller Stolz und Hochmuth ruft sie aus: „Non serviam!“ Und dieser aufgeblähten Wissenschaft wagt der seraphische Patriarch das Triumphgeschrei des Erzengels Michael zu wiederholen: „Quis ut Deus!“

Die Wissenschaft ist nur ein einfaches Werkzeug, und zwar keineswegs ein unentbehrliches. Auch dieses lehrt Sanct Franciscus. Im zehnten Capitel der heiligen Regel heißt es nämlich: „Et non curent nescientes litteras, litteras discere: sed attendant, quod super omnia desiderare debent, habere spiritum Domini, et sanctam ejus operationem.“ Diese schlichten Worte sind eine Herausforderung an die anmaßende Wissenschaft aller Zeiten. Die stolze Wissenschaft prahlt als Königin der Welt; sie will als Gottheit gelten. Mit Meisterhand weist ihr der einfältige Franciscus den Platz an. Die Gelehrten wie die Ungelehrten sollen vor allem verlangen, den Geist des Herrn und seine heilige Wirkung zu haben. Und was soll das bedeuten? Es steht geschrieben: „Der Geist erforscht Alles, auch die Tiefen der Gottheit. Keiner erkennt, was Gottes ist, als nur der Geist Gottes. — Der Geist der Wahrheit wird euch alle Wahrheit lehren.“ Und was wirket der Geist des Herrn? Die Reinheit des Herzens. „Selig, die reinen Herzens sind; denn sie werden Gott anschauen.“ Demuth und Einfalt. „Ich preise dich, Vater, Herr Himmels und der Erde! dass du dieses vor den Weisen und Klugen verborgen, den Kleinen aber geoffenbaret hast. Ja Vater: denn also ist es wohlgefällig vor dir.“ Vom Geist des Herrn kommt auch der Geist des Glaubens und des Gebetes. Nach der heiligen Schrift aber ist dieser Geist die Quelle aller Weisheit und allen übernatürlichen Lichtes. Der seraphische Vater wünscht, dass seine Kinder vor allem diese Dinge hochhalten.

Eines Tages fragte der selige Bruder Aegidius den heiligen Bonaventura: „Vater, ich glaube, dass Sie als Gelehrter Gott sehr lieben können; aber wie werden wir Ungelehrte diese Liebe erlangen können?“ „O mein Bruder“, antwortete ihm der Heilige, „ein einfältiges altes Mütterlein, welches unwissend aber demüthig ist, kann Gott ebenso lieben, wie der größte Lehrer“. Darüber ward der gute Bruder von Entzücken ganz hingerissen; und voll himmlischer Begeisterung eilte er davon und rief allenthalben aus: „O gute, unwissende und einfältige Weiblein, wenn ihr demüthig seid, könnet ihr Gott mehr lieben, als Bruder Bonaventura.“ Ohne es zu ahnen, bestätigte der heilige Bruder in der That die Lehre des heiligen Bonaventura und des heiligen Vaters Franciscus. Er zeigte handgreiflich, dass die Wissenschaft nicht unumgänglich nothwendig ist, um Gott zu lieben.

St. Franciscus geht noch weiter. Die Wissenschaft ist ihm in unserm gefallenen Zustande sogar ein gefährliches Werkzeug und in gewisser Beziehung ein wirkliches Hindernis der Heiligkeit.

Von denen, welche den Wissenschaften obliegen und von den Gelehrten sagt er (Collatio XV.): „Fratres, qui scientiae curiositate ducuntur, in die tribulationis invenient manus suas vacuas. Ideo vellem eos magis roborari virtutibus, ... volo eos fundari super sanctam humilitatem et imitari puram simplicitatem, sanctam orationem et dominam paupertatem. Haec via sola secura ad salutem propriam et aliorum aedificationem, quoniam Christus ad cujus imitationem vocati sunt Fratres, hanc solam nobis ostendit, et docuit verbo pariter et exemplo. Multi Fratres, occasione aedificandi alios, dimittent vocationem suam, videlicet sanctam humilitatem, puram simplicitatem, orationem et devotionem, atque dominam nostram paupertatem. Et continget illis, quod, unde putabunt magis imbui, seu impleri devotione, et accendi amore et illuminari Dei cognitione propter intellectum Scripturae, inde occasionaliter remanebunt intus frigidi et vacui, et sic ad pristinam vocationem redire non poterunt, quia tempus vivendi secundum vocationem suam in vano et falso studio amiserunt.“

Mit wunderbarem Scharfblick zeichnet hier der Patriarch von Assisi die Gefahr der Wissenschaft für das Seelenheil. Die Heiligen erkennen nur zu deutlich, wie alles Verderben von der stolzen Wissenschaft seinen Anfang genommen. Was anders hat den Engel des Lichtes, Lucifer, gestürzt, was anders unsere Stammeltern zu Falle gebracht, als das hochmüthige Verlangen, Alles zu wissen, Gott gleich zu sein? Gewiss groß sind die Gefahren, welche Reichthümer und sinnliche Freuden mit sich bringen; aber weit größere Gefahr droht der Seele von Seite der Wissenschaft. St. Franciscus hat so recht erkannt, in welch tiefe Abgründe des Verderbens eine eitle Wissenschaft den beweglichen Menschengeist fortreißen kann. Darum hat er seine Brüder so nachdrucksam verwahren und schützen wollen. Der seraphische Vater zeigt sich als sicheren Führer und erleuchteten Lehrmeister. Darum hat er aber keineswegs die Pflege der Wissenschaft den Brüdern des Ordens untersagt.

Der hl. Franciscus war durchaus kein Feind der Wissenschaft überhaupt. In seinem Testament sagt er: „Omnes Theologos, et qui ministrant nobis sanctissima verba divina, debemus honorare et venerari, sicut eos, qui ministrant nobis spiritum et vitam.“ So drückt sich doch wohl kein Feind der Wissenschaft aus. Diese Worte zeigen vielmehr, dass keiner mehr und höher, als er, die wahre Wissenschaft, insbesondere die theologische, die Königin der Wissenschaften, schätzte. — Von Haus aus liebte Franciscus schon die wahre Wissenschaft. Kraft natürlicher Neigung war er bereits ganz begeistert für alles Schöne, Edle und Gute. Wenn er sich später von der Wissenschaft ferne hielt, so war das bei ihm ganz das Werk der Gnade. „Non natura sed gratia“, sagt der seraphische Lehrer, war Franciscus so ein-

fältig. Wenn er völlig auf die Ehren der Wissenschaft verzichten wollte, so geschah dies einzig um der Liebe Gottes willen. Aus dieser Quelle kam sein unermesslicher Durst nach Verdemüthigung. Darum wollte er für einfältig und unwissend gehalten werden. Darum wählte er mit dem Psalmisten „abjectus esse in domo Domini, in atriis Dei nostri.“ — Franciscus durchaus kein Feind der wahren Wissenschaft. Er will vielmehr, dass die Priester seines Ordens wohl unterrichtet seien in allen Dingen, welche Gottes Ehre und der Seelen Heil betreffen. Im neunten Regelcapitel sagt er von den Predigern: „Et nullus Fratrum populo penitus audeat praedicare, nisi a Ministro Generali hujus Fraternitatis fuerit examinatus, et approbatus, et ab eo sibi officium praedicationis concessum.“ — St. Antonius war vom Bischof von Forli bestimmt worden, den Priesteramtscandidaten eine fromme Anrede zu halten. Außerordentlich war der Erfolg dieses Vortrages. Bei der Nachricht bebte Franciscus vor Freude. Er erkannte im Bruder Antonius einen auserwählten Geist und einen Apostel mit einem Herzen von reinem Golde. Gleich sandte er dem jungen Professen die Erlaubnis, die höchste aller Wissenschaften, die Theologie, zu lehren. Sein Brief lautete: „Charissimo meo Fratri Antonio Frater Franciscus in Christo salutem. Placet mihi, quod sanctae Theologiae litteras Fratribus interpreteris, ita tamen, ut neque in te, neque in ceteris (quod vehementer cupio) exstinguatur sanctae orationis spiritus, juxta Regulam, quam profitemur. Vale.“

Als zu Paris und anderswo in Deutschland, Italien und Frankreich viele Gelehrte in des hl. Franciscus Orden eintraten, fragten einige Brüder den seraphischen Vater, ob es ihm gefiele, dass die Brüder sich dem Studium der heiligen Schrift widmeten. Darauf antwortete dieser (Colloquium XV): „Mihi quidem placet, dum tamen Christi exemplo, qui magis orasse legitur, quam legisse. orationis studium non omittant. Nec tantum studeant, ut sciant qualiter debeant loqui, sed ut audita faciant; et cum fecerint, aliis facienda proponant. Volo enim Fratres meos discipulos Evangelicos esse, sicque in notitia veritatis proficere, quod in simplicitatis puritate concrescant, ut simplicitatem columbinam a prudentia serpentina non separent, quas Magister eximius (i. e. Christus, ore suo benedicto conjunxit.“

Des hl. Franciscus Bemühungen zielten dahin, aus der Wissenschaft ein wirksames Mittel zur Heiligkeit zu machen. Als untrennbare Gefährtin der Liebe Gottes sollte die Wissenschaft immer inniger mit Gott vereinen. Geist und Herz sollten sich in frommer und andächtiger Wissenschaft mit einander vermählen. Das wollte Franciscus. Bei seiner Durchreise durch Bagnorea in Toskana heilte er ein vierjähriges todkrankes Knäblein

auf wunderbare Weise. Von den Thränen der Mutter gerührt, fieng Franciscus an zu beten und gab ihr das Söhnlein völlig gesund zurück. Beim Anblicke der engelgleichen Anmuth des Kindes und bei Betrachtung der hohen Bestimmung, welche Gott ihm in seiner Kirche zugedacht hatte, rief unser Heiliger aus, als hätte er einen längst gesuchten Schatz gefunden: „O buona ventura! O glückliche Begegnung!“ Und Bonaventura (Buonaventura) ward der Kleine später im Orden der minderen Brüder genannt. Unter diesem Namen ward er von Papst Sixtus IV. heilig gesprochen und von Sixtus V. zum Doctor Ecclesiae ernannt. In ihm schaute St. Franciscus seinen Herzenswunsch, die Wissenschaft mit der wahren Liebe unauflöslich zu vereinen, ganz und gar erfüllt. Der hl. Bonaventura pflegte mit allem Eifer die Wissenschaft nach des seraphischen Vaters Wunsch und Willen. Darum sagt auch von ihm der Abt Trithemius: „Willst du fromm und gelehrt zugleich werden, so studiere die Werke des hl. Bonaventura!“

An den verschiedensten Stellen spricht sich der seraphische Lehrer über die wahre Wissenschaft aus. Ueberall ist er aber nur das Echo gleichsam des Geistes des hl. Franciscus, der lebendige Beweis dafür, dass letzterer durchaus kein Feind der Wissenschaft war, sondern vielmehr der eifrigste Förderer jener allein wahren Wissenschaft, welche durch die Liebe zu Gott führt. Besonders machen wir aufmerksam auf die betreffenden herrlichen Ausführungen in den Collationes in Hexaëmeron, de Donis Spiritus Sancti, sowie im Sermo „Christus unus omnium magister.“ Unter anderem sagt er (de dono pietatis, coll. III., 16. 17). „Pietas valet ad omnia: valet ad vera cognoscenda, ad omnia mala declinanda et ad omnia bona consequenda. Valet ad vera cognoscenda, scilicet salutaria; unde in Ecclesiastico: »Omnia fecit Dominus et pie agentibus dedit sapientiam.« Dat Deus dona sua super quamlibet creaturam; sed notitiam veritatis non dat nisi pie agentibus. . . . Dicit Apostolus ad Timotheum: »Si quis aliter docet et non acquiescit sanis sermonibus Domini nostri Jesu Christi, et ei quae secundum pietatem est doctrinae, superbus est et nihil sciens et languens circa quaestiones et pugnas verborum.« Oportet, quod homo assentiat doctrinae, quae est secundum pietatem. Dicitur in Daniele: »Porro impie agent impii«; claudetur revelatio impiis. Si vultis esse veri scholares, oportet, vos habere pietatem.“ (De dono scientiae, coll. IV., 24.) „Scientia inflat, sed caritas aedificat; ideo oportet jungere cum scientia caritatem, ut homo habeat simul scientiam et caritatem, ut possit impleri illud quod dicit Apostolus: »In caritate radicati et fundati, ut possitis comprehendere cum omnibus Sanctis, quae sit longitudo, latitudo, sublimitas et profundum, scire etiam supereminentem scientiae claritatem Christi.« Ista est scientia, quae est donum Spiritus sancti.“

Bilder aus der Seelsorge.

Gezeichnet von Mathias Rupertsberger, Pfarrer in Niederrana (Niederöst.).

Es sind nur einige flüchtig hingeworfene Federzeichnungen, die auf den einzigen Vorzug der Naturtreue Anspruch erheben; der Inhalt der Bilder ist eben „Wahrheit und keine Dichtung aus meinem Leben“. Die Bilder sind nicht bestimmt für eine Weltausstellung, nicht für eine Landesausstellung, denn wenn es auch vielleicht am klügsten wäre, selbe gar nicht auszustellen, so macht mich die Unbescheidenheit doch nicht so blind, um es nicht selbst einzusehen, dass solche Bilder nur in eine allerengste Localausstellung gehören, in welcher auch sehr unterwertige Bilder Gnade finden schon wegen des Vorwiegens von Bekannten und Verwandten des „Künstlers“ unter dem schauenden Publicum.

1. Omne initium fervet und heiß gieng es her für das erste Brautpaar, das ich unter dem priesterlichen Segen zu einem Ehepaar machen sollte. Als mir mein Pfarrherr die erfreuende Kunde mittheilte, dass ich nun bald die erste Copulation zu halten hätte, (welcher junge Priester freut sich nicht und der ältere mit ihm über „die ersten Schritte“), bemerkte er schon, dass es ein Hindernis geben könne, „er“ heiße (sagen wir) Berger und „sie“ heiße auch Berger. Richtig stellt sich bei der Brautprüfung zur wirklichen oder scheinbaren Verwunderung des Brautpaares das Hindernis als zweifellos vorhanden heraus. Es ist aber nicht so schlimm: Das Hindernis ist leicht dispensabel und wenigstens ein wichtiger Dispensgrund ist (leider) offenkundig vorhanden, also schreibt der Pfarrer gleich das Gesuch und gibt es gehörig adjustiert dem Bräutigam, damit er persönlich beim Bischof die Dispens erwirke; wobei er ihn noch so nebenbei frägt, mit welcher Fahrgelegenheit er denn in die weit entfernte Bischofstadt gelangen würde. Der Bräutigam gab die Auskunft, dass nächsten Sonntag ein seiniger guter Freund um 11 Uhr von der Stadt X aus dorthin fahre und ihn freundschaftshalber mitfahren lasse. Der Bräutigam war Sonntags rechtzeitig am Abfahrtsplatze, musste aber die unliebsame Nachricht entgegennehmen, dass sein „guter“ Freund das Alleinfahren offenbar für angenehmer gehalten haben müsse, da er um 10 Uhr abgefahren sei. Es hieß also jetzt geduldig warten, bis die Nachtpost abfuhr, mit welcher er auch denn früh Morgens in der Bischofstadt ankam. Vormittags wurde er beim Bischofe vorgelassen und brachte mündlich wie schriftlich seine Bitte vor. Der Bischof hörte ihn gnädig an, sagte ihm dann jedoch, er könne ihm leider heute die erbetene Dispens nicht ertheilen: wäre er gestern gekommen (die Schuld des Nichtkommens hatte der „gute“ Freund auf dem Gewissen), so hätte er, vermöge der alten Quinquennalfacultäten, die gestern ausgegangen seien, ihn noch dispensieren können, er werde aber das Dispensgesuch an den Nuntius leiten, da die neuen Facultäten noch nicht einge-

langt wären, und die sicher zu erhoffende Dispens an den Pfarrer baldmöglichst einsenden, der Dispenswerber möge also getrost heimfahren. Die Dispens kam, aber unterdessen war der „Kathrein-Fasching" zu Ende gegangen und die geschlossene Zeit hatte begonnen. Vortheilhaft wäre es gewesen, die Promulgation am Ende der geschlossenen Zeit noch vorzunehmen, damit der Eheabschluss so rasch als möglich erfolge, sie geschah jedoch nicht vor, sondern erst nach dem Ende der geschlossenen Zeit. Endlich war das Brautpaar „zum dritten und letzten Male" aufgeboten und aus dem „Wochenbuche" für Dienstag 10 Uhr das Hochzeitsamt von der Kanzel aus kundgemacht worden. Dienstag vor 6 Uhr früh klopft jemand an meiner Thüre. „Was gibt es?" „Geistlicher Herr dürfen nicht warten bis 10 Uhr, können um halb 8 Uhr schon Messe lesen: um 8 Uhr kommen wir dann zur Taufe". Nach Verlauf der nöthigen Zeit kam das Paar post tot discrimina rerum in den Hafen der Ehe. Ob es jetzt noch mein erstes Brautpaar gewesen ist, weiß ich nicht mehr.

2. An einem sehr schönen Maitage kam ein Bote ganz in Schweiß gebadet und konnte nur stoßweise hervorbringen: „Bitte nur recht schnell den N. N. versehen, er ist herabgefallen und hat sich den Kopf ganz zerschlagen". Der Verunglückte, ein braver Bursche, war mit einem schweren Sacke beladen, ziemlich hoch abgestürzt und hatte einen mehrfachen Bruch der Hirnschale erlitten. Nach dem Bericht des Boten, welchen später der Arzt vollinhaltlich bestätigte, schien es wohl so gut wie ausgeschlossen, dass der Patient die Ankunft des Priesters noch erleben werde, der Ort des Unglückes war fast eine Stunde entfernt, und wenn schon, dass ihm dann doch nur die Absolution und letzte Oelung ertheilt werden könnte. Ich hielt daher für besser, um schneller fortzukommen, das Sanctissimum nicht aus der Kirche zu holen, nahm es aber dann über inständiges Bitten des Boten doch mit. Nach Berichten von Augenzeugen lag der Patient die ganze Zeit bewusstlos da, auf einmal schlug er die Augen auf und sagte deutlich „der geistliche Herr kommt schon"! Die Leute, die meine Annäherung an das Haus noch nicht bemerkt hatten, schauten heraus und kamen gerade recht, um den Segen zu erhalten und das Allerheiligste in das Haus hinein begleiten zu können. Während der kirchlichen Handlung, welche ganz unverkürzt nach dem Rituale vorgenommen wurde, hatte der Kranke die Augen offen, folgte sichtbar mit klarem Bewusstsein dem Gange derselben und betete auch deutlich bei den deutschen Gebeten mit. Kaum waren die letzten Worte der Generalabsolution gesprochen, verfiel der Kranke wieder in die frühere Apathie. Wider alles Erwarten erlangte derselbe in sehr kurzer Zeit seine Gesundheit vollständig zurück und machte mir nun folgendes bekannt: er habe kurz vor dem Versehen eine sehr schöne Frau im Zimmer gesehen, die ihm gesagt, es komme der Priester, ihn zu versehen, er werde jedoch jetzt noch nicht sterben, aber sein Vater

werde in diesem Jahre noch sterben. Selbstverständlich wurde er nun darüber belehrt, dass er auf all das nichts zu halten habe, Hallucinationen seien in seinem Falle eine sehr begreifliche Sache, er solle also über das Ganze unverbrüchliches Schweigen bewahren. Dies versprach er auch, doch konnte man wohl an seinen Mienen ablesen, dass sein Versprechen nicht gar lange Stand halten würde. Wirklich berichtete er nach einiger Zeit, er habe die Sache dem Vater erzählt, damit derselbe sich doch auf das Sterben vorbereiten könne. Der Vater war bis zum Ende des Jahres seinem Alter entsprechend rüstig und gesund. Am 30. December schickte er einen Boten mit der Meldung, er sei krank und wolle versehen werden. Auf die Frage nach dem Stande der Krankheit berichtete mir der Bote, dass dieselbe erst vor ein paar Tagen sich gezeigt habe und scheinbar gar nichts dahinter sei. Die weitere Frage, ob der Patient noch nüchtern sei, wurde bejaht, es stand daher der Erfüllung seines Wunsches nichts entgegen, soweit es sich um Kranken-Communion andachtshalber handelte. Bei der Ankunft im Hause des Patienten, den ich auch kaum für krank halten konnte, bat dieser inständigst um die letzte Oelung und ließ sich durchaus von dieser Bitte nicht abbringen, so dass ich endlich mit der Begründung für mich senectus ipsa est morbus nachgab und ihm die Sterbesacramente ertheilte. Fünf Tage nachher am 4. Jänner war er eine Leiche. Aber es war doch nicht „in diesem Jahre“! . . . investigabiles viae Ejus.

3. Acht Uhr früh war es an einem klaren freundlichen Wintertage, ich war soeben aus dem Beichtstuhle gekommen und freute mich der Wärme des Zimmers und der kurzen Muße bis neun Uhr zur Sammlung der Gedanken für die Predigt. Doch „herein“! und ein junger Mann stand vor mir mit der Bitte „beichten möchte ich“! „Gut! gehen wir gleich hinüber in die Kirche“. „Nein! ich habe noch etwas zuerst zu sagen: ich bin Bräutigam“. „Ja mein Lieber, das ist doch kein Unrecht, deswegen müssen wir ja erst recht zum Beichtstuhl gehen“. „Aber meine Braut ist Protestantin und wir werden morgen im Tempel zu N. getraut“. „Ja Freund! freilich da können wir im Beichtstuhl nicht miteinander verhandeln“. Er erzählte nun, dass er mehrere Stunden weit herzugewandert sei, seine Heimat nannte er glücklicherweise nicht, um vor seinem „Ehrentage“ die heiligen Sacramente zu empfangen, und war ganz trostlos, als ich ihm auseinandergesetzt, dass und warum sein Wunsch nicht erfüllt werden könne. Sein Fall war um so trostloser, weil auch für die Zukunft kein Hoffnungsstrahl leuchtete, da nicht einmal eine Trauung mit passiver Assistenz in Aussicht stand. Auf die Frage, ob denn die Braut nicht einmal auf dieses Aeußerste eingegangen wäre, meinte er, das wohl, aber sein Pfarrer habe ihm erklärt, ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung könne er mit ihm gar nichts machen. Bis neun Uhr hatte die Verhandlung, die Einzelnpredigt gedauert, nun hieß es der Pfarrgemeinde predigen

und Amt halten, also „behüt dich Gott, überleg' dir es noch einmal recht vor unserem Herrgott und bete recht von Herzen zu ihm". Unter der Thüre wendet er sich um, seine Augen sind umflort, „Hochwürden" sagt er, „dürft' ich nicht auf eine kleine Stärkung in das Gasthaus gehen, ich bin so viele Stunden nüchtern gegangen; ich meine, dass ich es nicht aushalte in der Kirche, ich komme aber gewiss bald". Und wirklich! ganz kurze Zeit erst stand ich auf der Kanzel, da kam der Mann auch schon zur Kirchenthüre herein. Die Rührung über den Beweis so guten Willens wollte mich übermannen, doch ich durfte sie nicht aufkommen lassen, denn das Thema der Predigt gehörte der „schärferen" Tonart an.

4. Der dritte Tag war es erst, seitdem ich auf meinen ersten Posten eingerückt war, als eine Frau kommt mit der Bitte, ihren Mann doch dazu zu vermögen, dass er sich versehen lasse, man könne ihn doch nicht so hinsterben lassen, er aber wolle vom Versehen nichts hören. Das fängt gut an! gleich den ersten Versehgang zu einem Kranken, der den Empfang der heiligen Sacramente verweigert. Zuerst werden noch einmal all die nützlichen Vorschriften der Pastoral für solche Fälle, ohnehin noch frisch im Gedächtnis von der Schulbank her, recapituliert und dann der Gang gewagt in banger Sorge, ob ich wohl solche Accorde anschlagen würde, die in der Seele des Kranken Anklang finden. Beim Kranken angekommen, stellte ich mich als neuen „Kaplan" vor und wollte eben, um nicht gar zuweit vom Thema weg anzufangen, mich um das Befinden desselben erkundigen, als er ohneweiters anhub: „Das ist mir lieb, dass geistlicher Herr mich heimsuchen, ich hätte sonst ohnehin um Sie geschickt, da ich merke, dass es mit mir langsam abwärts geht: meine Leute freilich wollten mich immer überreden, dass es besser werde und vom Sterben gar keine Rede sei, aber ich merke, dass es doch nicht mehr lange mit mir dauern wird und da wäre es mir recht, wenn Sie mich lieber heute als morgen versehen würden." Mein ganzer Kriegsplan zur Erstürmung dieser Festung war über den Haufen geworfen, denn die Festung existierte nur im Gehirne der Frau. Von diesem ersten Fall an war ich solchem Jammer der Frauen gegenüber sehr zugeknöpft und hielt es mit der Art, wie es vom seligen Prälaten Willim einmal in der „Correspondenz" (ni fallor) geschildert wurde. Ein angesehener Bauer, der eine „Schwester" als Krankenwärterin hatte, war bedenklich krank: die „Schwester" bat mich, den Kranken zu besuchen und ihn zum Empfang der heiligen Sterbesacramente zu bewegen, sie getraue sich nicht und fürchte eine Absage. „Nun gut, ‚Schwester'," sagte ich, „gehen Sie jetzt heim und sagen Sie dem Bauer, ich lasse ihn schön grüßen, eine halbe Stunde nach Ihnen würde ich mit dem Allerheiligsten kommen und ihn versehen!" Die „Schwester" war ganz entsetzt darüber und meinte, „nein, das geht nicht". „Es geht schon", gab ich ruhig zur Antwort und es gieng sehr gut. — Einer Wiener Frau, die schwer

krank war, getraute der Doctor nicht die Gefahr bekanntzumachen, er kam jedoch zu mir, dass ich es thue. Nachdem ich zuerst dem Doctor den Standpunkt klargestellt hatte, begab ich mich zur Kranken und in drei Minuten waren wir ohne Eintritt von Ohnmacht und Herzbeklemmung handeleins. Unter hundert Fällen ist wohl neunundneunzigmal nur die Feigheit der Umgebung das einzige Hindernis.

5. Am Ehehimmel gelten Socrates, salva sua sapientia, und Xantippe als abschreckende Beispiele, es scheint aber auch bei Eheleuten die Abschreckungstheorie nicht über jeden Zweifel erhaben zielführend zu sein, Thatsache wenigstens ist, dass unfriedliche Ehen nicht selten sind. Ein Ehepaar dieser Art machte mir jahrelang viel Kummer und Sorge, denn bald kam der Mann, bald die Frau mit Klagen und der mühsam dann wieder hergestellte Friede war von kurzer Dauer. Einige Jahre gieng das so hin, dann wurde entschiedenst die Klage auf Scheidung aufrecht erhalten mit dem Bemerken, wenn das Pfarramt nichts thue, werde die Klage gleich beim weltlichen Gerichte anhängig gemacht. Mehrfache private Versöhnungsversuche während der Zeit, in welcher die Klage in Verhandlung stand, blieben wie die amtlichen erfolglos und die Scheidung wurde bewilliget. Bevor ich das Urtheil in Ausführung brachte, wollte ich noch einen letzten, wenn auch, wie ich meinte, ganz aussichtslosen Versöhnungsversuch machen und ich konnte dem bischöflichen Ehegerichte die erfreuliche Mittheilung machen, dass das Ehepaar beisammen bleiben wolle, „bis der Tod scheidet“, was freilich schon ein Jahr darnach geschah; auch der andere Ehetheil ist jetzt schon lange in der Ewigkeit.

6. Concubinate sind in einer Pfarre wie ein Dorn im Fleische, der solange eine Eiterbeule bildet, bis er entfernt wird. Fast gleichzeitig bestanden in der Pfarre vier Concubinate, in drei Fällen lebten Ehemänner mit ledigen Personen, in einem Falle eine Ehefrau mit einem ledigen Manne, Fälle also, in welchen eine Umwandlung in rechtmäßige Ehen unmöglich war. Anlässlich der Firmung geschah es nun, dass ein Kind sich den Pathen aus vorgenannten Personen gewählt hatte. Der damalige Katechet wies das Kind an, seine Eltern um einen anderen Pathen zu bitten. Nach ein paar Stunden erschien der zurückgewiesene Pathe beim Pfarramte, um sich über diese Zurückweisung, die übrigens selbstverständlich in unauffälliger Form geschehen war, zu beschweren und deren Rücknahme zu begehren. Dem Beschwerdeführer wurde nun klar zu machen gesucht, dass der Katechet ganz correct vorgegangen und es bei seiner Zurückweisung zu verbleiben habe: die Ehre der Pathenschaft sei sehr leicht zu erlangen durch Behebung des Concubinates. Die Möglichkeit voraussehend, dass der Vorgang ein zweitesmal rein aus Trotz sich ereignen könnte, behielt ich mir die Ausstellung aller Firmzeugnisse für die nächste Firmung bevor. Wirklich wurde nach zwei Jahren der Versuch wiederholt, freilich mit dem nämlichen

Erfolge. Wie in diesen, so in manchen anderen Fällen suchen Concubinarii mit einer gewissen Unverfrorenheit für sich die Ehren rechtmäßiger Eheleute vor der Welt zu erzwingen. So erschien ein solcher persönlich bei mir mit der Frage, ob er bei der Taufe „seines“ Kindes anwesend sein dürfe. Natürlich wurde ihm bedeutet, dass er gleich jedem anderen Christen der Taufe beiwohnen dürfe, das werde ihm aber doch sein eigenes Gefühl nahelegen, nicht in vordringlicher Weise seine Anwesenheit bemerkbar zu machen: er kam auch im Festgewand und suchte, soweit er es durchsetzen konnte, den Platz des legitimen Vaters einzunehmen. Anlässlich seines Besuches und seiner Frage wurden ihm noch viele andere, sehr wichtige Dinge gesagt, um die er wohl nicht gefragt hatte, jedoch nur obsecrando non increpando. Der Erfolg war ein überraschender: dem Manne war jetzt offenbar der Pfarrer nicht energisch genug gegen die Concubinate, denn er verklagte ihn anonym beim Consistorium, dass er Schuld trage an Concubinaten, weil die Leute die hohen Trauungsgebüren nicht erschwingen könnten. Der Pfarrer wurde nicht zur Verantwortung gezogen, aber andere Personen bekamen Kenntnis von dem Briefe, und durch diese erfuhr es auch der Pfarrer. Die Krystalle wachsen am schnellsten um einen Kern und die größten Lügen entstehen um ein Körnchen Wahrheit. So auch hier. Ein Concubinat konnte, da jetzt das Hindernis nicht mehr bestand, in eine rechte Ehe umgewandelt werden. Auf die dahin zielenden Bemühungen des Pfarrers erwiderte der Mann: „man braucht doch einen Kreuzer zum Heiraten, und ich habe jetzt kein Geld.“ „Bei mir,“ sagte der Pfarrer, „kostet es euch gar nichts, wenn ihr zur heiligen Messe zur Trauung kommt, und das ist doch für euch das Gescheidteste.“ Die Antwort war: „den Herrn Pfarrer fürchten wir nicht, da kostet es ohnehin wenig, aber man braucht doch ein Gewand und dergleichen.“ Das Paar ist jetzt schon lange rechtmäßig verbunden. Das Concubinat des anonymen Briefschreibers wurde aufgelöst durch — das Gefängnis.

7. Anlässlich eines Versehganges finde ich eine illegitime Familie, zwei ledige Personen mit Kindern, welche schon seit Jahren herumziehen, daher factisch wie rechtlich als Wohnsitzlose (Vagi) zu gelten hatten. Der Mann war durch Zuweisung in einer Gemeinde meiner Pfarre, die Frau in einer Gemeinde eines anderssprachigen Kronlandes Westösterreichs heimatberechtigt, beide waren gleich bereit, eine rechtmäßige Ehe zu schließen. Ich erbat mir die nöthige Vollmacht zur Trauung und vereinbarte mit dem Brautpaare, dass es in der Zeit der Verkündung (13., 15. und 20. November) innerhalb meiner Pfarre sich aufhalten sollten, was sie auch thaten. Die Ehe musste auch in der Heimatspfarre der Braut verkündet werden. Die Braut hatte erklärt, dass in ihrer Heimatsgemeinde A. viele Leute deutsch sprechen und lesen, Geistliche und Lehrer ohne Ausnahme, und dass ihre Heimatsgemeinde auch Pfarrort sei. Am

6. November sendete ich die Verkündanzeige mit Hinzufügung einer ausführlichen Darstellung des Falles unter der vorsichtig gehaltenen Adresse: „an das hochwürdige Pfarramt der politischen Gemeinde A." Die Verkündanzeige selbst war lateinisch gegeben mit der entschuldigenden Einleitung, dass ich der dortigen Landessprache leider nicht mächtig sei. In der Verkündwoche sandte ich dann mit Postanweisung unter der gleichen obigen Adresse einen Betrag für Stempel und Verkündtaxe mit der lateinisch geschriebenen Bitte, den Verkündschein ehestens zu schicken. Die Postanweisung kam wieder zurück mit einigen mir unverständlichen Worten der dortigen Landessprache von einem mit A nicht gleichlautenden Pfarramte, drei Tage später kam dann von dem nämlichen Pfarramte B, wohin die Gemeinde A gehörte, ein deutsch abgefasstes Schreiben, wornach die Verkündanzeige an die Gemeinde A von der Post gegeben worden sein musste, von der Gemeinde aber erst am 22. November dem Pfarramte B übergeben worden sei. Nun unterhandelte ich neuerdings mit dem Brautpaare, ob es nicht vielleicht noch einmal auf acht oder zehn Tage hier Wohnsitz nehmen könnte, vielleicht vom 1. bis 8. Jänner, was auch zugesagt wurde. Am 18. December gieng die zweite Verkündanzeige ab an das Pfarramt B direct mit der Bitte, die Verkündung am 1., 6. und 8. Jänner vorzunehmen und wenn irgend möglich (B. ist eine Stadt, es gehen also wohl mehrmals im Tage Posten ab) noch am 8. Jänner den Verkündschein zu expedieren, da das Brautpaar nur äußerst schwer zehn Tage lang sich hier durchbringen könne. Das Brautpaar hielt Wort, es freute mich, als der Mann am alten Jahrtage sich bei mir meldete. Vom 9. Jänner an kam der Bräutigam täglich nach Einlangen der Post anzufragen, ob der Verkündschein eingelangt sei. Donnerstag den 12. Jänner kam er zum letztenmale mit der Meldung, er sei ausgewiesen. Leider war der Verkündschein noch immer nicht da: wäre er mit dieser Post abends wenigstens gekommen, so hätte ich das Paar ohneweiters sogleich getraut, der Gensdarm, wenn er etwa gefürchtet hätte, sie könnten ihm entwischen, hätte ganz gut als Trauungszeuge fungieren können, Freitag abends endlich, das Brautpaar sah ich seit dem 12. bis heute nicht mehr, kam der Verkündschein: er war in der mir unverständlichen Sprache geschrieben, die Adresse deutsch, und mit Nachnahme belegt: derselbe war ausgestellt am 10. Jänner, erst am 11., Mittwoch, zur Post gegeben und konnte so unmöglich eher ankommen. Meine so dringende Bitte um Absendung am 8. war also vergeblich gewesen. Ich konnte nicht umhin, meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu verleihen, dass eine solche Rücksichtslosigkeit gegen arme Landsleute und gegen einen Amtsbruder möglich sei und dass ich die Schuld für die Fortdauer des Concubinates von mir ablehne. Der Rest ist — Schweigen.

8. Ein heiterer Ehefall, wenn auch ein dunkler Hintergrund hier sich findet, mag den ersten vorhergehenden Fall ablösen. Es

erscheint ein Brautpaar, die „Kündung anzugeben“ und unschwer stellt sich heraus, dass ein leichtes dispensables Hindernis bestehe. Wie es Pflicht ist, wurde dem Brautpaare vorgestellt, dass es besser sei von der geplanten Ehe abzulassen, es seien auch keine ernstlichen Dispensgründe vorhanden und jedes von ihnen könne gewiss leicht eine standesgemäße anderweitige Ehe erhoffen. Auf das hin erklärten sich beide bereit, von ihrem Vorhaben abzustehen und giengen ruhig ihren Weg. Erwartet hatte ich es wohl nicht, aber überrascht hat es mich auch nicht, als schon acht Tage nachher der Exbräutigam wieder erschien und mit ihm ein mir ganz unbekannter Mann, den er mir als seinen „Fürsprech“ vorstellte. Offenbar hatte sich dieser letztere eine „zündende“ Rede einstudiert, die er je eher je lieber loslassen wollte, ich schloss das aus der Eile und dem Eifer, mit welchem er zu sprechen begann. Leider fand er an mir ein undankbares Publicum, rücksichtslos warf ich in seinen Redefluss die Frage, ob er Bräutigam sei, wenn nicht, so könne ich ihm nur rathen, sich zu empfehlen, mir genüge der Bräutigam allein. Dieser bringt nun recht und schlicht seine Bitte vor, er habe sich doch wieder anders besonnen, die Braut auch und „wenn es halt doch gienge“. Wie zu erwarten war, wurde die Dispens gewährt, dem Glücke stand die Thüre offen, der Bräutigam überlegte es sich noch ein drittesmal und führte eine andere Braut zum Altar. Nach einigen glücklichen Ehejahren stirbt die Frau und nun kehrt der Mann zu seiner ersten Braut zurück und schloss mit ihr den Ehebund, dem ein Hindernis nicht mehr entgegenstand. Eines hatte sich geändert: als Jungfrau hatte er sie zuerst erkiesen, ledig war sie noch, aber die Pflichten eines Stiefvaters musste der Witwer übernehmen und er erfüllt sie gut. Es wurde ein glücklich Paar.

9. Fröstelndes Thauwetter war eingetreten, der Schnee in jenes Stadium gekommen, in welchem auch das beste Schuhzeug der Nässe nicht zu widerstehen vermag. Ein Mann kommt zur Thüre herein und sagt kurz und grob: „Thut's mir meine N. versehen!“ „Ja Mann! Das ist Deine Zuhälterin! Wie oft habe ich Dir die langen Jahre her schon zugeredet, heiraten oder auseinandergehen, habe Dich aufmerksam gemacht, wenn eines von Euch krank würde, wie schwer es da wäre u. s. w.“ „Wenn Sie es nicht thun wollen, so gehe ich halt zum Pfarrer in N., der thut's schon“, sprach es und eilte davon, die Thüren dröhnend zuschlagend. Ich nehme Hut und Stock, hole mir den Meßner, welcher zur Vorsorge die Utensilien für die letzte Oelung mitnehmen musste, als Zeugen und begab mich zu der Kranken, die, sagen wir, nicht eine Stunde weit entfernt war. Sie war nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung sondern hatte bei einer anderen Wohnpartei des Hauses Aufnahme gefunden. Schon diese Thatsache war sehr erfreulich und ließ einen günstigen weiteren Verlauf sicher erwarten. Die Erwartung wurde nicht getäuscht, die Kranke gab das geforderte nothwendige Ver-

sprechen sichtbar mit großer Bereitwilligkeit vor zwei Zeugen (an eine Ehe war nicht zu denken); da die Kranke sehr schwach war, eilte ich freudig gestimmt zur Kirche, um ihr das Viaticum zu bringen. Nächsten Tag wollte ich die Kranke besuchen, fand sie aber nicht mehr dort, wo sie gestern war: man hatte sie gestern nur deswegen hieher gebracht, weil es in der anderen Wohnung doch gar zu ekelhaft gewesen wäre. Diese Mittheilung wirkte wie ein jäher Witterungswechsel auf mich: es war also alles nur ein Manöver gewesen, um den Empfang der Sterbesacramente zu erschleichen! Alles? Sollte also auch das Versprechen der Kranken nicht aufrichtig gewesen sein? Zweifel stiegen in mir auf, doch darüber konnte wohl die Kranke Auskunft geben, zu der ich mich jetzt begab. Auf meine Frage, warum sie doch wieder in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt sei, gab sie unter Thränen zur Antwort: „wie gerne würde ich fortziehen, aber hier nimmt mich niemand auf und in das Spital kann ich nicht kommen, weil ich die Fuhre dahin nicht zahlen kann. Der N. würde mich um Geld (ein sehr geringer Betrag im Verhältnis zur großen Entfernung des Spitales) hinbringen, ich habe aber keinen Kreuzer!" „Gut! Hier hast Du das Geld! Kannst Du aber auch das Fahren aushalten?" „Tausendmal vergelt's Gott," sprach sie, „wenn ich auch auf dem Wege sterben muss, will ich fort, weil ich jetzt kann." Hinterdenklich schritt ich heimwärts, mein Vertrauen hatte von gestern auf heute einen schweren Stoß erlitten. Und doch that ich der Kranken Unrecht mit meinem halben Vertrauen, sie reiste ab und ließ sich, als auf dem Wege noch mit bewusster Bosheit ihr ein Hindernis gelegt wurde, nicht irre machen und aufhalten. Kurze Zeit nach ihrer Ankunft im Spitale starb sie. Sie ist wohl gut aufgehoben und dankt sicher schon lange dem barmherzigen Gott Möge sie auch gedenken des Knechtes Gottes, durch dessen unwürdige Hände er ihr seine Barmherzigkeit zufließen ließ.

Ueber Hauschroniken.

Von J. M.

Der Grund jeden materiellen und geistigen Wohlstandes und aller socialen Ordnung wird in der Familie gelegt. Aus ihr entwickelt sich der gedeihliche Aufbau und Bestand des Gemeinde- und Staatswesens. Es ist daher Pflicht jedes Menschenfreundes und insbesondere des Seelsorgers und Lehrers, nach Kräften dafür bemüht zu sein, um das innere Glück des Hauses zu begründen, zu erhalten und befestigen zu helfen.

Bei der gegenwärtigen Zerfahrenheit und Principienlosigkeit der gesellschaftlichen Zustände, welcher so viele Schichten unseres Volkes entgegenzugehen drohen, handelt es sich daher vor allem darum, diesen traurigen Zuständen einen mächtigen Damm zu setzen durch

die emsige Pflege und Ausbildung der religiösen Anschauungsweise des Volkes und der überlieferten guten Sitten des Hauses. Darin beruht die Möglichkeit einer Belebung und Verjüngung des gesammten kirchlichen, staatlichen und socialen Bewusstseins und Lebens.

Noch herrscht im deutschen Volke, wie in seiner Kunst und Wissenschaft, so auch in seiner Familiensitte, eine einheitliche religiöse und nationale Idee. In diesem Bewusstsein beruht die Stärke unserer Nation. Unsere altehrwürdigen Sitten müssen um jeden Preis gerettet und bewahrt bleiben; denn sie sind die Grundpfeiler unseres Volksthums; selbst wenn sie an sich völlig harmlos und ohne eigentlichen Zweck erscheinen, sollte man sie aus Pietät zu erhalten trachten.

Man bemühe sich daher, sich dieses verständnisvolle Bewusstsein über den Wert des Hergebrachten in den Geist der Familie einzupflanzen, damit alles das sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werde, was den individuellen Geist des Hauses darstellt.

Infolge unserer schwankenden Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse und der Veränderlichkeit und Beweglichkeit unserer Capitalswirtschaft kommt das Familienbewusstsein mehr und mehr abhanden und reicht oft — obgleich unsere Altvorderen fleißiger aufgezeichnet haben als wir — kaum mehr zwei Generationen, kaum bis zum Urgroßvater, zurück. Noch schlimmer wird es mit unseren Nachkommen in dieser Richtung bestellt sein.

Und mit dem Schwinden des alten, tiefreligiös-sittlichen Familiengeistes löst sich allmählich auch das starke Band, welches bisher Geist und Sitten des deutschen Hauses umschlungen hielt, schwindet der altehrwürdige Völkerglaube, die Sittlichkeit und Eigenart des durch die Familie bedingten Volkswesens.

Der einfache Bürger und Bauer hat und bedarf keines Stammbaums, an welchem er sein Geschlechts-Jahrhundert weit zurückleite; aber eine Hauschronik zu führen, in welcher alle wichtigen Begebnisse in der Familie und der Gemeinde: Geburten und Sterbefälle an Verwandten, Hochzeiten und Dienstjubiläen, verwandtschaftliche Verbindungen, hervorragende Lebensumstände, Glücks- und Unglücksfälle, Standesänderungen, kirchliche und Familienfestlichkeiten u. a., eingetragen werden, wäre jeder des Schreibens kundige Familienvater imstande.

Aehnliche Urkunden finden sich aus den früheren Jahrhunderten nicht selten vor; nicht immer in selbständiger Form, sondern zumeist zu Anfang oder am Schlusse in häuslichen Erbauungsbüchern, wie in Legenden oder der Hausbibel, oder später im Kalender eingezeichnet. Aber diese Gewohnheiten wichen; es lockerte sich das Familienbewusstsein allmählich im 17. und 18. Jahrhundert, und an Stelle der Chroniken traten nun Tagebücher und Selbstbekenntnisse. Als französischer Einfluss, Eitelkeit und Sentimentalität

sich immer mehr Geltung im deutschen Volke verschafften, kam diese Schreibart besonders in Mode.

In solchen Tagebüchern nun bespiegelt der Einzelne sich selbst in möglichst günstigen Farben, während die Hauschronik eine durchwegs objectiv abgefasste Urkunde ist, wo sich der Schreiber als Theil des Ganzen fühlen muss und nicht die biegsamen Empfindungen und Reflexionen zu überliefern hat, sondern die feste Thatsache.

Darum charakterisieren, bemerkt einer der größten Socialpolitiker Deutschlands, „die Familienchroniken ein starkes und gesundes, die geheimen Tagebücher aber ein schwächliches und kränkelndes Geschlecht“.

Familienaufzeichnungen der angegebenen Art wären von unberechenbarem Vortheil für den Aufbau unserer Cultur- und Kirchengeschichte, ein unschätzbares Fundament, auf welchem die nachfolgenden Geschlechter die frommen Sitten der Väter fortführen könnten.

Sinn, Verständnis und Interesse für solche Urkunden zu erwecken, könnte nicht schwer sein, wenn schon in der Schule die Jugend auf ihre Wichtigkeit hingewiesen, zur besten Einrichtung derselben Anleitung gegeben und probeweise Uebungen in der Abfassung einfacher Hauschroniken veranstaltet würden. Der einmal in die jungen Herzen eingepflanzte Same müsste nach Jahren sicher aufkeimen, sich entfalten und zum Baume heranwachsen, dessen Zweige über die ganzen kommenden Generationen wohlthätige Frucht und Schatten verbreiten würden.

Mit diesen kleinen leichten Versuchen, wäre zugleich ein Mittel gegeben, Ehrfurcht und Liebe für die frommgläubigen Anschauungen, Sitten und Gebräuche früherer Zeiten, eine klarere Einsicht und regere Begeisterung für religiöse und historische Dinge zu erwecken. Wer selbst, wenn auch in noch so beschränktem Maße, zum Geschichtsschreiber von sich und seiner Umgebung geworden ist, müsste auch imstande sein, für andere geschichtliche Thatsachen und Geschichtswerke sich zu interessieren; wer die Begebnisse und Vermächtnisse seines eigenen Hauses und Geschlechtes sammelt und aufbewahrt, wird nicht mit barbarischer Hand Dinge, die anderen heilig und verehrenswert sind, oder für den Forscher oft unberechenbar wichtige Reliquien zerstören, wie Vermessenheit, Unverstand und Rohheit fort und fort geschehen lassen oder selbst vollführen. Wo keine Pietät für die Einrichtungen und Urkunden des Hauses herrscht, da ist auch keine gegenüber der kirchlichen und staatlichen Autorität, keine für öffentliche Denkmäler und Urkunden.

Aus der Geschichte der Familie würde mit der Zeit eine Geschichte der Pfarrgemeinde und des Landes sich herstellen lassen, welche an Gründlichkeit, Treue und Klarheit nichts zu wünschen übrig ließe.

Auf solcher Basis und so allseitig unterstützt, hätte der Forscher der Kirchen- und Profangeschichte leichte Arbeit, ein allumfassendes Bild der Vergangenheit seines Vaterlandes zu entwerfen.

Die letzte Folge hievon würde eine allgemeine im Volke sich verbreitende Kenntnis und Würdigung der geschichtlichen Ereignisse, Verständnis und Bewunderung für das Walten Gottes im Leben des Einzelnen wie in der gesammten Menschheit, sowie ein vertiefteres religiös-sittliches Erfassen des Daseinszweckes und dadurch die wichtigste Bedingung gegeben sein zur Erneuerung der Gesellschaft auf der Basis altchristlicher Anschauungen und Grundsätze. Leo XIII. hat mit wunderbarem Scharfblick die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Familie gelenkt. Vom Geiste Gottes geleitet erblickt er in ihr die Quelle und Wurzel der Menschheit, in ihrem Wohle das Wohl der Gesammtheit, in ihrer Entartung und Zerstörung — der Socialismus will es — den Ruin von Kirche und Staat. Darum vereinigen wir uns mit Leo und richten wir Augen und Herzen auf die Familie.

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Schlussartikel.)[1] (Nachdruck verboten.)

Erzählungen mit socialer Tendenz.

Hoch hinaus. Eine sociale Erzählung von M. Lehmann. F. Pustet in Regensburg. 1895. 8°. 188 S. Preis broschiert 80 Pf.

Die aus dem Leben genommene Geschichte passt sehr gut für unsere Zeit, in der so viele, von den verkehrten socialen Grundsätzen ganz eingenommen, die bestehende Ordnung über den Haufen stürzen, durch Verwirklichung ihrer Ideen sich und die Welt beglücken wollen, schließlich aber ihren finanziellen Untergang herbeiführen und so anderen zum warnenden Beispiele sind. Für Geschäftsleute und bürgerliche Kreise sehr gut. (Siehe Quartalschrift 1895, Viertes Heft, p. 888.)

Gegen den Strom. Romantische Erzählung aus der socialen Gegenwart. Von Adolf May. G. J. Manz in Regensburg. 1892. 8°. 217 S. Preis broschiert M. 1.50.

Im Rahmen einer spannenden, formvollendeten Erzählung zeigt der Verfasser, wohin die socialistischen Umsturzideen führen und wie es Pflicht des Staates ist, im Bunde mit der Kirche der verderblichen Strömung sich zu widersetzen. (Siehe Quartalschrift 1892, Drittes Heft, p. 585.)

Die Socialdemokraten und ihre Väter. Erzählungen von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1894. 8°. 379 S. Preis broschiert M. 2.20.

Mit Hilfe der Geschichte und leider allzu langathmiger Auseinandersetzungen wird nachgewiesen, wie die Socialdemokratie das nicht zu verkennende Kind des Liberalismus ist, wie thöricht es wäre, vom Socialismus das rechte Volkswohl zu erwarten; man sieht, dass die Führer vor allem die Sorge für ihren Geldsack kennen. Den oft ganz irregeleiteten Arbeitern wird das gewiss nützliche Buch die Augen öffnen. (Siehe Quartalschrift 1895, Zweites Heft, p. 354.)

---

[1] Siehe Quartalschrift 1896, 1. Heft, p. 93–103; 2. Heft, p. 340—352.

Nach dem Umsturz. Eine Vision von Louis Veuillot. Aus dem Französischen übersetzt von Const. Graf Waldburg. Kupferberg in Mainz. 1892. 8°. 220 S. Preis broschiert M. 1.50.

Diese höchst interessante Arbeit wurde im Jahre 1848/49 verfasst inmitten der Unruhen, welche zur Juni-Schlacht in den Straßen von Paris führten. Entgegen der Meinung der Einen, der Socialismus sei eine erhabene Wissenschaft, ein edles Streben, und der Behauptung der anderen, Socialismus sei eine harmlose, einfältige Träumerei, versetzt der berühmte katholische Publicist Veuillot seine Leser mitten hinein in den frisch etablierten socialistischen Staat, er zeigt in lebendigen, dramatischen Bildern die Kämpfe der Revolutionäre gegen die Partei der Ordnung und des Christenthums; Straßengesindel, Abenteurer, erstickte Studenten, Galgenvögel theilen sich in die Aemter und Machtstellungen und inscenieren eine Schreckensherrschaft. Man glaubt sich in die Zeit der französischen Revolution zurückversetzt. So zeigt also der Verfasser, dass in Wirklichkeit der Socialismus weder etwas Erhabenes und Edles noch auch Harmloses an sich hat, sondern dass Zweck und Ende dieses Systems sein wird: Umsturz, Verfolgung aller Guten, Tyrannei der Bösen. Das Buch ist vorzüglich zeitgemäß und leicht verständlich. Es kann auch als Gegenschrift gegen Bellamy gelten, der bekanntlich einem leichtgläubigen Publicum vorphantasiert, im Jahre 2000, wo ja voraussichtlich schon der Socialismus die Welt beherrschen soll, sei der Himmel auf der Welt.

Sociale Erzählungen und Romane von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz.

Philipp Laicus recte Philipp Wasserburg, geboren im Jahre 1827, wirkt als Stadtverordneter seiner Vaterstadt Mainz, als Vertreter des Offenbach'schen Landkreises im Landtage, noch mehr aber leistet er für die Religion und guten Sache durch seine zahlreichen Schriften und Erzählungen. Wasserburg war aber nicht immer im Dienste des Christenthums und der socialen Ruhe und Ordnung gestanden: Schon als Student hat er seinen Glauben verloren, die unruhigen Zeiten am Ende der Vierziger-Jahre fanden den jungen Mann unter den extremen Elementen der socialdemokratischen Richtung, als politischer Heißsporn kam er wiederholt hinter Schloss und Riegel und um seine Stellung als Beamter. Erst im Jahre 1870 fand Wasserburg seinen Glauben wieder, er wurde ein treuer Sohn der Kirche und seitdem ist er mit der Feder rastlos thätig, bei allen wichtigeren Zeitfragen und Strömungen sucht er belehrend, anregend, warnend, in größeren und kleineren Schriften, zumeist in Erzählungen, denen die betreffende Tendenz zugrunde liegt, ohne dass sie so sich in den Vordergrund drängt, wie bei Bolanden, einzugreifen; abgesehen von dieser nützlichen Eigenschaft seiner Arbeiten haben sie auch literarischen Wert, geschichtliche Ereignisse werden geschickt benützt, die Charakterzeichnung ist zumeist gelungen, die Erzählung ist spannend, die Sprache gewählt. Seine in der Sturm- und Drangperiode seines Lebens gemachten Erfahrungen verleihen besonders seinen socialen Romanen größere Bedeutung; nachdem er selbst solange Jahre mit und bei war, wird er am besten die Grundsätze und Ziele jener Parteien kennen, vor denen er seine Leser warnt. (Siehe **Katholische Erzähler der neuesten Zeit** von H. Keiter.) Wir führen einzelne Bände an mit kurzer Inhaltsangabe.

1. **Ringende Mächte.** Ein socialer Roman aus der Gegenwart. Zwei Bände. 1872. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.80.

Liberalismus, Freimaurerthum, Socialismus sind jene dunklen Mächte, deren Kämpfe gegeneinander und mit vereinter Kraft gegen die Kirche der Verfasser schildert. Der Atheist Wahr, sonst eine ehrliche Natur, will nicht zugeben, dass eine Jesuitenmission gewaltsam mit Zuhilfenahme roher Arbeiterrotten, wie es die Freimaurer wollen, gestört werde; er will die Missionäre in Wort und Schrift bekämpfen. Weil er nicht durchdringt, warnt er die Jesuiten, wird deshalb als „Verräther", als „verkappter Ultramontaner" gestürzt und von da an beginnt der Umschwung in seinen Grundsätzen, dem die vollständige Bekehrung folgt. Hierauf gerathen sich Freimaurer und Socialisten in die Haare, die Er-

mordung eines Freimaurers durch seine eigenen Brüder, die von ihm Verrath fürchten, bringt den Roman, in welchem es an häslichen Charakteren nicht fehlt, zum Abschluss.

2. **Der Sonderling.** Eine Erzählung aus der neuesten Zeit. 1874. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.

In diesem Romane spielen zwei Brüder die Hauptrollen. Der ältere von ihnen nahm an der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 lebhaften Antheil, verlor seinen Glauben, musste nach Amerika fliehen, wo ihm Fortuna so hold zulächelte, dass er zu ungeheurem Vermögen kam, was aber noch weit höher anzuschlagen, er kam zum Bewusstsein seiner Verirrungen und kehrte als reicher und gläubiger Mann nach dem Kriege von 1870 in die Heimat zurück. Der jüngere Bruder kümmerte sich um Religion gar nicht, um das politische Getriebe wenig, liberal war er, weil dies zum guten Tone gehörte — sonst kannte er nur Eines: den Fabriksbetrieb. Diesen störte aber ernstlich der Krieg, die Existenz des Fabrikanten kam stark ins Schwanken, ein durch Wucher reich gewordener Geldprotz wollte ihn ganz unterdrücken und sich dienstbar machen, da trat des schon verzweifelnden Fabrikanten Bruder in den Kampf ein, mit Hilfe der bisher geheim gehaltenen Reichthümer dieser schlug er den protzigen Gegner. Die Tendenz des Romanes ist die: Der christliche Begriff des Eigenthums soll festgestellt und die Verantwortlichkeit und Verwendung desselben klar gelegt werden.

3. **Um Geld und Gut.** Eine Erzählung aus der Gegenwart. 1878. Zwei Bände. gr. 8°. Preis broschiert M. 7.50.

Ein außerordentlich verwickelter Roman. Der Held der Geschichte wird als Kind dem Tode preisgegeben; aus Gewinnsucht aber schenkt der gedungene Mörder dem Kinde das Leben; dieses wird als Findling erzogen, später aber über sein tragisches Geschick und seine Herkunft aufgeklärt, den ihm besser gesinnten Verwandten zurückgegeben und in sein Vermögen eingesetzt, während jener, der ihn verderben wollte, ein zwar äußerlich glänzendes, von jeglichem Sinnengenusse berauschtes, aber trotzdem elendes Leben führt und zuletzt infolge der Enthüllung seiner Verbrechen einen schmählichen Untergang findet. Der Verfasser verband mit der Geschichte die Absicht, jüdische Machinationen in Stadt und Land zu schildern. Ein christlicher Banquier weist einen Juden mit Verachtung von sich, da sich dieser ihm als Compagnon anbietet — wird aber doch das willenlose Werkzeug dieses Juden, zu dessen Kenntnis ein blutiges Geheimnis des Banquiers gekommen; der Jude führt die Unglücklichen dem physischen und moralischen Ruine zu. Auch wird in eingehender Weise das Treiben der Landjuden beschrieben, welche die bäuerliche Bevölkerung aussaugen.

4. **Haus Prozzius.** Eine Erzählung. 1881. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.—.

Ein christlicher und ein liberaler Arbeitgeber werden sich in diesem Roman gegenüber gestellt; letzterer drückt seine Arbeiter, gibt jene, die sich nicht bei Wahlen als Stimmvieh ihres Herrn benutzen lassen, den Laufpass, so dass sie ins größte Elend gerathen; hiedurch wird die socialdemokratische Bewegung unter der Arbeiterbevölkerung stark gefördert, es entsteht eine Revolte, der Cassier brennt durch, und Prozzius, der liberale Fabrikant, bereitet sich in der wohlbegründeten Furcht, es könnte ein von ihm begangener Schurkenstreich ans Tageslicht kommen, ein gewaltsames Ende. Die Fabrik des christlichen Arbeitgebers wird kirchlich eingeweiht, der hiebei functionierende Geistliche entwickelt in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Ansprache die Pflichten des christlichen Arbeitgebers und Arbeitnehmers, beide Theile halten sich auch in der Folge daran, die Fabrik blüht, die Arbeiter sind zufrieden.

5. **Etwas später.** Fortsetzung von Bellamys Rückblick aus dem Jahr 2000. 1891. 8°. 208 S. Preis broschiert M. 1.80.

Bellamys Schrift, in der er den socialistischen Idealstaat als im Jahre 2000 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründet schildert, hat in den Arbeiterkreisen großen Enthusiasmus hervorgerufen, ja selbst in gebildeten Kreisen hat man sich für das blendende Phantasiestück begeistert. Unser

Verfasser führt nun in seinem „Etwas später“ aus, wie sich die Verhältnisse dieses Zukunftsstaates weiter ausbilden werden. Die Grundlage der Erzählung ist dieselbe, wie bei Bellamy, auch die auftretenden Persönlichkeiten sind dieselben, nur werden sie in ihren weiteren Erlebnissen vorgeführt; Laicus behält auch die Grundsätze Bellamys, welche nach dessen Meinung das auf Erden schaffen müssen, bei, er läſst aber ganz andere Consequenzen eintreten, welche schließlich die ganze Unhaltbarkeit des socialistischen Systems in Bezug auf Staatenbildung darthun. Das ist auch die Absicht der Schrift von Laicus, die Undurchführbarkeit der socialdemokratischen Theorie zu beweisen, anderseits die Nothwendigkeit einer gesellschaftlichen Organisation, welche die Ausbeutung der Masse durch den Capitalismus unmöglich macht, klarzulegen.

6. **Der Werkführer.** Eine Episode aus der Arbeiterbewegung unserer Tage. Kirchheim in Mainz. 1872. 8⁰. 70 S. Broschiert.

Eine Strike-Geschichte. Ein alter Meister kann sich in die neue Zeit nicht hineinfinden. Es ist somit das beste, was er bei einem unter seinen Arbeitern ausgebrochenen Strike thun konnte: er zog sich von seinem Geschäfte zurück. Sein beliebter Werkführer übernimmt Geschäft und Tochter des Meisters, durch kluges, liebevolles Vorgehen werden die Arbeiter beruhigt und zur Arbeit zurückgebracht.

7. **Die Petroleuse.** Nach dem Französischen des A. Téram von Philipp Laicus. Kirchheim. 1875. 8⁰. 268 S. Preis broschiert M. 2.40.

Ein gar düsteres Zeitbild aus der jüngsten Vergangenheit. Die Hauptfigur in dem Bilde stellt eine Frauensperson dar, die ihre Geschicke selbst erzählt. Ihre Mutter war fromm, ihr Vater mehr ein verwildertes Thier, denn ein Mensch. In der Kindheit schien die Heldin der Geschichte mehr den Charakter der Mutter sich aneignen zu wollen; daſs sie später einem entmenschten Weibe übergeben wurde und für diese betteln muſste, verloren sich die edlen Triebe des Herzens immer mehr, zur blühenden Jungfrau herangewachsen, fiel sie in die Schlingen eines reichen Wüstlings, dessen Maitresse sie wurde. Eine schwere Krankheit und noch mehr der Zuspruch seines ehemaligen Erziehers, eines Geistlichen, brachten den jungen Mann zu dem Schritte der Trennung von ihr; darob erfaſste ein wahrer Ingrimm die Gefallene, sie setzte ihre künftige Lebensaufgabe darein, die Reichen und die Geistlichen mit allen Mitteln zu bekämpfen — die ersteren finanziell und sittlich zu verderben, indem sie reiche junge Männer in ihre Netze lockte und so lange festhielt, bis sie ihren Launen all ihren Reichthum geopfert; als eine Krankheit ihr die Schönheit nahm und ihrem unlauteren Gewerbe ein Ende machte, betheiligte sie sich mit allem Feuereifer an den Kämpfen der Commune, wurde zur Petroleuse und Brandstifterin. Endlich ereilte sie ihr Geschick, sie wurde gefangen, zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt — in der Kerkerluft kam ihr ein besserer Sinn, Gott verlieh ihr die Gnade der Bekehrung. Die Geschichte, auf wahren Thatsachen aufgebaut, aber selbstredend nur für Erwachsene, gehört insoferne hieher, als sie ein Bild jener Greuelscenen bietet, die wir zu erwarten haben bei Eintritt des socialen Umsturzes.

Reichthum und Armut, oder: Des Malers Bild. Skizzen aus dem Leben und Treiben unserer Tage. Vom Verfasser der „Kinder der Witwe“. Mit einem Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1849. 8⁰. 200 S. Broschiert.

Religion ist das Hauptmittel, um den Abgrund zwischen Arm und Reich zu überbrücken. Wie viel Kummer und Elend durch das Handeln im Geiste der Religion aus der Welt geschafft werden könnte, zeigt der Verfasser in dem trefflich gezeichneten Bilde einer tief religiösen, aber durch Elend niedergebeugten Familie aus dem Arbeiterstande; in grellem Gegensatze steht der herzlose Kornwucherer, der ohne Religion lebt und stirbt. Ein leichtsinniger, reicher Lebemann, von dem auch die Geschichte handelt, wird durch das Beispiel einer frommen Tante zur Barmherzigkeit gegen die Armen, zur Einsicht und Umkehr geführt. Für gewöhnliche Stände empfehlenswert.

Die Volksbeglücker. Eine Volkserzählung von Athanas Wolf. Aus „Dasbachs Volksbibliothek". 8. bis 10. Heft. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 63 S. Preis broschiert 30 Pf.

Ein Fabrikant, ein Beamter und der Redacteur eines Winkelblättchens, alle drei Freimaurer, arbeiten mit vereinten Kräften, um die Arbeiterbevölkerung um ihren Glauben zu bringen. Zu dem Behufe läst der reiche Fabrikant den altkatholischen Bischof kommen und treibt ihm mit Gewalt seine Arbeiter zu; die ihrem Glauben treu bleiben, verlieren Dienst und Brot. Ein reicher, vom Christenthume ganz durchdrungener Mann, gründet eine Fabrik, nimmt alle katholisch gebliebenen Arbeiter mit offenen Armen auf, seiner Unternehmung folgt Gottes reichster Segen; die Arbeiter des Freimaurers werden, einmal um den Glauben gebracht, dem Socialismus in die Arme getrieben, in einem Aufstande wird der Sohn des Fabriksbesitzers erschlagen, dieser selbst in große Gefahr gebracht, ein ruinierter Mann. Leichtverständlich und besonders in Gegenden, in denen der Altkatholicismus herumspuckt, gut brauchbar.

Wucher und Socialdemokratie. Eine zeitgemäße Erzählung fürs Volk. Von Otto von Schaching. „Dasbachs Volksbibliothek". 13. bis 15. Heft Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 50 S. Preis broschiert 30 Pf.

Der reiche Jude Isaak Hecht macht in Hosen und Röcken, in Bauernschinderei und Socialdemokratie. Wie der Hecht im Karpfenteich, so räumt unser Isaak unter den Bauern auf, die dumm genug sind, von diesem elenden Wucherer zu borgen. Um ihr Vermögen und ins Elend gebracht, werden sie eine willkommene Beute der Socialdemokraten. Diese haben sich in den Kopf gesetzt, das Bauerndorf Mintraching, resp. dessen Bewohner, für ihre Ideen zu gewinnen. Sie ziehen hinaus, mit ihnen der Hecht, um wieder ein Schlachtopfer zu rupfen. Nachdem der edle Meister von der Elle und noch ein socialdemokratischer Wanderapostel ihre Weisheit ausgekrammt, und ihre „Schlager" losgelassen, tritt der Pfarrer auf und führt das ganze Gerede ad absurdum, zeigt das Widersinnige ihres Programmes und zum Schlusse zündet auch noch der belesene und kreuzbrave Wiesenbauer seinen Standesgenossen ein Licht auf, so daſs die Agitatoren wie begossene Pudel abziehen musten. Eine echte Volksschrift voll köstlichen Humors, der Jude ist eine köstliche Figur.

Die Socialen. Eine Erzählung für das Volk von Konrad v. Bolanden. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 70 S. Preis broschiert 30 Pf.

Auch dieses Büchlein führt uns unter die Bauern, und zwar unter solche, die schon vom süßen Honig socialdemokratischer Lehre genossen haben — nicht ohne Wirkung: manche fühlen sich so angezogen, daſs sie Weib, Familie, Arbeit vernachlässigen und mit Vorliebe bei ihren Lehrmeistern im Wirtshause sitzen. Diese zeigten bisher nicht ihre wahre Wolfsnatur, ihren Haſs gegen das Christenthum haben sie den Bauern gegenüber geschickt verborgen. — Als aber einige kluge Männer der Gemeinde, denen daran lag, durch Aufdeckung der wahren Absichten und Gesinnungen der Socialdemokraten ihren Gemeindegenossen die Augen zu öffnen, in schlauer Weise die Umstürzler veranlaſsten, die Maske abzulegen, da wandten sich die Bauern mit Abscheu von ihnen ab.

Der Socialdemokrat, oder: Wie einer ins Elend geräth. Erzählung aus dem Arbeiterleben der Gegenwart von Leonz Niderberger. Riffarth in Gladbach. 1891. 8°. 62 S. Preis broschiert 25 Pf. 50 Exemplare M. 11.50, 100 Exemplare M. 22.—.

Eine Warnung für Fabriksarbeiter, sich ja nicht bethören zu lassen von den Verlockungen der Socialdemokraten. Am Beispiele des in einer Fabrik beschäftigten Meisters Friedrich W. sahen sie es, welch abschüssige Bahn der betritt, der sich ihnen hingibt: aus einem tüchtigen Arbeiter und braven Familienvater wird ein ausgemachter Lump, alle besseren Gefühle erstickt die steigende Leidenschaft, er schreckt vor Verbrechen nicht zurück, mit ihm kommt die Familie an den Rand des Verderbens und es war so recht ein Erweis göttlicher Barmherzigkeit, als in der äußersten Bedrängnis der so tief Gesunkene zur Ein- und Umkehr gelangte.

Erzählungen von M. Steigenberger. Huttler in Augsburg. 1. **Mutter Kümmernis und ihre Kinder.** Ein Büchlein von der Standeswahl. 1883. 8°. 78 S. Preis broschiert 40 Pf.

2. **Frau Charitas.** Ein Büchlein von der Barmherzigkeit. 1883. Dritte Auflage. 8°. 71 S. Preis 40 Pf.

3. **Geschichte vom harten Rath und vom guten Herzen.** Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. 1887. 8°. 80 S. Preis 40 Pf. Alle diese drei Novellen sind beherzigenswert, voll sittlichen Gehaltes und sehr zu empfehlen.

Durch Atheismus zum Anarchismus. Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Allen, denen ihr Christenthum lieb ist, besonders den angehenden Akademikern gewidmet. Von Nikolaus Siegfried. Herder in Freiburg. 1895. kl. 8°. 151 S. Preis broschiert M. 1.—.

Studiosus Alfred B., ein junger Mann mit ausgezeichneten Anlagen, mit gläubigem Sinn, bezieht die Universität in Berlin. Der Ruf der dortigen Professoren hat ihn angelockt. Schon in den ersten Vorlesungen macht der Student die traurige Erfahrung, dass seine Lehrer Atheisten sind; ihre Aeußerungen erwecken ihm Zweifel; zu deren Beseitigung zog er eben diese Lehrer des Unglaubens zurathe, kein Wunder, dass er so selbst Atheist wurde. Aus dem Atheismus folgerte er die Leugnung jeder göttlichen und menschlichen Auctorität, wurde Socialist und zuletzt wenigstens der Theorie nach Anarchist. In einem Duelle schwer verwundet, kam er in die Pflege von Klosterfrauen, er sah die Opfer, welche diese edlen Wesen, aus reiner Gottes- und Nächstenliebe brachten — das hiebei sich regende religiöse Gefühl wurde vom Rector des Spitales so geschickt benützt und gefördert, dass der Kranke immer mehr die Trüglichkeit und Nichtigkeit der von den Professoren aufgestellten Hypothesen erkannte und mit ganzem Herzen sich wieder der Religion zuwandte. Das Büchlein hat insofern großen Wert, als es jungen Leuten an höheren Schulen zur Warnung dient, auf die Gottlosigkeit so vieler Lehrer an selben aufmerksam macht, schon im Vorhinein mit ihren falschen Lehrern bekannt macht, deren Widerlegung bringt. Die Geschichte ist nicht erfunden, sondern Wahrheit, der Held der Geschichte wirkt als tüchtiger Jurist und tritt als überzeugungstreuer Katholik mit Eifer für die Interessen der Religion ein.

Anhang:

Noch einige Bücher und Broschüren aus der socialpolitischen Literatur.

Dr. Ratzinger bringt am Schlusse seines im vorhergehenden (2. Heft 1896, p. 341) empfohlenen Werkes „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (zweite Auflage) eine große Anzahl katholisch-socialpolitischer Werke zur Kenntnis seiner Leser. Viele davon finden sich in unserer Arbeit besprochen. Ein Theil ist uns nicht zugekommen und wir führen von diesen die für unseren geehrten Leserkreis passend erscheinenden kurz mit Titel und Verlagsort an:

Die Socialpolitik der Kirche. Geschichte der socialen Entwicklung im Abendlande von J. Albertus. Pustet in Regensburg. 1881. (Vergriffen.)

Ueber die Nothlage des Handwerkes und die Mittel zu seiner Hebung. Von J. Albertus. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1884.

Leo XIII., der Retter der modernen Gesellschaft, wenn sie sich retten lassen will. Von Aug. Andelfinger. Pustet in Regensburg. 1888. 16 S. Preis 20 Pf.

Der Socialismus und die Arbeitgeber. Von Aug. Andelfinger. Pustet. 1892. 8°. 136 S. Preis broschiert M. 1.

Wie ist dem unlauteren Wettbewerbe im Handel und Gewerbe zu begegnen? Von Julius Bachem. Bachem in Köln. 1893.

Rom und die sociale Frage. Von Barthel. Germania in Berlin.

Werke von Mathias v. Bremscheid. Kirchheim in Mainz. 1. **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** 1886. Preis M. 1.20. 2. **Die christliche Familie.** 1889. Preis M. 1.50. 3. **Der christliche Arbeiter.** 1891. 16°. 82 S. cart. Preis 40 Pf.

Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzes vom socialpolitischen Standpunkte. Von Jos. Brzobohaty. „Austria“ in Wien. 1890.

Der Wucher und der Liberalismus. Von C. Graf Chorinsky, Salzburg. 1879.

Werke von Heinrich Soutzen: 1. **Thomas von Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller.** Lehmann in Leipzig. 1861. 2. **Die Agricultur des Socialismus.** Luckhardt in Leipzig. 1871. 3. **Die sociale Frage.** Luckhardt. 1872. 4. **Die sociale Bewegung der Gegenwart.** Cäsar Schmidt in Zürich. 1876.

Studien über das Familienleben. Von C. S. Devas. Deutsch von Dr. P. M. Baumgarten. Schöningh in Paderborn. 1887.

Die Socialisten auf dem Lande. Von Franz Diefenbach. Fösser in Frankfurt. 1893.

Christliche Gesellschaftslehre. Von J. Dippel. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1873.

Die Greuelthaten der Commune zu Paris im Jahre 1871. Von J. Drammer. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Christliche Gesellschaftslehre. Von J. Dippel. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1873.

Die Greuelthaten der Commune im Jahre 1871 zu Paris. Von Jos. Drammer. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Die Handwerkerfrage. Von Franz Droste. Haustein in Bonn. 1884.

Die Sclaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Adolf Ebeling. Schöningh in Paderborn. 1889.

Die Kirche und die Association der Arbeiter. Von Dr. Friedrich Eberl. Passau 1866.

Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Von Franz Ehrle S. J. Herder in Freiburg. 1881. gr. 8°. 134 S. Preis broschiert M. 1.80.

Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwicklung der Socialdemokratie. Von Freiherr v. Fechenbach-Laudenbach. Luckhardt in Leipzig. 1880.

Der Socialismus und die Gesellschaft. Von P. Felix Kirchheim in Mainz. 1879. Preis M. 1.50.

Ein Wort an die Arbeiter. Von D. G. Felix. Pustet in Regensburg. 1871. 16°. 64 S. Preis 20 Pf.

Recepte zur Rettung aus socialer Noth. Von J. Felix. Wörl in Würzburg. 1877.

Die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes. Von L. Friedlieb. Wörl in Würzburg. 1877.

Die sociale Bedeutung der Klöster in der Gegenwart. Von L. Friedlieb. Wörl. 1877.

Zins und Wucher. Von Funk. Eine moraltheologische Abhandlung mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und Staatswissenschaften. Laupp in Tübingen. 1868.

Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Von Funk. Laupp. 1876.

Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des deutschen Reiches. Von Dr. jur. K. Görres. Mit alphabetischem Sachregister, Präjudicienregister, chronologischem und systematischem Inhaltsverzeichnisse, sowie einer Uebersicht der Strafbestimmungen und der unmittelbar in das Civil- und Proceßrecht eingreifenden Vorschriften der socialen Gesetze. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 766 S. Preis broschiert M. 8, gebunden M. 7.20.

Giftblüten am Lebensbaume des Volkes. Von Dr. Gg. Emm. Haas. Wien. 1892.

Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung. Von H. Hansjakob. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 116 S. Preis broschiert M. 1.80.

Die sociale Befähigung der Kirche in protestantischer Beleuchtung. Von P. Heinrich. Germania in Berlin. 1890.

Protestantismus und Socialismus. Von Wilhelm Hochoff. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1880.

Welche Bedeutung gebürt der Religion in den socialen Kämpfen der Gegenwart? Von Egon Huckert. Huch in Neisse. 1892.

Werke von Eugen Jäger: 1. **Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich.** Zwei Bände. Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. 1879. 2. **Die Agrarfrage der Gegenwart.** Vier Bände. 1882—1893. Ebend. 3. **Die Handwerkerfrage.** Germania in Berlin. 1887. 4. **Die französische Revolution und die sociale Bewegung.** Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. 1893.

Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland. Von Jörg. Herder in Freiburg. 1862.

Grundlage und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Socialismus. Von F. Kleinwächter. Wagner in Innsbruck. 1885.

Der christliche Communismus in den Reductionen von Paraguay. Von A. Kobler. Wörl in Würzburg. 1877.

Werke von Graf Franz Kuefstein: 1. **Der wirtschaftliche Wert, seine Theorie und Praxis.** Hölder in Wien. 1885. 2. **Grundsätze der Volkswirtschaft.** Von P. Matth. Liberatore. Aus dem Italienischen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1891.

Don Boscos sociale Schöpfungen, seine Lehrlingsversammlungen und Erziehungshäuser. Von J. B. Mehler. Manz in Regensburg. 1893.

Die Handwerkerfrage. Von Dr. Christoph Moufang. Kirchheim. 1864.

Das Verhältnis des Protestantismus und aller Häresien zum Socialismus. Von Aug. Nicolas. Schöningh in Paderborn. 1853.

Die christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. Von Ch. Périn. Herder. 1876.

Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte. Von Ch. Périn. Herder. 1882.

Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Von H. Pesch S. J. Herder. 1891.

Der christliche Zukunftsstaat. Von Ludwig Pfenner. Huttler in Augsburg. 1893.

Rettung aus dem socialen Elende. Von Ludwig Pfenner. Wien. 1894.

Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Von P. Resch. Moser in Graz. 1886.

Geschichte der deutschen Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Von P. Resch. Moser. 1890.

Der Clerus und die sociale Frage. Von Alois Schäfer. Aschendorff in Münster. 1892.

Der Clerus und die sociale Frage. Von Dr. Josef Scheicher. Fel. Rauch in Innsbruck. 1884.

Werke von Karl Scheimpflug: 1. **Zur Reform der österr. Börsenverkehrssteuer.** Hölder in Wien. 1881. 2. **Das Recht der Arbeit.** Verlag der Leo-Gesellschaft in Wien. 1888. 3. **Der Wucher im Geldwesen und Geldverkehr.** Ebend. 1892. 4. **Die socialpolitische Bedeutung des Clearing.** Selbstverlag. 1892.

Werke von F. M. Schindler: Warnsdorf 1885—1888. 1. **Staat und Zwangsversicherung.** 2. **Die sociale Frage** (Rede). 3. **Nationa-**

lität und Christenthum. 4. **Denkschrift über die sociale Frage.** 5. **Lohnvertrag.**

Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Versprechungen der Socialdemokratie. Von Herm. Josef Schmitz. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Die socialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas von Aquin. Von M. Ceslaus Schneider. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1894.

Die Katheder-Socialisten. Von Nik. Schürer. Luckhardt in Leipzig. 1873.

Zur Lösung der socialen Frage. Von Nik. Schürer. Ebend.

Die sociale Gefahr und die freie Kirche. Von einem Universitäts-Professor. Schöningh in Paderborn. 1890.

Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des geistigen, sittlichen und socialen Lebens. Von Dr. Albert Stöckl. Drei Bände. Kirchheim. 1879—1880. M. 10.50.

Das Christenthum und die modernen Irrthümer. Von Dr. A. Stöckl. Kirchheim. 1886. M. 4.50.

Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus. Von Franz Walter. Gekrönte Preisschrift. Herder. 1895.

Sociale Frage und sociale Ordnung, oder: Institutionen der Gesellschaftslehre. Von Fr. A. Maria Weiß, O. Pr. Zwei Theile. Herder. 1892. 1026 S. Preis broschiert M. 7.—

Christenthum und Socialdemokratie. Von F. W. Woker. Sociale Predigten. Schöningh in Paderborn. 1891.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Durch kleine Diebstähle zu einer erheblichen Summe.)** Die Dienstmagd Lälia hat es beim Verkaufsgeschäft durch kleine Diebstähle und Betrügereien im Laufe der Jahre zu einer Summe von 200 fl. gebracht. Bisher ohne Unruhe, fühlt sie sich jetzt im Gewissen beängstigt und bringt das Geld als Restitutions-Gegenstand zu ihrem Beichtvater mit der Adresse der Beschädigten. Der Beichtvater frägt, ob sie je die Absicht gehabt habe, durch jene kleinen Diebstähle zu einer größeren Summe zu kommen. Auf die Antwort der Lälia, sie habe nie an ein Anwachsen der Summe gedacht, nimmt der Beichtvater das Geld an. Als die ihm weiter nicht bekannte Lälia sich entfernt hatte, denkt der Beichtvater bei sich, die Beschädigten hätten kein Recht auf die Ersatzsumme, weil keine Absicht vorgelegen habe, je zu einer größeren Summe zu gelangen; er verwendet daher die Summe zu kirchlichen Zwecken. Es wird jetzt die Frage aufgeworfen: 1. Hat der Beichtvater recht entschieden? 2. Liegt demselben noch eine Pflicht ob? 3. Was ist der Lälia zu sagen?

Lösung des Gewissensfalles und Beantwortung der Fragen. 1. Dass der Beichtvater nicht recht gehandelt, dürfte gar leicht in die Augen springen. Er hat augenscheinlich einer vielfachen Verwechselung und eines argen Missverständnisses der theologischen Regeln über die furtula sich schuldig gemacht. Denn 1. er verwechselt das Leugnen schwerer Sündhaftigkeit mit dem Leugnen der Restitutionspflicht bei diesen furtula; 2. er verwechselt das etwaige Nichtbestehen einer unter schweren Sünde drängenden Pflicht mit

Nichtbestehen irgend einer Pflicht überhaupt; 3. er maßt sich eigenmächtig die Abänderung des Willens der Lälia an.

Zuerst hat der Beichtvater ohne Zweifel das Princip der Moralisten vor Augen, wenn sie sagen: Kleine Diebstähle, welche ohne Absicht zu einer größeren Summe zu gelangen, begangen werden, wachsen nicht zusammen zu einer materia gravis, wenn zwischen den einzelnen Diebstählen ein langer Zwischenraum liegt. Zwar müsste es in dem vorliegenden Falle noch untersucht werden, ob bei der Lälia wirklich eine erheblicher Zwischenraum von dem einen Diebstahl zum andern gelegen hat, dass daraufhin jenes Zusammenwachsen verneint werden könnte. Möglich ist es, aber durchaus nicht erwiesen. Hätte Lälia zum Beispiel nur allmonatlich ungefähr einen Gulden entwendet, dann dürfte man jenes Zusammenwachsen verneinen: allein, dass die Sache so liege, ist schwer glaublich; es erforderte eine zu lange Zeit, als dass es wahrscheinlich wäre, soviele Jahre als verflossen anzunehmen, seitdem jene Ungerechtigkeiten von der Lälia begonnen wurden. (Lkl. Theol. mor. I. n. 932 und 933; S. Alph. l. 3 n. 533—538.)

Aber zugegeben, dass die Sache wirklich so liege, und der Lälia nie ein ernstes Bedenken der vielleicht schweren Sündhaftigkeit ihres Vorgehens aufgestiegen sei: sie hat augenscheinlich die so entwendeten Sümmchen aufgespeichert und ist nun thatsächlich im Besitze von 200 fl. ungerecht an sich genommenen fremden Gutes. Nun aber ist nach allen Theologen der Besitzer fremden Gutes, ganz abgesehen von der sündhaften oder nicht sündhaften Weise des Besitzerwerbes, im Gewissen gehalten, das fremde Gut zu restituieren. Nicht nur beim possessor malae fidei, sondern auch beim possessor bonae fidei ist mindestens das Maß der res aliena possessa auch das Maß der pflichtmäßigen Restitution. Nur bei der Unterstellung, dass der rechtliche Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden könne und der thatsächliche Besitzer auf keine sündhafte Weise sich in den Besitz gesetzt habe, kann zugewartet oder auch der thatsächliche Besitz in rechtlichen Besitz umgewandelt werden. Diese Unterstellungen treffen hier nicht zu. Mithin ist Lälia im Gewissen verpflichtet, und zwar weil die in ihrem Besitz sich befindlichen 200 fl. ganz gewiss eine materia gravis ist, ist sie unter schwerer Sünde verpflichtet, der 200 fl. sich zu entledigen und sie zu restituieren.

Aber entledigt hat sich Lälia in der That der zusammengehäuften Summen. Es frägt sich daher, ob der Restitutionspflicht durch die Ueberweisung an fromme Zwecke Genüge geleistet ist.

Arme oder fromme Zwecke können statt der Geschädigten bei Restitutionsleistungen genommen werden, wenn es sich um sogenannte debita incerta handelt, das heißt, um solche Schulden, bei denen der wirklich Berechtigte nicht zu ermitteln ist. (Theol. mor. I. n. 1022; S. Alph. l. 3 n. 595.)

Diesen gleichwertig ist der Fall, in welchem die Schädigung an Vielen, die ab- und zukamen, vollzogen ist, so dass einestheils auf die einzelnen Geschädigten keine materia gravis entfällt, anderntheils eine genaue Ermittelung des den Verschiedenen zugefügten Schadens nicht thunlich ist. — Selbst wenn der zugefügte Schaden und die geschädigten Personen sehr wohl bekannt sind, aber die auf die einzelnen entfallende Summe keine materia gravis ist, darf ohne Begehung einer schweren Sünde der Geschädigte bei der Wiedererstattung übergangen und statt seiner ein frommer Zweck oder die Armen gewählt werden; liegt ein erheblicher Grund zu solchem Wechsel vor, so darf das ohne jegliche Sünde geschehen. (Vergleiche S. Alph. a. a. O.; Lkl. Th. mor. I. n. 1019 ff.)

Wenn wir die diesbezügliche Anwendung auf den Fall der Lälia machen, so sind ihr zwar, wie im Falle selber anerkannt wird, im großen und ganzen die Geschädigten bekannt; allein schwerlich wird irgendeiner derselben für sich allein in materia gravi geschädigt sein. Lälia also wäre auf Grund eines erheblichen Ungemaches hin berechtigt, die Restitution wirklich an einen frommen Zweck zu machen. Das hat sie freilich anfangs nicht gewollt, und es mochte ihr auch mit Recht das Ungemach nicht so groß erscheinen, dass sie daraufhin hätte glauben können, zu einem solchen Tausche der Restitutions-Empfänger berechtigt zu sein. Allein, nachdem es einmal geschehen ist, würde jedenfalls ein großes Ungemach der Lälia erwachsen, wenn sie zu einem nochmaligen Ersatz der 200 fl. sollte angehalten werden. Dazu ist sie unter diesen Umständen nicht verpflichtet, sondern sie kann, falls die Zuwendung an den frommen Zweck nicht mehr rückgängig zu machen ist, die Sache auf sich beruhen lassen. Die letzte der gestellten Fragen wäre damit beantwortet.

2. Es erübrigt noch, die zweite Frage zu beantworten, ob dem Beichtvater noch eine Pflicht obliege. Diese Frage muss bejaht werden. Da er die 200 fl. von Lälia behufs Wiedererstattung annahm, so war und ist es seine Pflicht, diese Wiedererstattung nach dem erklärten Willen der Lälia zu vollziehen, zumal die von ihr angegebenen Adressaten zunächst das Recht auf die Restitutions-Summe haben. Ist es also noch in seiner Macht, die Schenkung rückgängig zu machen, dann ist er dies zu thun gehalten, doch nicht sub gravi, es sei denn, dass für irgendeinen Adressaten die Restitutions-Summe bis auf eine materia gravis stieg. — Ist letzteres nicht der Fall und ist die Ueberweisung der Summe an die Geschädigten selbst mit erheblicher Schwierigkeit verknüpft, dann kann der Beichtvater auch (aber unter Wahrung des Beichtsiegels) die Lälia bitten, zu dem geschehenen Restitutions-Modus ihre Zustimmung zu geben. Sie kann dies unter jenen Umständen. Thut sie es wirklich, dann ist alles in Ordnung gebracht.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Die kirchlichen Ehegesetze und die Nichtchristen.)** Wie man durch die heilige Taufe eingegliedert wird in die heilige Kirche, fähig alle übrigen Sacramente zu empfangen und berechtigt an allen Gnaden theilzunehmen, so wird man andrerseits aber auch durch die Taufe den Gesetzen der Kirche unterworfen. Darum unterstehen wie die Katholiken, so auch die Häretiker, wenn sie giltig getauft sind, den Gesetzen der Kirche, nicht aber die Ungetauften, die Nichtchristen. Dies findet seine praktische Verwertung insbesondere beim Urtheil über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen, welche mit einem von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernis abgeschlossen sind. Einen sehr belehrenden Fall enthält eine Instruction der S. C. Off. vom 16. Sept. 1824 ad Ep. Quebec, dub 2. neuestens mitgetheilt vom Nuntius Romanus 1893, p. 139, den wir hier mit der von der Congregation gegebenen Lösung folgen lassen:

Paulus, ein christlicher Witwer, hat die Nichtchristin Balbina geheiratet, die nun christlich zu werden wünscht, um eine christliche Ehe mit ihm zu schließen. Da erklärt Demetrius, des Paulus Sohn aus der ersten Ehe, er habe sich mit Balbina versündigt. Es fragt sich, ob dadurch das Ehehindernis des ersten Grades der Schwägerschaft entstanden ist. Es ist vor allem zu unterscheiden: 1) Ob Paulus die Balbina mit Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft geheiratet hat (die ja in den Missionsländern leichter ertheilt wird) oder ohne Dispens, 2) ob Demetrius vor oder nach der Heirat mit Balbina sich vergangen hat. Wenn Paulus die Balbina mit Dispens geheiratet hat, so ist die Ehe als giltig anzusehen, auch wenn die Sünde des Demetrius vorausgegangen ist. Denn das Hindernis der Schwägerschaft, besonders ex copula illicita, gilt als kirchlichen, nicht göttlichen oder natürlichen Rechts und trifft darum die Nichtchristen nicht und wenn die Kirche den katholischen Theil dispensiert wegen Religionsverschiedenheit, so dispensiert sie auch von den Hindernissen, von welchen der nichtchristliche Theil frei ist, so dass dessen Freiheit wegen der Einheit des Contractes auch dem anderen Theile mitgetheilt wird. Daraus folgt, dass diese Ehe nach der Taufe der Balbina nicht aufs neue geschlossen werden kann. Denn einmal giltig, bleibt sie immer in ihrer Giltigkeit und wird auch durch eine der Ehe nachfolgende Versündigung mit Demetrius nicht aufgelöst, weil eben die Ehe unauflöslich ist.

Anders ist zu entscheiden, wann Paulus die Balbina ohne Dispens wegen Religionsverschiedenheit geheiratet hat. Denn dann war die Ehe ungiltig und auch Balbina ist nach der Taufe durch das Hindernis der Schwägerschaft gebunden. Und es thut hier nichts zur Sache, wenn auch der Umgang des Demetrius mit der Balbina noch vor der Taufe stattfand. Denn es ist zu unterscheiden die Schwägerschaft in sich und physisch betrachtet vom Hindernis der Schwägerschaft. Die Schwägerschaft in sich wird auch von Nichtgetauften contrahiert; denn auch bei ihnen gilt, dass Mann und

Weib durch die copula carnalis ein Fleisch werden. C. Fraternitatis 35. 9. 10.: „Si una caro fuerit, quomodo poterit aliquis eorum propinquus uni pertinere, nisi pertineat alteri." Das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft trifft freilich nur die Christen, nicht die Ungetauften. Da aber durch die Taufe von Balbina die physisch contrahierte Schwägerschaft nicht hinweggenommen wird, so wird diese Schwägerschaft, welche bisher für sie kein Ehehindernis war, nach der Taufe für sie ein Ehehindernis, weil sie jetzt den Gesetzen der Kirche unterworfen ist.

In analoger Weise löst die Instruction den Fall (dub. 4): wenn ein christlicher Mann eine Nichtchristin geheiratet hat, mit deren Blutsverwandten im zweiten Grade er sich vergangen hat und welche jetzt christlich werden will.

Würzburg. Dr. Goepfert, Universitätsprofessor.

III. **(Ein treuloser Bräutigam bestraft.)** Während Aloysius C. 1891 in Florenz als Soldat diente, knüpfte er mit einer gewissen Annita O. ein Verhältnis an, welches nach der Letzteren Aussage nicht bloß zu einem gegenseitigen Heiratsversprechen führte, sondern sogar zum Verluste der Jungfräulichkeit. Nach vollendetem Militärdienst bahnte Aloysius in seiner Heimat Beziehungen mit einem anderen Mädchen an, das er allen Ernstes zu heiraten gedachte; kaum hörte Annita in Florenz hiervon, da machte sie sich auf den Weg, gelangte bei Nacht in der Heimat ihres treulosen Bräutigams an und verlangte unter lautem Geschrei und Weinen vor dem gesperrten elterlichen Hause des Aloysius, dass man sie einlasse und in die Familie aufnehme; als ihr dies nicht gewährt wurde, fieng sie öffentlich vom Ziel ihres Hieherkommens zu sprechen an: wie sie den Aloysius zwingen wolle, sein Heiratsversprechen zu halten, zumal er — beinahe gewaltthätig — geschlechtlich mit ihr Verkehr gepflogen habe; um größeren Scandal fernzuhalten, nahm nun die Familie C. die furibunde Braut zu sich für 8 Tage auf, innerhalb welcher Zeit Verhandlungen für die Heirat nicht bloß wieder aufgenommen, sondern beinahe zum Abschluss gebracht wurden. Kaum aber war Annita nach Florenz heimgekehrt, als Aloysius mit seiner Zweiterwählten schleunigst die Ehe zu schließen sich bemühte — auch schon die Civil-Trauung vornehmen ließ — und an der kirchlichen Trauung nur verhindert wurde durch die von Annita bei der bischöflichen Curie des Aloysius erhobene Einsprache, für welche zwei Gründe geltend gemacht wurden: die abgeschlossenen Sponsalien und die verlorene Jungfräulichkeit; dagegen machte Aloysius geltend: er habe zum zweitenmale seinen Sinn von Annita abgewendet, weil er ihre schlechten Sitten entdeckt habe. Auf der Annita Instanz hin formulierte das für Aloysius competente Ehegericht folgende zwei Fragen: I. An in casu constet de sponsalibus privatim initis? II. Et, quatenus affirmative, an renuens de-

sponsatus censura ecclesiastica sit cogendus ad matrimonium contrahendum cum seducta, vel potius, adsignata ei dote, a contractis sponsalibus recedere possit? und die Entscheidung lautete: ad I^{um} affirmative; ad II^{um} vel desponsatus nubat, vel dotem constituat. Gegen diesen Bescheid appellierte Aloysius, und reichte dann auch noch ein Bittgesuch bei der römischen Congregation ein, dass er vom Hindernis der Sponsalien möge dispensiert werden, um sich inzwischen kirchlich trauen zu lassen, ohne jedoch ein Präjudiz schaffen zu wollen der Instanz der Annita O., welche Instanz behufs geforderter Schadloshaltung für die erlittene Deflorierung richterlich entschieden werden solle; und weil er mit der Zweiterwählten die Verbindung noch nicht eingegangen, so bitte er dringend um rasche Erledigung seiner Angelegenheit. Die bischöfliche Curie des Aloysius glaubte nach gerichtlicher Vernehmung der Zeugen und nach Einblick mehrerer Briefe (des Aloysius an Annita) am Heiratsversprechen nicht zweifeln zu können. Aloysius hatte beim bischöflichen Ehegerichte kein Document erbracht, sondern seiner Appellation an die Congregation einige Bemerkungen beigefügt: Er bekämpfe erstlich die Entscheidung des bischöflichen Ehegerichtes wegen Mangels der nothwendigen Form: weil für die getroffene Entscheidung keine Gründe angeführt werden; denn die bischöfliche Curie führt die Thatsachen nicht auf, welche das Bestehen des Eheverlöbnisses und die Deflorierung nahe legen würden; sodann ermangelt die bischöfliche Entscheidung nicht bloß der Form, sondern auch der Wesenheit, da nämlich nur behauptet, aber nichts bewiesen wird; denn die Zeugen berichten „vom Hörensagen", und berichten nur, was sie von Annita gehört; und wenn auch die Briefe von der aufrichtigen Liebe eines jungen Mannes Zeugnis geben, so sind sie doch nicht der Ausdruck eines ganz bestimmten und überlegten Willens, Sponsalien zu schließen; wie oft schreiben junge Leute Briefe voll von Versprechungen, wodurch doch bestimmt kein Eheverlöbnis zustande kommt. Und wenn die behauptete Deflorierung wahr gewesen, so hätte dieses so furibunde Frauenzimmer, das kein Kampfmittel zu gemein fand, sicher alles darangesetzt, dieselbe zu erhärten; seitdem aber der Process sei eingeleitet worden, habe sie davon auch kein Sterbenswörtchen mehr gesprochen. Ja der kirchliche Richter selbst scheint von den Beweisen für die Beschuldigungen, welche von Annita erhoben wurden, nicht überzeugt zu sein; denn er verurtheilt den angeblichen Bräutigam nicht, als ob er wenigstens moralisch und in den Augen der Kirche verpflichtet wäre zur Heirat oder Dotierung, sondern er mahnt die Vollstrecker seiner Entscheidung, die Pfarrer, sie möchten dem Aloysius dies beibringen und ihm einschärfen.

Was ist von diesen Einreden des Aloysius zu halten? Allerdings ist es Rechtsgrundsatz, dass alle kirchlichen Richter (nur der römische Papst ist davon ausgenommen) ihre Entscheidungen zugleich

mit den maßgebenden Rechtsgründen erlassen müssen; die Sentenz des bischöflichen Ehegerichtes ermangelt aber doch nicht so sehr der Gründe, dass sie ungiltig genannt werden könnte. Dass aber die aufgeführten Gründe und Thatsachen nicht beweisend seien, scheint in Abrede gestellt werden zu müssen; denn die Briefe, Zeugenaussagen und das Vorgehen der Klägerin sind solcher Gestalt, dass sie ausreichend erscheinen, um in dem kirchlichen Richter jene moralische Gewissheit hervorzubringen, deren er zu seiner Entscheidung nothwendig bedarf. Wenn aber der Geklagte hervorhebt, Annita wäre gewiss nicht contumax gewesen, wenn ihre Klagen auf Wahrheit beruhten — so ist das ein Argument, das ebenso, ja noch mehr gegen ihn selbst spricht: denn in seinem Interesse wäre es zu allermeist gelegen gewesen, sich zu vertheidigen (um seinen guten Ruf zu retten und die Zweiterwählte heiraten zu können) — er hat dies aber vor dem bischöflichen Ehegericht ganz unterlassen. Gar sehr aber spricht gegen Aloysius die Thatsache, dass er jene Annita — welche in seiner Vaterstadt überall ausstreute, er habe ihr mit List und Gewalt die jungfräuliche Ehre geraubt und ihr auch die Verlöbnistreue gebrochen — in das Haus aufnahm, ja neue Heiratsverhandlungen mit ihr pflog; er scheint durch dieses Verhalten die Anklagen der Annita durch die That selber bestätigt zu haben. Allerdings — da die Sponsalien wahre Verträge sind und deshalb als Thatsachen nicht präsumiert werden dürfen, sondern stringente Beweise erfordern — wird man milder urtheilen müssen, da im gegenwärtigen Streit die Beweise nicht eigentlich stringent erscheinen; und mit Recht bemerkt der sehr tüchtige d'Annibale: (lib. III. tract IV. de matrim. n. 505 in nota 1) „Demum quoties non satis apparet voluntas contrahentium si alias promptiores esse debemus ad solvendum quam ad ligandum, heic maxime quia coacta matrimonia difficiles solent exitus habere (Alph., VI. 840); adeo ut in quocumque etiam minimo dubietatis anfranctu, pro omnimoda exclusione sponsalium iudex pronunciare debeat (Rot. Rom. 8. Feb. 1705 cor. Borullo); quanquam haec S. Rotae verba accipienda sint cum grano salis." Ueberdies könnte der Geklagte der Klägerin, welche Schadenersatz für die Deflorierung fordert, entgegnen: Du selbst bist schuld an diesem Schaden, da du deine Schande selbst veröffentlicht hast; aus dem ganzen Process ergibt sich auch nicht mit voller Sicherheit, ob die Deflorierung mit Zustimmung der Annita erfolgt ist oder auf gewaltthätige Weise; ob ein ernstliches Eheversprechen, wenigstens von Seiten des Mannes, gegeben war, ist gleichfalls nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen. Da übrigens Annita von solch' leidenschaftlicher Eifersucht getrieben ist und es so leicht nahm, ihre eigene Schmach zu offenbaren, so ist man fast versucht, auf sie das Sprichwort anzuwenden: excusatio non petita, accusatio repetita; und ihre Glaubwürdigkeit erscheint etwas zweifelhaft. Es kann darum

gar nicht mehr befremden, wenn die Congregation auf das also gestellte dubium: An sententia Curiae sit confirmanda vel infirmanda in casu? den Bescheid gab: Praevia solutione summae ab Episcopo determinandae favore Annitae O., removeatur oppositum „nihil transeat". Der Annita wurde also der Mann ihres Herzens nicht zuerkannt; im Gegentheil sollte ihr Einspruch gegen die Ehe mit der Zweiterwählten keine Kraft mehr haben — allerdings erst dann, wenn der treulose Bräutigam ihr eine Entschädigung verabreicht hätte, welche der Bischof nach eigenem Ermessen ihm auferlegen sollte. M. H.

IV. (**Kann das Testament eines Selbstmörders, betreffend ein Messen-Stiftungslegat, exequiert werden?**) In der Gemeinde N. ereignete sich der nachstehende, in kirchenrechtlicher Beziehung nicht uninteressante Fall:

Ein wohlhabender Mann, der auch seine religiösen Pflichten nicht vernachlässigte, verfasste bei gesunden Sinnen sein Testament, welches unter anderem auch die Bestimmung enthielt, damit nach seinem Ableben alljährlich eine Anzahl von heiligen Messen zum Frommen seiner Seele in der Pfarrkirche der Gemeinde gelesen werde, zu welchem löblichen Zwecke er ein entsprechendes Legat bestimmt hat. Zufrieden, diese wichtige Angelegenheit beizeiten und — wie er meinte — gut geordnet zu haben, lebte Sempronius noch einige Jahre in bester Gesundheit, als plötzlich eines Tages durch die Gemeinde das Gerücht erscholl, Sempronius habe Hand an sich gelegt und sei eines unnatürlichen, gewaltsamen Todes gestorben! Leider wurde das Gerücht nur zu bald bestätigt, Sempronius starb als Selbstmörder! Da bei der Verlassenschaftsabhandlung das Testament des Verstorbenen von keiner Seite angefochten wurde und auch das Gericht sich nicht veranlasst sah, die Giltigkeit desselben zu bestreiten, drangen die Testamentserben auf Grund der gerichtlichen Entscheidung und der ausdrücklichen Willenserklärung des Testators auf Realisierung seiner letztwilligen Anordnung, auf Errichtung von Anniversarien für den Verstorbenen. Kann das Messelegat des Sempronius angenommen und die begehrte Messenstiftung für ihn errichtet werden?

Der Pfarrer, an welchen sich die Testamentserben in dieser Angelegenheit zuerst wendeten, wurde — wie leicht erklärlich — durch das an ihn gestellte Ansinnen nicht wenig überrascht und kam in nicht geringe Verlegenheit. Nachdem er sich ein wenig gesammelt und über den ungewöhnlichen Vorfall etwas nachgedacht hatte, gelangte er zu folgendem Resultate:

1. Es schien ihm, dass das Legat des Sempronius angenommen und die Messenstiftung für ihn realisiert werden müsse, da es der ausdrückliche Wille des Verstorbenen war, welcher — weil nun-

mehr unabänderlich und heilig — erfüllt werden müsse. Dafür schien ihm sowohl das Kirchen- als auch das Staatsgesetz zu sprechen. Nach der Bestimmung des Papstes Gregor IX. sollen nämlich die Bischöfe genau darauf sehen, dass die Testamentsexecutoren in allem nach der Absicht des Testators vorgehen[1]) und dessen letztwillige Anordnung genau zu erfüllen. „Cum in omnibus piis voluntatibus — so heißt es in der betreffenden Decretale des Papstes[2]) — sit per episcopos locorum providendum, ut secundum defuncti voluntatem universa procedant, mandamus, quatenus executores testamentorum hujusmodi, ut bona ipsa fideliter et plenarie in usus praedictos (usus pios) expendant, monitione praevia compellas.“ Auch nach dem Hofdecret vom 24. Jänner 1767 soll der Wille des Testators in Betreff der von ihm gemachten Stiftungen genau beobachtet und ausgeführt werden.

2. Zu dieser Ansicht neigte sich der Pfarrer auch aus dem Grunde, weil das Gericht das fragliche Testament als giltig anerkannt und darauf hin die Verlassenschaftsabhandlung eingeleitet und durchgeführt hat. Wenn daher der Testamentsexecutor auf Realisierung des Messenlegates bestand, handelte er ganz im Sinne der Entscheidung des Gerichtes, ja er stand auch am Boden des kirchlichen Gesetzes, demzufolge der Executor zur gewissenhaften Erfüllung der letztwilligen Anordnung durch den Diöcesanbischof verhalten werden kann. „Executores ultimae voluntatis — so verordnet der früher genannte Papst[3]) — post mandatum susceptum per dioecesanum episcopum cogi debent, testatoris explere ultimam voluntatem.“

3. In dieser Ueberzeugung wurde unser Seelsorger auch durch jene Stellen des Decretalenrathes bestärkt, nach welchen selbst mündliche Testamente gehörig zu vollziehen sind und die sogar mit Interdict jenen Erben drohen, welche es unterlassen würden, Vermächtnisse zu frommen Zwecken auszuführen. „Cognovimus — bestimmt[4]) in ersterer Hinsicht der genannte Papst Gregor IX. — quod moriens uxor . . . . nudis verbis scutellam argenteam cuidam monasterio reliquerit. In quibus voluntatem ejus volumus adimpleri.“ In letzterer Beziehung verordnet die Synode von Mainz:[5]) „Si haeredes jussa testatoris non adimpleverint, ab episcopo loci illius omnis res, quae eis relicta est, canonice interdicatur, ut vota defuncti adimpleantur.“

4. Obschon der Pfarrer es sich nicht verhehlte, dass das Legat des Sempronius nach dem, was nach der Niederschreibung des Testamentes vorgefallen war, etwas Ungewöhnliches, ja Sonderbares hatte und dass die Vollstreckung desselben höchstwahrscheinlich

---

[1]) Nach der Lehre der Canonisten wird die letztwillige Anordnung deshalb testamentum genannt, „quia testatio mentis est.“ Cfr. Ferraris: Prompta bibliotheca s. v. „testamentum“ art I. num. 1. — [2]) Cap. XVII. (lib. 3. tit. 26.). — [3]) Cap. XIX. l. c. — [4]) Cap. IV. x l. c. — [5]) Cap. VI. x l. c.

auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen werde, so schien ihm für die Giltigkeit desselben auch der Grundsatz: „In dubio standum est pro valore actus“ wie auch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu sprechen, derzufolge ein rechtlich zweifelhaftes Testament als giltig betrachtet werden soll. So verordnet der nachgenannte Gesetzgeber: „Tenet pro reo, non pro actore sententia nisi in causa favorabili, puta (in) matrimonio, libertate, dote seu testamento.“

5. Endlich glaubte der Pfarrer die Durchführbarkeit des betreffenden Testamentes mit der Decretale Alexander III. stützen zu können,[1]) nach welcher Vermächtnisse zu frommen Zwecken als giltig betrachtet werden sollen, wenn sie auch nach dem Civilgesetze rücksichtlich anderer zu profanen Zwecken bestimmten Legate wegen Mangel gesetzlicher Formalitäten ungiltig wären, weil in diesem Falle das weltliche Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht berücksichtigt wird. „Mandamus — so bemerkt der Papst[2]) — quatenus aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges (sc. civiles), sed secundum decretorum statuta (i. e. leges ecclesiasticas) tractetis tribus aut duobus testibus legitimis requisitis.“[3]) Ebenso entschied die Rota unterm 11. März 1689 und 23. Juni 1704. Daher lehren auch ausgezeichnete Canonisten,[4]) dass Vermächtnisse zu frommen Zwecken (ad pias causas) nicht bloß pro foro interno, sondern auch pro foro externo sich eines besonderen Privilegs erfreuen.

Wenn aber der Pfarrer über die Art des Todes des Sempronius nachdachte und ferner erwog, dass die Annahme seines Messenlegates große Beunruhigung in der Gemeinde hervorrufen wird, da einem Selbstmörder unter Mitwirkung der Kirche dieselbe Ehre und Gnade erwiesen werden soll, welche ihren frommen, im Herrn entschlafenen Mitgliedern und Verwandten zutheil wurde, dass daher die Realisierung der Fundation großes Aergernis unter den Pfarrkindern verursachen wird: Da schien es ihm immer mehr wahrscheinlich, dass das Messenlegat des Sempronius nicht angenommen werden darf und dass daher das Gesuch des Testamentsexecutors um Realisierung der Messenstiftung abgewiesen werden müsse. Um aus dieser peinlichen Verlegenheit herauszukommen, entschloss sich der Pfarrer, die Sache seiner vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Was wird diese entscheiden?

Um diese Frage gehörig zu lösen, ist zu unterscheiden:

I. Ob Sempronius in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hat und die Anniversarien bloß für sich gestiftet wissen wollte oder nicht.

---

[1]) Cap. XXVI. x (lib. 2. tit. 28.). — [2]) Cfr. Ferraris l. c. art. II. cum. 5. et seqq. — [3]) Ausdrücklich sei erwähnt, dass hier die Sache vom Standpunkte der kirchlichen Gesetzgebung beurtheilt wird. — [4]) Z. B. Fagnanus, Reiffenstuel, Pirhing, Engel u. a. — Cfr. Ferraris l. c. num 6. et seqq.

II. Ob es seine Absicht war, dass Seelenmessen nicht bloß für ihn, sondern auch für seine Anverwandten gelesen werden sollen.

Ad I. In diesem traurigen Falle kann das Messenlegat nicht angenommen und daher auch die Messenstiftung nicht activiert werden. Dies ergibt sich unter anderem aus der Decretale des Papstes Gregor II.,[1]) welche ausdrücklich bestimmt, dass nur für fromme Christen, welche mit Gott ausgesöhnt, also im Stande der Gnade aus dem Leben geschieden sind, nicht aber für Gottlose nach ihrem Tode Gebete verrichtet werden können. Dass Sempronius, der sich ex hypothesi freiwillig entleibt hat, zur ersteren Classe der Gläubigen nicht zählt, kann als gewiss supponiert werden. „Sancta sic tenet ecclesia — sagt der Papst — ut quisque pro suis vere Christianis offerat oblationes atque presbyter eorum memoriam faciat; atque quamvis omnes peccatis subjaceamus, congruit, ut sacerdos pro mortuis catholicis memoriam faciat et intercedat; non tamen pro impiis (quamvis Christiani fuerint) tale quid agere licebit." Können aber nach dem Gesagten für solche Verstorbenen nicht einmal öffentliche Gebete verrichtet werden,[2]) so kann für sie umso weniger das heilige Messopfer, welches das Gebet κατ' ἐξοχήν ist, dargebracht werden. Das Legat des Sempronius erscheint daher gegenstandslos, mithin kann es die Kirche, da seine Bestimmung nicht realisierbar ist, nicht annehmen, wodurch das betreffende Testament nach dieser Seite hin wirkungslos und hinfällig wird.

Ferner muss erwogen werden, dass nach der Lehre der katholischen Kirche das Messpofer nur für ihre treuen Kinder und lebendigen Mitglieder dargebracht werden kann, aus deren Zahl und Gemeinschaft Sempronius durch seine That freiwillig ausgetreten ist. „Tantum abest — so lehrt das Concil von Trient[3]) — ut cruentae oblationi Christi per oblationem incruentam quovis modo derogetur. Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis . ., sed etiam pro defunctis in Christo, nondum plene purgatis, rite juxta apostolorum traditionem offertur." Da von Sempronius nicht behauptet werden kann, er sei im Frieden des Herrn aus dem Leben geschieden, so würde die Kirche, falls sie das Legat annehmen und die Messenstiftung für ihn errichten würde, gegen ihre eigene Lehre handeln, was durchaus unzulässig ist und nicht supponiert werden darf.

Nebst dem würde die Fürbitte der Kirche dem Sempronius nichts nützen. Denn hat er in verschuldeter Weise seinen Lebensfaden gewaltsam zerschnitten, so starb er in einer schweren Sünde, mithin im Stande der Ungnade.[4]) Daher sagt der hl. Augustinus:[5])

---

[1]) Cap. XXI. C. XIII. qu. II.; cf. cap. XIII. l. c. — [2]) Daher betet der Priester beim „Memento pro defunctis": „Qui nos praecesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis." — [3]) Trid. sess. 22, cap. 2.; cfr. sess. 25. decret. de purgatorio. — [4]) Cfr. Eccl. 11, 3; Matth. 5, 26. — [5]) S. Augustinus in Enchirid. c. 109. et 110.; cf. cap. XXIII. l. c.

„Sed haec (missae sacrificia et eleemosynae) mortuis prosunt (tunc), qui cum viverent, ut haec sibi postea possent prodesse, meruerunt . . . Sacrificia altaris pro non valde malis propitiationes sunt, pro valde malis nulla sunt adjumenta mortuorum.“ Das bekannte Axiom desselben Kirchenvaters „Quis potest scire“ (ob nämlich ein solcher Unglücklicher in den letzten Augenblicken seines Lebens seine That nicht aufrichtig bereut und bei Gott Gnade gefunden hat), ist für den Rechtsbereich nicht anwendbar, weil hier nach den gegebenen Prämissen entschieden werden muss.

Es folgt dies endlich aus den liturgischen Vorschriften der Kirche, nach welchen solchen Verstorbenen, welche sich im zurechnungsfähigen Zustande das Leben genommen haben, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist. „Negatur ecclesiastica sepultura — so verordnet das römische Rituale[1]) — seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen si ex insania id accidat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.“ Noch nachdrücklicher verbietet dies die Congregation des hl. Officiums mit den Worten:[2]) „Quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum.“ Wird nun solchen Personen das christliche Begräbnis entzogen, so kann für sie, will man sich in unauflösliche Widersprüche nicht verwickeln, auch ein Anniversarium weder gestiftet noch gelesen werden. Denn sonst würde die Kirche auf der einen Seite solchen Verstorbenen durch Entziehung des kirchlichen Begräbnisses strafen, während sie auf der anderen Seite durch Annahme und Vollziehung des Messenlegates beweisen würde, dass die That des Sempronius nichts Sträfliches involviere; des kirchlichen Begräbnisses wäre er unwürdig; jedoch die Ehre, ja die größte Gnade[3]) eines gestifteten Seelenamtes könnte ihm erwiesen werden; auf der einen Seite würde die Kirche das Verbrechen des Selbstmordes durch Verweigerung des Begräbnisses verpönen und dadurch zugleich ihren Abscheu gegen dieses Verbrechen an den Tag legen, auf der anderen würde sie aber durch Vollzug eines derartigen Messenlegates ihre Handlungsweise und ihre diesfallsigen liturgischen Normen völlig paralisieren und die Gläubigen in ihrer religiösen Gesinnung und Ueberzeugung nur irreführen. Denn mit Recht sagt in dieser Beziehung der heil. Ambrosius:[4]) „In sepulturis christianorum requies defunctorum est.“

Ad. II. Wollte Sempronius, dass die Messenstiftung für ihn und zugleich für seine verstorbenen Angehörigen er-

---

[1]) Rit. rom. de Exequiis — [2]) Die 16. Maji 1866. Vgl. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257. — [3]) Per hoc sacramentum — sagt sehr schön der Papst **Innocenz** — omnium gratiarum fructus exuberant.“ — [4]) S. Ambrosius: De Offic. lib. II. c. 28.

richtet werde, so wird seine Anordnung in der Art ausgeführt, wie sie überhaupt ausgeführt werden kann. Da, wie früher gezeigt, Jahresmessen für Sempronius nicht gelesen werden können, wird die Messenstiftung für dessen verstorbene Anverwandten errichtet, damit sie der Früchte des heiligen Messopfers, auf welches sie nach dem Wortlaute des Testamentes Recht haben, nicht verlustig werden.

Man kann nicht einwenden, dass ein derartiger Vollzug der testamentarischen Anordnung des Verstorbenen einseitig und somit ungesetzlich sei, weil das Testament ein Ganzes bildet, weshalb alle seine Bestimmungen gleichmäßig durchgeführt werden müssen, indem was von einer Bestimmung desselben gilt, auch von der anderen gelten müsse. Oben (ad I) wurde nämlich dargethan, dass das Testament, insofern es den Testator betrifft, nicht vollzogen werden könne. Damit entfällt jedoch keineswegs die andere Stipulation desselben, da sie nichts gesetzwidriges enthält und daher verlangt, dass sie realisiert werde durch Errichtung einer Messenstiftung für die verstorbenen Anverwandten des Testators, damit sie in ihren aus der letztwilligen Verfügung des Sempronius sich ergebenden Ansprüche nicht verkürzt werden. Obwohl der Testator aus seiner Anordnung infolge der verabscheuungswürdigen That keinen Nutzen hat, so hat sie doch für seine verstorbenen Verwandten den größtmöglichsten Vortheil und dadurch wird der zweite wesentliche Theil des Testamentes dem Willen des Testators gemäß thatsächlich erfüllt.

Auch kann man nicht behaupten, dass mit dem Wegfall der einen Testamentsbestimmung auch die andere eo ipso gegenstandslos werde. Dies würde nur dann eintreten, wenn nachgewiesen werden könnte, dass die beiden Testamentsstipulationen mit einander so unzertrennlich verbunden sind, dass sie sich wechselseitig bedingen. Hieraus folgt, dass das Testament, insoferne es die verstorbenen Verwandten des Sempronius betrifft, ohne den geringsten Scrupel vollzogen werden kann. In Bezug auf diese ziemlich delicate Frage lehrt Ferraris,[1]) dass in einem solchen Falle das Testament nur insofern es den Testator nicht aber insofern es seine verstorbenen Verwandten tangiert, gegenstandslos und unwirksam werde, weil die sie betreffende Testamentsstipulation dieselbe Richtigkeit hat wie jene, welche sich auf den Testator bezieht. „Si anniversarium — schreibt der erwähnte Canonist — ordinatum fuerit a testatore pro sua anima et pro animabus suorum, non cessat testamentum (sc. in casu suicidii voluntarii); quia, licet tale anniversarium non possit consequi effectum in favorem testatoris (suicidae), potest tamen consequi effectum in favorem aliorum (consanguineorum). . .

[1]) Ferraris l. c. s. v. „Anniversarium“ num. 15.

In hac enim dispositione aeque principaliter veniunt suffragia pro animabus suorum ac pro anima sua."

Kann aber der Testamentsexecutor nicht einwenden, der Bischof sei verpflichtet, das Messenlegat so zu acceptieren wie es Sempronius bestimmt und hinterlassen hat und dasselbe seiner Intention gemäß zu vollziehen? Keineswegs. Auch der Bischof ist an die obcitierten gesetzlichen Bestimmungen streng gebunden; ohne seine Zustimmung, was in der vorliegenden Frage wohl zu beachten ist, kann überhaupt keine Messenstiftung gesetzlich ins Leben treten, wie dies theils die früher angeführten Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches[1]) theils die allgemeine kirchliche Praxis bestätigt.[2]) Entscheidend ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des tridentinischen Concils über die Vollziehung frommer Vermächtnisse durch den Diöcesanbischof. „Episcopi — so heißt es an der betreffenden Stelle[3]) — etiam tamquam sedis apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, sint executores." Diese Verordnung setzt offenbar voraus, dass die testamentarischen Legate von den Bischöfen acceptiert und gutgeheißen werden müssen, und dies hat wieder zur Voraussetzung, dass den Bischöfen das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob ein Messenlegat überhaupt angenommen und realisiert werden kann. Denn, wie der Canonist Craisson sehr treffend bemerkt,[4]) „non est verosimile, quod episcopi tam stricte alligarentur sola (ultima) voluntate subditorum a seipsis non approbata."

Es folgt dies aus der weiteren Erwägung, dass so eine wichtige, in das Leben Einzelner wie der ganzen Kirche, tief eingreifende Institution, wie es ohne Zweifel die Messenstiftungen sind, einer beständigen und geregelten Aufsicht bedürfe, ohne welche diese Einrichtung nur zu leicht entarten und zu manchen Unzukömmlichkeiten führen würde. Deshalb lehren die Canonisten: „Rectus postulat ordo et regulae canonicae vetant, ne fundationes acceptentur absque praevio assensu episcopi."[5]) Steht aber dem Bischofe das Recht zu, Messenstiftungen anzunehmen und zu genehmigen, so hat er folgerichtig auch das Recht, Messenlegate abzulehnen, und zwar entweder ganz oder — wie in unserem Falle — theilweise, indem er doch eine Fundation nicht gutheißen kann, welche sowohl der Lehre als auch

---

[1]) Cfr. cap. 3. 6. 17. x (lib. 3. tit. 26.) — [2]) Dafür sprechen auch die Hofdecrete vom 13. October 1769, vom 21. December 1815, Z. 22233; die Verordg. des böhm. Gub. vom 11. Juli 1824, Z. 29946, u. a. — [3]) Trid. sess. 22, cap. 8. de ref. — [4]) Craisson: Manuale totius juris can. Pictavii 1875, ed. 4. tom. 3. pag. 704 et seqq. — [5]) Praelectiones juris can. Parisiis 1880, ed. 5. tom. 2. pag. 510 et seqq.

dem Rechte der Kirche widersprechen würde.[1]) Im entgegengesetzten Falle wäre das Recht der Kirchenobern vom Willen jedes einzelnen Testators abhängig und daher illusorisch, — was nach den angeführten klaren Gesetzstellen unzulässig ist, — und die Kirche würde gar oft mit ihrem Gesetzbuche wie auch mit den berechtigten Forderungen der Gläubigen in Widerspruch und Collision gerathen.

Zuletzt ist nicht zu übersehen, dass Vermächtnisse zu Messenstiftungen und die Annahme derselben durch den Bischof den Charakter eines Contractes an sich tragen, wie dies aus der Textierung und den verschiedenen Clauseln der Stiftsbriefe ersichtlich ist. Zur Schließung eines Vertrages wird aber, besonders wenn er ein contractus onerosus ist, die Einwilligung beider Contrahenten erfordert. „Contractus — so lautet die 85. regula juris — ex conventione (Verabredung, Zustimmung) legem accipere dignoscuntur.“ Jede Verpflichtung setzt aber den freien Entschluss voraus, dass man sie auf sich auch übernehmen will. Folglich hängt es vom Willen der Kirche ab, ob sie ein testamentarisches Legat annehmen will oder nicht. Dies wird und kann die Kirche offenbar nur dann thun, wenn das Legat rechtlich und moralisch annehmbar ist, was — wie früher bewiesen — vom Legate eines zurechnungsfähigen Selbstmörders offenbar nicht behauptet werden kann.[2])

Schließlich erhellt dies auch aus der Bestimmung des tridentinischen Concils, nach welcher die Bischöfe bei schon vorhandenen Messenstiftungen, — wenn z. B. ihre Zahl bei einer Kirche zu groß und das Messstipendium unzureichend ist, — verfügen können, was sie als recht und zweckmäßig erachten werden, beziehungsweise dass sie unter Beobachtung gewisser Bedingungen solche Messenstiftungen sogar reducieren können. Können sie das, so können sie a potiori bloße Messenlegate abändern oder auch gänzlich ablehnen, so oft sie deren Vollziehung für unmöglich oder auch nur für minder zweckmäßig und ersprießlich erachten. Daher lehren auch angesehene Canonisten, dass der Bischof ein eigenes Statut für seine Diöcese erlassen und die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen ein Messenlegat angenommen und vollzogen werden könne.[3])

---

[1]) Man bedenke nur, was für Bedingungen und Stipulationen die letztwilligen Anordnungen oft enthalten! Soll die betreffende Stiftung zustande kommen, so müssen derartige Messenlegate und „Wünsche“ der Testatoren oft einer gründlichen Correctur unterzogen werden. Nicht selten müssen solche Stipulationen gänzlich wegfallen, ohne dass die Testamentsvollstrecker dagegen etwas einwenden würden. Dazu liefert die Praxis genug Belege. — [2]) Deshalb wird auch die letztwillige Anordnung definiert: „Testamentum est voluntatis nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri vult.“ cf. Ferraris l. c. s. v. „testamentum“ art. I. num. 1. Obschon das Testament des Sempronius ursprünglich eine dispositio justa war, so hörte es auf eine solche zu sein, als Sempronius culpabiliter den Selbstmord begangen hat. Auch hier gilt: „Ad illicita non datur obligatio.“ — [3]) Praelectiones juris can. l. c. pag. 511.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass das Messenlegat des Sempronius angenommen und die von ihm gewünschte Messenstiftung auch für ihn errichtet werden kann, wenn er in erwiesenermaßen unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt und die That verübt hat. Doch gebietet hier aus leicht zu ersehenden Gründen die Klugheit, dass so eine fundierte Messe entweder gar nicht oder erst nach Verlauf eines gößeren Zeitraumes den Gläubigen von der Kanzel verkündet werde. Es erhellt dies aus der obcitierten Erklärung der päpstlichen Congregation des heiligen Officiums, welche über das Begräbnis solcher Personen nachstehende Entscheidung gegeben hat:[1] „Quando certo constat de insania (suicidae), datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum.“ Ist aber in einem solchen Falle ein feierliches Begräbnis gestattet, dessen wesentlicher Bestandtheil die Darbringung des heiligen Messopfers für den Verstorbenen ist, dann ist es klar, dass für einen solchen Verstorbenen, wie es Sempronius ist, auch Anniversarien errichtet und persolviert werden können.

Königgrätz. Dr. Anton Brychta.

V. **(Ablasskreuz.)** Ein Rompilger hat ein Ablasskreuzlein zum verschenken beim heiligen Vater weihen lassen mit dem Ablass toties quoties bei Sterbenden. Bevor er es seinem Freunde schenkt, nimmt er das Crucifix vom Kreuzlein herab, lässt es recht kostbar versilbern und macht so dem Freunde eine große Freude. Nachher aber frägt der Rompilger bei einem Priester an, ob doch die großen Ablässe noch sicher auf dem Kreuzlein seien? Welche Antwort muss er erhalten?

Der Rompilger muss die Antwort erhalten, dass die großen Ablässe, außer der unten gemachten Ausnahme, noch sicher auf dem Kreuzlein sind. Aus zwei Gründen könnte in dem vorliegenden Falle ein Zweifel entstehen. Erstens, weil der Rompilger das Crucifix vom Kreuzlein herabgenommen hat; zweitens, weil er es versilbern ließ. Doch kann er guten Muthes sein, denn beides konnte unbeschadet der Ablassweihe des Crucifixes geschehen. Das erste schadet nicht, weil bei den Crucifixen die Ablassweihe auf das Christusbild fällt, so dass man dieses, ohne Verlust der Ablässe, sogar an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf. S. S. C. Ind. 11. April 1840.

Auch das zweite, das heißt die Versilberung, zieht keinen Schaden nach sich, wie es aus der allgemein angenommenen Regel über geweihte Gegenstände erhellt. Denn die Ablässe hören wegen Aenderung im Stoffe des geweihten Gegenstandes nur dann auf, wenn diese

---

[1]) Cfr. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257.

Aenderung eine wesentliche ist. S. Beringer, Die Ablässe, S. 304 (10. Aufl.). Diese Aenderung ist aber, wie alle lehren, erst dann wesentlich, wenn der hinzugefügte Stoff im Vergleiche mit dem Stoffe, aus welchem der geweihte Gegenstand bestand, in der Quantität gleich oder größer ist, da im gegentheiligen Falle noch mit Wahrheit gesagt werden kann, dass der Gegenstand moralisch aus derselben Materie, wie früher, besteht. Das ist aber ohne Zweifel bei der Versilberung der Fall, bei welcher die dünne Silberfläche bezüglich der Quantität gewöhnlich weit geringer ist, als der Stoff des geweihten Gegenstandes, so dass dieses nach der Versilberung moralisch genommen, wie in der Form, so auch in der Materie derselbe bleibt.

Wir sagten: gewöhnlich; denn wenn in unserem Falle die recht kostbare Versilberung des Crucifixes bedeuten sollte, dass das dazu gebrauchte Silber den Stoff des geweihten Christusbildes in der Quantität übersteige, oder ihm gleich komme, so sind nach der vorausgeschickten Regel die großen Ablässe nicht mehr auf dem Kreuzlein.

Dass außer diesem Falle die Ablassweihe fortdauere, folgt übrigens auch aus der Lehre über die kirchlichen Weihen, da zwischen diesen und der Ablassweihe eine offenbare Analogie vorhanden ist. Nun ist es aber ganz sicher, dass die Kirche nicht entweiht wird, wenn das Innere derselben geweißt, oder sogar mit Marmorplatten bedeckt wird.

Das einzige, was hierin Schwierigkeit machen könnte, wäre, dass der geweihte Kelch nach der neuen inneren Vergoldung wieder geweiht werden muss, woraus zu folgen scheint, dass auch in unserem Falle die Ablassweihe des Crucifixes verloren gehe. — Dagegen aber ist zu bemerken: erstens in unserem Falle ist von einfacher Weihe die Rede, während beim Kelche eine Weihe mit Salbung oder eine sogenannte Consecration stattfindet; zweitens der Grund der Vorschrift der heiligen Rituscongregation, den neuvergoldeten Kelch zu weihen, rührt nicht daher, weil die Weihe des Kelches durch die Vergoldung verloren geht, oder weil die Vergoldung per adjunctionem non fit sacra, da ja beides der Lehre der Weihe widersprechen würde, sondern, wie die Theologen, die diese Weihe schon vor dem diesbezüglichen Erlasse der heiligen Congregation für nothwendig erachteten, sagten: quia calix consecratur propter contactum sanguinis Christi, unde quando illius superficies non est consecrata, necessario requiritur, ut calix de novo consecretur. Apud S. Alphonsum l. V. n. 370 dub. 2. Deshalb könnte eine äußere Vergoldung der Cuppa des Kelches gewiss unbeschadet der Weihe geschehen.

Aus der Wüste. Pachomius.

VI. **(Restitutio wegen ungerechter Schadloshaltung und Fundverheimlichung.)** A) Firmianus wird bestohlen um Sachen im Werte von 50 fl. Er hat die feste Ueberzeugung, es könne das nur Nestor gethan haben, da dieser allein von allen, die im Hause waren, im Rufe zweifelhafter Ehrlichkeit steht. Er untersucht daher heimlich dessen Sachen, findet zwar von den abhanden gekommenen Gegenständen keinen, wohl aber die Geldbörse Nestors, aus welcher er ohne Bedenken 50 fl. als Entschädigung an sich nimmt. Erst nach vier Jahren kommen ihm gelegentlich eines ähnlichen Falles ernste Zweifel, ob er dem Nestor nicht vielleicht Unrecht gethan habe. Er fragt nun den Beichtvater, ob er das Geld wohl mit gutem Gewissen behalten dürfe. Welche Entscheidung muss der Beichtvater geben?

Es fragt sich hier zunächst, ob Firmianus auf den bezeichneten Grund hin zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt war; sodann aber auch, ob er vielleicht als possessor bonae fidei eine Verjährung geltend machen könne. Was die erste Frage betrifft, so ist dieselbe offenbar zu verneinen. Um zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt zu sein, muss man einen sicheren, nicht bloß einen wahrscheinlichen Rechtsanspruch besitzen, wenigstens muss die quaestio facti, worauf sich der Rechtsanspruch gründet, außer Zweifel stehen, wenn auch bezüglich der quaestio iuris von vielen Auctoren nicht immer eine volle Sicherheit gefordert wird. Firmian aber hat keinen sicheren Beweis dafür, dass Nestor wirklich der Dieb ist. Der Grund, auf welchen er seine Ueberzeugung stützt, ist ein rein negativer: er sieht nicht, wer sonst der Thäter sein könnte. Das ist ein sehr trügerisches Argument, welches wohl eine subjective, aber keine objective Ueberzeugung zu geben vermag. — Aber Firmian war doch wenigstens subjectiv fest überzeugt und er hat nun bereits vier Jahre lang das Geld bona fide besessen, während die gesetzliche Verjährungsfrist für bewegliche Güter (in Oesterreich) bloß drei Jahre beträgt. Darf er also nicht daraufhin das Geld behalten? Die Entscheidung dieser Frage hängt vor allem davon ab, ob der Titel, auf welchen hin Firmian die 50 fl. besessen hat, für eine rechtskräftige Verjährung genügend ist. Dass eine occulta compensatio obiective iniusta überhaupt einen genügenden Titel für eine Verjährung bieten kann, dürfte sich wohl nicht in Abrede stellen lassen; denn einerseits bildet eine iusta compensatio occulta einen wahren Rechtstitel, wodurch das Eigenthumsrecht einer Sache von einem Besitzer auf einen anderen übergeht, anderseits aber setzt jede Verjährung voraus, dass nicht ein objectiv wahrer, sondern nur ein scheinbarer Rechtstitel vorgelegen hat. Indessen ist zu bemerken, dass nicht jeder scheinbare Rechtstitel genügt, sondern nur ein solcher, der bei einer vernünftigen Betrachtung ein wahrer Titel zu sein scheint, obschon er wegen eines schwer erkennbaren Defectes kein wahrer Titel ist. Firmian aber hätte bei vernünftiger Ueberlegung unschwer einsehen

können, dass keine hinreichend sicheren Gründe vorlagen, um Nestor für den Dieb halten und sich an dessen Börse ohne weiteres entschädigen zu dürfen, m. a. W. dass er keinen wahren Rechtstitel besaß. Eine Verjährung kann darum zu seinen Gunsten nicht geltend gemacht werden und er ist unbedingt zur Restitution zu verpflichten.

B) Derselbe Firmian fand vor fünf Jahren in einer entfernten Stadt bei Gelegenheit eines Marktes 60 fl. Er denkt sich, es sei unmöglich, den Eigenthümer da zu ermitteln, wo so viele Leute beisammen seien und behält einfach das Gefundene. Bei einer Mission regt sich sein Gewissen und er frägt den Beichtvater, was er thun solle. Dieser tadelt ihn und sagt, er hätte nach dem (österreichischen) Gesetze die Sache dreimal in der Zeitung veröffentlichen müssen; aber jetzt solle er etwas den Armen geben, das übrige könne er, weil er anfangs quasi bona fide gewesen, behalten. Der Beichtvater beruhigte sich umsomehr bei dieser Entscheidung, weil gewöhnlich, auch wenn in der Kirche verkündet wird, dies oder jenes sei gefunden worden, niemand die Sache reclamiert. Hat dieser Beichtvater den rechten Weg eingeschlagen?

Antwort: Nach dem Wortlaut des vorgelegten Falles scheint der Beichtvater sich allerdings über den einzuschlagenden Weg nicht vollkommen klar gewesen zu sein, obwohl seine Entscheidung nicht direct als unrichtig bezeichnet werden kann. Er musste sich vor allem nach Möglichkeit darüber klar zu werden suchen, ob Firmian wirklich bona fide vorangegangen ist, oder ob sich die „quasi bona fides“ genau betrachtet als mala fides darstellte. War derselbe wirklich bona fide, d. h. ist ihm trotz gewissenhafter Ueberlegung kein ernstliches Bedenken gegen seine Handlungsweise gekommen, dann darf er alles behalten; denn ein possessor bonae fidei ist im Besitze der Sache zu belassen, wenn später ein Zweifel aufsteigt, der ohne seine formelle Schuld nicht mehr gelöst werden kann. Ein rein materieller Fehler Firmians ändert daran nichts. War hingegen Firmian ohne gewissenhafte Ueberlegung vorangegangen, oder hatte er die aufsteigenden Bedenken leichtfertig unterdrückt, so durfte er als possessor malae fidei nichts behalten, sondern musste alles den Armen oder einem anderen guten Zwecke zuwenden. Hatte Firmian bei seiner Handlungsweise einen bloß venialiter schuldbaren Fehler begangen, ohne dass ihm ein ernstes Bedenken gekommen wäre, so konnte der Beichtvater ihm ein entsprechendes Almosen als Buße auferlegen und das übrige lassen, wie er es thatsächlich gethan hat. Um sich leichter ein Urtheil über den fraglichen Punkt bilden zu können, hätte der Beichtvater den Pönitenten fragen sollen, ob das Geld etwa in einem Portemonnaie oder einer Brieftasche oder in Verbindung mit andern besonderen Kennzeichen gefunden worden sei und ob er nichts davon gewusst habe, dass man einen solchen Fund nach gesetzlicher Vorschrift in der Zeitung

bekannt machen müsse. Lagen wirklich solche Kennzeichen vor, auf Grund deren der Eigenthümer sich als solcher hätte ausweisen können und kannte Firmian den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Bekanntmachung, dann musste er sich bei einiger Ueberlegung sagen, der Eigenthümer werde diesen Weg wahrscheinlich auch kennen und dann gewiss nicht unterlassen, die nächsten Nummern der in der betreffenden Stadt erscheinenden Zeitungen durchzusehen. In solchem Falle also wäre eine bona fides kaum anzunehmen, besonders wenn der Beichtvater aus dem sonstigen Verhalten des Pönitenten diesen als einen weniger gewissenhaften Mann kennen gelernt hätte.

Blijenbeek. J. Linden S. J.

VII. **(Abwehr unehrerbietiger Zumuthungen.)**[1] Faustina, die von ihrem Schwiegervater häufig versucht wird, weist zwar dessen Versuchungen mit Entschiedenheit zurück, allein da sie aus gewissen Rücksichten nur die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, kann sie nicht jede unehrbare Berührung verhindern. Denn zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen getraut sie sich nicht, weil sie mit Grund fürchtet, es könnten daraus Aergernis, tödtliche Feindschaft zwischen Vater und Sohn und andere nicht geringe Uebel entstehen.

Fragen: I. Hat sich Faustina durch ihre Handlungsweise einer schweren Sünde schuldig gemacht? II. Ist sie verpflichtet zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen?

Antwort auf die I. Frage: Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir eine Bemerkung vorausschicken. Eine Frauensperson, die von Männern durch äußerliche unehrbare Acte versucht wird, kann in dreifacher Weise eine schwere Sünde begehen: 1. Wenn sie ihre Zustimmung äußerlich zu erkennen gibt z. B. durch Lachen und Scherzen oder durch Aufsuchen der Gelegenheit; 2. wenn sie nicht wenigstens die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet; 3. wenn sie zwar dergleichen Zumuthungen äußerlich ablehnt, aber dabei im Innern freiwilliges Wohlgefallen hat. Dies vorausgeschickt antworten wir: Faustina hat sich in keinerlei Weise schwer versündigt: 1. nicht durch einen äußerlichen Act der Zustimmung, da sie ja die unehrbaren Zumuthungen entschieden zurückweist; 2. nicht durch Unterlassung des erforderlichen Widerstandes, da sie die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, zu den außergewöhnlichen ist sie aber nicht verpflichtet, wie wir in der Antwort auf die II. Frage sehen werden; 3. endlich ist nicht anzunehmen, dass sie sich durch freiwilliges innerliches Wohlgefallen versündigt, da es sich in unserem Falle um ganz unerwünschte Anfechtungen von Seite eines alten, abgelebten Mannes handelt. Daher kann man mit

[1]) Es ist zu bemerken, dass der Unterzeichnete diesen Moralcasus auch in der „Resolutio casuum conscientiae, qui in dioecesi Tridentina propositi sunt discutiendi pro d. 1887“ in lateinischer Sprache bearbeitet hat.

moralischer Gewissheit behaupten, dass Faustina wenigstens keine schwere Sünde begangen habe und wahrscheinlich hat sie auch keine lässliche Sünde begangen, wenn sie nämlich alle unter diesen Umständen moralisch möglichen Mittel des Widerstandes angewendet.

Antwort auf die II. Frage: Faustina ist nicht verpflichtet, bei den Nachstellungen ihres Schwiegervaters laut zu schreien oder dieselben ihrem Manne anzuzeigen. Um diese Entscheidung zu beweisen, müssen wir unterscheiden zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Mitteln, wodurch Frauen gegen unehrbare Zumuthungen sich vertheidigen können. Gewöhnliche Mittel sind solche, die naturgemäß aus dem inneren Widerstreben hervorgehen und deren Anwendung nicht übermäßig schwer fällt. Dergleichen Mittel sind: schnelle Flucht, Drohung, die Sache anzuzeigen, Abwehr mit den Händen, Schreien im Falle, dass daraus keine schwer schädliche Folgen entstehen. Außergewöhnliche Mittel der Abwehr sind solche, die große Anstrengung erfordern und mit außerordentlicher physischer oder moralischer Schwierigkeit verbunden sind, z. B. dem Angreifer tüchtige Schläge versetzen, ihn verwunden oder gar tödten; auch das Schreien gehört dazu, wenn bedeutende Gefahr vorhanden ist, dass daraus für die betreffende Frauensperson großer Schaden entstehen könnte. Nach dieser Unterscheidung behaupten wir, dass Frauenspersonen nicht verpflichtet sind, zur Abwehr derartiger Angriffe außerordentliche Mittel zu gebrauchen, falls die nächste Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist. Denn hier handelt es sich nicht um eine formelle und positive Mitwirkung, sondern nur um eine materielle und negative; diese aber ist aus wichtigen Gründen erlaubt. So lautet die allgemeine Ansicht der Moralisten. Wenn wir nun diese Lehre der Theologen auf unseren Fall anwenden, kommen wir zu folgendem Resultat: Für Faustina wäre das Schreien oder die Anzeige an den Mann ein außerordentlich schwieriges Mittel der Abwehr; daher ist sie, wenn keine nächste Gefahr der Einwilligung vorhanden ist, dazu nicht verbunden. Eine solche nächste Gefahr scheint aber durchaus nicht vorzuliegen, da der Faustina die Zumuthungen ihres alten Schwiegervaters offenbar widerlich und im hohen Grade unangenehm sind, wie aus dem Wortlaute des vorgelegten Falles hervorgeht. Diese Entscheidung stimmt auch mit der Lehre des heil. Alfons genau überein. In seiner Moraltheologie (l. III. n. 430) wirft er die Frage auf: „utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus teneatur etiam clamare, si oporteat?“ Der heilige Kirchenlehrer antwortet: . . . „Valde probabiliter mulierem non teneri ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere.“ Hierauf weist er die aus Deut. 22, 23. entnommene Einwendung zurück, weil es sich dort nicht um ein Moralgesetz, sondern nur um eine lex judicialis handle und weil vorausgesetzt werde, dass in dem gegebenen Falle das Schreien mit keiner Gefahr verbunden sei.

Vorstehende Entscheidung gilt also sicher, wenn die Gefahr der Einwilligung eine entferntere ist. Was gilt aber im Falle, dass die Gefahr der Einwilligung eine ganz naheliegende (periculum proximum) wäre? In diesem Falle wäre nach der Lehre des heil. Alfons und der meisten neueren Moralisten auch die Anwendung der außerordentlichen Mittel des Widerstandes geboten. Dem gegenüber erklärt Bernardi („De recidivis et occasionariis," Vol. II. n. 250—253), dass kein Unterschied zu machen sei zwischen entfernter und nächster Gefahr und er sucht aus den älteren Moralisten zu beweisen, dass eine außerordentliche Widerstandsleistung niemals streng geboten sei, selbst bei sehr naheliegender Gefahr der Einwilligung; denn es sei oft leichter, eine sehr starke Versuchung zu überwinden, als solche außerordentliche Widerstandsmittel anzuwenden. Ob aber diese Ansicht Berardis genügende Probalität habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls dürfte man diese Ansicht nicht als allgemeine Regel aufstellen.

Trient. Prof. Dr. J. Riglutsch.

VIII. **(Salbung des Täuflings bei der Nothtaufe.)** Ueber die wegen augenscheinlicher Todesgefahr außerhalb einer Kirche ertheilte Nothtaufe hält man nicht selten als allgemeine Regel fest, dass dabei, auch wenn ein Priester sie ertheilt, außer der Begießung mit Wasser und dem Sprechen der Form keine sonstigen kirchlichen Ceremonien in Anwendung kommen dürfen. Diese Ansicht stützt sich auf die folgende Rubrik des römischen Rituals im Ordo supplendi omissa super baptizatum: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate parvulus ,sacris precibus ac ceremoniis praetermissis, fuerit baptizatus, ubi convaluerit vel cessaverit periculum et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia supplentur." Dass aber diese Rubrik nicht in obangedeutetem Sinne aufzufassen sei und dass im Gegentheile auch bei der in einem Privathause durch einen Priester ertheilten Nothtaufe die Salbung mit Chrisam, wenn solches zur Verfügung steht, vorgenommen werden solle, erhellet zur vollen Evidenz aus der zu Ende des Ordo baptismi parvulorum stehenden Rubrik, welche sagt: „Si infans vel adultus aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat ne pereat antequam baptismus perficiatur, sacerdos omissis, quae baptismum praecedunt eum baptizet, ter vel etiam semel infundens aquam super caput ejus in modum crucis dicens: Ego te baptizo etc. . . . Deinde si habeat chrisma, liniat eum in vertice dicens: Deus omnipotens etc. Postea dat ei linteolum . . . . Ac demum dat ei candelam . . . . Si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi."

Hier ist von einer Kirche nicht die Rede und ist selbe gewiss auch gar nicht gemeint (wenigstens nicht eine Pfarrkirche), weil sonst die Worte „si habeat chrisma" ganz überflüssig wären. Und des-

halb ist es dem Priester, wenn er von der außerhalb der Pfarrkirche zu spendenden Nothtaufe sicher weiß oder ihre Möglichkeit vermuthen kann, nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar verpflichtet, das heilige Chrisma mitzunehmen. Eine solche Vermuthung kann jedesmal als begründet angesehen werden, wenn der Priester zu einer Frau gerufen wird, die in Geburtsnöthen schwer krank darniederliegt. In solchen Fällen ist niemals die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein sehr schwächliches Kind zur Welt kommen werde, dessen Tod jede Minute eintreten kann. Hat der Priester in einem solchen Falle das Chrisma bei sich, so thut er von der eigentlichen Taufe an, alles im Ritual Vorgeschriebene bis zu Ende.

Die letzten Worte der citierten Rubrik sind aber nicht ohne Rücksicht auf den Ort der Taufe zu verstehen; die Ceremonien vor der eigentlichen Taufe können nur in einer Kirche suppliert werden, wie auch die S. R. C. 23. September 1820 ausdrücklich erklärt hat.

Sollte ein Kind oder ein Erwachsener wegen Todesgefahr die Nothtaufe in einer Kirche erhalten, so stünde nichts im Wege, dass der taufende Priester, wenn der Getaufte nach Abschluss der nach der Taufe folgenden Ceremonien noch lebt, die Supplierung der Ceremonien von Anfang, bis exclusive die eigene Taufe, sogleich vornehme.

Budweis. Dr. A. Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

IX. **(Gebrauch des Lichtes bei der Feier der heiligen Messe.)** Der Gebrauch von Oel- und Wachslichtern zu gottesdienstlichen Zwecken ist uralt. Im A. T. findet sich derselbe wiederholt angeordnet. So sprach der Herr zu Moses: „Facies lucernas septem, et pones eas super candelabrum, ut luceant ex adverso.“ II. Mos. 25, 37; und wiederum: „Praecipe filiis Israel, ut afferant tibi oleum de arboribus olivarum purissimum, piloque contusum, ut ardeat lucerna semper. . . Et collocabunt eam Aaron et filii ejus, ut usque mane luceat coram Domino.“ Ibid. 27, 20, 21. Desgleichen bezeugen die heiligen Väter, dass schon in der Urkirche beim Gottesdienste Lichter angewendet wurden. So schreibt der heilige Cyrill von Jerusalem († 386): „Hodie nitidi nitide lampades perornemus: Sic tamquam filii lucis cereos Christo vero lumini afferamus; si quidem ille lumen ad revelationem gentium mundo apparuit. Propterea tanquam lumina de lumine nive splendidius fulgeamus.“ (Homil. in occurs. Dni c. XV. Migne tom. 33. p. 1202). Dieser Gebrauch der Lichter beim Gottesdienste beruht nicht etwa bloß in dem Bedürfnisse, das Dunkel der Nachtzeit zu erhellen, während welcher in den ersten Jahrhunderten der Kirche die gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten wurden, sondern ganz vorzüglich auf einem symbolisch mystischen Grunde. Das Licht ist wie im A. B. das Bild der Gottheit, so im N. B. das Symbol Christi, der nicht nur als Gott in unzugänglichem Lichte wohnt, und Licht

ausstrahlt, sondern als der menschgewordene Sohn Gottes sich selbst das Licht der Welt nennt und jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt. Diese symbolische Bedeutung des Lichtes bei der Feier des Gottesdienstes spricht der hl. Isidor von Sevilla († 636) in Uebereinstimmung mit dem hl. Hieronymus († 420) cf. Migne tom. 23. pag. 361 — mit den klaren Worten aus: „Tunc (scil. quando legendum Evangelium est aut sacrificium offerendum) accenduntur luminaria et deportantur, non ad effugandas tenebras, dum sol eodem tempore rutilet, sed ad signum laetitiae demonstrandum, ut seb typo luminis corporalis illa lux ostendatur, de qua in Evangelio legitur: Erat lux vera, quae illuminat omnem hominem in hunc mundum venientem.“ (Etymolog. lib. VII. cap. 12. n. 30. Migne tom. 82. p. 293). In gleicher Weise spricht sich der Verfasser des Micrologus (Bernold von Constanz? † 1100) de ecclesiasticis observationibus aus: „Juxta ordinem romanum nunquam Missam absque lumine celebramus non utique ad depellendas tenebras, cum sit clara dies, sed potius in typum illius luminis, cujus sacramenta ibi conficimus, sine quo et in meridie palpamus, sicut in nocte.“ (Cap. XI. Migne tom. 151. p. 984). Aus diesen Stellen ist auch, wie aus dem Sacramentar Gregors des Großen, ersichtlich, dass von frühen Zeiten an während der Feier der heiligen Messe Lichter brannten.

Das was sich gleichsam von selbst als allgemeiner Gebrauch geltend gemacht hat, wurde durch positive Kirchengesetze zur schwer verbindenden Pflicht gemacht, so dass man ohne Licht keine Messe beginnen darf und man von der Fortsetzung derselben abstehen müsste, wenn vor der Consecration die Lichter erlöschen würden und nicht mehr angezündet oder durch andere ersetzt werden könnten. Der hl. Alfons hält es mit vielen Anderen selbst dann für unerlaubt, ohne Licht zu celebrieren, wenn dieses nothwendig wäre, um einen in articulo mortis Schwebenden das Viaticum zu bereiten; (Theol. mor. l. VI. III. n. 394) allein es ist, wie Lehmkuhl bemerkt, nicht einzusehen, warum man die entgegengesetzte Meinung Lacroix', Gobats und Sporers nicht für probabel, ja sogar für sehr probabel halten dürfe. (Theol. mor. vol. II. n. 233.) Die Kerzen müssen vom Beginne der Messe an brennen, und dürfen ex mandato Pii V. vor dem Schluss des letzten Evangeliums nicht ausgelöscht werden. Ist Gefahr vorhanden, dass der Luftzug sie auslösche, so sind sie in Laternen einzuschließen. Wenn dieselben nach Beginn der Consecration auslöschen, muss man das Opfer vollenden, auch wenn sie innerhalb einer Viertelstunde nicht angezündet werden können. Ein Erlöschen während des letzten Evangeliums gibt keinen Grund zur Beunruhigung (5. Alph. l. c.) Nach der Messrubrik (P. I. tit. 20) soll vom Sanctus bis zur Communion neben oder vor dem Altare auf der Epistelseite eine Kerze brennen. Dies ist jedoch fast allgemein außer Uebung gekommen, oder wird nur bei feierlichen Messen beobachtet.

Von besonders praktischer Wichtigkeit sind bezüglich des vorwärtigen Gegenstandes die zwei Fragen, wie viele Lichter bei der Feier der heiligen Messe brennen und aus welchem Stoffe dieselben gewonnen werden sollen.

Auf die erste Frage bezüglich der Zahl der Lichter gibt die Messrubrik die Antwort: „Super altare collocentur candelabra saltem duo candelis accensis hic et inde in utroque latere.“ (P. I. tit. 20.) Für stille Messen sind demnach zwei Lichter wie nothwendig, so auch hinreichend. Ohne jedwedes Licht des heiligen Messopfers darzubringen gilt allgemein als schwer sündhaft, woferne nicht die oben angeführte Nothwendigkeit der Bereitung des Viaticums für einen in articulo mortis sich Befindlichen davon entschuldigt. Bloß mit einem Lichte zu celebrieren, hält der hl. Alfons für eine lässliche Sünde, von der aber außer dem Fall eines Aergernisses jede vernünftige Ursache entschuldigt.

Wie im allgemeinen zwei Lichter nothwendig sind, so sind sie auch hinreichend. Ja in Privatmessen (in Missis strictim privatis) dürfen nur Cardinäle und Bischöfe, nicht aber andere Priester, wie Pfarrer, Canoniker, Generalvicare, ja sogar nicht einmal jene Prälaten, welchen der usus pontificalium vom päpstlichen Stuhle gestattet ist, mehr als zwei Lichter gebrauchen. In Beziehung auf Letztere bestimmte Pius VII. in seiner Constitution „Decet Romanos Pontifices (Decr. n. 24) ausdrücklich: „Duae tantum candelae luceant in altari.“ „Quia, wie die S. R. Congr. 29. März 1659 erklärt, Abbatibus privatim celebrantibus nunquam a simplici Sacerdote vel in minimo eos discrepare permissum est.“ (Gardellini n. 1972.) Und was die Pfarrer und Canoniker betrifft, so wurde auf die Bitte, es möchte denselben in jenen stillen Messen, die sie pro populo applicieren müssen, der Gebrauch von vier Lichtern gestattet werden, von der S. R. Congr. 7. September 1850 rescribiert: Non licere juxta Decreta, abusumque omnino eliminandum.“ (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5149.) Dieses Verbot, in Privatmessen nicht mehr als zwei Lichter zu gebrauchen, ist jedoch nur in Bezug auf die Person des Celebranten und in Missis strictim privatis bindend. Wird dagegen die Messe wegen einer besonderen Feierlichkeit oder zur Verehrung eines Heiligen vor dessen Bildnisse oder vor einer größeren Versammlung (als Pfarr- oder Conventmesse) gelesen, dann ist der Gebrauch von mehr als zwei Lichtern nicht verboten. Es wurde an die S. R. Congr. die Frage gestellt: Utrum in diebus solemnioribus pro missa lecta parochiali, aut communitatis accendi possint plusquam duo cerei? Jene gab hierauf (17. September 1857) die Antwort: „Servanda esse quidem decreta quoad missas stricte privatas; sed quoad missas parochiales vel similes diebus solemnioribus et quoad missas quae celebrantur loco solemni atque cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis tolerari posse, ut accendi possint plusquam duo cerei.“

Für gesungene Messen ist im Missale eine bestimmte Zahl von Lichtern nicht vorgeschrieben. Jedenfalls sollen nach der verständigen Meinung des berühmten Liturgen Gavanti in jenen feierlichen Messen, in welchen der Altar incensiert wird, nicht weniger als sechs Lichter brennen. Wird das heilige Opfer an dem Altare dargebracht, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, so sollen nach der von Clemens XI. (21. Jänner 1705) für Rom erlassenen Verordnung wenigstens zwanzig Lichter brennen. Benedict XIV. schrieb wenigstens zwölf Kerzen vor. „Duodecim saltem cerei circum ardeant“: gleichviel, ob das Sanctissimum in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt wird. (Maier . .) (Maier, Behandlung des Allerheiligsten. S. 266, 267, 415.) Eine größere Zahl von Lichtern zur Verherrlichung des Allerheiligsten anzubringen, ist dem Eifer des Gläubigen und ihrer Seelsorgsvorstände anheimgegeben.

Was die andere Frage bezüglich des Brennstoffes der bei der Messe anzuwendenden Lichter betrifft, so muss derselbe aus reinem Wachse bestehen. Dies erhellt daraus, dass die Messrubrik (de defectibus in Missa occurr. X. n. 1.) es als einen Fehler bezeichnet, si non adsint luminaria cerea.“ Diese Vorschrift hat sowohl in der mystischen Bedeutung des Wachses, als auch in der allgemeinen Gewohnheit der Kirche ihren Grund. Daher entschuldigen die Theologen denjenigen nicht von einer lässlichen Sünde, welcher ohne Noth bei der Feier der Messe Kerzen gebrauchen würde, die nicht ganz von Wachs, sondern mit anderen Substanzen vermischt sind. Uebrigens ist es dem Gutachten der Bischöfe anheimgestellt, den Gebrauch solcher gemischten Kerzen zu gestatten. Auf die Frage: An liceat Missas celebrare aut cantare cum cereis mixtis, gab die S. R. Congr. (18. März 1879) die Antwort: „Orator acquiescat sententiae sui Episcopi.“ Auch Stearinkerzen dürfen bei der Feier der heiligen Messe nicht gebraucht werden. Die S. R. Congr. verwies (16. September 1843) einen diesbezüglichen Fragesteller auf die oben angeführte Rubrik: „Consulantur Rubricae.“ Noch weniger dürfen Oel- und Talglichter angewendet werden. Als der Bischof von Charlestown in Amerika bei der S. R. Congr. die Bitte einbrachte, es möchte in Anbetracht der Armut der Kirchen und des hohen Preises des Wachses der in seiner Diöcese bestehende Gebrauch von Talglichtern toleriert werden, erhielt er ex mente Sanctissimi Patris (10. December 1857) den Bescheid: „ut inductus abusus adhibendi candelas ex sevo eliminetur.“ Nur wegen der außerordentlichen Schwierigkeit, Wachskerzen oder auch nur in Missionsländern gestattete Oellichter zu erhalten, hat die S. R. Congr. (7. September 1850) den weitentlegenen, erst im Entstehen begriffenen Missionen in Oceanien ex speciali privilegio, welches ohne besondere Erlaubnis des päpstlichen Stuhles auf andere Gegenden nicht ausgedehnt werden darf, den Gebrauch von aus Wallfischfett bereiteten Kerzen gestattet. (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5150).

Der Gebrauch von Stearinkerzen und Petroleum ist übrigens nicht bloß bei der heiligen Messe, sondern auch zur bei feierlichen Anlässen stattfindenden Beleuchtung der Kirchen und Altäre untersagt. Nur mit specieller Erlaubnis des Diöcesanbischofes wird es geduldet. Als man an die S. R. Congr. die Anfrage stellte: Ob man in Anbetracht der Armut der Kirchen und der Schwierigkeit Olivenöl zu erhalten, anderes vegetabilisches Oel oder Petroleum anwenden dürfe, erließ sie (9. Juni 1864) das von Papst Pius IX. bestätigte Decret: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus." Und als manche dieses Decret dahin auslegten, als dürfe man das Petroleum überhaupt nach Belieben gebrauchen, woferne man es nur nicht vor dem Allerheiligsten und vor heiligen Bildern brennen lasse, gab die S. R. Congr. auf gestellte Anfrage über die Zulässigkeit dieser Auslegung (20. März 1869) „re mature perpensa" die Erklärung: „Minime adhiberi posse petroleum vel aliud oleum ex vegetabilibus ad illuminandam Ecclesiam: sed in casu tantum necessitatis ex prudentia Ordinariorum." Bei Aussetzung des Allerheiligsten dürfen überhaupt gar keine Oellichter, sondern einzig und allein nur Wachslichter brennen. „An in casu deficientiae redituum in Expositione Ss. Sacr. lumina ab olio saltem ex parte substitui possint luminibus cereis; et si negative petitur indultum, ut hoc fiat ex dispensatione — S. R. C. 27. Jun. 1868 rescripsit: Negative. (Gard. l. c. n. 5398.)

Aus den angeführten autoritativen Vorschriften in Betreff des beim Gottesdienste anzuwendenden Lichtes erhellt, welch großes Gewicht die Kirche auf den richtigen Gebrauch desselben legt, und wie sehr sie darüber wacht, dass in dieser Sache keine Missbräuche sich geltend machen. Da diese kirchlichen Bestimmungen nicht bloß directiven, sondern präceptiven Charakter haben, so wird auch jeder Priester die genaue Beobachtung derselben als Gewissenspflicht betrachten und dafür sorgen, dass bei der Feier der heiligen Messe und bei der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes nur Kerzen aus reinem Wachse, und woferne der Diöcesanbischof wegen Armut der Kirche nicht anderes Oel gestattet, zur Unterhaltung des Ewigen Lichtes nur Olivenöl gebraucht wurde.

Scheyern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

X. (**Beicht einer Schwerhörigen.**) Mit Zittern und Bangen geht Cajus zum erstenmale in den Beichtstuhl. Sein erstes Beichtkind ist ein altes Mütterchen, das unter anderem sich anklagt: Es habe die gebotenen Fasttage nicht gehalten. Nach dem Sündenbekenntnisse stellt Cajus pflichtgemäß die entsprechenden Fragen, doch siehe da, er erhält entweder gar keine oder eine ganz verkehrte Antwort!. Es ist unserem Neopresbyter klar, dass er eine Schwer-

hörige vor sich habe. Cajus ist in großer Verlegenheit. Doch nach einigem Zaudern entschließt er sich, die Pönitentin, da er sie sonst für gut disponiert hält, unbedingt zu absolvieren und gibt derselben auch eine sehr kleine Buße auf, weil er mit dem Beichtkind nicht sprechen konnte, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Es fragt sich nun, ob Cajus recht gehandelt habe oder nicht.

Cajus hat ganz richtig gehandelt, da er erst nach dem Sündenbekenntnis zur Kenntnis der Schwerhörigkeit gekommen ist und deshalb das Beichtkind nicht mehr an einen anderen Ort führen oder auf eine spätere Zeit bestellen konnte, ohne bei den Umstehenden den Verdacht einer schweren oder auch nur zweifelhaft schweren Sünde hervorzurufen, um die der Beichtvater genauer fragen müsse. Deshalb hat auch Cajus ganz richtig bloß eine sehr kleine Buße auferlegt. Der Grund dieser Handlungsweise ist zu suchen in der ängstlichen Sorgfalt, ja das Beichtsiegel nicht zu verletzen. Die materielle Vollständigkeit der Beicht muss hier der Rücksicht auf das Beichtsiegel weichen. Es genügt die formelle Vollständigkeit der Beicht, weil die materielle moralisch unmöglich ist.

Anders wird aber der Beichtvater vorgehen, wenn er vor dem Sündenbekenntnisse erkennt oder schon aus Erfahrung weiß, er habe ein schwerhöriges Beichtkind vor sich. In diesem Falle wird er entweder dasselbe auf eine andere Zeit bestellen oder mit demselben einen anderen Ort aufsuchen, um seiner Fragepflicht Genüge leisten zu können, wenn ihm nicht bei Frauenspersonen die Klugheit und die Rücksicht auf den guten Ruf es räthlich erscheinen lassen, sich auch hier mit der formellen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses nothwendigerweise zu begnügen. (Cf. S. Alphonsus, praxis confessarii, 104; Lehmkuhl, Theologia moralis, edit. VI. tom. 2. 328. Reuter, der Beichtvater, 193.)

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, bischöfl. Secretär.

XI. (**Ungiltige Hebammentaufe.**) Ein Seelsorger wurde einmal kurz vor Mitternacht zu einer Wöchnerin gerufen, indem man ihm mittheilte, dass die Mutter, nachdem sie ein äußerst lebensschwaches Kind geboren, selbst in Todesgefahr sei. Im Hause der Wöchnerin angekommen, waltete der gerufene Priester seines Amtes, stellte aber sofort an die anwesende Hebamme die Frage, ob das neugeborne Kind die Nothtaufe schon empfangen habe. Sie antwortete hierauf mit „Ja." „Bitte, wie haben Sie die Taufe gespendet?" „Nun ich habe getauft und gesagt: Alois, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen." „Recht. Aber wie haben Sie es gemacht, wie haben Sie sich angestellt?" „Nun ich ließ Wasser auf den Kopf des Kindes gießen und sprach: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Die betreffende Hebamme, fügt der Einsender dieses originellen Casus bei, ist eine gewissenhafte, nach ihrer eigenen Aussage öfters instruierte, durch mehr als dreißigjährige, umfangreiche Thätigkeit in ihrem Berufe geschulte und geachtete Frau; sie genießt das Zutrauen aller Priester, mit denen sie ihr Beruf zusammenführt. Der fragende Seelsorger musste überdies, nachdem sie ihm auf die Frage nach dem „Wie" die bestimmte Antwort gab: Ich taufte und sprach &c. die moralische Gewissheit von der Giltigkeit der Taufe haben. Wie lässt sich nun angesichts dieser evidentermaßen ungiltig gespendeten Taufe die Ansicht jener Theologen aufrecht halten, welche auf die moralische Gewissheit hin, dass die Hebamme giltig getauft habe, auch die bedingte Taufe verwerfen? —

Da der geehrte Herr Einsender wünscht, dass die Beantwortung dieser seiner Anfrage in der Quartalschrift veröffentlicht werde, erlauben wir uns, ihm hierauf Folgendes zu erwidern:

1. Weder dieser Casus, noch alle anderen noch so frappierenden und verwirrenden Fälle vor ungiltiger Nothtaufe sind imstande, die in Bezug auf die Spendung der heiligen Taufe geltenden, kirchlichen Principien umzustoßen, nämlich: a) auch jeder Laie kann giltig taufen; b) im Falle ich keinen Zweifel an der Giltigkeit der Taufe habe, muss ich auch die Taufe sub conditione unterlassen.

2. Es ist also die Frage, ob ich in einem gegebenen Falle die Taufe sub conditione zu ertheilen habe, eine reine Gewissenssache. Hat ein Seelsorger keinen Zweifel, dass hic et nunc die Hebamme recht getauft hat, so darf er den Taufact sowenig wiederholen (auch nicht sub conditione), als es ihm einfallen würde, ein von einem Priester getauftes Kind sub conditione nochmals zu taufen. Hat er aber auch nur einen leisen Zweifel an der Giltigkeit, so muss er die Taufe sub conditione ertheilen.

3. In Anbetracht der Verhältnisse wird es wohl nur sehr selten der Fall sein, dass in Betreff einer von der Hebamme vollzogenen Nothtaufe beim Geistlichen auch nicht der leiseste Zweifel an deren Giltigkeit vorhanden ist. Ich würde mir diesen Fall nur dann denken, wenn eine gewissenhafte, vom Seelsorger gründlich instruierte Hebamme, welche Instruction ich überdies so verstehe, dass sie vor seinen Augen auch wirklich die Taufhandlung vorgenommen hat, wenn eine solche Hebamme, sage ich, vor der feierlichen Taufe in den Pfarrhof kommt und ihm erklärt, dass sie an einem Kinde, außer dem Mutterleibe, den Taufact in der ihr eingelernten Weise sine perplexitate vorgenommen habe. Umgekehrt kann ich mir leicht vorstellen, dass ein Seelsorger in Erwägung, wie er mit noch so vielen unmittelbar vor der Taufe an die Hebamme gestellten Fragen nicht jedes dubium behoben wird, ohne weitere Inquisition zur Taufe sub conditione sich anschließt. Hier möchte ich bemerken, dass das mit unbekannten oder wenig bekannten Hebammen von Seite des taufenden Priesters in der Sacristei in Gegenwart anderer

Personen vorgenommene Verhör, weit entfernt jedes dubium zu beheben, in der Regel nur dazu dienen wird, entweder den Priester, besonders einen jüngeren, oder die Hebamme zu blamieren. Dass auch mit dem Ausfragen sogenannter Zeugen die Giltigkeit der Nothtaufe nicht über jedes dubium hinausgehoben wird, werden mir alle bestätigen, die in der Seelsorge mit solchen Fällen zu thun hatten, denn abgesehen davon, dass sie mir die Richtigkeit eines Actes bezeugen sollen, den sie in der Regel weit weniger verstehen, als die Hebamme, werden mir diese angeblichen Zeugen z. B. über die rechte oder verkehrte Intention der Hebamme doch keine Auskunft ertheilen können. Dass es aber auch in diesem Punkte fehlen kann, beweisen die Thatsachen. (Vgl. Quartalschrift 1888, IV.)

4. Die Erfahrung lehrt, dass Seelsorger, welche nach vorausgegangener Nothtaufe die Bedingnis-Taufe unterlassen, trotz des eingehendsten Examinierens der Hebamme häufig eine gewisse Unruhe und Sorge nicht von der Seele bringen. Es sind Fälle bekannt, dass sie, um diese Besorgnis wegzubringen, ein solches Kind später im Elternhaus heimlich getauft haben. Diese Fälle stoßen selbstverständlich die aufgestellten Principien nicht um, aber sie beweisen immerhin, dass es mit der Gewissheit betreffs der Giltigkeit einer solchen Nothtaufe auch nach angestellter inquisitio diligens oft nicht so weit her ist.

5. Auch der vom Einsender angeführte Fall beweist, wie wenig man in dieser Beziehung auch bei scheinbar routinierten Hebammen voraussetzen darf. Dass übrigens diese Hebamme gar so gut instruiert gewesen wäre, möchte ich auf Grund der angeführten Daten etwas bezweifeln. Und mit der moralischen Gewissheit des Priesters über die Richtigkeit der Taufe musste es nach Beantwortung der ersten Frage wohl auch noch seinen Haken haben. Denn, wenn er von deren Giltigkeit vollständig überzeugt war, warum stellte er noch eine Frage?

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

XII. **(Bilder der Aufopferung Jesu im Tempel.)** In der schönen und großen Geschichte der Darstellung Jesu im Tempel, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel, einem Gemälde gleich, anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Auch für die Feier des Festes ist sie von Einfluss geworden, indem der schöne Gebrauch der Lichterweihe daran angeknüpft hat. In dem Kreise der Weihnachtsfeiertage bildet das Fest Mariä Reinigung, wegen der Lichterweihe auch Mariä Lichtmess genannt, den Schlusstag. Die Präfation der heiligen Messe wird noch von Weihnachten genommen und läßt so das Fest als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen.

Berühmte Bilder der Darstellung Jesu im Tempel haben Rafael, Tizian, Rubens, Rembrandt, van Eyck u. a. hinterlassen. Man sieht auf diesen Bildern Maria und Josef, Simeon und Anna. Simeon, als Greis mit langem, weißen Barte, ist gewöhnlich dargestellt, das Jesuskind haltend, das ihm die heilige Mutter überreicht hat, wobei er die prophetischen Worte sprach, „dasselbe werde ein Licht zur Erleuchtung der Heiden sein und das Herz der seligsten Jungfrau werde von einem Schwerte durchbohrt werden". (Lukas 2, 32.) Anna tritt hinter Simeon hervor; sie erscheint als Greisin, niedergebeugt von der Last der Jahre. Zwei Turteltauben, entweder in einem Käfige auf dem Boden stehend, oder in einem Körbchen, von einem Mädchen gehalten oder von der allerseligsten Jungfrau dem Priester dargereicht, deuten auf das Opfer hin, welches die heilige Gottesmutter bei dieser Gelegenheit darbrachte. (Lukas 2, 24.) Dann ist auf den Bildern der Darstellung Jesu im Tempel oft ein Knabe zu sehen mit einer brennenden Kerze in der Hand. Die Kerze deutet auf die Worte Simeons hin und zur Erinnerung an dieselben werden, wie erwähnt, am Feste Mariä Lichtmeß Kerzen geweiht.

Jan van Eyck hat ein Meisterwerk hinterlassen, welches die Aufopferung Jesu im Tempel in folgender Weise darstellt: Man sieht den inneren Tempelbau mit seinen hochgewölbten Bogengängen und mächtigen Säulen und durch eine offenstehende Pforte erblickt man die volkreiche Stadt. Maria, in einen weiten Mantel gehüllt, um die Stirne eine weiße Binde, steht im Vordergrunde am Altar und reicht Simeon das Kind dar. Dieser ist ein ehrwürdiger, freundlicher Greis und aus all' seinen Zügen spricht große Begeisterung. Der heilige Josef, eine brennende Kerze in der Hand, steht zur Seite der seligsten Jungfrau. Von den umstehenden Personen ist zu bemerken ein Mädchen in grünem Kleide, mit langen, fast bis auf den Boden reichenden Haarflechten. Es steht neben der Muttergottes und hält in der Hand ein Körbchen, worin Turteltauben sich befinden. An die Tempelsäulen lehnen sich Kranke an, ein Hinweis darauf, daß der Heiland einst die Kranken heilen werde. Ein Bartholomeos-Bild, welches die Darstellung Jesu zur Anschauung bringt (Belvedere zu Wien) ist nach einem Stiche von Perfetti verbreitet.

Dem heiligen Greise Simeon wurden von der christlichen Andacht zuweilen Kirchen gewidmet, so die durch kunstreichen Schmuck berühmte Kirche San Simeone in Venedig und die alte Abteikirche Liesborn in Westfalen. Der hl. Simeon ist auch der Schutzheilige Zaras, der Hauptstadt von Dalmatien; man feiert dort das Fest desselben am 8. October und hat in Dalmatien das Sprichwort: „St. Simeon, Segelzerreißer," weil man in den ersten Wochen des October heftige Herbststürme erwartet. Abbildungen des heiligen Greises Simeon, der das Jesuskind in den Armen hält, kommen vor auf Münzen des Papstes Clemens XI. Die heilige Kirche ist dem Andenken an die Aufopferung Jesu im Tempel befreundet, da sie in dem vierten

Gesetze des freudenreichen Rosenkranzes immerfort daran erinnert. Werden die Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes in einem Bildercyklus dargestellt, dann sieht man bei dem vierten Gesetze in dem symbolischen Ornamente des Bilderrahmens wohl zwei Turteltauben, hinweisend auf das Opfer der heiligen Mutter.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XIII. (**Oesterliche Communion und jejunium naturale.**) Ein Priester hört zur österlichen Zeit Beicht. Unter andern kommt ein altes Mütterchen zu ihm, welche nach abgelegter Beicht und erhaltener Absolution folgendermaßen zu ihm spricht: „Hochwürden, darf ich zur hl Communion gehen, um meiner österlichen Pflicht zu genügen? Ich bin aber nicht mehr nüchtern; es ist mir infolge meiner Magenschwäche überhaupt unmöglich im nüchternen Zustande die Kirche zu erreichen, von der ich eine halbe Stunde entfernt wohne." Aus den Aussagen der Alten geht hervor, dass für die nächste Zukunft und besonders für den Rest der österlichen Zeit keine Aussicht zur Behebung dieses Schwächezustandes vorhanden sei. Nach einiger Ueberlegung erlaubt der Priester dem Beichtkinde diesmal, aber nur für diesmal, die heilige Communion zu empfangen, indem er sich auf folgende Gründe beruft: Erstens verpflichtet ein positives Gesetz überhaupt nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem großen Nachtheil verbunden ist; ein großer Nachtheil aber wäre es, wenn man infolge des Gesetzes des jejunium sich von der Communion enthalten müsste. Zweitens handelt es sich hier um die österliche Communion, und diese ist durch göttlich-kirchliches Gesetz vorgeschrieben, während die Pflicht der Nüchternheit nur kirchliche Vorschrift ist.

Nun entsteht die Frage: durfte 1. jene Person die heilige Communion empfangen; 2. was ist von den Gründen des Beichtvaters zu halten; 3. wie hätte sich dieser verhalten sollen?

Ad 1. Personen, die infolge einer Magenschwäche oder aus einem anderen Grunde nicht nüchtern bleiben können, sind solchen gleichzuhalten, die an einer langwierigen Krankheit darniederliegen, ohne dabei in Todesgefahr zu schweben. Diese wie jene sind vom jejunium nicht dispensiert, sie dürfen also niemals non jejuni die Eucharistie empfangen. Dies ist die allgemeine Lehre der Theologen und die Praxis der Kirche. Gury, Casus consc. de Euch. c. XVIII. Doch könnte nach einer wohlbegründeten Ansicht in einem solchen Falle die Communion gleich nach Mitternacht gespendet werden, und zwar vor allem zur österlichen Zeit und auch sonst noch einigemale im Jahre. Denn das Verbot, die Eucharistie zur nächtlichen Zeit auszuspenden, ist nur ein kirchliches und will die Gläubigen nicht so strenge verpflichten, dass nicht hin und wieder aus triftigen Gründen eine Ausnahme gemacht werden könnte. Lehmk. II. n. 161. 2. Ein anderer Ausweg wäre Einholung einer Dispens. Der Papst allein

kann vom jejunium dispensieren, da es sich um ein allgemein kirchliches Gesetz handelt. Doch vertreten einige Theologen die Ansicht, dass auch der Bischof dispensieren könne, aber nur in casibus omnino particularibus, wenn der Recurs an den apostolischen Stuhl nicht leicht ist. Mag nun die letztere Ansicht richtig sein oder nicht — in der Praxis kann man sich immer tuta conscientia an den Bischof wenden. Denn wenn dieser nicht aus eigener Machtvollkommenheit dispensiert, so kann er es vielleicht infolge einer Delegation von Seite des apostolischen Stuhles. Gury, l. c. In der That sind in neuerer Zeit vom Papste mehrere solche Dispensen gegeben worden.

Ad 2. Was nun die Gründe, auf die sich der genannte Beichtvater stützte, anbelangt, so ist gewiss richtig, dass ein positives Gesetz nicht verpflichte, wenn mit der Erfüllung desselben ein großer Nachtheil verbunden ist, aber nur dann, wenn kein Nachtheil höherer Ordnung gegenübersteht. Wenn man nun infolge des Gesetzes des jejunium die Communion nicht empfängt, so erleidet man einen Nachtheil; aber dieser Nachtheil ist nicht so groß, als das incommodum, welches in dem Mangel an Reverenz liegt, wenn man die Communion nach genossener Speise empfangen würde. Die Ehrfurcht gegen das Sacrament ist vor allem hochzuhalten, das gebietet das natürliche Gesetz. Und deshalb soll man sich vom Empfange der Eucharistie eher ganz enthalten, als dieselbe ohne die gebürende Ehrfurcht empfangen, wie dies z. B. in nicht nüchternem Zustande der Fall ist. Ueberdies würde ein einziges Beispiel viele unangenehme Folgen nach sich ziehen. Es würden sich nämlich bald unzählige andere — wirkliche oder eingebildete — Kranke finden, welche die Communion empfangen möchten, nachdem sie Speise oder Trank zu sich genommen. Ballerini-Palmieri theol. mor. vol. IV. n. 173. Gury l. c. Ferner kann der Nachtheil, den man infolge der Enthaltung von der Communion erleidet und welcher übrigens nur von guten und frommen Christen empfunden wird, auf andere Weise gut gemacht werden. Dieses Sacrament bewirkt nämlich nicht die gratia prima, es ist den Menschen daher nicht absolut nothwendig, sondern bloß die Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Diese gratia secunda kann aber auch auf andere Weise erworben werden: Vor allem durch eine demüthige Unterwerfung unter das kirchliche Gesetz, welches von Gott selbst gutgeheißen wird, dann durch andere Tugendübungen und besonders durch die geistige Communion; überdies spendet Gott seine Gnade nach seinem Belieben nicht nur im Sacramente, sondern auch außerhalb der Sacramente; er wird daher die frommen Wünsche der Gläubigen, die er ihnen selbst eingegeben hat, nicht unerfüllt lassen, sondern sie mit reichlichen Gnaden belohnen. Ballerini-Palmieri l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass auch der zweite Grund — die österliche Communion ist göttlich-kirchliches Gesetz,

das jejunium naturale ist bloß kirchliches Gesetz — nicht stichhältig sein kann. Das Gesetz, die Eucharistie überhaupt zu empfangen, ist ein göttliches, sie zur österlichen Zeit zu empfangen, ist also auch göttliches Gesetz; nur hat die Kirche hier den Zeitpunkt näher determiniert, um eine gewisse Norm für die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen göttlichen Gesetzes zu fixieren. Diese Zeitbestimmung von Seite der Kirche verleiht aber offenbar dem göttlichen Gesetz keine neue und größere Sanction oder Verbindlichkeit, weil sie eben nur eine Interpretation desselben ist. Wenn es also überhaupt nicht erlaubt ist, die Eucharistie non jejunus zu empfangen, dann wird es auch zur österlichen Zeit nicht erlaubt sein. — Was nun speciell die Behauptung anbelangt, das jejunium sei ein rein kirchliches Gesetz, so ist das nicht ganz richtig; denn es stützt sich auf das natürliche Gesetz, die dem Sacramente gebürende Ehrfurcht nicht zu verletzen; das natürliche Gesetz aber überwiegt jedes andere, auch ein positiv-göttliches Gesetz.

Ad 3. Der Beichtvater hätte also in dem genannten Falle unter keiner Bedingung die Communion gestatten dürfen. Er hätte entweder einen Modus ausfindig machen müssen, die Communion gleich nach Mitternacht zu spenden, oder er hätte sich an den Bischof um Dispens wenden sollen. Hätte auch in dem ersten oder zweiten Falle die Communion erst nach der österlichen Zeit gespendet werden können, so würde dieselbe immer noch als österliche Communion gelten dürfen. Denn der Beichtvater hat das Recht, aus einem triftigen Grunde die österliche Zeit für einzelne Beichtkinder zu verlängern. Wäre aber keines von beiden möglich gewesen, dann hätte er das Beichtkind belehren sollen über das Wesen und die Nothwendigkeit der Eucharistie, ferner über die Mittel den Empfang derselben auf andere Weise zu compensieren. — In ähnlicher Weise wäre zu verfahren, wenn z. B. an einem Wallfahrtsorte jemand — wenn auch aus Versehen — etwas genossen hätte und nur mehr den einen Tag dableiben könnte. Auch hier wäre die Communion selbstverständlich nicht zu gestatten.

Heiligenkreuz. Prof. Dr. Lambert Studeny.

XIV. **(Votum reservatum.)** Anna bittet den Cajus, ihren Beichtvater, sie von dem Gelübde des Eintrittes in einen Orden zu dispensieren. Cajus sieht, dass zwar genügende Gründe vorliegen, erklärt auch, dass er von anderen Gelübden wohl dispensieren könne, aber dies Gelübde (ingrediendi religionem) sei besonders reserviert und er besitze keine Vollmacht, von ihm zu dispensieren. Hat Cajus recht gehandelt?

Antwort: Nein! Das votum ingrediendi religionem ist nur dann reserviert, wenn es sich um eine religio, einen Orden im strengen, canonischen Sinn handelt. Der Beichtvater hätte also fragen müssen, ob Anna einen solchen Orden im

Sinne gehabt oder ob sie geglaubt habe, ihrem Gelübde zu genügen, wenn sie z. B. Barmherzige Schwester würde oder in eine andere der vielen neueren Congregationen eintrete. Höchstwahrscheinlich würde Anna dies bejaht haben und dann wäre ihr Gelübde kein reserviertes gewesen.

Wir möchten sogar glauben, diese Frage wäre nicht einmal immer nöthig, denn welches Mädchen und welcher junge Mann (der nicht gerade Theologie oder Kirchenrecht studiert hat) kennt jenen Unterschied zwischen eigentlichen Orden im canonischen Sinne und bloßen Congregationen? Besonders bei den Frauen sind die eigentlichen Orden heutzutage meist höchst selten; es ist unseres Wissens keine weibliche Genossenschaft als Orden approbiert ohne vota solemnia und päpstliche Clausur und wo von Rom aus von der letzteren dispensiert wird, da pflegt auch die solemnitas votorum und mit ihr die eigentliche Ordensqualität hinweggenommen zu werden, so dass die betreffende Genossenschaft canonistisch zu behandeln ist, wie die modernen Congregationen, denen der strenge Ordenscharakter fehlt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

XV. **(Ein Franzose als Ehewerber in Oesterreich.)** G. E. in Colmar geboren und seit 1889 französischer Staatsbürger mit dem Heimatsrechte in Paris, war durch sechs Monate Küchenchef im Grand Hotel von Gerardmer in den Vogesen und kam vor kurzem nach L. in Steiermark, um seine hier geborene und wohnhafte Braut A. G. zu ehelichen und dann wieder nach Frankreich zurückzukehren. Welche Documente müssen zu dessen Trauung vorliegen?

Die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Eheschließung der Franzosen im Auslande lautet: „Der Franzose, wenn er im Auslande mit einer Französin oder mit einer Ausländerin sich verehelichen will, ist nach Artikel 710 Cod. Nap. verpflichtet zum Aufgebote in seiner Heimat als Bedingung der Giltigkeit seiner Ehe, deren Abschluss er dann in seiner Heimat anzuzeigen hat.“ (Dannerbauer, Geschäftsbuch S. 156.) Im vorliegenden Falle besorgte der Bräutigam durch seinen in Paris wohnenden Bruder das Civilaufgebot, welches in Gerardmer, dem letzten Aufenthaltsorte des Ehewerbers erfolgte. Das hierüber eingelangte „Certificat de Publication et de non Opposition“ ddo 7. November 1894 hat folgenden Wortlaut: „Wir Unterzeichneten N. J, Bürgermeister und Standesbeamter der Gemeinde Gerardmer bestätigen, dass an den Sonntagen, den 4. November und den 28. October, jedesmal um 11 Uhr vormittags das Eheversprechen verkündet wurde zwischen: (folgt das Nationale der Ehewerber.) Wir bestätigen ferner, dass ein Auszug dieser Verkündigung an der Thüre des Rathhauses angeschlagen blieb während der vom Gesetze erforderlichen Zeit und dass während dieser Zeit keine Einsprache gegen die vorgelegte

Heirat erhoben wurde. Grund dessen wurde das gegenwärtige Actenstück erlediget." Die Unterschrift des Bürgermeisters ist noch vom Friedensrichter legalisiert. Zur Beschaffung dieses Certificates genügte die Vorlage des beiderseitigen Geburtsscheines und seitens des Bräutigams die Vorlage des Decretes, womit ihm die Aufnahme in den Verband der französischen Republik bescheinigt wurde. Der kirchliche Verkündschein des Pfarramtes wurde nicht verlangt. In einem ähnlichen Falle hat die französische Botschaft in Wien und zwar im Botschaftspalais, das Aufgebot affichiert, da es sich um einen Franzosen handelte, der schon sechs Monate in Oesterreich war. Hier aber musste das Virilaufgebot im letzten Aufenthaltsorte bewirkt werden. Sämmtliche Documente, nämlich: 1. Die vom Standesbeamten in Colmar ausgefertigte „Geburtsurkunde"; 2. der vom katholischen Pfarramte in Colmar ausgestellte Taufschein; 3. das Aufnahmsdecret in die französische Republik; 4. Taufschein der Braut; 5. Certificat über das Civilaufgebot am letzten Aufenthaltsorte werden dem fb. Ordinariate zur Prüfung vorgelegt und von demselben die Vornahme der Trauung bewilliget.

Wie von allen Matrikenacten, welche französische Staatsangehörige betreffen, ist infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1892, Z. 28.922, ein ex offo-Trauungsschein durch die politische Behörde erster Instanz, welche die Ausfertigung zu beglaubigen hat, an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

XVI. (**Verrechnung ungleicher Actien-Dividenden zum Intercalare.**) Da es wahrscheinlich mehrere besser dotierte Pfarrpfründen gibt, welche unter ihren Wertpapieren auch Bankactien mit halbjährigen Dividenden, von denen die erste kleiner ist, als die zweite, besitzen, und da ferner bei Verrechnung solcher Actienerträgnisse im Falle des Eintretens eines Intercalares der Pfründe der gewöhnliche Modus, welchem gemäß die Intercalar-Quote aus der ganzjährigen Fassionspost berechnet zu werden pflegt, für den Rechnungsleger zum Nachtheile ausschlagen kann, so glaubt man im Interesse der Pfarrprovisoren folgenden Fall durch die „Quartalschrift" zur weiteren Kenntnis bringen zu sollen.

Unter den Wertpapieren der Pfarrpfründe K. befanden sich vier Stücke Actien der österr.-ungar. Bank, deren Erträgnis in zwei halbjährigen Dividenden zur Auszahlung gelangt, und zwar im ersten Halbjahre mit 15 fl. per Actie, im zweiten Semester hingegen mit à 27 fl. 90 kr. Das Intercalare der Pfarre K. währte vom 15. December 1894 bis 31. März 1895. Der Herr Provisor stellte nun ohne weiteres Bedenken in der Intercalarrechnung die für diese Zeit treffende Quote des ganzjährigen Actienerträgnisses ein, die er eben aus dem diesbezüglichen Fassionsposten entsprechend berechnete. Die Rechnung wurde sonach in diesem Punkte vom k. k. Regierungs-

Rechnungsdepartement nicht beanständet und als richtig adjustiert. Bei der Ausgleichung mit dem neuen Pfarrer merkte nun der Herr Provisor, dass er zu seinem Nachtheile gehandelt habe, da er die geringere Dividende per 15 fl. einzunehmen, hingegen aber einen größeren Betrag zu verausgaben hatte. Unverzüglich brachte er nun ein Gesuch um Revision dieses irrthümlich berechneten Postens ein, und ohne weitere Schwierigkeit gelangte bald vom Rechnungsdepartement ein günstiger Bescheid herab, des Inhaltes, dass die Vorstellung des Provisors eine berechtigte und der Liquidationsbefund in diesem Sinne richtiggestellt worden sei. Demnach sei der Intercalar-Antheil dieser Bankactien a) für die Zeit vom 15. bis 31. December 1894 (16 Tage) von der zweiten (größeren) Dividende (à 27·90 fl.), b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1895 (90 Tage) von der ersten (geringeren) Dividende (à 15 fl.) zu berechnen und die Summe dieser Theilbeträge als die für die Dauer der Provisur (106 Tage) entsprechende Intercalarquote in die Rechnung einzustellen. — Auf diese Weise ergab sich gegenüber dem anfänglich verrechneten Actienertrag eine Differenz von 15 fl. 76 kr. (für vier Actien), welche dem Provisor zurückerstattet wurden.

Daraus ergibt sich also, dass bei Intercalar-Verrechnung von Bankactien mit ungleichen halbjährigen Dividenden ohne Bedenken der für den Provisor günstige Modus, **nicht** aus dem ganzjährigen Erträgnisse, wie die Fassion es ausweist, *sondern aus der in die Intercalarzeit fallenden halbjährigen Dividende* zu wählen ist.

Salzburg. Chr. *Greinz.*

XVII. (**Schellen bei der heiligen Wandlung.**) Im vierten Heft 1895 der Quartalschrift S. 919 wird nach Darlegung des historischen Ursprungs der Sitte die Frage gestellt: *Wie soll dieses Zeichen gegeben werden?* und darauf zunächst geantwortet: „*Dafür dürfte kaum eine kirchliche Vorschrift existieren*, darum es zunächst dem Ermessen der Seelsorgsgeistlichkeit überlassen bleiben muss, dies in einer der hochheiligen Handlung entsprechenden Weise besorgen zu lassen.“ Doch die ausgesprochene Vermuthung trifft nicht zu; es existiert nämlich eine solche, sogar wiederholte und nicht fern abliegende Vorschrift, so dass jene, welche sich scheuen, in rebus sacris et liturgicis bloß nach eigenem Ermessen vorzugehen, auch hier eine Norm haben. Sie deckt sich übrigens ziemlich mit der vom Verfasser jenes Artikels in Klosterkirchen, wo man sie fast allenthalben (?) finden könne, so wie in manchen andern beobachteten „wahrhaft zur Andacht stimmenden Praxis“. Zwei Stellen sollen hier angezogen werden.

Im Ceremoniale Episcoporum, das aber nicht bloß für Bischöfe, sondern auch für die entsprechenden Functionen einfacher Priester Geltung hat, — inwieweit dagegen eine Gewohnheit aufkommen

könne, ist hier nicht zu erörtern — heißt es Lib. I. cap. 29. n. 6: Si erunt tres Capellani (Episcopo privatim celebranti servientes) poterit tertius .. cum opus erit, tintinnabulum tangere, videlicet, ter dum elevatur hostia, et toties dum elevatur sanguis, et non ultra.

Besonders könnte man hier aufmerksam machen auf die Ausdrücke, tangere, was sehr sanft klingt im Vergleich zu sonstigen pulsare oder percutere, und noch mehr auf die negative Bestimmung et non ultra, um des obcitierten Verfassers Urtheil über Unschicklichkeit unnöthigen Lärms hiebei als mit dem Wunsche der Kirche übereinstimmend zu finden.

Aber warum gerade ter, et non ultra? Es wäre nach unserer unmaßgeblichen Meinung sehr überflüssig, hier etwa eine mystische Bedeutung zu suchen, da ja doch der Zweck des Schellens hier und beim „Sanctus" (zur Communion ist es nicht vorgeschrieben) nur ist, die Gläubigen aufmerksam zu machen. Wir glauben auch nicht, dass es die Gläubigen anleiten soll, dreimal an die Brust zu klopfen, wie sie es wohl in unseren deutschen Gegenden zumeist thun — sonst geschieht es eben nicht überall —, noch viel weniger, vorher und nachher sich zu bekreuzen. Denn von einem Wunsche der Kirche derlei zu thun, kann überhaupt keine Rede sein, abgesehen davon, dass es bald ein recht unschönes mechanisches Geberdenspiel abgibt, das auch einen ernsten Mann abstoßen kann, geschweige denn leichtfertige aufgeklärte Jünglinge, wie dem Schreiber dieses erinnerlich ist, dass sich irgendwo in Oesterreich vor Jahren sozusagen ein eigener Verein unter solchen gegründet hat, mit der Bestimmung, zur Wandlung sich nicht zu bekreuzen! Die Kirche verlangt es thatsächlich nirgends, weder das eine noch das andere. Und wenn der österreichische Katechismus die Anweisung gibt, „bei der Wandlung an die Brust zu klopfen und zu bekennen, dass unsere Sünde am Tode Christi schuld sind", so sagt er doch erstlich nichts vom viermaligen Bekreuzen, oder vom dreimaligen Brustklopfen, und dann kann überhaupt die als gleichsam officiell kirchliche Praxis nicht angesehen werden. Der Priester, das Muster für die Gläubigen, bekreuzt sich weder, noch klopft er hier an die Brust, weil er eben jetzt auch kein Sündenbekenntnis ablegt — denn dies und nur dies hat das Brustklopfen zu begleiten[1]) —; er macht vielmehr die Knie-

[1]) In Betreff dieser schönen und ehrwürdigen Handlung des Brustklopfens herrscht bei unserem Volke bedeutende Begriffsverwirrung. So konnte Schreiber dieses manchmal beobachten, wenn er bei lauter Abbetung der nun nach der stillen Messe vorgeschriebenen Gebete zu den Worten des Salve Regina „o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria" kam, wie die nebenknieenden Ministranten sich beeilten, ja dreimal ihre Brust abzuklopfen. Also muss vermuthlich bei ähnlicher dreifacher Anrufung solches stets geschehen! Ein Gegenstück: Bei Et verbum caro factum est wurde selbst bei studierten Leuten bemerkt, wie sie dreimal rasch nacheinander es thaten. Muss es also stets dreimal geschehen? Wenn ich nicht irre, werden Kinder oft angeleitet, sowohl bei der heiligen

beugung zur Anbetung und zeigt dann das Allerheiligste, ebenfalls zur Anbetung es zum gläubigen Anblick, wo freilich nichts hindert, auch seiner Sünden, auch unter Brustklopfen, zu gedenken und wie durch den Anblick jener ehernen Schlange Heilung zu finden.[1])

Irren wir nicht, so ist das vorgeschriebene dreimalige Glockenzeichen vielmehr so aufzufassen, dass das erste etwa ein „Habt acht!“ bedeutet für den nun folgenden wichtigen Augenblick, das zweite die nun wirkliche Sichtbarkeit des Heiligsten, gleichsam anmeldet, das dritte endlich einem Sufficit! gleichkommt. Soviel über die Vorschrift des Caer. Ep.

Uebrigens lesen wir auch im jedem Missale vorgedruckten Ritus celebrandi Missam VIII. 6., mit einer Zuthat: Minister . . manu dextra pulsat campanulam ter ad unamquamque elevationem, vel continuate, quousque sacerdos deponat hostiam super corporale, et similiter postmodum ad elevationem calicis. Dieses vel continuate zeigt wohl auch zur Genüge, dass nicht mystische, sondern nur praktische Gründe hiebei maßgebend sind, beziehungsweise bei Erlassung der Vorschrift maßgebend waren.

Also ist auch jedes Künsteln hier überflüssig: je einfacher, desto besser, desto erbaulicher. Und die gegebenen kirchlichen Vorschriften treffen schon in der Regel das Richtige. Was macht es auch für einen Eindruck, wenn man z. B. in eine ungewohnte fremde Kirche kommt, und dort zwei oder noch mehr Ministranten mit harmonisch gestimmten Klingeln die wunderlichsten Kunststücke aufführen. Die wahrscheinlichste Wirkung ist die größte Zerstreuung im wichtigsten Augenblick vor Bewunderung oder Aerger. Der eigentliche Zweck der äußeren Ceremonien, „die Erhebung des Geistes zu Gott“ zu unterstützen, wird kaum erreicht. Und erst der Eindruck auf Andersgläubige oder Religionsspötter! Und man kann ihnen nicht einmal Unrecht geben, wenn sie das amüsant und lächerlich finden.

Gewiss ist auch hier das rationabile obsequium des Apostels und sein ut nihil habeant contradicere, qui ex adverso sunt zu beherzigen.

Linz—Freinberg. P. J. Sch. S. J.

Wandlung als auch sonst dreimal an die Brust zu klopfen unter den bekannten Worten: „Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich; Jesus, dein bin ich todt und lebendig.“ Was soll aber dazu das Brustklopfen? Von einem Sündenbekenntnis ist darin auch nicht die Spur: Es ist die reine Hingabe und Liebe. — Ich dächte, hierin thun vielleicht manchmal die Katecheten des Guten zuviel. So war Schreiber dieses einmal irgendwo Zeuge, wie bei einer Erstcommunion der Katechet den betreffenden Kindern, kaum dass sie den Leib des Herrn auf der Zunge hatten, eifrig zurief: „Kreuzmachen! dreimal an die Brust klopfen.“ Am Ende werden sie's noch für eine Sünde halten, wenn sie es ausließen.

[1]) Man beachte in dieser Beziehung das in dieser Quartalschrift 1894, S. 194, mitgetheilte, neu mit Ablässen versehene „Gebet bei der Wandlung“: Salve salutaris victima!

XVIII. **(Die öftere Communion der Schulkinder und die Mittel, dieselbe zu befördern.)** I. Die Aufgabe des Katecheten besteht nicht bloß darin, die Schulkinder in den Wahrheiten unserer heiligen Religion zu unterrichten, ihnen die christliche Religion theoretisch beizubringen; nein. Die Hauptaufgabe des Katecheten besteht vielmehr darin, die Kinder einzuführen in ein wahrhaft christliches Leben und darin zu befestigen, damit sie einst herangewachsen auf diesem Fundamente weiterbauen, in diesem Geiste weiter wirken sollen und können. Ein wie wichtiger Factor die Schule bei der Erziehung der Kinder ist, lässt sich schon daraus leicht ersehen, dass die Schule für viele Kinder die einzige Erzieherin ist, da die Eltern nur zu oft, besonders heutzutage, entweder fast keine Zeit, oder kein Verständnis haben, ihre Kinder zu erziehen, und auf diese wichtigste Elternpflicht fast keine Mühe und Sorgfalt verwenden.

Eine Erziehung ohne Religion ist aber ein Unding; bei der Erziehung der Kinder spielt die Religion unwiderleglich die wichtigste Rolle. Der Geist der Religion muss die ganze Erziehungsmethode durchdringen; die Religion muss gewissermaßen das tägliche Brot sein, das den Kindern gereicht wird. Daraus folgt, dass die Erziehung in der Schule eine durch und durch religiöse sein soll. Nicht bloß soll dem Religionsunterrichte die nothwendige Stundenanzahl eingeräumt werden, nein, der ganze Unterricht und die ganze Erziehungsmethode soll eine religiöse sein, wenn man anders gute Früchte erwarten will. Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, ob und inwieweit unsere heutige Volksschule dieser Forderung nachkommt; nur soviel sei gesagt, dass das allgemeine Urtheil aller aufrichtigen und billig denkenden Katholiken darin übereinstimmt, dass die Erziehungsmethode der heutigen Volksschule nicht eine wirklich christlich religiöse ist. Die Hauptarbeit bleibt also dem Katecheten überlassen, er ist der einzige wirkliche Erzieher der Kinder in der Schule, da er schon ex officio zur religiösen Erziehung bestimmt und befähigt ist. Diese Pflicht wird aber der Katechet — wie wir schon eingangs bemerkt haben — nur dann voll und ganz erfüllen, wenn er nicht bloß den Samen der göttlichen Wahrheiten in die unschuldigen Kinderherzen ausstreut, sondern wenn er die Kinder zu einem wahrhaft christlichen Leben anleitet, wenn er sie in das praktische Christenthum einführt.

Religiöses Leben steht aber im engsten Zusammenhange mit dem Gnadenleben unserer Seele. Ein wahrhaft religiöses Leben ist ja doch nur ein Leben im Stande der Gnade. Das Gnadenleben unserer Seele findet aber vorzüglich seine Nahrung, seine Erhaltung und Vermehrung durch das heiligste Sacrament des Altars, das ja in Wahrheit eine Speise unserer unsterblichen Seele ist. Der öftere Empfang dieses heiligsten Sacramentes ist darum nothwendig für das Leben in der heiligmachenden Gnade.

Kein Theologe der katholischen Kirche wird diesen Satz bestreiten; es ist die einstimmige Lehre aller katholischen Moralisten und Asceten, dass die öftere heilige Communion nothwendig ist für ein wahrhaft christliches, religiöses Leben.

Will also der Katechet in den Kindern ein festes Fundament für ein religiöses Leben legen, will er die Kinder in ein praktisches Christenthum einführen, dann muss er sie anleiten zum öfteren Empfange der heiligen Sacramente.

Das haben auch unsere hochwürdigsten Bischöfe wohl erkannt und deshalb für die Schulkinder den wenigstens drei- bis viermaligen Empfang der heiligen Sacramente in jedem Schuljahre angeordnet. Gewiss wollten sie damit nur die niedrigste Forderung ausgesprochen haben; nicht aber damit die noch öftere Communion als unnöthig oder gar überflüssig erklärt wissen. — Wir sprechen darum gewiss im Geiste unserer heiligen katholischen Kirche und unserer hochwürdigsten Bischöfe, wenn wir als das erreichbare Ideal den Satz aufstellen: die Schulkinder sollen dazu angeleitet werden, jeden Monat die heiligen Sacramente zu empfangen.

Wie der Katechet vorgehen kann und soll, um dies zu erreichen, das wollen wir nun im Folgenden zeigen.

II. Die passendste und günstigste Gelegenheit, die Schulkinder zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente zu bringen, ist die Zeit des Unterrichtes und der Vorbereitung auf den Empfang der ersten heiligen Communion. Diese Zeit ist eine ganz besonders gnadenreiche Zeit für die Kinder wie für den Katecheten. Wird dieser Unterricht mit der gehörigen Vorbereitung von Seite des Katecheten ertheilt — und damit ist nicht bloß die vollkommene Beherrschung des Stoffes zu verstehen, sondern vor allem inniges und eifriges Gebet des Priesters, tägliche Anempfehlung dieser Arbeit an das göttliche Herz Jesu beim heiligen Messopfer — so wird nicht bloß der Hauptzweck dieses Unterrichtes erreicht werden, dass nämlich die Kinder ihre erste heilige Communion würdig feiern; nein, es wird dem Katecheten mit der Gnade Gottes gewiss gelingen, die Mehrzahl der Erstcommunicanten zur öfteren, zur monatlichen Communion zu bewegen. Jeder Religionslehrer wird aus eigener Erfahrung wissen, dass gerade während der Zeit der Vorbereitung auf die erste heilige Communion die Kinder in jeder Beziehung gut und die meisten sogar sehr gut disponiert sind. Sie lernen mit weit größerem Fleiße, wie sonst; selbst die faulsten und trägsten Schüler werden emsiger und williger; während des Unterrichtes herrscht große Aufmerksamkeit und Ruhe. Aber nicht bloß in der Schule, sondern auch zuhause ist ihre ganze Individualität belebt und gehoben von dem Geiste der Religiosität.

Es kostet nur wenige Worte, und die Kinder werden in dieser Zeit auch an Wochentagen die heilige Messe besuchen, ihre täglichen Gebete mit Ernst und Eifer verrichten, ja sehr gerne täglich eine

bestimmte Andacht, die ihnen der Katechet vorschreiben soll, halten und sich öfter freiwillig einen geringen Abbruch oder kleine Bußwerke auferlegen. Oft und oft habe ich diese Erfahrung gemacht und nicht selten bei Kindern, die vorher in Ausübung ihrer religiösen Pflichten nachlässig und leichtsinnig waren.

Da ist es nun ein Leichtes, die Kinder durch den Hinweis auf die großen Gnaden der öfteren heiligen Communion, durch Anführung von Beispielen aus dem Leben heiliger Kinder (z. B. hl. Aloisius, hl. Stanislaus Kostka) dahinzubringen, dass sie von ihrer ersten heiligen Communion an jeden Monat die heiligen Sacramente empfangen.

Wird die erste heilige Communion der Kinder feierlich gehalten — und das sollte überall und immer geschehen — so ist dem Katecheten bei der feierlichen Ansprache an die Erstcommunicanten in der Kirche Gelegenheit geboten, ihnen diesen seinen Wunsch — oder besser gesagt, den Wunsch des göttlichen Heilandes — nochmals eindringlich ans Herz zu legen und zugleich die Eltern zu mahnen, ihre Kinder nicht von dem öfteren Empfange der heiligen Sacramente abzuhalten, sondern im Gegentheile dazu anzueifern.

Den monatlichen Beicht- und Communiontag richte der Katechet so ein, dass dadurch die Schulordnung in keiner Weise gestört werde, und mache ihn den Kindern ein bis zwei Tage vorher bereits bekannt. Wohl kann es ihm geschehen, wie dem Schreiber dieser Zeilen, dass der Leiter der Schule es als etwas Gesetzwidriges betrachtet, wenn die Kinder öfter, als es stricte vorgeschrieben ist, die heiligen Sacramente empfangen; aber Gott sei Dank hat in Oesterreich bis heute wenigstens noch nicht der Leiter einer Volksschule das Recht, gegen das Ausmaß religiöser Uebungen, welche die Kinder freiwillig auf sich nehmen, ein Veto einzulegen.

Durch den monatlichen Empfang der heiligen Sacramente sind die Kinder leicht in der Lage, jedesmal einen vollkommenen Ablass zu gewinnen, und gerade dies wird bei vorausgegangener Belehrung ein neuer Ansporn und ein neues Mittel sein, die Kinder zur öfteren heiligen Communion anzueifern und in diesem guten Vorsatze zu befestigen.

Großen Nutzen wird gewiss auch das „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ leisten — dem anzugehören den Kindern der Volksschule durch einen Ministerial-Erlass gestattet ist — durch dessen Beitritt den Mitgliedern zahlreiche Ablässe verliehen werden.

Endlich wird der Katechet die Kinder gewiss am besten in den Geist des katholischen Kirchenjahres einführen können, wenn er sie mahnt und auffordert, an den hohen Festtagen die heiligen Sacramente recht würdig zu empfangen, und ihnen dazu bereitwillig Gelegenheit gibt. —

Gerade in unserer glaubensarmen und glaubensschwachen Zeit sehen wir die Verehrung und Anbetung des heiligsten Altarssacra-

mentes einen herrlichen Aufschwung nehmen. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu, auf den Verein der Anbetung des heiligsten Altarssacramentes, der nicht nur bei Laien, sondern auch bei den Priestern durch den P.-A.-Verein immer zahlreichere Mitglieder, immer größere Verbreitung findet. Führen wir daher die unschuldigen Kinder recht oft zum Tische des Herrn, sie sind ja gewiss dem göttlichen Herzen Jesu die liebsten Gäste. Wir helfen dadurch ein Stück socialer Frage lösen und wirken gewiss im Geiste unseres Hohenpriesters Jesu Christi!

P. Robert **Breitschopf** O. S. B.

XIX. **(Hauskapellen der Loca pia, Conservatorien, Seminarien u. s. w.)** Sowohl die Hauskapellen der sogenannten Loca pia, nämlich der Anstalten, welche für die Aufnahme von Armen, Kranken, Gebärenden, Waisen, Findelkindern, Reisenden u. s. w. bestimmt sind, wie auch die Hauskapellen der Conservatorien (Congregationshäuser) und Seminarien sind, was die Errichtung betrifft, den sonstigen Privatoratorien gleichgestellt, daher die Ertheilung ihrer Messlicenz dem Papste reserviert. Die Diöcesanbischöfe haben aber öfters für solche Kapellen besondere Vollmachten, so dass es gewöhnlich nicht nöthig ist, an den heiligen Stuhl sich zu wenden. Weiters dürfen sie nur mit der Benedictio loci oder domus novae benediciert und nur mit päpstlicher Dispens consecriert werden. Auf die Anfrage, ob eine solche Kapelle mit dem Ritus benedicendi novam ecclesiam einzuweihen sei, antwortete die Ritencongregation: „Negative, cum oratoria privata numquam benedicantur ritu praescripto in Rituali romano pro publicis Oratoriis (S. R. C., 11. mart. 1820, num. 4565, 10).

Durch die rechtmäßige Ertheilung der Messlicenz erlangen die angedeuteten Hauskapellen mehrere Privilegien der öffentlichen Oratorien: so darf man in ihnen die Sacramente spenden, die zugelassenen Messen sind weder an der Zahl noch durch gewisse Tage einbeschränkt, die Anhörer der heiligen Messen genügen darin an den Sonn- und gebotenen Festtagen der diesbezüglichen Pflicht u. s. w. Gury-Ballerini schreibt: „Non censentur vero privata, sed publica sunt habenda ea Oratoria, quae legitime erecta sunt in seminariis, monasteriis seu domibus Religiosorum vel Monialium, aliarumve communitatum, ut in conservatoriis, carceribus, nosocomiis et etiam in domibus Episcoporum (Compendium Theologiae moralis, edit. VIII, tom. I, pag. 343). Diese Begünstigungen gelten auch für den Nichtbewohner der betreffenden Anstalt, denn kein Auctor nimmt sie aus und die Kapelle ist nicht für eine Privatfamilie sondern für eine „Communitas“ da. Hiemit erlangt sie aber nicht alle Rechte einer öffentlichen Kapelle und noch weniger jene einer Seelsorgskirche, obwohl für die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsbewohner vielleicht ein eigener Priester an-

gestellt ist, welcher eine gewisse Unabhängigkeit vom Ortspfarrer genießt und die Anstalt ihren eigenen Friedhof hat. Sie bleibt ein Mittelding zwischen den Privatoratorien und den Kirchen, so dass ihr Verhältnis jenem eines Privatgymnasiums mit dem Rechte der Oeffentlichkeit verglichen werden kann. Unter anderem ist, damit ihr Besuch zur Gewinnung von Ablässen genüge, ein besonderes päpstliches Indult nöthig (S. C. Guduly, 22. Aug. 1842). Dasselbe erlangt man zwar im Wege des Ordinariates leicht, aber nur für die Bewohner des Hauses, welche nicht ausgehen können. Auch darf das Allerheiligste nur mit päpstlicher Dispens darin aufbewahrt werden. An den Sonn- und Festtagen sind die Messen zu einer solchen Zeit zu lesen, dass der Pfarrgottesdienst nicht beeinträchtigt werde. Der Patron der Kapelle wird vom etwa angestellten Hauskaplan in den Suffragiis communibus nicht commemoriert; auch wird er in der Oration „A cunctis" nicht genannt; das Patrocinium und die Dedicatio capellae wird nicht mit einer Missa votiva solemnis cum Gloria et credo gefeiert (S. R. C. 12. Nov. 1831. num. 4669, 31, 34; 27. Feb. 1847, num. 5079, 2; 4. Aug. 1657, num. 1839; 9. Apr. 1808, num. 4507, 8; 18. Sept. 1877, num. 5713) u. s. w.

Was endlich die Auflassung einer Hauskapelle betrifft, schreibt Fürstbischof Aichner (Compendium Juris Ecclesiastici, ed. V, pag. 666): „Ad usus tamen profanos pro lubitu sacella publica converti nequeunt, quod de privato oratorio non est ita, nisi sit consecratum vel benedictum." Obwohl es nicht zu billigen wäre, wenn eine Hauskapelle consecriert oder als Oratorium benediciert würde, so hätte dies demnach die Folge, dass sie sacrosancta et inviolabilis geworden wäre und daher unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofes stände. Wenn aber die Hauskapelle ganz einfach mit der Messlicenz versehen oder mit der Benedictio loci vel domus benediciert wäre, dann darf sie auch ohneweiters aufgelassen und das Local zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

Innsbruck (Tirol). Peter Alverà.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus III. Tractatus Dogmatici. I. De Deo creante. De peccato originali. De angelis. II. De Deo fine ultimo. De actibus humanis. Friburgi Brisgoviae 1895, Herder. 8°. 370 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.60 = fl. 3.96.

Auch diese Abtheilung der Vorlesungen verdient, sowohl was den Inhalt betrifft, als in Rücksicht auf die leichte, ungezwungene Form alles Lob. Es kommen zur Darstellung die Schöpfungslehre und die Lehre von den moralischen Principien, m. a. W. die Lehre von Gott als Schöpfer und Endziel von allem, sohin Fragen von der größten Tragweite, welche ebensosehr den Theologen als den Philosophen und Naturforscher interessieren und beschäftigen. Zur Schöpfungslehre bildet der neuerschienene, auch von Schanz in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (1895, 696 ff) freudig begrüßte und als sehr brauchbar bezeichnete Genesiscommentar von Franz v. Hummelauer S. J., Par. 1895, eine willkommene Ergänzung; mit Hummelauer spricht sich auch Pesch für eine revelationistische Erklärungsweise des Schöpfungsberichtes der Bibel aus, d. h. er nimmt an, der Inhalt des Hexaemeron sei d.m Adam durch eine Vision geoffenbart worden: Revelatio creationis facta est per visionem, in qua per vicissitudinem tenebrarum et lucis ostendebantur singula opera Dei, quae sunt exemplar hebdomadae humanae. Dass damit die Schwierigkeiten des Schöpfungsberichtes keineswegs gelöst sind, liegt auf der Hand. Sehr gefallen haben mir im ganzen die ausführlichen und gründlichen Erörterungen über die moralischen Principien; der dritte Abschnitt: De moralitate actuum humanorum gehörte allerdings in die Moraltheologie; auch möchte man in einer so groß angelegten Dogmatik zuweilen einen eingehenderen Schrift- und Väterbeweis erwarten, als diesen der Verfasser gebracht hat.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, königl. Lycealprofessor.

2) **Das heilige Evangelium nach Marcus** in einer selbstständigen Monographie erklärt für Theologie-Studierende und Theologen von P. Fr. Sales Tiefenthal O. S. B., Capitular des Stiftes Einsiedeln, Professor im Colleg St. Anselm zu Rom. Münster i. W. 1894, Russel. X und 530 S. gr. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Drei Gründe waren es, welche den hochw. P. Tiefenthal zur Herausgabe des Commentars zum zweiten Evangelium veranlassten. Er hielt dies „umso verdienstlicher, weil das Marcus-Evangelium die Predigt des heiligen Petrus enthält und zunächst für die Christengemeinde in Rom verfasst worden, ferner der heilige Marcus in gewissem Sinne Deutschland näher angeht, weil ein Theil seiner Reliquien sich auf der Reichenau befindet (hierüber konnte jedoch Referent keinen sicheren Aufschluss erlangen) und endlich das Marcus-Evangelium schon seit langer Zeit keines selbständigen Commentars aus katholischer Feder sich erfreuen kann". (Vorwort.)

Wie das Werk seinen Meister, so lobt dieser Commentar seinen Verfasser. Er zeigt ihn uns als einen Mann von ausgedehntem Wissen, der unter anderem auch des Hebräischen, Aramäischen, Französischen, Englischen mächtig und in der Literatur wohl bewandert ist. Aus seinem reichen Schatze hat Tiefenthal Altes und Neues hervorgeholt und daraus eine umfangreiche selbständige Erklärung des Marcus-Evangeliums zusammengestellt. Die gut katholische Gesinnung sowie der Geist aufrichtiger Frömmigkeit ist fast jedem Blatte des Commentars aufgeprägt.

Freilich hat der Commentar auch seine Schattenseiten. Vor allem muss es einen wundern, warum der Herr Verfasser in seiner so umfangreichen Erklärung die Text-Kritik gar so stiefmütterlich behandelt hat. Es macht fast den Eindruck, als ob derselbe auf diesem Felde an jedem sicheren Schritt gehemmt sei und sich überhaupt nicht heimisch fühle. Es ist allerdings richtig, dass die Text-Kritik für den praktischen Seelsorger von geringem Nutzen ist; allein der Commentator muss sich heutzutage damit beschäftigen, wenn seine Arbeit wissenschaftlich sein soll. — Dafür hätte Tiefenthal sehr viele überflüssige Bemerkungen und Stellen streichen können, z. B. Citate aus Webers Dreizehnlinden, italienische und englische Phrasen, Aufzählung gleichnamiger Personen u. s. w. Dergleichen Sachen kann man dem mündlichen Vortrag beifügen, in den Commentar gehören sie nicht. Die Erklärung wird sonst viel zu weitläufig und verliert an Präcision, Exactheit, taktvoller Methode, wie wir es am vorliegenden Werke leider auch sehen. — Sodann hat der Verfasser in chronologischer Hinsicht nicht besonders glückliche Griffe gethan. Will man hierin auf einen grünen Zweig kommen, so muss man unbedingt an den heiligen Evangelisten Lukas sich halten. Denn derselbe versichert, dass er nach genauen und gründlichen Vorstudien καθεξῆς schreiben wolle. Man mag dieses Wörtchen betrachten wie man will — sowohl nach dem Sprachgebrauch des heiligen Lukas, als auch nach dem Zusammenhang — es bedeutet immer die chronologische Reihenfolge. P. Tiefenthal berücksichtigt das leider nicht und macht daher begreiflicherweise Missgriffe. Wir wollen nur einen herausheben. Mit einigen Zeilen glaubt er bewiesen zu haben, dass Judas nicht unwürdig communicierte. Diese Behauptung widerspricht dem Lukas-Evangelium, dem consensus communis Patrum, dem sensus ecclesiae, den besten älteren und neueren Exegeten, ja sogar dem Marcus-Evangelium selbst. Man sehe einen Artikel in der Passauer Monatsschrift näher an (Jahrgang 1895, Heft 2). Wer die hermeneutischen Principien (kirchliche und wissenschaftliche) nicht umstoßen oder verdrehen will, muss auf die gegentheilige Ansicht, dass nämlich Judas wirklich communicierte, hinauskommen. — Schließlich sei noch bemerkt: Tiefenthal verweist wiederholt auf andere Werke, in welchen man das Nähere finden könne: von einem so weitläufigen Marcus-Commentar sollte man dies nicht erwarten. Er legt seinen Ausführungen einen protestantischen Commentar zugrunde: das kann nicht gelobt werden. Wie nämlich der hochselige Fürstbischof von Brixen, Vincenz Gasser, zu sagen pflegte, sind die Protestanten zwar gute Handlanger und Mörtelträger (bezüglich Kritik und Philologie); aber das Schriftverständnis soll man beim abgebrochenen Zweige der Kirche Christi nicht suchen. Noli discere Scripturam ab haereticis! Mit seiner Meinung, dass Christus auf Erden ein eigenes Haus besessen habe (S. 126), dürfte er im Rückblick auf kirchliche Auctoritäten ebenfalls ziemlich allein stehen. Minder wichtige Punkte übergehen wir, obwohl wir gar manche noch notiert hätten.

Trotz genannter Schattenseiten beweist uns der Commentar, dass der hochw. Verfasser zur Schrifterklärung treffliche Anlagen und Kenntnisse besitzt. Wenn er in den zu erhoffenden Commentaren mehr Rücksicht nimmt auf Sprachgebrauch und Zusammenhang, auf Kritik und Chronologie und vorzüglich auf Präcision des Ausdruckes, auf exegetischen Takt in der Darstellung und auf maßvolle Kürze: so wird sein Commentar jedenfalls einen der ersten Plätze in der Literatur zugewiesen bekommen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

3) **Berengar von Tours,** sein Leben und seine Lehren. Ein Beitrag zur Abendmahlslehre des beginnenden Mittelalters. Von Dr. Josef Schnitzer. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagshandlung. 1892. 8°. S. XVI u. 415. Preis M. 6 = fl. 3.60.

Vorliegende Schrift (das Vorwort trägt das Datum: München, 26. Juli 1890) die ein einem alten Kupferstiche nachgebildetes Bildnis Berengars dem Leser bietet und der theologischen Facultät München als Inaugural-Dissertation vorgelegt und von ihr approbiert wurde, enthält in drei Abschnitten Berengars Leben (S. 1–126), die Entwicklung der Abendmahlslehre von Paschasius bis Berengar (erster Abendmahlsstreit S. 127–245), und Berengars Lehre und ihre Bekämpfung (zweiter Abendmahlsstreit S. 246–415).

Zur endgiltigen Lösung der noch keineswegs abgeschlossenen Frage über Berengars Lehre, insbesondere aber darüber, ob B. trotz der öffentlichen Verleugnung derselben auf den Concilien zu Rom 1059 und 1079 nicht doch an derselben bis zu seinem letzten Athemzuge zähe festgehalten, liefert der Verfasser wertvolle Beiträge. Ungeachtet gegenüberstehender gewichtiger Zeugnisse glaubt der Verfasser nach unbefangener Prüfung aller Beweisgründe pro et contra an der Meinung festhalten zu müssen, Berengar sei bis zu seinem Lebensende im innerlichen hartnäckigen Widerspruch mit der Kirchenlehre bezüglich der eucharistischen Dogmen der realen Gegenwart und Wesenswandlung verblieben und habe durch sein zurückgezogenes Büßerleben in seinen letzten Lebensjahren nicht die frühere Ausbreitung und Vertheidigung seiner Lehre, sondern die **Verleugnung** derselben auf den zwei oben genannten Concilien sühnen wollen (S. 119—122). Es gereicht dem Verfasser zum Verdienste, in dieser Schrift Berengars Lehre nach allem dem, was andere vor ihm, so Ständlein (Archiv für alte und neue Kirchengeschichte II. Bd. I. Stück. Leipzig. 1814), Neander (Allgem. Geschichte der christl. Religion und Kirche. Bd. IV. Hamburg. 1836), Dinckhoff (die evangelische Abendmahlslehre im Reformationszeitalter. I. Bd. Göttingen. 1854) und namentlich Bach (Dr. Jos. Dogmengeschichte des Mittelalters. I. Theil. Wien. 1873) gutes und richtiges geschrieben haben, zu einer mehr eingehenden und ausführlicheren Darstellung gebracht und insbesondere, was zu einer gerechten Würdigung der Abendmahlsauffassung Berengars geradezu unerläßlich ist, den Zusammenhang, der zwischen ihr und der Lehre kirchlicher Autoren des 9. bis 11. Jahrhunderts besteht, ins Einzelne nachgewiesen zu haben.

Als wertvoller Beitrag zur Dogmengeschichte des früheren Mittelalters, und insbesonders zur dogmengeschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Lehre über die hochheilige Eucharistie, dieses Centrum des christlichen Cultus und kirchlichen Lebens (vergl. die schöne Schlussabhandlung: „Bedeutung des Auftretens Berengars für die kirchliche Lehre und für das kirchliche Leben" S. 404—415) sei die Schrift bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Bernhard Deubler, Professor der Dogmatik.

4) **Der zweite Brief an die Korinther, der erste Brief an die Korinther** (Neue Ausgabe), **der Brief an die Galater** (Neue Ausgabe) übersetzt und erklärt von Karl Seidenpfenning, Pfarrer in Rupperath. Mit bischöflicher Approbation. Theissing, Münster. 1894. S. 51, 54, 31; Preis M. —.70 = fl. —.42, M. —.70 = fl. —.42, M. —.50 = fl. —.30.

„Der Uebersetzung liegt die Vulgata zugrunde" (Vorw.); der verfehlte und Anfänger verwirrende Vorgang, „dem griechischen Texte in den Erläuterungen sein Recht werden" zu lassen in der Weise, dass die Uebersetzung den Vulgata-

text wiedergibt, die Erklärung ohne jede Bemerkung der Abweichung an den griechischen sich anschließt z. B. I Kor. I. 7; III. 5; VII. 37) ist im zweiten Korintherbrief vermieden und sind die Abweichungen des griechischen Textes in einen Anhang verwiesen. Die ausschließliche Berücksichtigung des Vulgatatextes bei der Uebersetzung möchte man noch gewissenhafter aber minder ängstlich wünschen; denn Uebertragungen wie I Kor. VI. 16: et erunt duo in carne una = und es werden die zwei sein zu einem Einem Fleische; VII. 30: porro hoc . . . dico = dies aber sage ich; (Gal. III. 9; II Cor. I. 11; II. 10; XIII. 9) entsprechen genau genommen nur dem griechischen Texte, während ein minder ängstliches Absehen von letzterem vor unrichtiger oder mindestens unklarer oder missverständlicher Wiedergabe der Vulgata bewahrt hätte (z. B. I Kor. XVI. 7: modo = bloß; Gal. I. 9: praediximus = vorhergesagt; I. 16: continuo non acquievi carni et sanguini = habe ich nicht sofort Ruhe gesucht bei Fleisch und Blut; I. 17: ad antecessores meos apostolos = zu meinen Vorgängern, den Apostel). Auch sonst haben sich einige Versehen und Verstöße in die Uebersetzung eingeschlichen: z. B. blieb I Kor. I, 29 omnis, XVI. 16 eiusmodi unübersetzt; sind unrichtig übertragen: I Kor. II. 14 animalis = fleischlich, XV. 44. 46 = natürlich; VIII. 10 aedificabitur = wird erbaut; X. 1 nolo vos ignorare, fratres = ich will nicht, Brüder, ihr wisset nicht; II Kor. I. 10 eruit (Praes) = entrissen hat; XII. 11 qui sunt supra modum apostoli = welche über das Maß Apostel gewesen sind. — Im übrigen ist die Vulgata gut wiedergegeben, nur finden sich infolge des Strebens nach möglichst wortgetreuer Uebersetzung einige undeutsche oder minder passende Wendungen und Ausdrücke wie: II Kor. I. 21: ego autem Deum invoco in animam meam = ich rufe Gott als Zeugen in meine Seele an; II. 10 Zuwächse. XII. 2. 4 raptus = gerissen; Gal. V. 20 f.: Erzürnereien, Beneidereien.

„Die Erklärung bietet das Nöthigste in Kürze" (Vorw.), nach unserem Dafürhalten manchmal in so knapper Kürze, dass sie Sinn und Gedanken mehr errathen als erkennen läſst, und sucht den Zusammenhang und Gedankengang meistens gut und richtig darzulegen. Mit Rücksicht auf Zweck und Leserkreis verdient volle Anerkennung, dass bei schwierigen Stellen immer nur eine der vertretenen Erklärungen geboten, jede Auseinandersetzung mit gegentheiligen Ansichten vermieden wird. Dogmatisch und biblisch unrichtig ist die Bemerkung zu I Kor. XV. 17, dass die Auferstehung Christi nach Röm. IV. 25 die Vergebung der Sünden bewirkt hat. — Dass das Verständnis wesentlich erleichtert und gefördert werde, wenn der Erklärung ein paar einleitende Worte über Veranlassung, Zweck u. s. w. der betreffenden Schrift vorausgeschickt werden, hat der Verfasser wohl selbst gefühlt und daher diesem Mangel beim zweiten Korintherbrief, dessen Behandlung auch sonst formell und inhaltlich einen Fortschritt zeigt, wett gemacht.

Möge die in Aussicht gestellte Arbeit zum Römerbrief einen ähnlichen Fortschritt aufweisen, damit der vom H. Verfasser beabsichtigte löbliche Zweck bei recht vielen erreicht werde.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

5) **Compendium theologiae fundamentalis,** auctore Jeremia Dalponte s. theologiae doctore et professore. Tridenti ex officina J. B. Monauni, typog. et editoris. 1894. 335 S. gr. 8°. Preis

Der Professor der Theologie in Trient J. Dalponte, welcher vor mehreren Jahren ein Compendium theol. dogmaticae verfasst hat, beschenkte seine Zuhörer und alle diejenigen, welche die Theologie nach dem für die theologischen Lehranstalten in Oesterreich vorgeschriebenen Lehrplan studieren wollen, nunmehr auch mit einem Compendium der generellen Dogmatik oder Fundamental-Theologie.

Dasselbe handelt im ersten Tractat (demonstratio religionis christianae) über die Religion, die Offenbarung und die Existenz und Wahrheit des

Christenthums; im zweiten Tractat (demonstratio religionis catholicae) kommen die Lehren über die Kirche und deren Oberhaupt, sodann über die entfernteren Glaubensregeln — Tradition und heilige Schrift — über die nächste Glaubensregel — kirchliches Lehramt — und schließlich über den Glaubensact zur Darstellung. Der Verfasser hält sich in seiner Darstellung an die bewährtesten Theologen der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit und weiß die für unsere österreichischen Verhältnisse richtige Mitte zu halten zwischen zu großer Ausführlichkeit und allzu knapper Kürze; keine Frage bekommt zu wenig oder zu viel; wir haben es hier mit einem echten Compendium zu thun, das für den Schüler genügt und den Vortrag nicht überflüssig macht; der Stoff ist in einem Jahre zu bewältigen. Die Eintheilung ist übersichtlich, die Sprache klar und leicht verständlich. Es eignet sich demnach dieses Compendium vorzüglich für unsere theologischen Anstalten und darf dasselbe ohne Zweifel überall auf eine freundliche Aufnahme rechnen. Bei einer zweiten Auflage, die hoffentlich bald nothwendig sein wird, möchten wir eine sorgfältigere Correctur empfehlen; das ansehnliche am Schluss angefügte Druckfehlerverzeichnis ist bei weitem nicht vollständig. Sonst ist der Druck sehr gefällig und die Ausstattung lobenswert.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

6) **La Divina Commedia di Dante Allighieri**, con commento del Prof. Giacomo Poletto. Tipografia liturgica di S. Giovanni. Desclée, Lefebre e Cia, Roma e Tournay, 1894. Preis 30 Frks. —

Das große und zierlich ausgestattete Werk besteht aus drei Bänden in gr. 8°. mit fünf colorierten Tafeln, welche den Prospect von Hölle, Fegefeuer und Himmel geben, wie er der erhabenen, allegorischen Anschauung des Dichters zugrunde liegt. Der erste Band (L'Inferno) zählt XXVIII u. 748 S., in welch ersteren der Commentator die leitenden Grundsätze der Interpretation an seine Schüler im Leoninischen Institute zu Rom auseinandersetzt. Der zweite Band (Il Purgatorio) umfasst 778 S., der dritte Band (Il Paradiso) 708 S., an welche sich noch als Anhang (zu LXXXVI S.) ein Reim-Lexikon und ein Namen- und Real-Index (zu 17 S.) reiht.

Msgr. Jakob Poletto, Hausprälat Sr. Heiligkeit für die von Leo XIII. gegründete eigene Lehrkanzel des (dreijährigen) Dante-Studium als Professor an das genannte päpstliche Institut gerufen, hat durch seinen umfangsreichen, ebenso gelehrten als getreuen Commentar zur Divina Commedia „sowohl für den Glauben und die Religion, als auch für die moderne Gesellschaft sich großes Verdienst erworben", wie anerkennend und beglückwünschend ein eigenes Breve Leo XIII. an den Commentator hervorhebt. „Nichts kann ja (fährt Se. Heiligkeit im Breve vom 3. November 1894 fort) wirksam den schrecklichen Uebeln abhelfen, an welchen unsere Gesellschaft leidet, als die Rückkehr zur christlichen Weisheit, deren unzerstörbare Energie den Völkern Heil und wahre Bildung bringen kann." Und ganz gewiss; indem der Meister der Dichter und Philosophen Italiens das großartige Bild der Sitten der Menschheit und deren Vergeltung durch die belohnende oder bestrafende Gerechtigkeit Gottes im Jenseits entrollt, hat er nicht bloß für seine Zeit „sittlicher und socialer Widersprüche", sondern ebenso sehr für unsere, an den gleichen Uebeln leidende Zeit ein durchgreifendes Heilmittel geboten; mit allen Mitteln, welche die göttlichen und menschlichen Wissenschaften, die Künste und Lebenserfahrungen seinem großen Geiste, seiner lebhaften Phantasie und innigen Gemüthe nahe legten, sucht er den endlichen Sieg des Reiches der Wahrheit und Gerechtigkeit im vollsten

Glanze erstrahlen zu lassen. Was der heilige Vater über Dantes Stellung zur Kirche urtheilt, ergibt sich am besten aus der Studienordnung, die er durch den Cardinal-Vicar an das päpstliche Institut ergehen ließt: „Apparet autem Allighierius artibus et doctrinis pene cunctis instructus, insignique sapientia rerum divinarum praeditus, ab Aquinate hausta, homo autem Ecclesiae sanctae perstudiosus, tametsi imprudenti iratoque animo nonnulla exciderunt.“ Msgr. Poletto befolgt den richtigen Grundsatz der Erklärung „Dante spiegato con Dante“, indem er die übrigen Werke des Dichters, zugleich auch die Lieblingsauctoren desselben, Vergil, Boëthius und S. Thomas Aq. am meisten in Vergleich zieht. Da er unter seinen Zuhörern an der „Cattedra Dantesca“ zumeist „laureati in filosofia e teologia“ und „giovani sacerdoti o prossimi al sacerdozio“ zählt (S. XI.), strebt er, angemessen zu deren Bildung und Beruf, zu interpretieren, und zwar nicht „in tuono cattedratico“, sondern „come in famiglia“, was die Lesung seiner Commentare sehr anziehend und nützlich gestaltet.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

7) **Der heilige Faustus, Bischof von Riez.** Von Anton Birch, Doctor und außerordentlicher Professor an der Universität Tübingen. Stuttgart. Jos. Roth. 1895. 8°. 207 S. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10.

Man wendet sich neuerdings mit großem Interesse dem Studium des Semipelagianismus zu und will die damit verknüpften Fragen aus dem Schutte althergebrachter und vererbter Irrthümer herausgraben. Erst kürzlich erschien eine Monographie über Cassian, die in vielen Punkten an unsere treffliche Biographie des hl. Faustus streift.

Mit vollem Recht kann ich diese Biographie eine treffliche nennen, da sie alle Vorzüge gründlichen, theologischen Wissens, durchgreifender, historischer Forschung und umsichtigen Bienenfleiß vereinigt. Die einschlägigen und schwierigen theologischen Fragen werden alle gründlich, präcis behandelt und das Katholische vom Semipelagianischen scharf unterschieden. Dabei wird das dogmatische Element von der Geschichte beleuchtet und gezeigt, auf welche Weise der ausgezeichnete Bischof von Rhegium objectiv Semipelagianer, subjectiv Katholisch und dazu noch ein Heiliger sein konnte.

Der verehrte Herr Verfasser setzt uns die Lehre des hl. Faustus gründlich auseinander. Der Bischof von Riez hat den wesentlichen Gegensatz gegen Pelagius mit dem hl. Augustin gemeinsam, aber in der näheren Auffassung der Folgen des Sündenfalls findet zwischen beiden eine wesentliche Differenz statt. (S. 86.) Nach Faustus ist die lex naturae die gratia prima Dei. (S. 94). Faustus befindet sich mit der Wesensbestimmung der Gnade in voller Uebereinstimmung mit den Massilienses, und verwischt die Grenze zwischen den Gebieten der Natur und der Gnade; ja seinem System hängt die Ansicht an von der Unmöglichkeit einer den Willen prävenierenden, innerlich bewegenden Gnade.

Faustus steht also voll und ganz auf dem Boden des Semipelagianismus, „allein einerseits ist Faustus kein formeller Häretiker, da damals noch keine officielle Entscheidung des kirchlichen Lehramtes über den sogenannten Semipelagianismus vorlag, und die eventuelle Opposition gegen die Kirchenlehre also auch keine Makel seiner Person war, anderseits verdiene unser Bischof trotz seines Semipelagianismus alle Anerkennung.“ Das ist so recht die These des gelehrten Verfassers, die er zur voller Befriedigung ausführt.

Einen Gedanken des Herrn Verfassers, welcher für Theologie höchst wichtig ist, möchte ich noch betonen, und zwar, dass der Semipelagianismus kein Ableger

des Pelagianismus ist, sondern „dass er sich wesentlich aus der Opposition gegen die absolutistische Prädestinationslehre des hl. Augustin entwickelte.“ (S. 126.) Die Opposition gegen St. Augustin ist auch der Grund, warum Faustus im Mittelalter so sehr in die schiefe Stellung kam besonders in der historisch nicht gut unterrichteten Theologie.

Mit großer Energie tritt der verehrte Herr Verfasser für die Unechtheit des Gelasianischen Decretes in die Schranken, während auch in jüngster Zeit Arndt S. J. „De libris prohibitis“ nicht einmal den Schatten eines Zweifels aufkommen läſst.

Es möge also dieses Werk allen Theologen bestens empfohlen sein.

Gran. Professor Dr. O. Prohaska.

8) **Die Apologie des Christenthums bei den Griechen des vierten und fünften Jahrhunderts in historisch systematischer Darstellung.** Von Dr. theol. Anton Seitz. Würzburg. Andreas Göbels Verlag. 1895. 8°. 296 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese von der theologischen Facultät in Würzburg gekrönte Preisschrift macht dem Verfasser große Ehre. Nur die Eintheilung scheint mir etwas schwerfällig zu sein. Davon aber abgesehen, führt er uns die christliche Apologie gegen die ganze griechische Philosophie und Mythologie ins Feld. — Es thut einem die kräftige Darstellung des Unsinns im Heidenthum überaus wohl. Die markierten Züge dieser Darstellung werden wohl jede Vermischung des Christenthums mit dem Heidenthum unmöglich machen. Bei dem spiritualisierenden Zug der Neuzeit, die dem Heidenthum, — wie einst der Neoplatonismus, — soviel Edles abgewinnen will, tritt solch eine Monographie vernichtend entgegen. Es weht aus ihr der gesunde Geist der Kirchenväter, die aller Duselei fremd, das Elend unmittelbar schauten und geißelten. Wie zeitgemäß reden und schreiben sie! Sie lebten ganz in den Bedürfnissen ihrer Zeit. Ein trefflicher Wink für die Apologeten aller Zeiten. Zugleich legen sie uns dadurch ans Herz, uns auch an ihre Schablonen nicht anzuklammern, sondern frei den Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Ausgezeichnete Citate illustrieren das Ganze. Ich habe in dieser Schrift viele, überaus anregende Gedanken gefunden, so z. B. in Hinsicht auf die culturelle Rückständigkeit der ehedem rechtgläubigen Juden und dann später der Christen. Auch wird man eingeführt in Auffassungen, welche unserer Nachgiebigkeit dem Zeitgeiste gegenüber jetzt fremd geworden sind. So z. B. warum die Juden kein Schweinefleisch essen durften. Da hört unsereiner höchstens hygienische Gründe; die Kirchenväter wussten andere. „Durch das Verbot der Enthaltung von Schweinen als unreinen Thieren und das Gebot, die anderen Thiere als reine zu genießen, zwang er sie durch ihre Gelüste nach dem Genuss von Fleisch zum Genuss derer, die man für Götter hielt.“ S. 42. Besonders interessant zeichnet der Verfasser die Beziehung der Offenbarung zur Philosophie.

Wahrlich diese Schrift selbst hat alle Vorzüge einer gediegenen Apologie in historischer Darstellung. Dr. Prohaska.

9) **Hieronymus als Literarhistoriker.** Von Stanislaus von Sychowski. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, zweites Heft.) München. Heinrich Schöningh. 1894. VIII. 198 S. 8°. Preis M. 4.60 = fl. 2.76.

In dieser mit Schärfe und Eindringlichkeit geführten Untersuchung wird überzeugend nachgewiesen, dass der hl. Hieronymus in den ersten 80 Capiteln seiner berühmten Schrift ‚De viris illustribus‘ wesentlich die Kirchengeschichte des Eusebius ausgeschrieben, viele dort vorhandene Fehler übernommen, außerdem Flüchtigkeiten und Irrthümer hinzugefügt hat. Eigene Zusätze hat Hieronymus zu diesem Theile seiner Schrift nur wenige gemacht, diese aber sind wertvoll.

Von Capitel 82 bis 135 stammen die beigebrachten Nachrichten über christliche Schriftsteller dem Anscheine nach aus selbständiger Kenntnis des Hieronymus, sie geben jedoch kein getreues Bild der damaligen christlichen Literatur, weil sie theils an sich sehr dürftig sind, theils zu sehr nach dem persönlichen und nicht immer gerechten Ermessen (vgl. die Behandlung des hl. Ambrosius, die Weglassung St. Augustinus) des Autors zusammengestellt werden. Von dem hohen Ansehen, das diese Schrift des Hieronymus lange Zeit hindurch genoß, bleibt nach dieser Arbeit v. Sychowskis nicht viel Berechtigtes übrig. Wie sich von selbst versteht, thut jedoch dieses auf die Thatsachen gestützte Ergebnis der hohen Geltung des hl. Hieronymus als Kirchenlehrer, die auf seinen anderen großen, vornehmlich exegetischen Werken beruht, keinerlei Abbruch.

Graz. Professor Schönbach.

10) **Lose Blätter.** Pädagogische Zeitbetrachtungen und Rathschläge. Von Dr. L. Kellner. Gesammelt und geordnet von Adam Görgen. Herders Verlag. Freiburg. 1895. VIII. 258 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

„Sie haben ein gutes Werk vorgenommen! Möchte nichts verloren gehen, was Kellner für Schule und Lehrer geschrieben hat". Diese Worte eines deutschen Schulrathes an den Verfasser sind vollends berechtigt. Die „losen Blätter" bieten eine Sammlung mancher trefflicher Gedanken des großen Pädagogen Kellner, die er in seine Schriften nicht aufgenommen, sondern gelegentlich in Briefen, Zeitschriften, Ansprachen, Recensionen vorgebracht, und die der Verfasser nun nach dem Tode Kellners gesammelt hat. Es sind in der That „Gedankenperlen", die wir da mühsam zusammengesucht und zusammengefasst vor uns haben. Es gibt kaum ein Gebiet der Pädagogik, worüber nicht solche herrliche Aphorismen vorliegen. Die Kürze dieser Sentenzen erhebt vielfach ihre praktische Bedeutung. Sollte es hie und da scheinen, als sei Kellner ein Gegner der philosophisch entwickelten Pädagogik, so ist zu beachten, dass Kellner nur gegen die Herbart'sche Pädagogik und gegen den Uebermuth und Eigendünkel der „sogenannten wissenschaftlichen Pädagogen sich äußerte.

Der Verfasser hat nun die zerstreuten Strahlen nicht allein gesammelt, sondern auch systematisch geordnet und den meisten größeren Aphorismen auch eine entsprechende Aufschrift gegeben. Dadurch ist der Gebrauch der Schrift außerordentlich erleichtert, und es ist nur zu wünschen, dass diese „losen Blätter" dort überall Aufnahme finden, wo Kellners Werke Einfluss auf Schule und Leben ausüben.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

11) **Deutsche Geschichte für Schule und Haus.** Von Hermann Sickenberger. Mittelalter. Augsburg. 1895. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler. (Michael Seitz.) Lexikon-Format VII und 441 S. Ladenpreis M. 3.— = fl. 1.80.

In der Vorrede dieses vornehm ausgestatteten Buches sagt der Verfasser: „Der Jugend habe ich das Buch geschrieben. Ihr soll es ein Führer und Freund in Schule und Leben sein. Wenn es nur einem einzigen Jüngling den Glauben und die Tugend wahren hilft, so ist das ein Lohn, der für alle Opfer an Zeit, Mühe und Gesundheit reichlich entschädigt. In diesem Sinne wolle Gott das Unternehmen segnen, das ich zu seiner Ehre und zum Frommen der Jugend begonnen habe." Der verdienstvolle Auctor ist da gewiss zu bescheiden, den das ganz eigenartig angelegte Buch trägt in sich die Fähigkeit, nicht nur der Jugend sondern auch dem gereiften Manne ein Leitfaden zu werden zur gründlichen Kenntnis der Geschichte des Mittelalters, jenes Zeitabschnittes, welcher von so manchen sein wollende Historikern so ungerecht behandelt wird. Aus der klaren Darstellung der Zustände im Mittelalter, wie wir sie hier finden, lernen wir jene Zeit mit ganz anderen Augen ansehen, als man es sonst gewöhnt ist; gar

so roh und finster war das vielgeschmähte Mittelalter nicht, es kann den Vergleich mit unserer Zeit ganz gut wagen, und ist vielleicht in mehrfacher Beziehung unseren Tagen weit voraus.

Die Eintheilung des Werkes ist eine sehr zweckmäßige und übersichtliche, die Benützung wird durch ein fleißig gearbeitetes Sachregister wesentlich erleichtert; der geschichtlichen Wahrheit ist mit Ausschluss jeder Schönfärberei an allen Orten gewissenhaft Rechnung getragen.

Möchte dieses Buch, welches für die christliche Familie noch weit besser als für die Schule zu taugen scheint, die weiteste Verbreitung finden, — der Preis ist ja sehr billig — und der Segen wird nicht ausbleiben!

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

12) **Geistliche Vorträge.** Von P. Karl Ambros Cattaneo S. J. Frei nach dem Italienischen von Dr. M. Höhler, Domcapitular zu Limburg a. d. L. Druck und Verlag Fr. Pustet, Regensburg. 1896. Drei Bände. kl. 8°. SS. 608, 568, 589. Preis M. 9.20 = fl. 5.52.

Wir bringen die geistlichen Vorträge Cattaneos im deutschen Gewande hiemit zur Anzeige. Es sind Vorträge und nicht Predigten, auch nicht Conferenzreden im eigentlichen Sinne, sondern gemüthliche Anreden. Das Thema wird fest begrenzt vorgelegt, erklärt und mittelst Schrift und Beispiele ganz nach den Regeln der Beweisführung erörtert. Der Gegenstand ist am öftesten der Sittenlehre entnommen, aber sehr praktisch ausgewählt; es sind Dinge, die alle Tage vorkommen und die man alle Tage braucht, aber doch nicht alltäglich, sondern originell in der Auffassung und Behandlung mit fester dogmatischer Grundlage. Diese Vorträge enthalten einen großen Reichthum von Wahrheiten, von theologischer Bildung, von psychologischer Erfahrung und Herzenskunde, von feiner Weltkenntnis und Beobachtungskunst. Man kann sie als ascetische Lectüre gebrauchen und zu ascetischen Vorträgen benützen und der Prediger findet in ihnen eine sylva rerum, wie nicht bald in einem anderen Werke. Und wenn der Uebersetzer, dessen unermüdlichem Fleiße wir das schöne Buch verdanken, meint, die Redeweise Cattaneos möge eifrige Nachahmung finden, es spreche aus ihr die Kraft und der Geist Gottes, so können wir ihm auch diesbezüglich nur von Herzen beistimmen. Wir können somit die Anschaffung und den Gebrauch dieses Buches unseren Lesern mit bestem Gewissen auf das Wärmste empfehlen. Der Verleger hat ihm ein handsames Format und eine schöne Ausstattung gegeben.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

13) **Magnificat.** Zwölf Bilder in Lichtdruck auf Carton, aus dem Leben der Mutter des Heilandes. Componiert und gez. von Jos. Aug. Untersberger. Inhalt: Titelvignette „Maria mit dem Jesuskind"; 1. Die Verheißung des Erlösers; 2. Die Vermählung Mariens; 3. Die Verkündigung Mariens; 4. Der Besuch bei Elisabeth; 5. Die Geburt Christi; 6. Die Aufopferung Jesu im Tempel; 7. Die drei Weisen aus dem Morgenlande; 8. Die Flucht nach Egypten; 9. Die Auffindung Jesu im Tempel; 10. Die heilige Familie zu Nazareth; 11. Der Tod des hl. Josef; 12. Der Abschied Jesu von seiner Mutter. — In groß Quartformat 32×23 Centm. Elegant gebunden in roth englischer Leinwand mit reicher Goldpressung und Goldschnitt Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die vorliegenden Zeichnungen unseres heimatlichen Künstlers sind recht ansprechend; manche offenbaren eine hohe ideale Auffassung und erheben sich über das Gewöhnliche. Es ist religiöser Duft, der uns daraus entgegenströmt, was heutzutage nicht gar so oft der Fall ist. Und auch die Form ist sehr gefällig und anmuthig. Es ist zu wünschen, dass der Künstler den glücklich betretenen

Pfad nicht mehr verläſst, er wird auf dieſem Wege ſchönere und gewiſs bleibendere Erfolge erzielen als andere auf ihren naturaliſtiſchen Wegen. Wir empfehlen dieſe ſchöne Kunſtgabe auf das Beſte. Dr. Hiptmair.

14) **Die ſocialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelſang.** Grundzüge einer chriſtlichen Geſellſchafts- und Volkswirtſchaftslehre aus dem literariſchen Nachlaſſe zuſammengeſtellt von Dr. Wiard Klopp. 1894. St. Pölten. Preſsvereinsdruckerei. 643 S. Preis 3 fl.

Eine wahre Fundgrube für alle jene, die „auf die Wiederherſtellung einer chriſtlichen Geſellſchaftsordnung als auf die einzige Möglichkeit der Auflöſung unſerer herrſchenden Zuſtände ohne heftige Erſchütterung hoffen.“ Was der geiſtvolle, im Vordertreffen des publiciſtiſchen Kampfes ſtehende Freiherr von Vogelſang in zahlreichen Artikeln großer Preſsorgane an herrlichen Früchten ſeines Fleißes niedergelegt hat, das hat Dr. Wiard Klopp in dieſem umfangreichen Buche geſammelt und trefflich geordnet, ſo daſs es jedem chriſtlichen Socialpolitiker als Nachſchlagewerk dienen kann.

Das ganze große Gebiet der ſocialen Lage und Frage wird hier beſprochen. Kein irgendwie wichtiger Punkt fehlt. Die ganze Geſellſchafts- und Volkswirtſchaftslehre rollt ſich vor den Augen des Leſers auf. Sowohl die Kritik der Schäden unſerer ſocialen Verhältniſſe als die Vorſchläge zur Reform bauen ſich ganz und gar auf dem Boden des kirchlichen Chriſtenthums auf. Man ſtaunt über den Reichthum des Geiſtes, die Beherrſchung der oft ſchwierigen Materien, die hiſtoriſche Orientierung, die Klarheit und Begründung der Reformvorſchläge, die correcte chriſtliche Auffaſſung, die feſſelnde Form. Niemand, der dieſes Buch zur eigenen Belehrung über irgend einen einſchlägigen Punkt zu Rathe zieht, wird es unbefriedigt ſchließen und beſonders iſt es ein wahres Arſenal für populär-wiſſenſchaftliche ſociale Vorträge in Vereinen und Verſammlungen.

Wir können das vorzügliche Buch nicht warm genug empfehlen.

Weinheim a. d. Bergſtraße. Dr. Friedrich Kayſer, Stadtpfarrer.

15) **Sonn- und Feſttagsleſungen** für die gebildete Welt. Von L. v. Hammerſtein S. J Trier, Paulinus-Druckerei. 1895. 8°. VIII. 638 S. M. 4.— = fl. 2.40.

Der gelehrte Verfaſſer bietet in dieſem Buche der gebildeten Welt eine kräftige geiſtliche Nahrung, den Seelſorgern aber eine reichliche Auswahl von Stoffen nebſt der Art und Weiſe, wie ſie dieſelben vor höheren Kreiſen behandeln könnten. Da die ſogenannten „Gebildeten“ häufig in religiöſen Dingen eine leider nur zu große Ignoranz aufzuweiſen haben, ſo mag vorliegendes Werk auch einem Bedürfniſſe unſerer aſcetiſchen Literatur abhelfen. In 72 gediegenen Leſungen werden nebſt den dogmatiſchen Wahrheiten über Dreieinigkeit, Menſchwerdung, Leiden, Auferſtehung u. ſ. w. auch moderne inſtructiv-apologetiſche Themata vorgeführt, wie über Staat und Kirche, Zeitſchriften und Zeitungen, Liberalismus und Freimaurerei, Erziehung, kurz lauter Stoffe, welche heutzutage in gebildeten Kreiſen häufig discutiert werden und über die mannigfach irrige Anſichten herrſchen. Sind auch hauptſächlich die Einwürfe berückſichtigt, welche die Proteſtanten gegen die Lehren und Einrichtungen unſerer Kirche vorzubringen pflegen, ſo ſind dieſelben doch meiſt identiſch mit denen unſerer modernen Ungläubigen.

Die Anordnung des Stoffes iſt dem Geiſte des Kirchenjahres entſprechend und dem aufmerkſamen Beobachter wird es nicht entgehen, mit welch feinem pſychologiſchen Takt der Stoff auf beſtimmte Sonn- oder Feſttage vertheilt iſt.

Die Darſtellung iſt concret und intereſſant. Jedes Thema bildet in engem Rahmen ein hübſches abgerundetes Ganze. Zahlreiche eingewobene Beiſpiele aus neuerer Zeit und gut gewählte Citate aus modernen Schriftſtellern erhalten den Geiſt beſtändig in Spannung. Die ſchöne edle Sprache P. Hammerſteins iſt

sattsam bekannt und bedarf keines neuen Lobes. Kein Sarkasmus, kein beleidigendes Wort trifft den Gegner.

Zieht man die Gediegenheit des Inhaltes und die schöne Ausstattung des Werkes in Betracht, so ist der Preis von 4 Mark gewiss nicht zu hoch.

Sarajevo. P. Franz X. Hammerl S. J.

16) **Das große Gebet.** 24 Sacramentalische Predigten von Dr. J. B. Scheurer, Pfarrer in Kastel a. Rh. Paderborn 1895, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. 316 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Winhofers ausgezeichnete „Predigten über die Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes“ waren bisher fast die einzige, aber immer beliebte Vorlage für Sacramentspredigten. Das vorliegende Werk eröffnet den Predigern eine neue, ergiebige Fundgrube. Wir sind jenen hochwürdigen Herren, die den Verfasser zur Herausgabe seiner im Dome zu Mainz gehaltenen Kanzelvorträge vermochten, zum Danke verpflichtet. Die Predigten sind der Würde des Gegenstandes entsprechend sorgfältig durchgearbeitet, klar, praktisch und glaubenswarm. Man merkt es dem Prediger an, dass er das „Geheimnis aller Geheimnisse“ gründlich durchbetrachtet, darum weiß er immer neue Saiten anzuschlagen zum Lobe und Preise desselben und wird nicht müde, Jesu Liebe zu schildern und das christliche Volk zur Gegenliebe anzufeuern.

Mitglieder des „priesterlichen Anbetungsvereines“ finden in diesem Buche reichlichen Betrachtungsstoff für die wöchentlichen Anbetungsstunden.

Leoben. A. Stradner, Stadtpfarrer.

17) **Compendium Liturgiae Sacrae** iuxta Rituum Romanum in Missae celebratione et Officii recitatione. Auctore Jos. Aertnys, C ss. R. Paderbornae 1895, F. Schöningh. 8°. VII et 138 pag. M. 1.40 = fl. —.84.

Ein sehr verlässliches, bei aller Kürze inhaltschweres Büchlein, in welchem sich das meiste findet, was ein Priester zur liturgischen Feier der heiligen Messe und zum richtigen Beten des Breviers benöthiget: daher sehr geeignet sowohl zum Einzelgebrauch, als besonders auch für Clerical-Seminarien.

Graz. Dr. Anton Michelitsch, fb. Hofkaplan.

18) **Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alfons von Liguori.** Zweiter Band. 858 S. **Desselben Werkes** dritter Band. Regensburg, Verlagsanstalt. gr. 8°. XII. und 836 S. Preis je M. 8.— = fl. 4.80.

Der zweite Band dieses hochbedeutsamen Werkes setzt fort die „allgemeine Correspondenz“ des heiligen Alfons an die verschiedensten Persönlichkeiten. Vergleiche L. G. Schr. 1894, S. 939.

Im dritten Band erscheint dessen „specielle Correspondenz“. Die „wissenschaftlichen Briefe“, deren meiste an den hochgebildeten Buchdrucker Remondini in Venedig gerichtet wurden, geben die genauesten bibliographischen Aufschlüsse über die zahlreichen Werke des Heiligen, sind daher von großer Wichtigkeit. — Mit Interesse liest man da vom Ausbau des epochemachenden Moralwerkes, sowie die Berichte über die Aufstellung, Entwicklung, Begründung und Vertheidigung des Aequiprobabilismus durch den heiligen Kirchenlehrer. — Auf die „wissenschaftlichen Briefe“ folgen die „Pastoralschreiben“. Den Schlussstein bildet ein sorgfältig gearbeitetes Generalregister.

Wahrhaft, solche Briefe sind das schönste photographische Album, getreue Lichtbilder der schönen Seele eines Heiligen! — Die gewandten Uebersetzer haben durch eine anziehende Sprache, der Verleger durch die prächtige Ausstattung alles gethan, um diese für einen genauen Kenner der Werke des heiligen Alfons unentbehrliche Briefsammlung zu einer Zierde der deutschen theologischen Literatur zu gestalten. Dr. Michelitsch.

19) **Blütenkränze** auf die Festtage Gottes und seiner Heiligen. Herausgegeben von Reinhold Albers, Pfarrer. Fünfter Band. Die niederen Marienfeste, nebst einem Anhange über die Maiandacht und andere fromme Uebungen zu Ehren Mariens. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 1894. 8°. V u. 632 S. Preis M. 4.20 = fl. 2.62.

Dieser neueste Band schließt sich aufs engste an den vorhergehenden, im gleichen Jahre erschienenen Band „über die höheren Marienfeste" an, und es ist auch über die praktische Eintheilung und die einfache, populäre Sprachweise in den festbezüglichen Lehren und Beispielen das Gleiche zu bemerken. Die fünf wichtigsten Marienfeste dieses Bandes: M.-Namen, M.-Mitleiden bekannter als „schmerzhafter Freitag"), Fest der sieben Schmerzen, Fest des Scapuliers und des reinsten Herzens Mariä — sind ausführlich behandelt (bis S. 342), aber auch die übrigen zwanzig Feste liefern für eine Predigt oder geistliche Lesung und Betrachtung gewöhnlich hinreichenden Stoff; würde außer den zwei in der Vorrede genannten Quellen auch das neue Werk: Fasti Mariani, auctore F. G. Holweck Herder 1892) benutzt worden sein, so hätte noch manches Geschichtliche und Liturgische gründlicher behandelt werden und auch die, in verschiedenen Diöcesen oder Orden zu verschiedenen Tagen angesetzte Festfeier besser bezeichnet werden können.

Die Auswahl und Zusammenstellung geschah übrigens gemäß dem neuesten römischen Missale (vgl. Ausgabe von Pustet); wir geben die Titel dieser Feste in kürzester Form: M. Loreto, M.-Erwartung, M.-Vermählung, M. vom guten Rath, M. Mutter des göttlichen Hirten, Fest der 7 Freuden, M.-Barmherzigkeit, Hilfe der Christen, U. L. Frau vom h. Herzen, Mutter der Gnaden, von der immerwährenden Hilfe, M.-Trost, Königin des Friedens, M.-Demuth, Mutter der Sterbenden, M.-Schnee, Erlösung der Gefangenen, M.-Mutterschaft, Reinheit und Schutzfest.

Kleinere Unrichtigkeiten in Angaben und Schreibweisen werden bei dem großen Material leicht nachgesehen werden; so z. B. trug der hl. Ignatius seit seiner Bekehrung das metallene Bild der mit Einem (nicht 7) Schwerte durchbohrten Schmerzensmutter, welches daher „U. L. Fr. vom durchbohrten Herzen" genannt wurde (vgl. S. 175 u. 176); das Bild der „guten Hirtin", deren Verehrung besonders durch die hl. Francisca von den fünf Wunden verbreitet wurde (vgl. deren Leben von Richard, S. 200), wie sie jetzt noch in Italien, Frankreich, Spanien und Südamerika beliebt ist, zeigt gewöhnlich Maria mit dem Schäflein; bei M.-Schnee hätte auch der alten und hochverehrten Copie und Bezeichnung der „dreimal wunderbaren Mutter" in Ingolstadt (vgl. Leben des ehrw. P. Rehm S. J. von P. Hattler S. J.) Erwähnung geschehen sollen.

Ueber den Ursprung der „goldenen Samstagsnächte" sei bemerkt, dass sie z. B. in den Kirchenrechnungen von M.-Fallsbach (Oberösterreich) schon 1530 erwähnt sind, also vor Ferdinand III. bestanden und über deren Zweck meldet der noch vorhandene „Ablassbrief Clemens XIV." für die goldenen Samstage in M.-Guten-Rath (Dörnbach, Oberösterreich) im Jahre 1769 also: „Der Zweck dieser Andacht ist, einen guten Tod zu erbitten durch die Fürbitte Mariens bei diesem schrecklichen Uebergange." Die Geschichte und namentlich die Literatur der Maiandacht, wobei S. 567 u. 568 nur an 20 Werke angegeben werden, sollte wohl vollständiger sein; doch kann das Erwähnte zum Zwecke der Erbauung genügen.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

20) **Unserer Lieben Frau Mitgift.** Von T. E. Bridgett C. SS. R. Nach der dritten Auflage ins Deutsche übertragen von

Dr. H. Thom. Mit einer Vorrede von Dr. Fr. Morgott. Paderborn, Schöningh. 1895. 8°. XVI u. 371 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Dem Recensenten dieses höchst interessanten Büchleins bereitete es eine überraschende Freude, unter dem Titel „Unserer Lieben Frau Mitgift" oder „Our Lady's Dowry", welchen Leo XIII. für England im Jahre 1893 in der Allocution an die englischen Pilger erneuerte, und die katholischen Kirchenfürsten Englands in ihrer feierlichen Weihe des Königreiches an Maria bekräftigten, — ein förmliches „marianisches England" in allseitig wissenschaftlicher Form anzutreffen, das mit Einbeziehung von Schottland alle Documente und Monumente der Marienverehrung bis auf die Zeit der Reformation bespricht. Wie einst (1889) der Verfasser des marianischen Oberösterreichs, theilt auch Bridgett sein Werk in einen dogmatischen und geschichtlichen Theil; auch ein topographischer Theil über die alten Heiligthümer und Marien-Brunnen Englands und Schottlands wäre bei dem englischen Original (das seit 1875 bereits die dritte Auflage sah), in einem langen Capitel eingereiht, ist aber in der deutschen Bearbeitung „auf Rath des Verfassers weggelassen, weil dieselben nur für denjenigen Interesse haben, welcher mit den Oertlichkeiten vertraut ist und seither auch dieser Stoff ausführlich von Edm. Waterton in seiner Pietas Mariana Britanica behandelt worden ist" (S. 297 d. Ue.). Bridgett, der berühmte Convertit der Cambridger Hochschule, seither als Prediger und Verfasser zahlreicher Werke bekannt, die in der geschichtlichen Literatur Englands einen Namen haben, theilt diese gründliche Forschung, welche von der katholischen Presse Englands als Ereignis, vom Cardinal-Erzbischof von Westminster aber als das vorzüglichste Buch dieser Art genannt wurde, zuerst in den Abschnitt über die katholische Lehre, wobei uns die herrlichsten Zeugnisse von Beda Ven., Aelfric, Aelred, Baldwin, Petrus Bles., Herbert Losing., von dem seligen Bischof John Fischer und seligen Kanzler Thomas Morus, sowie vom h. Anselm, Edmund u. s. f. aus der englischen Kirche begegnen. Nachdem so in sechs Capiteln (bis S. 123) die Unbefleckte, die Jungfrau und Gottesmutter, die Worte, Freuden, Schmerzen und Glorie Mariens mit englischen Zeugnissen bis zur Zeit der Kirchenspaltung geschildert wurden, wird im zweiten Abschnitt bis zu eben dieser Zeit und aus eben denselben Quellen die Geschichte der Marien-Andachten erörtert und zugleich deren richtiges Verständnis und nützliche Uebung apologetisch erörtert; sehr interessant sind besonders die Capitel über den englischen Gruß und den Rosenkranz, das Fest der unbefleckten Empfängnis, die Wallfahrten und Mariengilden und Mariens Anrufung in der Sterbstunde. Nicht bloß der Theolog und Geschichtsforscher, sondern auch der nur fromme Erbauung suchende Leser wird aus der Menge des gesammelten, großentheils wenig bekannten aber kritisch gesonderten Stoffes vielen Nutzen schöpfen. Das Schluss-Capitel gibt Aufschluss über die Entstehung des Namens „Dos Mariae" im 14. Jahrhundert. Die Uebersetzung und theilweise Umarbeitung nach unseren deutschen Verhältnissen besorgte im vollen Einverständnisse mit dem Auctor die kundige Hand eines ausgezeichneten Kenners der englischen Sprache. Zur Tabelle der Druckfehler hätte wohl noch von S. 356 kommen können: „Ehrenvolle Nennung" (statt: Neuerung). P. Kolb.

21) **Der seeleneifrige Priester.** Ein fruchtbarer Weinstock des neuen Jerusalem. 31 Erwägungen über den Seeleneifer. Anhang: 1. Ueber den jungfräulichen Stand. 2. Vorsätze des hl. Leonardus. 3. Accessus und recessus ad Missam. Von Johann Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Druck und Verlag der Missions-Druckerei in Steyl. 1895. 228 S. in 16°. Preis geb. Lwd. M. 1.40 = fl. —.84.

Ein herrliches Büchlein! An der Hand der paulinischen Aus- und Lobsprüche über die Charitas zeigt uns der Verfasser die Eigenschaften und Früchte des priesterlichen Seeleneifers. Besonders interessant ist die Abhandlung über

den jungfräulichen Stand. Sie ist in Briefform gekleidet und von dem Gelehrten Frasinetti verfasst. Die Statistik, welche in einer Fußnote aus dem Staatslexikon der „Görresgesellschaft" beigegeben ist, weist nach, dass z. B. in Oesterreich 64·4% vom männlichen und 65·8% vom weiblichen Geschlechte zur vollkommenen Keuschheit verpflichtet sind. Denn so viel ledige und verwitwete Personen weist die Statistik aus. Die Vorsätze des hl. Leonardus a Porto Mauritio geben für jeden Tag herrliche Stoßgebete ab.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraſa, Cooperator.

22. **Fünf Marienpredigten** über das Verhältnis der allerseligsten Jungfrau zur Eucharistie von Johann Künzle, Generaldirector der Priester der Anbetung in Feldkirch. Verlag: Pelikan, Feldkirch (Vorarlberg). 20 S. in 8°. Preis 15 kr.

23. **Der Priester und die heilige Eucharistie.** Geistliche Uebungen in 30 Betrachtungen. Von Chaumont. (Autorisierte Uebersetzung). 77 S. in 8°. Preis 40 kr.

Beide sehr empfehlenswerte Schriftchen sind von dem thätigen Generaldirector des Vereines der Priester der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes dem frei resignierten Pfarrer Johann Künzle in Feldkirch verfasst. Dienen sie zunächst dazu, um den eucharistischen Geist in den Sodalen des herrlichen Gebetsvereines zu wecken, so wird doch jeder sacerdos sie mit Frucht und Nutzen verwenden können. Namentlich das letztere Büchlein eignet sich für den Herz Jesu-Monat und die Frohnleichnamsoctav. Kraſa.

24. **Dr. Ignaz Demeters, weiland Erzbischofs von Freiburg, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts** für den Schulgebrauch und zum Selbststudium bearbeitet von Josef Nießen. 20. Band der Sammlung pädagogischer Classiker von F. Schöningh, Paderborn. 1895. 239 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegender 20. Band der sehr verdienstvollen Sammlung pädagogischer Classiker enthält neben einer eingehenden Biographie des ehemaligen Erzbischofs in 258 §§ ein vollständiges Erziehungs- und Unterrichtssystem auf katholischer Grundlage, das seinem Verfasser sowohl in Bezug auf die Klarheit des Gedankens als auf die Scharfsinnigkeit der psychologischen Beobachtung das ehrenvollste Zeugnis ausstellt und aufs neue den Beweis erbringt, dass das, was man an vielen unserer modernen Pädagogen als neu und originell ausgibt, schon lange zuvor von katholischen Pädagogen — wenn auch in einfacher schlichter und darum um so allgemein verständlicher und treffenderer Weise — gedacht, gesagt, geschrieben und befolgt worden ist, in Bezug auf die wichtige Frage der Menschenerziehung und -Bildung. Was aber diese Alten den Modernen voraus haben, das ist das tiefreligiöse Bewusstsein, welches ihr Werk athmen und das einen verklärenden Schimmer über all ihre erziehlichen Bemühungen ausbreitet und den Leser erbaut und zur Nachahmung auffordert. Möchten gerade aus letzterem Grunde recht viele Leser obiges Werk studieren!

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

25) **Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.** Von M. B. Neussee. Erster Theil. (Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1895, Z. 9908, zum Gebrauche an katholischen Privat-Mädchenbürgerschulen zulässig erklärt.) Innsbruck 1895. Druck und Verlag von Felician Rauch. 8°. 182 S. Preis gebunden M. 1.40 = fl. —.70.

Die Lehrpläne der Bürgerschulen für Mädchen in Oberösterreich und in den meisten Kronländern unserer Monarchie bestimmen für die erste Classe im

Lesen: „Lautrichtiges Lesen mit richtiger Betonung; genaues Verständnis des Gelesenen; mündliche Wiedergabe, freier Vortrag erzählender Gedichte und Prosastücke.“ Entsprechend diesen Vorschriften hat der Verfasser des obigen Lesebuches alle Umstände erwogen und ein gutes, empfehlenswertes Lesebuch im katholischen Geiste uns geboten. Poesie und Prosa ist in wahren, ausgewählten Musterstücken nach der üblichen Eintheilung vertreten. Nr. 23 „Nachtgebet“ von Louise Hensel und Nr. 67 „die Schatzgräber“ von G. A. Bürger sind wohl für diese Stufe doch zu einfach und zu bekannt. Papier und Druck sind sehr fein, der Preis im Verhältnisse dazu bescheiden.

Linz. A. M. Pleninger.

26) **Ueber die Bedingungen einer gesunden Reform der Kirchenmusik.** Von P. Isidor Mayrhofer. 168 S. Großformat. Preis M. 1.50 = fl. —.90 im Verlag A. Böhm, Wien und Augsburg.

Damit der Leser eine ungefähre Vorstellung vom Inhalt dieses Buches erhalte, sei mitgetheilt, dass dasselbe in vier Abschnitte abgetheilt ist, von denen wir den ersten lieber als den ersten Theil bezeichnen möchten, indem er allein 75 Seiten umfasst, und die übrigen drei als den zweiten Theil. Der erste Abschnitt ist überschrieben „der Cäcilianismus“ mit einem Anhang über den Choral. Im zweiten Abschnitte werden die Kirchencomponisten des 16. und 17. Jahrhunderts besprochen, im dritten Mozart und Haydn, im vierten Abschnitte der Brosig-Styl.

Auf den Inhalt des Buches gehen wir nicht weiter ein, es hat dies nicht nöthig, da der Herr Verfasser selbst die Vermuthung ausgesprochen hat, dass vielleicht sein Buch einiges Aufsehen machen werde. Das dürfte in der That auch zutreffen. Zudem: wir dürfen das Buch getrost seine Wege unter das Publicum gehen lassen, selbst auch in dem Falle, dass wir nicht in allweg mit demselben in Uebereinstimmung uns finden sollten. Denn einerseits führt der Verfasser auch in seinem kritischen Theile kein oberflächliches Raisonnement, sondern er führt aus der Literatur der Belegstellen genug an, und andererseits erweist er sich in an sich musikalischen Dingen als einen umsichtigen Musiker vom Fach, der überdies, wie wir uns sagen ließen, die Regensburger Schule durchgemacht hat. Infolge dessen hat das Buch durchgehends auch eine instructive Seite und ist mit vielen Notenbeispielen ausgestattet. Wenn der Verfasser mitunter auch einer schärferen Tonart nicht aus dem Wege geht, — wir finden seine Ausdrucksweise gegenüber dem Gegenpart in seiner Art milde und zurückhaltend, und wenn wir zu seinem kritischen Theile noch manches nicht bedeutungslose Capitel hätten liefern können, — der Auctor würde vielleicht gesagt haben: sapienti sat! Eine vorläufige Besprechung in den Centralblättern haben wir bereits gelesen. Diesem Stilus curiae können wir nur entgegensetzen, was wir jüngst einen unparteiischen Pfarrer sagen hörten: ein Personenwechsel im Vereine wäre wohl am Platze. Aus dem Inhalte des Buches — wollen wir schließlich bemerken, — lässt sich mit Sicherheit schließen, dass der Herr Verfasser über principielle Dinge, die auch in seinem Buche nicht so ganz spruchreif geworden sein mögen, mit sich reden lässt, und wir meinen z. B. das Capitel der „Alten“ und den Subjectivismus — Objectivismus in der Kirchenmusik.

T. B.

27) **Kalanyas Völkersang.** Mittelafrikanischer Schöpfungsmythus. Von Dr. Friedrich Helle. Verlag Cordier in Heiligenstadt. 1894. 148 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.80, in Salonband M. 4.50 = fl. 2.70.

Vorliegendes Buch ist eine meisterhafte Bearbeitung des Schöpfungsmythus der in Afrika lebenden Yumala-Neger und hat insofern auch ein

großes theologisches Interesse, als der Inhalt dieses Mythus in vielen wichtigen Punkten eine auffallende Aehnlichkeit mit dem biblischen Schöpfungsberichte zeigt.

Auf die „erste Weltschöpfung" und den Sündenfall der „Ombo" (Menschen), herbeigeführt durch die Verschwörung der bösen „Dimmus" (bösen Geister) mit dem „Ketrakaki" (dem bösen Frosche), läßt dieser Mythus sogleich den Weltbrand (die biblische Sündflut) folgen, aus der Til (Gott) nur den frommen Musikdgen (Noe?) rettet. Nun kommt „die zweite Schöpfung", Til verwandelt das braune Reh des Waldes in ein Mädchen „Mariam" und diese Wunderjungfrau (deren Name dem arabischen „Miyam" = Maria entspricht) wird die neue Völkermutter, indem sie (als Jungfrau) zwei Ombopaare, ein schwarzes und ein weißes gebiert, von denen das neue Menschengeschlecht abstammt. Auch dieses fällt der Verführung seitens der Dimmus zum Opfer und als Strafe sendet Til den Menschen Tod und Krankheit. Eine ideale Lichtgestalt, die schönste der ganzen Dichtung, ist Musikdgen, der in seinen Liedern und Lehren wie ein Erlöser auftritt.

Auf die einzelnen, oft prächtigen Details können wir leider hier nicht eingehen. Die Sprache des Gedichtes ist, wie bei Helle nicht anders zu erwarten, reich an poetischen Schönheiten, die Erzählung bewegt sich fließend in sauber gefeilten Zeilen zu je vier Trochäen fort; die Ausstattung ist eine glänzende. — Bei einer Neuauflage dürfte es gerathen sein, im Nachwort genau anzugeben, inwieweit die Selbstdichtung den Mythus ergänzt hat.

Wels. Friedrich Pesendorfer.

28) **Der ehrwürdige Diener Gottes und jugendliche Arbeiter Nunzio Sulprizio.** Ein kurzes Lebensbild für das katholische Volk dargestellt von Dr. Franz Zorn v. Bulach, Priester. Straßburg, Müller, Herrmann & Cop. 1895. Preis M. —.75 = fl. —.45.

Gewiss mit Recht bemerkt der Verfasser in der Vorrede des Büchleins, dass „die Geschichte, ja selbst der Name des ehrwürdigen Dieners Gottes Nunzio Sulprizio unserem Volke noch wenig bekannt sein dürfte." Ebenso gewiss aber ist es, dass jeder dem Büchlein Dank wissen wird, das so schön wie erbaulich diese Geschichte „des heldenmüthigen Handwerkers von Pesco Sansonesco" erzählt. Es ist ein anziehendes und immer zeitgemäßes Lebensvorbild in diesem Lebensbild gezeichnet insbesondere für die Jugend, die, wie Leo XIII. wünscht, von Nunzio Sulprizio lernen soll, die englischen Tugenden des hl. Aloisius von Gonzaga nachzuahmen. Lebensfrisch und abwechslungsvoll — schon die kurzen Capitel deuten das an — fließt die Erzählung dahin, bewegt von einem Hauche wärmster Liebe, die der Verfasser selbst im Herzen trägt für den ehrwürdigen Nunzio aber auch für jede Seele, der sein Büchlein nützlich werden könnte.

Dass der Verfasser nicht schon von Kindesbeinen auf die deutsche Sprache immer gehört und gesprochen, sondern erst später als neue Landessprache sie zu beherrschen lernen musste, hat uns sein Büchlein an einigen Stellen doch noch verrathen (XII. p. 21; 32, 48). Die Ausstattung ist vortrefflich. Möge „die erbauliche Lebensbeschreibung", wie sie der hochwürdigste Herr Bischof Adolf von Straßburg empfiehlt, bei vielen Gläubigen und insbesondere unter den jugendlichen Arbeitern freundliche Aufnahme finden.

Eichstätt, Bayern. Dr. K. Kiefer.

29) **Der Gnadenort Loreto in Ungarn.** Von Adolf Mohl, Priester der Raaber Diöcese. Im Selbstverlage des Verfassers 1894. Druck von Eduard Dick in Eisenstadt. Gr. 8°. 256 S. Preis M. 2.— = fl. 1.—

Der Gnadenort Loreto in Ungarn am nördlichen Abhange des Leitha-Gebirges (Diöcese Raab. Oedenburger Comitat) begieng 1894 das 250jährige Bestehungsfest. Aus diesem Anlasse, wie auch als Beitrag zur Jubiläumsfeier von Loreto in Italien hat der hochwürdige Herr Verfasser ein gründliches Werk über die Geschichte des ungarischen lauretanischen Wallfahrtsortes geschrieben, das als Muster einer derartigen Monographie hingestellt werden kann. Die ungarische Bearbeitung des Buches wurde verdientermaßen im Jahre 1892 mit dem Zalka-Preise der Raaber Diöcese ausgezeichnet. Das Buch schmücken sechs Abbildungen. Der Kostenpreis von 2 Kronen ist billig zu nennen.

Horn (N.-Oest.) Religions-Professor Josef Kreschnička.

30) **Die lauretanische Gnadenkapelle in der Pfarrkirche zur hl. Maria in der Kupfergasse.** Festschrift zur sechshundertjährigen Feier der Uebertragung des heiligen Hauses nach Loreto. Von L. H. Grubenbecher, Pfarrer. Mit kirchlicher Gutheißung. Köln. 1894. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 8°. IX u. 116 S. carton. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Eine Geschichte der lauretanischen Gnadenkapelle, die in der Pfarrkirche zur hl. Maria in der Kupfergasse zu Köln sich befindet. Von S. 9—36 handelt der hochwürdige Herr Verfasser über das heilige Haus in Loreto, um dann zu seinem eigentlichen Thema überzugehen. Das Büchlein, dem schöne Illustrationen beigegeben sind, bildet eine interessante Lectüre. Die Ausstattung ist recht hübsch.

Kreschnička.

31) **Die Wallfahrtskirche zu Dreieichen bei Horn** (O.-M.-B.) Mit vier Illustrationen. Allen Freunden und gebildeten Besuchern der Wallfahrtskirche gewidmet von P. Friedrich Endl O. S. B., Capitular des Stiftes Altenburg. Wien. In Commission der Verlagshandlung „St. Norbertus“. 1894. Gr. 8°. 24 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der als Historiker, Kunst- und Reiseschriftsteller bestens bekannte Archivar des Benedictiner-Stiftes Altenburg in Niederösterreich behandelt in dieser Schrift die Geschichte der dem genannten Kloster incorporierten Wallfahrtskirche Maria Dreieichen und gibt dann eine Exegese der daselbst befindlichen Freskogemälde von Paul Troger, seinen Schüler Hauzinger und Bergel vom biblischen und ästhetischen Standpunkte. Das tüchtig geschriebene Heft bildet überhaupt auch einen wertvollen Beitrag zur Kunstgeschichte Niederösterreichs. Unter den vier Illustrationen, die die Arbeit schmücken, ist auch eine Reproduction eines Votivbildes in der Schatzkammer der Kirche, das niemand Geringerer als Altmeister Führich gemalt hat.

Kreschnička.

32) **Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg.** Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg rc. Wien. 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. Gr. 8°. XI u. 582 S.

Im Sommer 1894 kam vorstehendes Werk an die Oeffentlichkeit. Es war die letzte größere Arbeit des gelehrten, ungemein fleißigen Verfassers, dem am 19. November desselben Jahres der Tod die Feder aus der Hand nahm. Maurer entrollt uns zum tausendjährigen Jubiläum der Stadt Hainburg in Niederösterreich die Geschichte derselben, die er in eine politische (S. 1—95) und eine Culturgeschichte (S. 95—554) theilt. Besonders die Culturbilder werden den Leser hoch interessieren. Eine eingehende Besprechung dieses bedeutenden Werkes gienge über den Rahmen der Quartalschrift. Mit der Geschichte Hainburgs hat sich der Verfasser selber ein bleibendes, ehrenvolles Denkmal gesetzt. Dem Buche sind auch Abbildungen beigegeben.

Kreschnička.

33) **Der hl. Hieronymus Aemiliani,** Stifter der Congregation von Somasca. Von Dr. W. E. Hubert. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1895. 8°. 172 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Leben eines Mannes, der auf außerordentliche Weise bekehrt wurde, dann sein ganzes Leben den Aermsten der Menschheit weihte, seine segensreiche Wirksamkeit über ganz Italien ausdehnte, einen eigenen Orden zur Erziehung von Waisenkindern stiftete und von der Kirche zuerst selig und dann heilig gesprochen wurde, nimmt wohl soviel Interesse für sich in Anspruch, dass es einer ausführlichen Behandlung wert ist. In lateinischer und italienischer Sprache wurde dasselbe auch wiederholt beschrieben. Das vorliegende Buch ist die erste deutsche Biographie dieses Heiligen. Als solche verdient sie umsomehr Beachtung, als der hl. Hieronymus Aemiliani ein hervorragender katholischer Erzieher war und dieses Moment vom Verfasser stets im Auge behalten wird. Die Darstellung ist sehr einfach und leicht verständlich.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

34) **Leben des seligen Peter Fourier,** Pfarrer von Mattaincourt, Stifter der Congregation Unserer L. Frau, Reformator der Augustiner Chorherrn. Von einem katholischen Priester. Mit geistlicher Genehmigung. Druck und Verlag der Missionsdruckerei. Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rheinl.) 1895. 8°. 325 S. Preis fl. 1.02.

Das Büchlein, das einen Umfang von mehr als 300 S. aufweist, stellt mit Recht diesen bescheidenen Ordensmann als strahlendes Vorbild für Ordensleute hin, als Muster für Priester und besonders Seelsorger, als eifrigen Gottesmann und wahren Menschenfreund.

Das Werk besteht aus drei Theilen: 1. Jugendleben des seligen Peter Fourier; 2. Priesterleben; 3. Ordensstifter und Reformator. Ganz treffend wich der Verfasser von der eigentlichen Lebensgeschichte stellenweise ab, um die religiösen Zustände der Zeit, das Leben in den Klöstern, und wie er es im dritten Theile that, die Entwicklung des von dem Seligen gegründeten Ordens näher zu besprechen. Auffallend häufig sind besonders im ersten und zweiten Theile die Hinweisungen auf die heilige Schrift. Wir wünschen dem sorgsam ausgeführten Werk freundliche Aufnahme von Seite des Clerus. Stingeder.

35) **Lebensbild des heiligmäßigen Jünglings Gustav Martini,** Scholastikers der Gesellschaft Jesu. Bearbeitet von P. M. Gruber S. J. nach P. A. Pruvost S. J. Innsbruck. Fel. Rauch. 8°. 156 S. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.48.

Ein Leben ohne allen Glanz nach außen hin, ohne hervorstechende Großthaten, ohne außerordentliche Ereignisse, aber ein Leben der Gnade, ein Leben stiller Frömmigkeit und engelgleicher Unschuld, wie das des heiligmäßigen Jünglings Gustav Martini, verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, da ja gerade ein solches Leben in hohem Grade geeignet ist, der Jugend als Vorbild zu dienen. Die schlichte Einfachheit und herzgewinnende Innigkeit, mit der dieses Leben in vorliegendem Büchlein geschildert ist und die Ausführlichkeit, mit der namentlich das innere Leben und der Tugendfortschritt dieses zweiten Stanislaus Kostka verfolgt wird, machen das Büchlein nicht nur angenehm, sondern auch erbaulich. Es ist namentlich für die Jugend sehr empfehlenswert.

Stingeder.

36) **Katholische Jugendbibliothek,** begründet von P. H. Koneberg, fortgesetzt von Konrad Kümmel. Bändchen 1—8.

1. Bändchen: Das Wiedersehen im Felde. Eine Erzählung für die Jugend von P. H. Koneberg O. S. B. Zweite Auflage. 8°. Preis broschiert M. 1.—, in Halbleinwand gebunden M. 1.20, in Ganzleinwand gebunden M. 1.50. 2. Bändchen: Der rothe Hahn auf Burg Marstetten. Socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege von Gustav Zeile. 8°. Preis broschiert M. —.90, in Halbleinwand gebunden M. 1.10, in Ganzleinwand gebunden M. 1.40. 3. Bändchen: Die französische Revolution. Für die Jugend und das Volk, herausgegeben von

Joh. Hart. 4. Bändchen: Der Krippes Verl. Eine Erzählung aus Schwaben für die Jugend und das Volk, geschrieben von Fl. Wengenmayr. 5. Bändchen: Die heilige Weihnachtszeit und ihre Feier. Ein Büchlein für die liebe Jugend. Herausgegeben von Jos. Pötsch. 6. Bändchen: Das ärmste Kind (Ludwig XVII. von Frankreich). Original-Erzählung von Armand von Elz. 7. Bändchen: Himmlische Liebe. Eine Künstler- und Reise-Novelle von Fl. Wengenmayr. 8. Bändchen: Das Leben der hl. Elisabeth von Thüringen, für die Jugend bearbeitet von Hugo Wehner. 8⁰. Preis per Bändchen 3—8 broschiert à M. —.60, in Halbleinwand gebunden à M. —.80, in Ganzleinwand gebunden à M. 1.10. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1893—1894.

All diese Bändchen können als Jugendliteratur empfohlen werden und mögen in den Schul- und Volksbibliotheken einen Platz finden; sie bieten Unterhaltung mit Belehrung und sind wohl geeignet, den Umsturzbestrebungen der Anarchisten und Socialdemokraten entgegenzuwirken. Freilich leuchtet die Tendenz des Nützlichen auf Kosten des Angenehmen und Schönen hie und da etwas zu stark durch. Sonst ist der Text dem Verständnisse und Ideenkreise unserer reiferen Jugend gut angepasst. Jedes Bändchen enthält ein Bild in Farbenlichtdruck und in Tondruck. Ausstattung und Druck schön. Preise verhältnismäßig billig. Es werden somit diese Bändchen alle bestens empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Tanner S. J.

37) **„Feder, Schwert und Fackel"**, Erzählung aus der Geschichte der Stadt Magdeburg von Philipp Laicus. Mainz 1895 bei Franz Kirchheim. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Der Verfasser behandelt jenen Abschnitt aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges, welcher mit der Einnahme Magdeburgs durch Tilly seinen Abschluss fand. Bei Behandlung dieses Stoffes befindet sich der Verfasser, wie nicht anders zu erwarten sein konnte, stets auf dem Boden der geschichtlichen Wahrheit und wird insbesondere das Bild Tillys, aus dem protestantische Geschichtsschreiber sofort ein Zerrbild geschaffen, so gezeichnet, wie es auf Grund unabhängiger, vorurtheilsfreier Geschichtsforschung sich darstellt. Der Leser, welcher den gewandten Erzähler kennt, wird übrigens wissen, dass derselbe derlei historische Stoffe nie in trockener, lehrhafter Weise, sondern ungemein anziehend und spannend, in organischer Verbindung mit den Schicksalen der handelnden Personen, hier in erster Linie des Rathsherrn Locana und seiner Tochter Zerda behandelt.

Linz. Landessecretär V. Kerbler.

38) **Katholischer Katechismus** entworfen von A. Nießing, Rector. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Catechismus Romanus mit seiner Gliederung nach den alten vier katechetischen Hauptstücken (1. Symbolum, 2. Vaterunser, 3. Gebote, 4. Sacramente) bildet die Basis für diesen neuen Katechismus. Die Abhandlung von den Tugenden ist an den Schluss gesetzt. An diese Eintheilung sind wir in Oesterreich von Canisius her gewöhnt, Cardinal Bellarmin hat sie für seinen Katechismus gewählt und mit Worten des hl. Augustinus begründen können. Der katechetische Lehrstoff von den fundamentalen Gebetsformularien, deren Worte er zu erklären hat, getragen, das ist der natürlichste Aufbau eines katholischen Katechismus. Außer diesem Vorzuge hat Nießings Katechismus noch den der Kürze: 110 Seiten mit 234 Fragen. Freilich in der Fragezahl ist diese Kürze nur scheinbar. Nießing wählt nämlich oft die Thesenform ohne Frage, oft sind mehrere Fragen in eine zusammengezogen. An einigen Stellen (am auffallendsten Frage 23) treffen wir eine tabellarisch kurze Fassung des Wortlautes, die mehr für das Auge berechnet ist, sich aber hart anhört und darum auch schwer zu memorieren ist.

Auf Genauigkeit im Ausdrucke ist große Sorgfalt verwendet im Wortlaute klingt Deharbe durch. Die sehr umfangreiche Einleitung (XCII S.) enthält gewissermaßen die Rubriken für das katechetische Lehramt und den Motivenbericht für die Fassung des Lehrstoffes wie ihn dieser Katechismus bietet.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer, Katechet.

39. **Sammlung von Trauergesängen** für vier Männerstimmen. Von Franz Thinnes. Trier. Paulinus-Druckerei. 40 S. Octav. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Diese Sammlung enthält zehn Trauergesänge, die sich sowohl durch ihren kirchlichen Geist wie ihren echt volksthümlichen Charakter vortheilhaft von den vielfach im Gebrauche stehenden müheseligen Grabgesängen unterscheiden. Der Herausgeber hat mit dieser Sammlung einem Bedürfnisse entsprochen, das allerdings infolge einer verdorbenen Geschmacksrichtung von unseren Gesangvereinen kaum empfunden wird.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

40. **Aus fernen Landen.** Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend. Verlag: Herder, Freiburg. Siebentes Bändchen: **Der Gefangene des Korsaren.** Eine Erzählung von F. S. Mit vier Bildern. (VI u. 90 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Franzesko, ein sicilianischer Christenknabe, wird von Seeräubern gefangen und einem Türken als Sclave verkauft. Weder Schmeicheleien noch Drohungen und grausame Misshandlungen vermögen ihn zum Abfall vom Glauben zu bewegen. Nach wiederholten vergeblichen Befreiungsversuchen gelingt es endlich den vereinten Bemühungen des Ordensbruders Franz und eines christlichen Scherenschleifers, den Knaben zu retten und seinen Eltern zurückzubringen. — Der Ausdruck Maledetto (S. 36) wäre besser weggeblieben.

Achtes Bändchen: **Kämpfe und Kronen.** Eine Erzählung aus Annam von Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. (VI u. 106 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Diese Erzählung beginnt mit dem 20. Juli 1883, dem Todestage des Kaisers von Annam Tü-Dück, eines grausamen Christenverfolgers. Thuan, ein christlicher Page, wird mit seiner Mutter in ein schauerliches Gefängnis geworfen, weil sie beim Leichenzuge Tü-Dücks die heidnischen Opfer darzubringen sich weigern. Im Gefängnisthurme erlauscht Thuan einen Verschwörungsplan gegen Thron und Leben des neuen, milden Kaisers Hiep-Hoa sowie gegen die Christen. Erst am Tage der Entscheidung kann der Page den bedrohten Kaiser warnen. Während in der Hauptstadt der Aufstand losbricht, rücken von außen französische Truppen gegen die Stadt heran. Mit Hilfe derselben erwehrt sich Hiep-Hoa der Verschwörer und der mit ihnen verbündeten Schwarzflaggen. Der Page, der die rettenden Franzosen herbeibrachte, wird bei seinem kühnen Wagestücke schwer verwundet und stirbt als ein Opfer seiner Treue. — Für reifere Jugend.

Neuntes Bändchen: **Der Schwur des Huronenhäuptlings.** Eine Erzählung aus der älteren Missionsgeschichte Canadas. Dem Englischen M. Sherrys frei nacherzählt von A. Hounder S. J. Mit vier Bildern. (VI u. 102 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —60.

Der Verfasser führt uns in die dunklen Tannenforste und an die wildromantischen Seen und Flüsse Obercanadas um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Der Huronenmissionär P. Johann de Brébeuf will von Quebec wieder in seine weitentlegene Missionsstation zurückkehren. Eine kleine Schar tapferer Huronen bildet sein Schutzgeleite. Der Huronenflotte wird von feindlichen Irokesen aufgelauert, und der Missionär fällt in deren Hände. Da schwört Ahasistari, der Huronen-Häuptling, er werde gehen und den Vater retten oder mit ihm sterben. Nach großen Mühen findet und befreit er den von den Irokesen schon an den

Marterpfahl gebundenen Missionär nebst seinen Mitgefangenen. Ergreifend geschildert ist die Scene, wie der gefangene Missionär seinen bekehrten Leidensgefährten mit dem Thaue des Himmels die heilige Taufe spendet. — Einige Ausdrücke, wie z. B. Huronenteufel, Canaille, passen wohl nicht in eine Jugendschrift.

Als sittlich reine, Geist und Herz veredelnde, dabei spannend geschriebene Lectüre können diese Erzählungen für unsere Jugend wärmstens empfohlen werden.

Freistadt. Convictsdirector Georg Ungeringer.

41) **In der Neuen Welt. I. Westindien und Südamerika.** Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorierten Karten. 4°. (XII u. 380 S.) Freiburg, Herder. 1894. Preis M. 7.— = fl. 4.20, gebunden M. 8.20 = fl. 4.92.

Eine „Pilgerfahrt um unsere Erde“ nennt der rühmlichst bekannte Verfasser seine Länder- und Völkerschilderungen, deren erster Band vor zehn Jahren in Druck gegeben wurde; „denn es war“, schreibt er im Vorworte, „von vornherein meine Absicht, die Jugend auf unserem Gange durch die Länder nicht nur in der Erd- und Völkerkunde zu unterrichten, sondern ihr auch von unserem heiligen Glauben und seiner mit so großen Opfern verbundenen Ausbreitung über das weite Erdenrund zu erzählen und auf diese Weise die Fahrt gewissermaßen zu weihen.“ Nachdem Pater Spillmann mit seinen jungen Freunden die Fahrt „Rund um Afrika“, „Durch Asien“ und „Ueber die Südsee“ glücklich vollendet, macht er nun noch einen Besuch „In der Neuen Welt.“

Dieses mit herrlichen Illustrationen geschmückte Prachtwerk macht uns mit der Geographie und Geschichte der Länder Südamerikas und Westindiens bekannt in folgenden Abschnitten: 1. Columbus und Westindien. 2. Im Lande der Inkas. 3. Die Südspitze. 4. Am La Plata. 5. Brasilien. 6. Die Länder im Norden Südamerikas.

Wir begleiten zunächst Columbus auf seiner Entdeckungsfahrt und umsegeln auf seinen Schiffen Westindien, dessen landschaftliche Schönheit bewundernd, aber auch das traurige Schicksal seiner Ureinwohner tief bemitleidend. Nachdem wir mit dem Entdecker der Südsee die Landenge von Panama überschritten, fesselt uns der Zauber des alten Inkareiches. Staunend betrachtet unser Auge die Riesenberge der Cordilleren mit den eisgepanzerten Vulkanen, die Pracht der Tropenwälder, den herrlichsten Pflanzenwuchs unserer Erde im wasserreichen Stromgebiete des Amazonas, das buntbewegte Thier- und Pflanzenleben Südamerikas. Auf den Schauplätzen herrlicher Missionen freut sich unser Herz an ihrer Blüte, während deren böswillige Zerstörung uns wieder schmerzlich betrüben muss. So umreisen wir von Nordwesten aus den ganzen Continent des südlichen Amerika, bis wir endlich durch die mächtigen Strommündungen flussaufwärts eindringen in das Innere des Landes.

„Es wird kaum ein ähnliches Werk vorhanden sein“, schreiben mit Recht die Laacher Stimmen, „das durch die kunstvolle Anlage, die treffliche Auswahl des Stoffes, die Schönheit und Verständlichkeit der Darstellung und durch den Reichthum des beigegebenen Bilderschmuckes der Jugend die Kenntnisse fremder Länder und Völker so leicht, angenehm und anschaulich vermittelt und daher als ein so gutes Hilfsmittel zur Erweiterung des geographisch-ethnographischen Unterrichtes gelten kann; dazu wird durch den ungezwungenen Hinweis auf die in der herrlichen Natur der Tropen so großartig sich offenbarende Größe des Schöpfers, auf die religiöse Verwilderung der Heidenvölker und die herrliche

Missionsarbeit der Kirche in jungen Herzen zugleich ein höheres, edleres Interesse erregt und wach gehalten." — Somit ist der katholischen Jugend für die modernen geographischen Werke und Reiseschilderungen, die oft genug durch Inhalt oder Illustrationen dem Glauben und der Herzensunschuld Gefahren bereiten, ein vollgiltiger Ersatz geboten; aber auch Erwachsenen bietet das schöne Werk reichen Stoff zu edler Unterhaltung und Erweiterung ihres Wissens. Der Verlagshandlung gebürt für die splendide Ausstattung des Buches volle Anerkennung. Ungeringer.

B) Neue Auflagen.

1) **Ueber Kosmogonie vom Standpunkte christlicher Wissenschaft** nebst einer Theorie der Sonne und einigen darauf bezüglichen philosophischen Betrachtungen. Von Karl Braun S. J., Dr. Th. et Ph., emerit. Director der Sternwarte in Kalocsa. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1895, Aschendorff'sche Buchhandlung. 8°. XI Abschnitte. 405 S. Preis fl. 3·60.

Neben der Frage nach dem Ursprunge des Menschen, des eigenen Ich, steht logisch zunächst die Frage nach dem Ursprunge des Kosmos, des Nicht-Ich, um dann zur Frage des adäquaten Grundes beider, zur Frage nach Gott überzugehen. Die zweite Frage, über Kosmogonie mit ihrer Beziehung zur Dritten, beantwortet Dr. Braun im vorliegenden Werke in einer Weise, dass die Lösung derselben auch jenen Kreisen der Gebildeten verständlich ist, welche wenigstens die Bildung einer Mittelschule genossen haben. Diese klare, im genannten Sinne populäre Darstellung ruht zugleich auf tiefen Fundamenten exacter Forschung, wie sie nur ein Fachmann auf diesem Gebiete wünschen kann. Letztere Eigenschaft dieses Werkes wird von competenten Autoritäten nicht bloß des Inlandes, sondern auch Deutschlands, Englands und Amerikas anerkannt.

Die Lösung der Frage über den Ursprung des Kosmos, sofern dabei nicht ausschließlich die metaphysischen Beziehungen der Zufälligkeit, Veränderlichkeit und somit Abhängigkeit der Welt in Betracht kommen, sondern ihr physisches Sein und ihre concrete Anordnung erklärt werden soll, läst sich nicht aus rein aprioristischen Grundsätzen erzielen; dies ist aus der Natur der Sache ersichtlich. Braun schärft diese leider selbst von gelehrten Theologen oft verkannte Wahrheit unter Hinweis auf unbestreitbare Thesen der Empirie wiederholt ein. Es muss der Physiker, im weitesten Sinne des Wortes und der Metaphysiker bei der Lösung der Frage in die Arbeit sich theilen. Die uns mögliche allseitige Beantwortung derselben muss die Resultate sorgfältiger Forschung Beider zusammenfassen. Diese Theilung der Arbeit nach ihrer physischen und metaphysischen Seite findet sich nicht nur bei Individuen, sondern auch bei ganzen Generationen. Die Vorzeit hat, gewiss providentiell, zuerst die metaphysische, die Gegenwart die physische Seite vorzugsweise glücklich durchforscht. Leider sehen wir, wie es unter Menschen gewöhnlich ist, auch hier, dass viele vom Vorherrschenden zum Ausschließlichen übergehen, also in unserer Frage der Metaphysiker und Theologe vom Physiker nichts lernen will und umgekehrt. Da erhebt Braun, ein anerkannter Fachmann als Physiker, aber auch ein philosophisch-theologisch tüchtig gebildeter Priester der Gesellschaft Jesu, seine Stimme im vorliegenden Werke und ruft den getrennten oft feindselig einander gegenüberstehenden Männern des ernsten Denkens zu: die Wahrheit kann der Wahrheit nicht widerstreiten, die Physik und Methaphysik, die exacte Naturforschung und die objective Offenbarung fließen als Wahrheiten aus derselben Quelle der einen Urwahrheit, von Gott selbst. Die alten Gottesbeweise der Metaphysiker der Vorzeit erhalten durch die Resultate der exacten Wissenschaften der Neuzeit neue Bestätigung, ja selbst neue Mittelbegriffe zu stringenten Argumenten für das Dasein Gottes. Hier habt ihr die Beweise dafür. Dass der Autor hiezu oft Gelegenheit hat, ist aus folgender Aufzählung der Abschnitte

des Buches ersichtlich: 1. Allererster Anfang; 2. der Urstoff; 3. Entstehung der Sonne; 4. Entstehung der Planetensysteme; 5. weitere Bestätigungen und Einwendungen; 6. Entwicklung der einzelnen Körper (die Erde, die Planeten, die Kometen, Sternschnuppen und Aërolithe, der Mond, die Sonne); 7. über die langen Zeiträume; 8. über die behauptete Ewigkeit des Urstoffes; 9. Verhältnis der wissenschaftlichen Kosmogonie zur biblischen Schöpfungsgeschichte; 10. weitere kosmogonische Entwicklungen in der Zukunft; 11. Schlussbetrachtung.

Wenn den Theologen besonders die Abschnitte 8–11 als naturwissenschaftliche Commentare zum Dogma der Schöpfung und zur christlichen Eschatologie interessieren werden; so wird der Physiker neben der „Theorie der Sonne" mit besonderem Interesse die Correctur des Kant-Laplace'schen Systemes im 5. Abschnitte lesen. Darin beseitigt Braun die Ringbildungs-Theorie, löst die Schwierigkeiten, welche gegen das ganze System mit Recht erhoben wurden aus der geringeren Rotationsgeschwindigkeit der Centralkörper der Planeten, sowie aus der rückläufigen Bewegung des Mondes des Neptuns oder eigentlich aus der nach der ursprünglichen Theorie Laplaces unerklärlichen westöstlichen Bewegung der Planeten überhaupt. Der Correctur fügt der Verfasser neue die Theorie wesentlich stützende Momente bei.

Beide aber, der Physiker wie der Theologe, ja jeder gebildete Leser werden eine Corectur ihrer Ideen erfahren von der dargelegten Harmonie zwischen der exacten Forschung der Natur und dem philosophisch-theologischen Gehalt der Offenbarung, wenn sie früher indifferent oder gar feindselig einander gegenüberstanden, vorausgesetzt, dass sie beide guten Willens sind. Diesen müssen sie mitbringen; den unerbittlichen Gang der Logik bringt Braun selbst in Bewegung.

Wenn die scholastische Philosophie die ihr gebürende Stellung im hehren Kreise der Wissenschaften wieder gewinnen soll, dann muss sie ihre Speculation mit der Empirie der Naturwissenschaften so verbinden, wie es Braun im vorliegenden Werke gethan. Diese treffliche Art und Weise der christlichen Apologie sehen wir auch bei einem anderen großen Kenner der Natur, dem Lehrer des gelehrten P. Braun, bei P. Secchi S. J., an dessen Werke „l'unité des forces physiques" und „le Soleil" Brauns Kosmogonie vielfach erinnert.

Was man den Zuhörern der Apologetik so oft wiederholt, kann man zur Empfehlung dieses Werkes für alle Priester auch hier sagen: Mit einem Construieren der Welt a priori und einem zur Schau getragenen Ignorieren oder gar Bekämpfen der Resultate der modernen Naturforschung erweist man der Theologie und dem Glauben einen sehr schlechten Dienst. Die Speculation der Vorzeit, verbunden mit der Empirie der Gegenwart wird die zusammenhängende Stufenleiter ersichtlich machen, welche sich erhebt zwischen der Höhe der dogmatischen Speculation über Gott und der exacten Forschung über das sinnlich wahrnehmbare „nach Maß, Gewicht und Zahl" bestimmbare materielle Dasein der Welt. Hiefür liefert vorliegendes Werk einen neuerlichen Beleg. Sinnig hat der Verfasser sein Werk dem großen Gönner dieser echt wissenschaftlichen theologischen Richtung Sr. Eminenz dem Cardinal Andreas Steinhuber S. J. gewidmet. Auch gönnen wir dem Verfasser vom Herzen die hohe Auszeichnung, welche ihm durch die huldvolle Annahme seines Werkes von Seite Sr. Heiligkeit Leo XIII. zutheil geworden ist. Möge der Segen des Statthalters Jesu Christi dem bescheidenen aber gründlichen Gelehrten ein Unterpfand des Segens des Schöpfers werden, dessen größere Ehre er beim Erforschen Seiner Werke mit solchem Erfolge im Auge hat.

Leitmeritz. Professor Dr. Fr. Kordač.

2) **Thomas-Lexikon** von Dr. Ludwig Schütz. Zweite, sehr vergrößerte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1895. X, 889 S. Preis 12 M. = 7 fl. 20 kr.

„Divus Thomas sui interpres." — Dieses Wort Massouliés hat der Verfasser mit Recht an die Spitze seiner Arbeit gestellt. Das ist ja einer der Hauptvorzüge des hl. Thomas von Aquin, der ihn als Meister der Schule

charakterisiert, dass er nicht bloß gelehrt, sondern auch lehrend schreibt, d. h. er erklärt sich selbst für den in die wissenschaftliche Terminologie nicht Eingeweihten. Der Terminus, den keine Wissenschaft entrathen kann, bildet bei Thomas nicht einfach das festgeprägte Wertzeichen für irgend einen Gedankeninhalt, einen Begriff, sondern er lässt uns diesen Begriff auch bei gegebener Gelegenheit vor unseren Augen gewissermaßen erst entstehen, indem er ihn aus einem dem allgemeinen Verständnis zugänglichen Anschauungskreise heraus entwickelt, und so den Leser in den Stand setzt, sich über Wert, Bedeutung, Tragweite und Anwendbarkeit des Begriffes und seines sprachlichen Ausdruckes klar zu werden. Freilich gehört hiezu ein fortgesetztes, eingehendes, und auf alle Schriften des Aquinaten sich erstreckendes Studium. Da dies nur Wenigen möglich ist, so war es ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers durch vorliegendes Lexikon einen Schlüssel zum Verständnis und zur fruchtbaren Benützung der Werke des hl. Thomas zu schaffen. Nicht bloß die Anfänger thomistischer Studien, sondern auch jene, die jahrelang mit den Werken des Aquinaten sich befasst haben, werden dem Verfasser dankbar sein dafür, dass er durch übersichtliche Zusammenstellung und wörtliche Anführung der verschiedensten Stellen aus allen Werken des hl. Thomas es ihnen ermöglicht, die volle Bedeutung des betreffenden Terminus zu erfassen und so vor dem nur allzuhäufig vorkommenden Fehler einer allzu engherzigen und einseitigen Auffassung desselben bewahrt zu werden. Einen besonderen Vorzug des Lexikons bildet die Herbeiziehung von Stellen aus Aristoteles zur Erklärung der thomistischen Terminologie; wir hätten dieselbe in noch reichlicherem Maße gewünscht, besonders bei jenen terminis, welche für das thomistische System von fundamentaler Bedeutung sind, wie actus und potentia, forma u. s. w. Gegen die erste Auflage ist das vorliegende Werk weit über das dreifache vergrößert, wenn wir bedenken, dass dasselbe aus seinem kleineren Format in das Lexikon-Octavformat übergegangen ist. Es hat aber nicht nur an äußeren Umfang, sondern auch an inneren Gehalt gewonnen und lässt in fortgesetzte eingehende Beschäftigung des Verfassers mit den Werken des Aquinaten und seiner Commentatoren ins beste Licht treten. Dürften wir einen Wunsch äußern, so wäre es der, dass alle, die verschiedenen Bedeutungen des terminus markierenden Zahlen und Buchstaben durch Fettdruck hervorgehoben würden.

Es versteht sich von selbst, dass ein Thomas-Lexikon nur auf unzweifelhaft echte Werke des hl. Thomas sich stützen kann. Der Verfasser hat deshalb die sicher unechten ausgeschieden; zu den noch beibehaltenen, deren Echtheit, wie der Verfasser selbst zugibt, in Frage steht, rechnen wir Nr. 3, 16, 32, 40 u. 78. — Möge das Lexikon, das bei dem neu erwachten und immer weitere Kreise erfassenden Studium der thomistischen Theologie und Philosophie einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt, in dieser seiner neuen Form sich recht viele Freunde erwerben und dadurch beitragen zur Hebung und Förderung echt katholischer Wissenschaft!

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. Abert.

3) **Lehrbuch der Apologetik.** Zweiter Band. Von der geoffenbarten Religion. Von Dr. C. Gutberlet. Zweite Auflage (Münster, 1895, Theissing. VIII und 405 S. gr. 8°. Preis M. 4·40 = fl. 2·64.

In rascher Folge auf den ersten Band der zweiten Auflage erschienen, bildet dieser zweite Band auch mit dem vorhergehenden („Von der Religion überhaupt") ein zusammenhängendes Ganze, während der dritte Band („Von der katholischen Religion") erst im Jahre 1894 in erster Auflage erschienen, für sich ein selbständiges Werk ist und daher von einer Neuauflage abgesehen wird. — Bedeutend mehr, als im ersten Bande, erkennt man hier sowohl die emsige, verbessernde Hand des Auctors, als auch insbesondere dessen wachsames Auge auf jeden sich neu erhebenden Einwurf gegen die Religion, aus dem Gebiete des Wissens und Lebens, um sogleich mit aller objectiven Ruhe und Gewissenhaftigkeit demselben entgegenzukommen und die Religion siegreich zu ver-

theidigen, oder wenigstens die Unzulänglichkeit der gegnerischen Hypothesen zu zeigen, gegen die Religion einen berechtigten Einwand zu erheben. In dieser Beziehung sind insbesonders lehrreich und interessant die in der zweiten Auflage neu eingeschalteten Nummern über Wunderheilungen durch die Macht des Glaubens, über die magischen Kräfte der Seele, über Vorgesicht, Hypnotismus und Spiritismus. Der Auctor motiviert selbst in der Vorrede die, vielleicht für manchen befremdende, Einreihung dieser Gegenstände in die christliche Apologetik mit den Worten: „Die eingehendere Beschäftigung der Wissenschaft mit diesen Fragen, sowie die Zudringlichkeit, mit welcher man diese Fragen auch in das innere Heiligthum der christlichen Mystik hineintragen will, nöthigt den Apologeten zu einer eingehenden Berücksichtigung.“ Wenn auch manchmal die gegebenen Erklärungsversuche nicht die einzig zulässigen sind, so ist es doch immer von großer Bedeutung, auf Thatsachen aufmerksam gemacht zu haben, ohne deren Kenntnis die Vertheidigung der Religion nicht allseitig und eingehend genug geschehen könnte. Wir ersehen zugleich des Auctors erstaunliche Belesenheit in der einschlägigen Literatur, wodurch er sich immer auf der Höhe des Standes der Wissenschaft erhält, so dass wir mit großer Zuversicht zu dessen Werken greifen können, um Einwand und Lösung uns scharf und klar zu vergegenwärtigen. Für Vortrag und Selbstunterricht jedes Gebildeten wird das Werk gleich gute Dienste leisten. Möge der auf dem Gebiete der Philosophie und Theologie rastlos thätige Auctor uns noch mit vielen gediegenen Werken aus diesen Fächern beglücken.

Linz. Prof. P. Georg **Kolb** S. J.

4) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte von Alois Bader, Religionslehrer in Zams, Tirol. Zweite umgearbeitete Auflage. Innsbruck 1894, Rauch. VIII. und 285 S. Preis 80 kr., geb. 95 kr.

Einem Lehrbuch, das die Approbation von sieben Ordinarien und vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht an der Stirne trägt und überdies von zahlreichen Recensenten sehr gelobt und empfohlen wird, noch eine weitere Recension beifügen, schien dem Unterzeichneten umso schwerer, da er in der Oeffentlichkeit gar keinen Namen hat und sich seiner Unzulänglichkeit wohl bewusst ist. Wenn Recensent dennoch sich mit einer Besprechung des Bader'schen Lehrbuches der Kirchengeschichte in die Oeffentlichkeit wagt, so geschieht es einerseits auf wiederholtes Drängen des Auctors, anderseits um der guten Sache zu nützen. — Besondere Vorzüge dieses Lehrbuches sind wohl der echt kirchliche Geist, der darin weht, die Einstreuung kurzer und leichtverständlicher Erklärungen von Glaubens- und Sittenlehren, Lebendigkeit der Darstellung und besonders Uebersichtlichkeit des gewaltigen Materials. Es ist nicht eine trockene, ermüdende, todte Aufzählung der Thatsachen, es ist Geist und Leben im Buche und dabei doch wohlthuende Kürze, wenn wir auch manche zu lange Satzperioden mehr gekürzt sehen möchten. Wenn das Sprichwort: Wer nicht brennt, zündet nicht, überall gilt, so ist es doch ganz besonders im Unterrichte der Jugend der Fall. Nach dem Religionsunterrichte selbst ist es wohl die Kirchengeschichte, welche, wie der Auctor in der Vorrede sagt, besonders dazu beiträgt, Begeisterung für das Reich Gottes auf Erden, die heilige Kirche, und wir fügen bei den Geist des Glaubens und christliche Charakterfestigkeit zu pflegen. Wer es bedenkt, wie sehr die Kirchenfeinde es verstanden haben und noch verstehen, nach dem Beispiele ihres Lügenvaters, Geschichte zusammenzulügen und wie sehr diese Lügen im Leben Fleisch und Blut angenommen haben, der wird es mit Freuden begrüßen, dass Baders Kirchengeschichte von geistlichen und staatlichen Behörden approbiert wurde. — Dass übrigens unter der Sonne nichts vollkommen ist, kann auch hier nicht auffallen, dass manche Pädagogen Aenderungen anzubringen wüssten, ebensowenig, diese Dinge sind eben oft Geschmackssache und man möge bedenken, dass leichter tadeln als besser machen ist und wie man sich mit älteren kirchengeschichtlichen Lehrbüchern mitunter herumbalgen und langweilen musste. Freilich werden die

unermüdlichen Forschungen auf geschichtlichem Gebiete manche bisher allgemeine Doctrin umstoßen oder sehr verändern, wie z. B. die vom Auctor angeführte „allgemeine Furcht vor dem Weltende im Jahre 1000“ — die „Dunkelheit“ des zehnten Jahrhunderts möchte später auch etwas lichter ausfallen, wie P. Beissel S. J. bemerkt. Recensent hat wohl auch hochberühmte Namen ungern vermisst, wie z. B. den eines P. Marcus von Aviano, dem in der denkwürdigen Belagerung von Wien die Feldherrn selbst größtentheils den Sieg über den Halbmond zuschrieben. Was über den „nothwendigsten Besitz“ der Mendikantenklöster erwähnt wird, ist etwas ungenau. Besonders aber hätte Recensent ein alphabetisches Personen- und Sachregister gewünscht. Diese Kleinigkeiten aber und ähnliche werden es nicht hindern, dass Baders Lehrbuch immer mehr Verbreitung in unseren Schulen finden wird, was ihm vom ganzen Herzen und aufrichtig wünscht

Innsbruck. P. Vigilius Angerer O. C.

5) **Kiesel und Krystall.** Gedichte von A. Müller (Bruder Willram). Zweite Auflage. Brixen, kathol.-polit. Preßverein. 128 S. gr. 16°. Preis 60 kr.

Recensent möchte auch die zweite vermehrte und verbesserte Auflage der Gedichte Bruder Willrams (Anton Müller) „Kiesel und Krystall“ den vielen Lesern der Quartalschrift dringend empfehlen. Neben den herrlichsten Krystallen aus dem Schachte dieses echten Dichterherzens finden sich mitunter wahre Demanten und Goldkörner religiöser und deutscher Dichtkunst, welche mit ihrem Glanze die geringe Zahl der Kiesel überstrahlen. Ausführliche Recensionen überlasse ich getrost den „Dichtern von Gottes Gnaden“.

P. Vigilius.

6) **Grundlinien der Patrologie.** Von Bernhard Schmid O. S. B. Vierte, vermehrte Auflage. Herder, Freiburg. gr. 8°. XI und 232 S. Preis 1 fl. 10 kr.

Das Büchlein hat seit 1879 vier Auflagen erlebt, der beste Beweis für seine Tauglichkeit. Der Verfasser hat auch die vierte Auflage erweitert und mit „vielen, mitunter bedeutenden Zusätzen“ versehen. Alle neueren, diesbezüglichen Werke finden wir benützt; selbst Bardenhewer ist wiederholt citiert. Auch die einschlägigen Aufsätze der theologischen Zeitschriften sind angeführt. Die Apostellehre wird in einem eigenen Paragraphen behandelt. Den Wunsch, auch den hl. Thomas ꝛc. in die Grundlinien einzubeziehen, hat der Verfasser nicht erfüllt; er schließt mit Isidor v. Sevilla. Wir wollen ihm darob keine Vorwürfe machen; gewiss ist damit verhindert, dass der Umfang der Grundlinien ein zu großer würde. Ohne Zweifel wird die neue Auflage großen Anklang und allseitige Benützung beim Studium der Patrologie finden.

St. Florian. Prof. Alois Pachinger.

7) **Comes pastoralis** ad usum sacerdotum in functionibus sacris passim obviis et praesertim in cura infirmorum ac morientium cum appendice piarum precum von Fr. Wacker, Pfarrer und Decan in Wuennenberg. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn 1894 bei Junfermann, broschiert kl. Octav. M. 1.50 = fl. —.90.

Das in sehr handsamem Formate und mit recht deutlichem Drucke auf gutem Papiere erschienene Büchlein zerfällt wie der Titel sagt in drei Theile. Der erste Theil enthält den Ritus der Kindertaufe, verschiedene Segnungen und das kirchliche Begräbnis. Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Seelsorge der Kranken und Sterbenden, der dritte Theil enthält Gebete für den Priester als praeparatio ad missam, gratiarum actio post missam u. dgl. Das Büchlein (278 Seiten stark) ist recht zu empfehlen, besonders der zweite Theil desselben mit seinen trefflichen Gebeten, Winken und Anleitungen. Wenn wir einen Wunsch aussprechen dürfen, so ist es der, dass bei einer allfallsigen Neuauflage der ritus

baptismi et exequiarum ganz wegfalle, da sich jeder Priester schließlich doch an sein Diöcesan-Rituale halten muss, das je nach der Diöcese verschieden ist. Der so frei gewordene Platz konnte durch benedictiones ausgefüllt werden. Ferner stört es, dass bei der commendatio animae jedes einzelne lateinische Gebet gleich im fortlaufenden Texte in deutscher Uebersetzung steht, statt dass diese Uebersetzung in einer nebenstehenden Colonne angeführt, oder nach dem ganzen Originaltexte die deutsche Uebersetzung angereiht wird. Auch hätten wir es gerne, dass der Name des approbierenden Bischofes ersichtlich gemacht wäre.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

8) **Compendium sacrae liturgiae** juxta ritum romanum. Per P. Innocent. Wapelhorst O. S. F. New-York. Einsiedeln. Benziger. ed. V. 1895.

Der Verfasser dieses Compendiums starb zu Quincy (Illinois) am 31. Jänner 1891; sein Ordensbruder P. Rafael Puhr besorgte die vierte und die vorliegende fünfte Auflage. Nach kurzer Einleitung über die Verpflichtung der Rubriken wird im ersten Theile das Missale nebst Altarschmuck, Kirchengesang, im zweiten das Brevier und im dritten das Rituale behandelt. Den Schluss bilden die decreta disciplinaria des zweiten (1833) und dritten (1837) Concils zu Baltimore. In einem Appendix sind noch die neuesten Decrete bis zum 14. August 1894 nachgetragen. Der rubricistische Theil gilt unter den Fachmännern als ein sehr brauchbarer und verlässiger Führer für Alumnen und Seelsorger; keineswegs dürfte die (p. 191—256) historische und mystische Erklärung der Liturgie und der heiligen Messe insbesondere als genügend erachtet werden, wenn sie die Vorlesungen über Liturgik ersetzen soll. Schon die Citate wie Thomas, Suarez, Bona, Gavantus und s. f. können in dieser Form nicht befriedigen.

München. Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

9) P. **Rudolf Grasers,** weiland Capitularen des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, **Predigten** auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Neu herausgegeben von P. Wisintho Hartlauer, weiland Mitglied desselben Stiftes. Vierte, verbesserte Auflage. Neu besorgt von Pater Friedrich Mayer, Benedictiner von Kremsmünster. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch (K. Pustet). 1894. Erster Band: Sonntagspredigten. Zweiter Band: Festtagspredigten. Preis 4 fl.

Von Grasers Predigten gilt noch immer das gewiss unverdächtige Urtheil, das schon im vorigen Jahrhundert in der „allgemeinen deutschen Bibliothek", einem protestantischen Recensionswerk, zu lesen war: „Ein Werk, das seinem Verfasser viel Ehre macht, und worin in der Hauptsache, auf welche es hier ankömmt, alles gut ist." In der gegenwärtigen Neuauflage sind auch einige Nebensachen, wenn auch nicht von wesentlicher, so doch recht praktischer Bedeutung berücksichtigt worden. Veraltete Redensarten, Wortformen und Wortfügungen sowie Derbheiten im Ausdruck wurden getilgt und vielleicht hätte der Censor hiebei noch etwas unerbittlicher zu Werke gehen dürfen, ohne dem originellen Geiste hiedurch zu schaden. Mit peinlicher Genauigkeit, die eine schnelle Uebersicht über den logischen Zusammenhang der einzelnen Theile ungemein erleichtert, sind am Rande die Predigtskizzen angebracht. Die neueste Orthographie wurde ebenfalls genau berücksichtigt, sowie auch das Sachregister durch Hervorhebung der einzelnen Buchstaben an Uebersichtlichkeit gewonnen. Druckfehler finden sich nur wenige: im ersten Band S. 127 wird David vom „Waffenträger" des Königs Saul zum „Wasserträger" degradiert! (I. Rey. 16, 21).

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

10) **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. Zwei Bände. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band. Zweite Auflage.

(XXIV und 456 S.) 8°. Preis broschiert fl. 2.16, gebunden in Halbfranz 3 fl. — Zweiter Band (XXIV und 422 S.) 8°. Preis broschiert fl. 2.16, gebunden in Halbfranz 3 fl., franco 18 kr. mehr.

Eine Neuauflage eines Werkes, das nie veraltet und immer wieder Geist und Herz erfrischt. Es sind wirklich duftende Rosen, die von selber zur Rosenkranzandacht stimmen. Nimm und lies, möchten wir einem jeden sagen, der das Buch nicht kennt. Glaube, Frömmigkeit, edle Poesie, reiche Lebenserfahrung, Kunst und Wissenschaft: dies alles wird in den Dienst und zur Verherrlichung der Rosenkranzkönigin herbeigezogen. Dr. Gföllner.

11) **Die Schönheit der katholischen Kirche,** dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Von Gregorius Rippel. Nach Bearbeitung des seligen Domcapitulars Himioben neu herausgegeben und verbessert von J. Rhotert, Domvicar. Der billigen Volksausgabe zweite Auflage. Mit Genehmigung des hochwürdigsten erzbischöflichen General-Vicariates in Köln. Osnabrück. 1895. Verlag von Bernhard Wehberg. 8°. 512 S. Leinwandband mit Goldtitel. Preis M. 1.50 = 90 kr.

In Form eines Wechselgespräches zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde werden die liturgischen Gebräuche, Einrichtungen und Andachten der katholischen Kirche in ihrer Schönheit und Wahrheit äußerst klar und populär dargelegt. Das Büchlein eignet sich in vorzüglicher Weise für das Volk zu Belehrung und könnte deshalb recht passend als Geschenk für aus der Schule austretende Kinder verwendet werden. Auch dem Seelsorgepriester bietet dasselbe viele Anregungen zu liturgischen Predigten. Die frühere Bearbeitung durch Domcapitular Himioben erlebte 32 Auflagen, möge die vorliegende jene noch übertreffen.

Eibesthal. Pfarrer F. Riedling.

12) **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten** von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. III. Die heiligen Sacramente. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. Preis M. —.25 = 15 kr.

Mit der Lehre über die heiligen Sacramente verbindet der Autor in seinem Büchlein eine Belehrung über die Sacramentalien. An passenden Stellen ist der bei der Spendung der heiligen Sacramente beobachtete Ritus beschrieben. Das Buch zeichnet sich durch Klarheit der Definitionen, durch Kürze und Einfachheit bei der Behandlung des betreffenden Stoffes aus, durch Eigenschaften, um deren Willen das Werk als Schulbuch aufs beste empfohlen zu werden verdient.

Auf Seite 16 wäre in Nr. 4 statt der Worte: „. . . . . vernichtet der Priester die Ueberreste des heiligen Blutes" eine andere Ausdrucksweise zu wählen.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

13) **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg, gehalten von J. Bern. Krier, Director. Vierte verbesserte Auflage. Herder, Freiburg im Breisgau. 1895. 8°. 204 S. Preis ungebunden 1 M. = 60 kr.

Der Verfasser, der sich schon in mehreren Schriften als tüchtiger Erzieher bewährt hat, bietet in vorliegendem Büchlein einen reichen Schatz praktischer Lebensregeln, die jeder Gebildete kennen muss, wenn er sich in der menschlichen

Gesellschaft ehrbar bewegen will. Der Inhalt ist sehr übersichtlich geordnet. Nachdem in der Einleitung gezeigt wurde, dass die Uebung des Anstandes unter einem höheren Gesichtspunkte aufzufassen sei, gibt der Verfasser als erfahrener, praktischer Führer, dem man mit vollem Vertrauen folgen kann, Anweisungen über das Verhalten bei den verschiedensten Gelegenheiten, in die das Leben versetzen kann, wobei namentlich auf die Bedürfnisse der Jugend, vor allem der studierenden, besonderes Augenmerk gerichtet ist. Die Sprache ist leicht verständlich, anregend und warm. Das Büchlein ist wohl das beste in seiner Art und ist namentlich der studierenden Jugend und denen, welche sich mit Jugenderziehung beschäftigen, wärmstens zu empfehlen.

Linz. Convicts-Director Franz Stingeder.

14) **Die Hexenrichter von Würzburg.** Historische Novelle von Franz von Seeburg. Dritte Auflage. Regensburg. Friedr. Pustet. 1894. 8°. 297 S. Preis broschiert M. 1.80 = fl. 1.08, elegant gebunden M. 2.80 = fl. 1.68.

Ein trübes Bild aus jener trüben Periode der Geschichte, in der der Hexenwahn in den Köpfen der Gebildeten und Ungebildeten spukte und allenthalben seine blutigen Opfer forderte! Erfasst schon der Stoff an und für sich mächtig Phantasie und Herz, so hat der Verfasser durch den wirksamen Gegensatz der Charaktere, durch den dramatischen Wechsel der Scenen und durch die meisterhafte Darstellung diese Wirkung noch erhöht. Man wird wenige Novellen finden, die alle edleren Gefühle mit solcher Gewalt erregen. Doch ist sie schon des Stoffes wegen, den sie behandelt, ausschließlich nur für reifere Leser geeignet.

Stingeder.

15) **Die Nachtigall.** Eine Dorfgeschichte aus dem bayerischen Hochlande von Franz von Seeburg. Dritte, unveränderte Auflage. Regensburg. Friedrich Pustet. 1895. 8°. 326 S. Preis broschiert M. 2 = fl. 1.20, gebunden M. 3.20 = fl. 1.92.

In dritter Auflage erscheint hier ein Büchlein, für dessen Gediegenheit schon der Name des Verfassers, dieses Meisters der katholischen Belletristik, Bürgschaft leistet. Auf Grundlage einer einfachen, schlichten Erzählung, die aber in echt poetische Farbenpracht gekleidet ist und das Interesse des Lesers vom Anfang bis zum Ende ungeschwächt wach erhält, schildert der Verfasser das Denken und Fühlen des katholischen Landvolkes mit jener Treue und Lebensfrische, die allen seinen Werken eigen ist. Einzelne Gestalten, so die der Nachtigall, des Weidhofers oder des alten Veit sind wirklich originell. Was aber besonders wohlthuend wirkt, das ist der tiefgläubige, katholische Geist, der aus der ganzen Erzählung spricht und derselben tiefen sittlichen Gehalt verleiht. Jeder reifere Leser wird das Büchlein, das auch äußerlich sehr nett ausgestattet ist, mit großer Befriedigung aus der Hand legen.

Stingeder.

16) **Lebende Bilder** in religiösen Dichtungen. Von Josef Hecher. Zweite Auflage. Drei Bändchen. Stuttgart 1895, Roth'sche Verlagshandlung. 1. Passions-Blumen; 2. Marien-Rosen; 3. Märzen-Veilchen. Preis 1. M. —.60 = fl. —.36, 2. M. —.60 = fl. —.36, 3. M. —.50 = fl. —.30.

Der Dichter dieser „Lebenden Bilder", Canonicus Hecher, bietet uns echte poetische Gaben. In schönen, fließenden Versen und melodischen Reimen werden hier Scenenbilder aus dem Leiden des Herrn, aus den Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes und dem Leben des heiligen Josef, des Nährvaters Jesu, illustriert. Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir diese vortrefflichen dichterischen Leistungen und empfehlen sie besonders den katholischen Vereinen aufs wärmste.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

17) **Dürre Kräuter.** Zweite Fortsetzung der „Witterungen der Seele. Von Alban Stolz. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

18) **Das Vaterunser.** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1846. Freiburg 1894, Herder. Preis

Es hieße Wasser ins Meer tragen, wollte man dem vorstehenden Werke des berühmten Volksschriftstellers Worte des Lobes spenden. Hier lobt das Werk den Meister und wer seine Tagebuchblätter liest oder seine geistvollen Anmuthungen zu der vierten Bitte des Gebetes des Herrn, dem tritt die ganze edle Gestalt des Verblichenen vor die Seele, in ihrem Ernst, in ihrer strengen, tiefen, wahren Welt- und Menschenauffassung, beleuchtet, veredelt und durchgeistigt von den Lichtstrahlen eines kindlich-frommen, gläubigen Gemüthes. — Aus solcher Seele sproßte di· edle, volksthümliche, packende Sprache, die sich eine seltene Beliebtheit in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes jedes Standes eroberte. Die Veranstaltung einer neuen Auflage mit schönem Druck und vortrefflicher Ausstattung ist deshalb auch ein verdienstvolles Werk der großen katholischen Verlagsfirma.

Lauchheim. Joseph R. Kröll, Stadtpfarrer.

19) **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolph v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neunte Auflage, mit Titelbild. Freiburg im Breisgau 1894, Herder'sche Verlagshandlung. 568 S. Preis broschiert M. 2·40 = fl. 1.44, gebunden M. 3·60 = fl. 2.16 oder M. 5·40 = fl. 3.24 (in Leder).

Es ist bekannt, dass P. v. Doß, der edle Convertit, sein priesterliches Leben besonders der Leitung der männlichen Jugend gewidmet und in dieser Beziehung überaus viel des Guten gewirkt hat. Er beschränkte aber dieses sein apostolisches Amt nicht auf den engen Kreis seiner unmittelbaren Umgebung, sondern suchte durch Herausgabe vorliegenden Werkchens auf alle gebildeten Jünglinge einzuwirken. Dass das Buch Anklang gefunden, zeigt der Umstand, dass bereits die neunte Auflage vorliegt. P. v. Doß spricht in seinen „Gedanken und Rathschlägen" in herzlicher und ergreifender Weise zu den gebildeten Jünglingen und zwar nicht mit Worten menschlicher Weisheit allein, sondern vorzüglich mit der überlegenen Kraft des Wortes Gottes. Alle Stellen der heiligen Schrift, die geeignet sind, das Herz des christlichen Jünglings zu ergreifen, zu rühren, zur Selbstkenntnis, zur Umkehr, zum Fortschritt im Guten, zur Standhaftigkeit, überhaupt zur Führung eines gottgefälligen Wandels anzuleiten, hat er herangezogen und sie in überzeugender und wirkungsvoller Weise verwertet. Er begleitet den Jüngling auf allen seinen Wegen mit den besten Rathschlägen und es gibt keinen wichtigen Moment im Leben des Jünglings, den er nicht mit der Fackel des Glaubens beleuchten würde. Die ganze katholische Literatur besitzt kein Werk, welches seinen Zweck, katholischen jungen Leuten, besonders Studenten, als Richtschnur in ihrem privaten und öffentlichen Leben zu dienen und ihnen zu einer guten Standeswahl behilflich zu sein, so vollständig erfüllt, wie dieses prächtige Buch. Es wird daher besonders den Eltern als Spende für ihre studierenden Söhne, Religionslehrern an Mittelschulen für ihre Schüler zur Empfehlung sehr würdig erachtet. Auch Prediger, Exercitienleiter, Präsides katholischer Jünglings- und Gesellenvereine werden prächtige Gedanken zu ihrem Zwecke darin finden.

Friedberg. Isfrid Hilber.

20) **Josef Haydn,** ein Lebensbild von Franz von Seeburg. Zweite Auflage. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. New-York und Cincinnati. Preis gebunden M. 4, broschiert M. 2.80 = fl. 1.68.

Der beliebte, nunmehr verewigte Verfasser schildert in ungemein anziehender, novellistischer Form die Lebensschicksale des populären Componisten, dessen Haupttugenden Ergebung und Gottvertrauen in bösen Tagen und Bescheidenheit auch am Gipfel des Ruhmes in das schönste Licht gestellt erscheinen. Der Wert der vorliegenden Arbeit wird noch dadurch erhöht, dass der Autor

nur Thatsächliches, Verbürgtes bringt, wodurch sich seine Erzählung vortheilhaft von jenen Künstlerromanen unterscheidet, in welchem die Wahrheit von der Dichtung so überwuchert wird, dass dem Leser ein oft ganz unzutreffendes Bild des betreffenden Meisters geboten wird. Auch Nicht-Musiker werden Seeburgs liebenswürdige Erzählung mit einem Genusse lesen.

Linz. Victor **Kerbler**, Landes-Secretär.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

IX.

Zi (Et. S. J.) Pratique des examens littéraires en Chine. (Vorgang der literarischen Prüfungen in China.) Paris, Leroux. 4. 278 S.

P. Zi (Sin) aus der Gesellschaft Jesu, ist ein geborner Chinese und dadurch vollkommen in der Lage, wahrheitsgetreu über Sitten und Gebräuche des himmlischen Reiches Bericht zu erstatten. Da vernehmen wir, dass es bei den Chinesen auch drei Abstufungen der Gelehrsamkeit gibt, die so ziemlich den drei abendländischen (Baccalaureat, Licentiat und Doctorat) entsprechen. Die promovendi sind schon wegen der unzähligen Formalitäten, die bei der Erlangung eines jeden Grades zu erfüllen sind, keineswegs zu beneiden. Alles ist bis ins Einzelnste genau und lebhaft geschildert und wird durch zahlreiche Illustrationen noch anschaulicher. Das Buch ist nicht bloß an und für sich höchst interessant, sondern es enthält großentheils Sachen, die bis jetzt in Europa nicht bekannt waren.

Cohun (Lèon) Introduction à l'histoire de l'Asie. Turcs et Mongols, des origines à 1405. (Einleitung zur Geschichte Asiens. Türken und Mongolen, von den Anfängen bis 1405.) Paris, Colin. 8. 519 S.

Dieses Werk verdient schon deshalb eine besondere Erwähnung, weil es einen Gegenstand behandelt, der bis jetzt noch nie ex professo untersucht und besprochen wurde. Den Hauptinhalt desselben bildet nämlich die Geschichte Asiens während des Mittelalters. Der Verfasser, Professor an der Sorbonne, hatte sich durch vieljährige Studien, große Reisen in Asien und durch Vorlesungen (während fünf Jahre) an der Sorbonne auf die Abfassung des Werkes vorbereitet. Direct sich stützend auf chinesische, türkische, mongolische, persische, arabische 2c. Quellen, bietet der Auctor in der That viel neues. Ein besonderer Reiz ist schon dadurch geboten, dass die europäischen Verhältnissen vom asiatischen Standpunkt aus betrachtet werden.

Kurth (Godefr.) L'Histoire de Clovis. (Die Geschichte Chlodwigs.) Tours, Mame. 8. 630 S.

Kurth, Professor an der Universität zu Lüttich, scheint das Studium der merovingischen Zeit sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben, wie dies verschiedene höchst bedeutsame Werke, die er darüber veröffentlicht hat, zeigen, so: „Anfänge und Ursprung der modernen Civilisation", dann: „Die poetische Geschichte der Merovinger", ferner: „Die Quellen der Geschichte Chlodwigs bei Grégor von Tours", sodann: „Die Geschichte Chlodwigs nach Fredegar". Auf diese Weise hatte sich der Verfasser das Material zu dem vorliegenden Hauptwerke gesammelt, das durch große Gelehrsamkeit, scharfsinnige Kritik, ausgezeichnete Darstellung die Bewunderung Aller verdient. Dazu kommt noch der Vorzug: der Verfasser spricht vom Herzen und seine Rede geht daher wieder zu Herzen. Mit feuriger Beredsamkeit wird gezeigt, dass die Bischöfe Galliens, an ihrer Spitze der hl. Remigius, das unstreitige und unschätzbare Verdienst haben, aus den Franken ein christliches, ein civilisiertes, ein großes Volk gemacht zu haben. — An dieses Werk schließt sich folgendes an:

Baudrillart (R. P.) La France chrétienne dans l'histoire. (Das christliche Frankreich in der Geschichte.) Paris, Firmin-Didot. 4. 648 S.

Der Cardinal Langénieux, Erzbischof von Rheims, hat aus Anlass des vierzehnhundertjährigen Jubiläums der Taufe Chlodwigs (25. December 496) verschiedenen Gelehrten ersten Ranges (unter ihnen auch Kurth) die Abfassung von Monographien, welche auf dieses welthistorische Ereignis Bezug haben, übertragen und mit der Redaction des Gesammtwerkes den Oratorianer Bendrillart betraut. Wir erhalten daher ein classisches Werk, das zugleich vermöge Druck und Ausstattung ein seltenes Prachtwerk ist.

Berger (Elie.) Histoire de Blanche de Castille, Reine de France. (Geschichte der Blanca von Castilien, Königin von Frankreich.) Paris, Thorin. 8. XII. 428 S.

Es gibt bekanntlich Werke, die nur aus etwa einem Dutzend anderer zusammengeschrieben sind. Zu diesen gehört die Arbeit Bergers keineswegs. Es ist dies ein Quellenwerk im strengen Sinne des Wortes. Der Verfasser hat alle Archive, die ihm irgendwie wenigstens einiges Material bieten konnten, mit Bienenfleiß und Sachkenntnis durchforscht. Er ist daher auch in der Lage, über manche Punkte, die bisher dunkel waren, neues Licht zu verbreiten. Dass die große Königin Blanca, die Mutter Ludwigs des Heiligen — man dürfte wohl sagen, des Einzigen — all dieser Forschungen und Mühen wert war, wer wollte das bezweifeln?

Dubois (A.) Histoire du siège d'Orléans 1428—1429. (Geschichte der Belagerung von Orleans 1428—1429.) Orléans, Herluisson. 8. XXXVIII. 445 S.

Diese mit unermüdlichem Fleiße und größtmöglicher Sachkenntnis geschriebene Arbeit ist unstreitig ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des 100jährigen Krieges zwischen Frankreich und England, sowie zur Geschichte der Jungfrau von Orleans.

Broglie (Duc de.) La Paix d'Aix — la Chapelle. (Der Friede von Aachen.) Paris, Calmann-Lévy. 8. 346 S. und ibidem vom gleichen Verfasser: L'Alliance autrichienne. (Das Bündnis mit Oesterreich.) 8. 460 S.

Diese zwei Schriften des Herzogs von Broglie, der die Beziehungen Frankreichs zu Oesterreich unter Ludwig XV. zu seinem besonderen Studium gemacht hat — wohl auch aus dem Grunde, weil gerade damals die Familie Broglie emporstieg und anfieng, eine hervorragende Rolle zu spielen — verdienen schon deshalb hier erwähnt zu werden, weil sie die deutsche und speciell die österreichische Geschichte berühren. Dass durch diese Publicationen die betreffenden Ereignisse vielfach neues Licht erhalten, wird wohl niemand leugnen. Dagegen ist doch die Brille, durch welche der Verfasser die Ereignisse betrachtet, nicht ganz rein. So halten wir es immer noch für wahrscheinlich, dass nicht der Defensiv-Vertrag zwischen England und Preußen der eigentliche Grund war, warum sich Frankreich von Preußen trennte und sich an Oesterreich anschloss. Der außerordentliche französische Gesandte, der Herzog von Nivernais, hatte schon vor seiner Abreise von Paris Kunde von demselben und selbst, als Friedrich II. ihm das Original des Vertrags gezeigt hatte, blieb er noch längere Zeit (und zwar in größter Intimität mit dem Könige) in Berlin, um das Bündnis zwischen Frankreich und Preußen (es stand dem englischen nicht entgegen) zu erneuern. Was den Bruch mit Preußen und den Anschluss an Oesterreich herbeiführte, waren die Spott-Reden und Verse, welche Friedrich II. sich über Ludwig XV. und die allmächtige Pompadour erlaubte. Es ist überhaupt unglaublich und höchst traurig zu sehen, wie nicht bloß der höchste Adel Frankreichs, sondern beinahe sämmtliche Monarchen Europas sich um die Gunst dieser gemeinen Dirne bewarben.

Chantelauze (R.) Louis XVII., son enfance, sa prison, sa mort au Temple. (Ludwig XVII., seine Kindheit, seine Gefangenschaft, sein Tod im Temple.) Paris. Firmin-Didot. 12. XIX. 377 S.

Veranlassung zu diesem schönen Buche gaben eigentlich die verschiedenen Fabeln über diejenigen, die sich fälschlich als Ludwig XVII. ausgaben. Der Verfasser hat deshalb alle Archive auf das fleißigste durchstöbert. Die Sprache scheint etwas trocken zu sein, weil mehr wissenschaftlich und archivalistisch. Wo aber der Inhalt so ergreifend ist, braucht die Sprache nicht noch nachzuhelfen.

Sciout (Ludovic.) Le Directoire. (Das Directorium. Paris, Firmin-Didot. 8. Zwei Bände. 728 u. 679 S.

Die Regierung des Directoriums (1795–99) wurde von Thiers und anderen Geschichtschreibern viel zu milde beurtheilt. Allerdings war sie um einige Grade menschlicher als die vorhergehende Schreckensherrschaft unter Robespierre. Im Ganzen aber war sie, wie Sciout schlagend nachweist, eine fortlaufende Kette von Ungesetzlichkeiten, Gewaltthaten, willkürlicher, schreiender Ungerechtigkeiten, so dass sich alles nach einem Erlöser sehnte und es Napoleon leicht wurde, das verhasste Regiment zu stürzen. Da das Werk in Bezug auf Gründlichkeit, objectives Urtheil, erschöpfende Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, wird es für diese Periode der französischen Geschichte stets die Hauptquelle bleiben.

Ueber Napoleon wurde auch im verflossenen Jahre wieder fleißig geschrieben. Vor allem muss erwähnt werden: Le Mémorial de Sainte-Hellène par le Comte de Las Cases, suivi de Napoléon dans l'exil par O'Méara et du Séjour du docteur Automarchi à Sainte-Hellène. (Das Memorial von St. Hellena des Grafen de Las Cases, mit: Napoleon in der Verbannung von O'Méara und: Der Aufenthalt des Arztes Automarchi auf St. Hellena.) Paris, Garnier. 8. Vier Bände. 540, 620, 678 u. 668 S.

Als vor mehr denn 60 Jahren Graf de Las Cases, der treue Begleiter Napoleons bei seiner Gefangennehmung und während der ersten Jahre seines Aufenthaltes auf St. Hellena sein Memorial (Tagebuch) in sieben Bänden 8. veröffentlichte, machte es nicht bloß in Frankreich, sondern in ganz Europa großes Aufsehen, weil man durch dasselbe zum erstenmale sicheren Aufschluss über Napoleon und seine Leiden in der Gefangenschaft erhielt. Da wir uns dem Centenarium der siegreichen Laufbahn — am 11. April 1796 siegte er bei Montenotte, im ganzen in 65 Schlachten und Gefechten, wie kein anderer Feldherr — Napoleons nähern, war es wohl angezeigt, dieses für die Geschichte so bedeutende Werk neu aufzulegen und demselben als Ergänzung die Schriften von O'Méara und Automarchi (der beiden Aerzte) beizufügen.[1])

---

[1]) Anmerkung. Dass die sogenannten Legitimisten (so A. de Ganniers im Polybiblion) diesen Anlass wieder benützen, um dem todten Löwen einige Eselstritte zu versetzen, lässt sich von diesen Verblendeten nicht anders erwarten. Was dabei am meisten anwidert, ist, dass sie bei Napoleon nur Fehler, bei ihren Königen nur Tugenden sehen. Da heißt es z. B. Napoleon war Egoist! War es aber der von den Royalisten vergötterte Ludwig XIV. (selbst der fromme Bourdaloue nennt ihn öfter l'image de Dieu, le plus grand roi de l'univers etc.) weniger? Napoleon hat die Kriege im persönlichen Interesse geführt! Wie viele Kriege hat „das Ebenbild Gottes" zum Wohle des Volkes geführt? Etwa den spanischen Erbfolgekrieg? Wie viele Kriege sind überhaupt zum Wohle der Völker, wie viele im Interesse der Herrscher und Dynastien geführt worden? Die Truppen Napoleons waren grausam, habsüchtig! Aber waren es die bourbonischen weniger? Man frage z. B. die Pfalz. Wer hat Frankreich arm gemacht, die Bourbonen oder die Napoleons? Haben die Maitressen der Bourbonen (Vallière, Montespan mit ihren sieben Kindern, Pompadour 2c.) Frankreich finanziell und moralisch mehr geschadet oder die der beiden Napoleons? u. s. w.

Masson (Fréd.) Napoléon chez lui. La journée de l'Empereur aux Tuileries. (Napoleon zuhause. Das tägliche Leben des Kaisers in den Tuilerien.) Paris, Dentu. 8. XXIX. 355 S. illustriert.

Napoleon war unstreitig ein ganz außerordentlicher Mann, in seinem Genie, in seinem Glück, in seinem Unglück, so dass alles, auch das Kleinste, das auf ihn Bezug hat, die Neugierde reizt. Herr Masson ist durch seine Belesenheit und die vielseitigen Erfahrungen, die er überall gesammelt hat, ganz besonders imstande, diese Neugierde zu befriedigen. Das geschieht in „Napoleon zuhause". Da wird umständlich geschildert: die Etiquette, die Gemächer, die Toilette, das Aufstehen, das Frühstück, das Arbeitszimmer, die Arbeit, das Mittagessen, der Abend, der Sonntag, die Kleider, die Waffen, die Schmucksachen. Dass der Verfasser bei diesen Studien sich in seinen Helden etwas verliebte, wird man begreiflich finden.

Journal du général Fantin des Odoards. (1800—1830.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 514 S.

Der Verfasser dieses Tagebuches ist zwar keiner von den hervorragenden Feldherren der Kaiserzeit. Dennoch ist seine Schrift von großem und bleibendem historischen Werte; denn sie geht, wie kaum eine andere, in das Einzelne ein, was die Armeen, ihre Bestandtheile und Organisation, ihre Verpflegung, sodann das Leben im Lager, die Art zu marschieren, Lager aufzuschlagen, abzubrechen, die Art und Weise anzugreifen, zu kämpfen u. s. w. betrifft. Es sind dies gewiss alles Punkte, die sowohl für den Militär als für den Geschichtsforscher von großem Werte sind.

Ségur (C. de) Mémoires. La Campagne de Russie. (Der russische Feldzug.) Paris, Firmin-Didot. 8. 430 S.

In seinem „Adjutant", den wir letztes Jahr kurz erwähnten, besprach Graf Ségur die Ereignisse bis 1812. An denselben schließt sich somit der vorliegende Band an. Der russische Feldzug ist wohl eine der interessantesten Partien in der neuen Geschichte. So übertrifft auch diese Schrift alle andern an erschütternden Schilderungen. Napoleon wird mit seinen Vorzügen und seinen Fehlern nicht bloß höchst interessant, sondern auch sehr lehrreich uns vor Augen geführt. Da Ségur immer als Augenzeuge erzählt, gewinnen seine Schilderungen noch bedeutend an Wert.

Barras, membre du Directoire: Mémoires publiés avec une introduction générale etc. par G. Duruy. (Barras, Mitglied des Directoriums: Memoiren mit einer allgemeinen Einleitung 2c. von G. Duruy.) Paris, Hachette. 8. Zwei Bände.

Der Director Barras hat verschiedene Phasen durchgemacht. Wenn er auch nie einer der grausamsten und blutgierigsten Häupter der Revolution war, so hat er doch vieles stillschweigend gutgeheißen und bei anderem mitgeholfen, was er später selbst verurtheilte. Er hat Napoleon besonders in die Höhe geholfen, indem durch ihn dem jungen General der Oberbefehl in Italien übertragen wurde. Später war er einer seiner erbittertsten, ja ungerechten Feinde. Aus Hass gegen Napoleon wurde er ein eifriger Royalist. Deshalb verdient sein Werk nicht wegen seiner persönlichen Ansichten und Urtheile große Beachtung, sondern deshalb: Barras war ein Hauptbetheiligter bei der Schreckensherrschaft und zur Zeit des Directoriums; da er infolge dessen alle hervorragenden Männer und ihre Verhältnisse genau kannte und da seine Memoiren theilweise nur eine Wiedergabe der Sitzungsberichte der Räthe und Commissionen, denen er beigewohnt hatte, wie er sie jeweilen sogleich nach der Sitzung niederschrieb, sind, ist das ganze doch von großem historischen Werte und hat das Werk in Frankreich außergewöhnliches Aufsehen erregt.

Journal d'Adrien Duquesnoy, Deputé du Tiers état. (Tagebuch des A. D., Abgeordneter des dritten Standes.) — 3. Mai 1789 — 3. April 1790. Paris, Picard. 8. Zwei Bände. XI. 504 und 545 S.

Mit diesem Werke verhält es sich ähnlich wie mit dem vorhergehenden. Nicht die subjectiven Ansichten, die man oft nicht unterschreiben möchte, verleihen demselben einen bleibenden Wert, sondern der Umstand, dass er als Augenzeuge Tag für Tag die jeweiligen Ereignisse und die jeweilige Stimmung der Abgeordneten angibt und über manche Persönlichkeiten sonst unbekannte und wichtige Aufschlüsse enthält. Dadurch wird die Schrift eine Hauptquelle für die so wichtige Zeitepoche. Schließen wir für heute mit:

Saint-Amand (Imbert de) Marie Amélie et la société Française en 1847. (Marie Amelie und die französische Gesellschaft im Jahre 1847.) Paris, Dentu. 12. 378.

Ab eodem ibidem. La Révolution de 1848. (Die Revolution von 1848.) 15. 384 S. und

Les Exils. (Die Verbannten.) 320 S.

Saint-Amand war wieder sehr fleißig im verflossenen Jahre und hat drei Bände geliefert. So haben wir jetzt von seinem Sammelwerk „Die Frauen der Tuilerien" 31 Bände. Diese drei Bände schließen sich würdig an die vorhergehenden an. Der Verfasser versteht es, zwischen der streng wissenschaftlichen und anekdotischen Darstellung die richtige Mitte zu halten, was seinen Werken einen besonderen Reiz verleiht und sie für Gelehrte und Ungelehrte anziehend macht. Der beste Beweis dafür sind die großen und zahlreichen Auflagen seiner Schriften. Mit den französischen Recensenten stimme ich aber auch darin überein, dass manches herbeigezogen wurde, was nicht zur Sache gehört, dass vieles zu weitschweifig erzählt wird und dass viele unnöthige Wiederholungen vorkommen. Die neun Bände über Marie Amelie hätten ganz gut auf fünf bis sechs reduciert werden können. Auch dürfte sein Urtheil über Louis Philipp und die Orleanisten besonders in den letzten Bänden doch zu günstig sein.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Dubia liturgica.) Einer Entscheidung der S. Rit. C. d. d. 13 Dec. 1895 entnehmen wir folgendes: 1. Das Titularfest des Heiligen, dessen Fest zwischen den 31. December und 5. Jänner fällt, wird stets mit Octav gefeiert. 2. Ist der hl. Adrianus Martyr, Titular der Kirche, so wird am 8. September sein Fest gefeiert; am 9. September das festum Nativitatis B. M. V. absque integra octava translato festo duplici illa die occurrente in primam aliam liberam, juxta Rubricas. 3. Als Titularfest für eine Kirche kann vom Bischof nur ein solches Fest genommen werden, das sich entweder im Martyrologium, oder im Supplemente der betreffenden Diöcese befindet. 4. Die zwölf Kerzen sollen am Kirchweihfeste den ganzen Tag brennen, und zwar von einer Vesper bis

zur anderen; es ist keine Nothwendigkeit, sie am Octavtage der Kirchweih anzuzünden.

(Psalm De profundis nach dem Todtenofficium.) Der Psalm De profundis, resp. Lauda anima mea Dominum soll in der Vesper, resp. Laudes des Todtenofficiums nur am Allerseelentage oder am Beisetzungstage des Verstorbenen, für den das Todtenofficium gebetet wird, nicht recitiert werden. (S. R. C. d. d. 10. Jan. 1896.)

(Absolutio complicis.) Auf eine Anfrage: 1) An effugiat censuras, in absolventes complicem in re turpi latas, confessarius, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit; quamvis certus sit complicem non adiisse alium sacerdotem, nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis; 2) An incurrat censuras in absolventes complicem in peccato turpi latas, confessarius, qui ad vitandas praefatas censuras, induxit directe vel indirecte poenitentem complicem ad non declarandum peccatum turpe, cum ipso commissum et deinde complicem absolvit, sed peccatum complicitatis non declarantem wurde unter Approbation des heiligen Vaters von der Sacra Poenitentiaria d. d. 19. Febr. 1896 geantwortet: excommunicationem reservatam in Bulla, sacramentum poenitentiae non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id confessarius poenitentem induxit sive directe sive indirecte.

(Fleischessen am Freitag oder Fasttag.) Hat der Familienvater die Erlaubnis, an Fast- oder Abstinenztagen Fleischspeisen genießen zu dürfen, so können sämmtliche Familienmitglieder (auch Dienstpersonal) dieselben Speisen genießen, selbst im Falle, dass der Familienvater keine anderen Speisen bereiten lassen will. Diejenigen, welche zum Fasten verpflichtet sind, haben das Gebot der einmaligen Sättigung zu beobachten und dürfen Fleisch- und Fischspeisen gleichzeitig nicht genossen werden (S. P. Ap d. d. 16. Jan. 1834). Dagegen erlaubte die Poenitentiarie den gleichzeitigen Genuss von Fleisch- und Fischspeisen an den Freitagen und Samstagen des Jahres für die Gläubigen, welche von dem Abstinenzgebot dispensiert sind, falls kein Fasttag ist (S. P. Ap. d. d. 15. Febr. 1884). Die vorstehende Verfügung der Poenitentiarie wurde durch einen Entscheid der S. C. Off. d. d. 23. Juni 1875 neuerdings bestätigt und allen, ohne Unterschied für die Fasttage, der gleichzeitige Genuss von Fleisch- und Fischspeisen untersagt.

(Dispens vom einfachen Gelübde der Keuschheit.) Diejenigen Missionäre, welche die Facultät haben, mit den Gelübden zu dispensieren, können nicht ohne weiteres das einfache Gelübde der Keuschheit umwandeln. Es ist nothwendig, dass in ihrem Instrumente die ausdrückliche Erlaubnis dazu ertheilt wird. (S. C. de prop. fid. 10. Sept. 1634.)

(Civilehe und Excommunication.) Cleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie Ordensleute oder Nonnen mit feierlichen Gelübden, verfallen der Excommunication latae sententiae, welche dem Bischofe oder dem resp. Ordinarius reserviert ist, falls sie die Civilehe an einem Orte eingehen, wo das Decret „Tametsi“ promulgiert ist. (S. C. Off. d. d. 22. Dec. 1880.)

(Procession mit dem Allerheiligsten und Statuen B. M. V. oder sonstigen Reliquien.) Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria oder der Heiligen darf eine Procession mit dem Sanctissimum unter Zustimmung des Diöcesanbischofes stattfinden. Verboten ist es jedoch, in der Procession Statuen oder Bilder der Gottesmutter oder Reliquien der Heiligen mit umherzutragen. (S. C. Rit. d. d. 31. Jan. 1896.)

(Gebrauch der vorigjährigen heiligen Oele.) In Betreff des Gebrauches der im verflossenen Jahre geweihten heiligen Oele entschied die Ritencongregation, dass der Pfarrer oder Rector der Kirche entweder selbst oder durch einen anderen Geistlichen die Weihe des Taufbrunnens vornehmen solle, ohne das heilige Oel einzugießen. Ist gleichzeitig mit der Weihe des Taufbrunnens eine Taufe vorzunehmen, so soll bei der Weihe des Taufbrunnens das vorigjährige Oel verwandt werden, sonst aber ist das neugeweihte privatim zu gelegener Zeit einzugießen. Die heiligen Oele selbst soll der Pfarrer, oder ein Priester, oder ein Cleriker in majoribus womöglich in Empfang nehmen. (S. C. Rit. 31. Jan. 1896.)

(Anniversarium der Kirchweih.) Unter dem 4. Februar 1896 erließ die S. Rit. C. ein Decret, welches für die Kirchweih und deren Anniversarium folgendes bestimmt: 1. Das Fest der Kirchweih, und darum auch deren Anniversarium ist ein Fest des Herrn. 2. Das Fest der jährlichen Kirchweih ist mithin dem Titular- und Patron-Feste vorzuziehen, sowohl bei der Occurrenz als der Concurrenz; gleichwohl kann gestattet werden, dass das Fest des Patrones, wessen Dignität es auch immerhin sei, wegen des damit verbundenen Feiertages dem Anniversarium der Kirchweih vorgezogen werde. 3. Das Anniversarium der Kirchweih der nicht eigenen Kirche (anniversarium dedicationis ecclesiae non propriae) ist stets als ein Fest zweiten Ranges zu betrachten und für dasselbe gelten die Rubriken und Bestimmungen, welche bezüglich der Feste ersten und zweiten Ranges getroffen sind. 4. Trifft das Kirchweihfest oder dessen Anniversarium (das eigentliche oder nicht eigentliche Kirchweihfest) mit einem der Hauptfeste, welche die ganze Kirche feiert, zusammen, so gehen die letzteren, sowohl bei der Occurrenz wie der Concurrenz den ersteren stets vor. 5. Obwohl der Jahrestag der Kirche stets festlich zu begehen wäre, steht es dem die Kirche consecrierenden Bischofe frei, als Anniversarium für die Kirchweih einen anderen Tag als solchen anzusetzen, wofern er diesen gleich bei der Kirchweihe bestimmt. Ein solches Anniversarium kann jedoch nicht auf die Sonntage duplex I^ae^ und II^ae^ classis, sowie auf die privilegierten Sonntage, welche die ganze Kirche feiert, angesetzt werden, ebensowenig wie auf die Feste duplex I^ae^ classis der Particular-Kirchen.

(Octavtage innerhalb der primären oder secundären Feste.) 1. Die Octavtage weichen in der Occurrenz jedem festum semiduplex. 2. Der Octavtag selbst, ist wie das Hauptfest, als ein primärer oder secundärer je nach dem vorangegangenen Feste zu betrachten. (S. C. Rit. d. d. 21. Febr. 1896.

Die S. Rit. C. ordnete für die Segnung der neuesten Medaille, U. L. Frau, welche die Lazaristen prägen lassen (v. Medaglia miraculosa) folgende Formel an:

℣. Adjutorium noſtrum in nõ Dñe.
℟. Qui fecit etc.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui per multiplices Immaculatae Virginis apparitiones in terris mirabilia jugiter pro animarum salute operari dignatus est, super hoc numismatis signum tuam benedictionem benignus infunde, ut pie hoc recolentes ac devote gestantes et illius patrocinium sentiant et tuam misericordiam consequantur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dein aspergatur numisma aqua benedicta et postea imponens dicit sacerdos:

Accipe sanctum numisma, gesta fideliter et digna veneratione prosequere ut piissima et Immaculata coelorum Domina te protegat atque defendat et pietatis suae prodigia renovans quae a Deo suppliciter postulaveris tibi misericorditer impetret, ut vivens et moriens in materno ejus amplexu feliciter requiescas. Amen. (Si plures sunt, dicantur in plurali Accipite, gestate etc.) Inde prosequitur:

Kyrie eleison etc. Pater noster.
℣. Et ne nos.
℟. Sed libera.
℣. Regina sine labe originali concepta.
℟. Ora pro nobis.
℣. Domine exaudi.
℟. Et clamor meus.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui beatissimam Virginem Mariam matrem tuam ab origine Immaculatam innumeris miraculis clarescere voluisti; concede, ut ejusdem patrocinium semper implorantes gaudia consequamur aeterna. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Da nicht bemerkt steht, dass die Formel den Lazaristen Patres reserviert ist, wird dieselbe von jedem Priester gebraucht werden können.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Der frühere Verein vom heiligen Grabe, gegründet im Jahre 1855, von Papst Pius IX. hochseligen Andenkens gutgeheißen und mit Ablässen begnadigt, von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. wiederholt empfohlen, hat sich am 30. Juli 1895 mit dem seit 1884 bestehenden Palästina-Verein (zur Förderung der wirtschaftlich-socialen Interessen des heiligen Landes gestiftet) zu gemeinsamem Wirken vereinigt unter dem neuen Titel „Deutscher Verein vom heiligen Lande."

Die Aufgabe dieses Vereines ist, wie sein Name zu erkennen gibt: Schutz der heiligen Stätten und Förderung der katholischen Mission im heiligen Lande überhaupt; insbesondere die Wahrnehmung der kirchlichen und socialen Interessen der deutschen Katholiken daselbst.

Der Verein steht unter dem Schutze des deutschen Reiches und hat seinen Sitz in Köln am Rhein. Präsident des Vereines ist der jeweilige Erzbischof von Köln.

Mitglied des Vereines wird jeder, der jährlich mindestens eine Mark entrichtet. — Ehrenmitglieder werden diejenigen, welche für die Vereinszwecke einen einmaligen Beitrag von 300 Mark spenden, oder welchen wegen ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird; diese haben dann mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte. — Jeder Beitrag von mindestens 6 Mark gibt Anspruch auf ein Exemplar des Vereinsorgans, das alle drei Monate erscheint und über die Verwendung der Gaben, sowie über die Lage der katholischen Kirche im heiligen Lande u. s. w. berichtet.

Anmeldungen zum Beitritt sind zu richten an die Vertreter des Vereines in den einzelnen Pfarreien, oder an H. Subregens Dr. Pingsmann und an H. Domvicar Hütten in Köln; Briefe und Correspondenzen an den stellvertretenden Vorsitzenden hochwst. Herrn Weihbischof Dr. Schmitz, oder den Schriftführer des Vereins Herrn Subregens Dr. Pingsmann. — Geldsendungen und hierauf bezügliche Briefe richte man an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Bankdirector Johann Elkan in Köln, Komödienstraße 56—58; Gesuche um Zusendung von Bildchen, Kreuzen u. s. w. (gegen Erstattung der Auslagen) an das Vorstandsmitglied Herrn Kaufmann Joh. Fr. Bornheim in Köln, Benesisstraße 36.

Ablässe. Den Mitgliedern des Vereines sind durch Breve vom 20. December 1895 auf zehn Jahre folgende, auch den armen Seelen zuwendbare Ablässe verliehen:

Vollkommener Ablass 1) am Tage des Eintrittes in den Verein (Beicht und Communion); 2) im Augenblicke des Todes (Anrufung des Namens Jesu, womöglich mit dem Munde, sonst im Herzen, nach Beicht und Communion oder wenigstens mit Reue);

3) an den folgenden Festen: Epiphanie (6. Jan.), Kreuz-Erfindung (3. Mai), hl. Liborius (23. Juli), hl. Helena (18. Aug.), Kreuz-Erhöhung (14. Sept.), Unbefleckte Empfängnis Mariä (8. Dec.); Bedingung: Beicht, Communion, Besuch der Pfarrkirche von der ersten Vesper an und daselbst Gebet nach den Meinungen des Papstes.

Ablaſs von 100 Tagen, einmal täglich, wenn die Mitglieder reumüthig und andächtig den englischen Gruß oder das (schon am 6. Oct. 1882 von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. approbierte) „Gebet für die Wiedererlangung des heiligen Landes“ verrichten.[1])

II. Für das hier folgende Gebet zur seligsten Jungfrau Maria um die Rückkehr der getrennten Kirchen zur Einheit des Glaubens (verfaſst von Sr. Eminenz dem Cardinalvicar Parocchi) hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablaſs-Congregation vom 21. Februar 1896 einen Ablaſs von 300 Tagen, einmal täglich gewinnbar, verliehen, der auch den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden kann (Acta S. Sed. XXVIII, 501).

Unbefleckte Jungfrau, die durch besonderen Gnadenvorzug vor der Erbsünde bewahrt wurdest, blicke doch barmherzig auf unsere getrennten Brüder, die ja auch deine Kinder sind, und rufe sie zum Mittelpunkt der Einheit zurück. Auch in der Ferne haben sie eine überaus zärtliche Andacht zu dir, o Mutter, bewahrt: Du aber, großmüthig wie du bist, lohne es ihnen damit, daſs du ihnen die Bekehrung erflehest.

Schon zu Anfang deines irdischen Daseins hast du über die höllische Schlange triumphiert; erneuere denn jetzt, wo die Noth so sehr drängt, deine Siege von ehedem. Daſs unsere unglücklichen Brüder noch immer von dem gemeinsamen Vater getrennt dahinleben, ist das Werk des bösen Feindes; decke du also seine Fallstricke auf und zerstreue die feindlichen Scharen, damit unsere Brüder endlich erkennen, daſs sie ohne die Vereinigung mit dem Nachfolger des hl. Petrus das Heil unmöglich erlangen können.

Du hast gleich von Anfang in der Fülle der Gnadengeschenke die Macht dessen verherrlicht, der in dir so große Wunder wirkte: so verherrliche denn auch nun deinen Sohn, indem du die verirrten Schäflein zu seiner einzigen Heerde unter die Leitung des gemeinsamen Hirten zurückführest, welcher auf Erden seine Stelle vertritt. Ja, wie es deine Ehre ist, o Jungfrau, ehedem alle Irrlehren auf Erden ausgerottet zu haben, so sei es auch jetzt dein Ruhm, die Kirchenspaltungen aufgehoben und der ganzen Welt den Frieden wiedergebracht zu haben.

---

[1]) Siehe dasselbe in „Die Ablässe“, 11. Aufl., S. 607, 10. Aufl. S. 588. An beiden Stellen ist der Artikel „Verein vom heiligen Grabe“ nach den obigen Angaben zu modificieren.

III. **Für die Erneuerung der Kreuzwegstationen in der gleichen Kirche oder Kapelle** hat eine neueste Entscheidung der heiligen Ablasscongregation eine sehr schätzenswerte Erleichterung gewährt.

Bei Errichtung eines Kreuzweges sind bekanntlich mehrere Schriftstücke zur Giltigkeit vorgeschrieben, nämlich die Bevollmächtigung für den Priester, welcher die Errichtung vornehmen soll; dann die Erlaubnis oder Einwilligung des Bischofs jener Diöcese, wo der Kreuzweg errichtet wird; die Zustimmung des Pfarrers für jene Orte, welche unter der pfarrlichen Jurisdiction stehen; endlich die Einwilligung der Obern der betreffenden Kirche, des Klosters, Spitals, oder der frommen Anstalt, für den Fall, dass die Errichtung außerhalb der Pfarrkirche stattfinden soll. Erst wenn alle diese Schriftstücke wirklich vorliegen, kann die Errichtung vorgenommen werden.[1])

Bezüglich dieser Documente wurde nun kürzlich der heiligen Ablasscongregation folgende Frage vorgelegt:

„Wenn in der gleichen Kirche oder Kapelle, in welcher der Kreuzweg kraft aller vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Schriftstücke errichtet worden war, die Kreuzwegstationen erneuert werden müssen, weil die Kreuze schon alt und hinfällig sind oder aus sonst einer vernünftigen Ursache — sind in solchem Falle alle diese Documente neuerdings erforderlich? oder genügt es, dass die neuen Stationen von einem rechtmäßig bevollmächtigten Priester eingeweiht werden?"

Die Congregation antwortete am 11. Januar 1896: „Wenn die Einwilligung der Betreffenden als fortdauernd präsumiert werden kann, sind jene Documente nicht neuerdings nothwendig, sondern es genügt einfachhin die Weihe der neuen Kreuze."

Wie bedeutend die Erleichterung ist, welche durch diese Entscheidung zugestanden wird, ist daraus ersichtlich, dass nach einer Reihe früherer Decrete[2]) auch in dem hier vorgelegten Falle eine neue Errichtung des Kreuzweges, nicht bloß die Weihe der neuen Kreuze als nothwendig erklärt war: die Neuerrichtung aber machte auch die wiederholte Einholung der oben erwähnten Documente zur Pflicht, weil sie zur Giltigkeit der Errichtung gehörte. Ein einziges älteres Decret[3]) hatte sich allerdings schon, wenn auch weniger klar, in dem Sinne unserer neuesten Entscheidung ausgesprochen: aber es schien durch die späteren Antworten der Congregation widerrufen oder modificiert worden zu sein. Nun sind vielmehr diese späteren Antworten außer Wirkung gesetzt.

[1]) Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 270—272; 10. Aufl. S. 249, 250. — [2]) Decr. auth. N. 258, 270 ad 5, 275 ad 2, 328. In allen diesen Decreten ist bestimmt, dass jedesmal eine Neuerrichtung des Kreuzweges (mit den erforderlichen Schriftstücken) selbst am nämlichen Orte stattfinden muss, wenn auch nur die Mehrzahl der Kreuze gleichzeitig erneuert wird. — [3]) L. c. N. 223 ad 1.

Da wohl in den meisten derartigen Fällen mit allem Grunde angenommen werden kann, dass die früher gegebene Einwilligung des Bischofs, des Pfarrers und des Vorstehers des betreffenden Ortes fortdauert, so genügt es in Zukunft, dass die neuen Kreuze (mit oder ohne Gemälde) von einem dazu bevollmächtigten Priester geweiht werden nach der hiefür von dem Rituale vorgeschriebenen Formel, welche einen Theil des ganzen Errichtungsritus ausmacht. Was in diesem Ritus der Segnung der (Gemälde und) Kreuze vorausgeht und was nachfolgt, kann also dann wegbleiben. Will man aber auch den ganzen Ritus wie bei der ersten Einweihung wiederholen, so steht die neueste Entscheidung dem nicht im Wege; die Hauptsache ist — und darin liegt die erwähnte große Vergünstigung — dass die bereits früher bei der Errichtung des Kreuzweges eingeholten Schriftstücke nicht neuerdings zu beschaffen sind, sondern dass sie ihre Geltung behalten für alle Fälle, wo am gleichen Orte alle oder die meisten Kreuze (mit oder ohne Gemälde) erneuert werden müssen. Rathsam mag es indes auch in solchen Fällen (um späteren Zweifeln vorzubeugen) sein, dass ein kurzes Protokoll über die stattgehabte Weihe der neuen Stationen oder Kreuze den früheren Schriftstücken beigefügt werde, zumal wenn die erneuerte Einweihung nicht öffentlich vorgenommen worden ist.

Infolge dieser neuen Entscheidung sind die bisher giltig gewesenen „Regeln für etwaige Aenderungen bei schon errichteten Kreuzwegen" (s. „Die Ablässe" 11. Aufl. S. 277, 10. Aufl. S. 254, namentlich Nr. 2 u. 3) entsprechend zu ändern.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Leo XIII. und der Cardinal von Mailand. — Man muss rührig sein. — Katholisch oder demokratisch. — 2. Neue Wohlthätigkeitsschöpfungen in Frankreich. — 3. Wie steht es mit der Union in England? — 4. Principienfestigkeit in der Duellfrage, in der Civilehe und Agendenfrage. — 5. Der deutsche Kaiser und die Christlich-Socialen.

1. Vor nicht gar vielen Monaten erschien im Vatican eine Deputation des eucharistischen Congresses zu Mailand und erbat sich beim heiligen Vater eine Audienz. Leo XIII. empfieng die Abgeordneten mit besonders väterlicher Liebe und sprach unter anderem folgendes: „Ihr seid also Mailänder. Was gibt es denn in Mailand Neues? Ist Cardinal Ferrari immer noch so thätig"? Und da auf die Frage ein lautes Ja erfolgte, fuhr der heilige Vater fort: „Ich habe viel darüber nachgedacht und es lag mir sehr am Herzen, nach Mailand einen Oberhirten zu senden, der gerade die Energie, das Leben und überhaupt den wahren Geist des heiligen Karl B. hat. Da heute unter uns die Secten herrschen, müssen wir wachsam sein; da heute die Freimaurerei das Staatsruder in Italien führt und die Gesetze diesen Geist ausathmen, müssen wir für die Rettung

Italiens, das man zu zerstören sucht, arbeiten. Da muss auch die katholische Laienwelt sich rühren und den Clerus unterstützen. Wenn anderswo, z. B. im Neapolitanischen, die Dinge nicht gut gehen, so verweise ich immer auf das Beispiel von Mailand. Seht, sage ich, wie man dort es macht. Là si muovono. Dort rührt man sich".

Dies wundersame Wort gilt in höchster Potenz zunächst vom heiligen Vater selbst. Der hochbetagte, ehrwürdige Greis rührt sich, als ob ihm noch Jugendfrische und volle Manneskraft beschieden wäre. Wir denken da nicht an die täglichen Arbeiten, die man häusliche nennen könnte, Audienzen, Entgegennahme von Berichten und Referaten der Cardinäle u. dgl., wir denken dabei vielmehr an seine thätige Fürsorge, die er nach allen Seiten und für die entferntesten Kirchensprengel an den Tag legt. Er rührt sich, um die getrennten Orientalen zur Einheit zurückzuführen und zu diesem Zwecke erließ er am 19. März l. J. ein „Motu proprio", um den Patriarchen, apostolischen Delegaten und Missionsobern praktische Normen zu geben, damit eine einträchtige Thätigkeit erzielt werde. Er rührt sich, indem er mit besonderer Sorgfalt seine Vertretung bei den Krönungsfeierlichkeiten des russischen Kaisers Nikolaus II. in Moskau auswählte und instruierte. Und wer möchte nicht wünschen, dass im weiten Moskowiter Reiche für die beispiellos hart behandelten Katholiken endlich einmal das Wort Toleranz zur Geltung komme? Er rührt sich, indem er an den ungarischen Episkopat zur Millenniumsfeier eine besondere Encyklika vom 1. Mai l. J. richtete, welche einen wunderbar treuen Spiegel bildet, in dem das Magyarenreich die einzig wahre Ursache seiner langen und relativ glorreichen Existenz schauen kann. Der heilige Vater will offenbar dem modernen Ungarn in zartester Weise die große Lehre geben: Quo modo res nascitur eodem modo et conservatur.

Aber was thut denn der Cardinal von Mailand, den der Papst rührig nennt? In Mailand und in Ober- und Mittelitalien überhaupt ist man im Sinne des heiligen Vaters thätig. Indem man den Weisungen des apostolischen Stuhles gemäß die politische Action vorläufig ruhen lässt, verlegt man sich auf die sociale Reform, auf die Schule und die Communalwahlen. Und hierin ist der Cardinal von Mailand Führer. Zu Beginn dieses Jahres erörterte er in einem Hirtenschreiben über die religiöse und bürgerliche Restauration Italiens folgende Gedanken: 1. Die Katholiken müssen thätig sein, das Elend beklagen hilft nichts; 2. Italiens Elend kommt von der Freimaurerei, welche die Kirche vernichten will; 3. wenn man nur will, überwindet man alle Schwierigkeiten; 4. die Früchte der bisherigen Thätigkeit sind schon ersichtlich; 5. in früheren Zeiten waren die Confraternitäten zweckmäßig, heute ist es das Vereinswesen; 6. indirect wird dadurch auch eine katholische Politik angebahnt. Das sind die Gesichtspunkte, nach denen in Ober- und Mittelitalien vorgegangen wird. Dass die Früchte dieser Thätigkeit schon er-

sichtlich sind, zeigte nicht bloß der Congress in Mailand, sondern zeigen auch andere. Auf dem Congresse zu Portogruaro für die Provinz Venedig wurde constatiert, dass daselbst bereits 626 Pfarrvereine, 109 Sectionen für Jünglinge, 266 Raiffeisencassen, 117 Arbeitervereine, zusammen 1178 katholische Associationen bestehen. Aehnliche Resultate wiesen die Congresse zu Arezzo für Toscana und in Livorno auf. Und so rührt man sich in Genua, wo die Katholiken bei den Communalwahlen glänzend gesiegt, in Vicenza, in Turin und anderswo auf eine lobenswerte Weise. Der unsäglich schmähliche Zusammenbruch des Liberalismus in Italien, der in moralischer, militärischer, politischer, finanzieller und socialer Hinsicht gebrandmarkt ist, drängt die Katholiken in der That zu rastloser Arbeit wie nicht bald einmal. Die Stunde hat schon geschlagen, wo nur mehr zwei Parteien in Frage kommen: Die katholische und die demokratische.

Das erkennen ebensogut wie die Katholiken auch die Demokraten, die deshalb mit ihnen in Fühlung zu kommen suchen. Zu diesem Zweck trat zuerst die radicale Corrispondenza verde in Rom an die Unità cattolica in Turin heran, darauf ließ sich der Universitäts-Professor Rudolf Calamandrei von Siena in einem Florentiner Blatt vernehmen und lud die Katholiken ein, den Demokraten die Hand zur Herstellung der moralischen und ökonomischen Ordnung zu reichen. Wie die Antwort der Katholiken ausfiel, kann sich jeder leicht denken. Indem die Unità höflich erwiderte, man möge zuerst den Anticlericalismus fahren lassen und sich mit dem Papste aussöhnen, dann wird man an die Aufrichtigkeit der Vorschläge glauben, legt die Civiltà cattolica in einem längeren Artikel vom 2. Mai die Grundsätze dar, nach welchen die Katholiken in diesem entscheidenden Momente und in dieser brennenden Frage unabweichlich vorgehen werden. Soviel steht fest, dass das Gottesgericht in Afrika das italienische Volk bis in das innerste Mark erschüttert hat und die Wirkungen sich noch gar nicht absehen lassen, die es auf der Halbinsel noch hervorbringen wird. Aber ebenso steht auch das fest, dass die Katholiken nach den Worten des Papstes sich rühren müssen. Jetzt glüht das Eisen; sie müssen an die Schmiede.

2. Wie den Italienern so hat der heilige Vater auch den katholischen Franzosen die Wege bezeichnet, welche sie im öffentlichen Leben einschlagen sollten: sie sollten sich auf den Boden der factischen Verhältnisse, auf den Boden der Republik stellen und von da aus mit vereinter Kraft die Loge bekämpfen. Aber nicht alle hören die Stimme des Hirten. Das beklagte kürzlich Leo XIII. bei einer Audienz französischer Pilger mit den Worten: „Möchten doch wenigstens alle Katholiken als gute Kinder unsere väterlichen Weisungen annehmen und sich enger zusammenschließen im Geiste der Eintracht und Einigkeit; unglücklicherweise scheint es, als sollten die Bösen triumphieren und unter den Guten die Uneinigkeit fortdauern.“ Es ist eben, als ob

die republikanische Verfassung ebenso die Kirche schwächte, wie sie das einst als Monarchie so stolze und mächtige Reich schwächt. Wir wollen jedoch von dem großen Ganzen unser Auge abwenden und ein paar Wohlthätigkeits-Erscheinungen berühren, die uns in Paris entgegentreten.

Das eigentliche Paris ist, wie schon Hettinger im zweiten Bande „Aus Kirche und Welt“ sehr richtig bemerkt, ein ganz anderes, als dasjenige, das sich dem oberflächlichen Beobachter darbietet. Gibt es doch wohl keine Stadt der Welt, in der soviel gebetet, soviel Gutes gethan wird. In neuester Zeit sind dort wieder zwei großartige Schöpfungen entstanden. Die erste bilden zwei große Anstalten für Tuberculose. Die Verheerungen, welche diese Krankheit, besonders unter den ärmeren Classen, anrichtet, sind in der That entsetzliche. Man berechnet, dass binnen 82 Jahren, von der Schlacht bei Marengo bis zur Eroberung Tonkins, der Krieg Frankreich zwei Millionen Menschen gekostet habe. Etwa 400.000 erlagen in dieser Zeit der Cholera. Die Tuberculose soll jährlich 100.000 Menschen dahinraffen, also in der gleichen Zeit (82 Jahre) ungefähr 8,200.000! In den beiden Anstalten gelang es bis jetzt 28 Kranke von 100 zu retten. Natürlich sind diese Anstalten für ein so großes Uebel noch nicht genügend, und man trachtet dieselben zu vergrößern und zu vermehren.

Das zweite ebenso großartige Werk ist: Les Pauvres du Sacré Coeur (die Armen des göttlichen Herzens). Die Zahl der Unglücklichen ist in Paris, wie in allen Großstädten, eine enorme. Viele sind wohl selbst schuld an ihrem Elende; die Grosszahl aber ist mehr oder minder entschuldbar, so diejenigen, die aus den Provinzen herbeiströmen und in Paris ihr Glück zu machen hoffen. Diese Armen haben kein Brot, keine Lagerstätte; sie leiden am Tag, aber noch mehr in der Nacht. Wie Schatten schleichen sie in den engen Gassen, den Mauern entlang dahin. Die Polizei verfolgt sie; auf keiner Bank wagen sie sich niederzulassen. Einigen gelingt es in Häusern, die gebaut werden, in Schiffen (auf der Seine), in großen Gasröhren, die auf den Straßen herumliegen, sich zu verbergen. Die Noth macht diese Unglücklichen erfinderisch. Bei den Markthallen, um ein Beispiel anzuführen, befinden sich öffentliche Anstandsorte, die auch während der Nacht offen sind. Sechs von diesen Vagabunden besetzen sechs Cabinete, die anderen liegen in der Nähe auf Bänken. Die Polizei kommt und fragt, was sie da machen? Die Antwort lautet: wir warten, bis ein Local frei ist. Die Polizei untersucht, findet alles besetzt und — geht weiter u. s. w. Im Jahre 1891 wurde nun ein Verein gegründet, um diesem schreienden Uebelstande abzuhelfen. Schnell hat sich dieser Verein entwickelt und besitzt jetzt auf Montmartre neben der Herz Jesu-Kirche bedeutende Räumlichkeiten. Neben der Sorge für das leibliche Wohl hält natürlich gleichen Schritt die Sorge für das geistige Wohl. Jeden Donnerstag haben diese Verlassenen in der Krypta der Basilika eine Katechese.

„Es ist rührend, sagt P. Jonquet, wie Tausende von Männern jedes Standes und Alters auf die Worte des Katecheten lauschen, die Fragen und Antworten lernen. Viele werden da noch auf die Taufe, auf die Beicht, auf die Firmung, auf die erste heilige Communion vorbereitet.“ Um alle Heuchelei fernzuhalten, erhalten alle, sie mögen die Kirche besuchen oder nicht, die gleiche Unterstützung je nach ihrem Bedürfnis. Der Verein hat ein großes Kleidermagazin, seine eigene Apotheke, ein Placierungsbureau, große Säle, wo sich die Armen versammeln, lesen, schreiben, ausruhen können, ein Secretariat, das ihnen über alles Auskünfte und Rath ertheilt. Zu den vorhandenen Gebäuden soll noch ein besonderes Krankenhaus und ein Zufluchtshaus kommen.

Noch ein paar Worte über die Generalversammlung der Blinden, welche Mitte Februar im Hotel Continental stattgefunden hat. Dieselbe war wohl einzig in ihrer Art. Ein Blinder, H. Guilbeau, führte den Vorsitz und las den Bericht, indem er mit den Fingern so schnell das mit erhabenen Buchstaben vor ihm liegende Papier durcheilte, als die Zunge die Worte aussprechen konnte. Im Jahre 1895 hat diese wohlthätige Anstalt 500 Blinde beschäftigt. Es ist staunenswert, was diese Unglücklichen in Künsten und Handwerken leisten. Der Verein möchte seine Anstalt vergrößern. Rührend bittet er, dass diejenigen, die sich des Augenlichtes erfreuen, wenigstens einmal im Jahre sich jener Beklagenswerten erinnern, die beständig in finsterer Nacht dahin leben.

3. Senden wir von Frankreich aus einen Blick hinüber nach England. Wie steht es da mit der Unionsfrage? Es ist gewiss, dass die Stimme des heiligen Vaters großen Eindruck gemacht hat, wenn auch eine augenblickliche Wirkung im großen Maßstabe noch nicht bemerkbar ist. „Eine Massenbekehrung, schreibt man uns, ist weder zu hoffen noch auch zu wünschen.“ Letzteres ist nur in dem Sinne zu nehmen, dass man sich keine äußerlichen, unaufrichtigen, erkünstelten Bekehrungen verlangt. Wir denken, es werde auch da gelten, dass ein anderer säet und ein anderer erntet. Leo XIII. hat das Samenkorn ausgestreut: es wird schon keimen und wachsen. Eine nicht unwichtige Frage bildet zu diesem Gegenstand die Frage um die Giltigkeit der anglicanischen Weihen. In Rom hat sich damit eine specielle Commission unter dem Vorsitz des Cardinals Mazella beschäftigt, die ihre Arbeiten vollendet haben soll. Thatsächlich wurden jene Weihen wegen Unterbrechung der apostolischen Succession stets für ungiltig gehalten; nur meinen Einige, entweder sei dem nicht so, oder es sei die Succession auf einem Seitenwege durch Ordination eines schismatischen Bischofs z. B. eines Jansenisten hergestellt worden. Inzwischen arbeitet mit großer Anstrengung ein gewisser Dr. Gore für eine solche Vereinigung auf der Basis eines liberalen Katholicismus!

4. Doch kehren wir zurück über den Canal und den Rhein und kommen wir nach Deutschland. Da standen und stehen theilweise noch

jetzt mehrere Fragen von großer Tragweite auf der Tagesordnung der öffentlichen Discussion, bei welcher die Principienfestigkeit, Klarheit und Consequenz der katholischen Kirche hell wie die Sonne vor den getrennten Glaubensgenossenschaften hervorleuchten und vortheilhaft davon abstechen. Wir sehen das zunächst in der Frage über das Duell.

Die Duellwuth ist epidemisch geworden und fordert Opfer über Opfer. Besonders war das in letzterer Zeit der Fall, so dass endlich doch ein allgemeines Entsetzen durch Europa gieng und der deutsche Reichstag am 20. und 21. April den einstimmigen Beschluss fasste, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen geeigneten Mitteln auf die Beseitigung dieses Uebels hinzuarbeiten, da gerade in Deutschland einige peinliche Fälle sich ereigneten.

Leider ist dieser Beschluss der farbloseste von allen Anträgen, die eingebracht wurden und entspricht er nicht dem Antragsteller, dem katholischen Centrum; es war aber ein bestimmterer und entschiedenerer bei der geistigen Zerfahrenheit der übrigen Parteien nicht durchzubringen. Das Centrum allein hatte — wie selbst protestantische Stimmen hervorhoben — einen grundsätzlich unerschütterlichen Standpunkt, den Standpunkt der Kirche. Darnach ist und bleibt das Duell ein Attentat auf das fünfte Gottesgebot, ein Verbrechen, worauf als Strafe Excommunication und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gesetzt ist. „Die römisch-katholische Kirche, sagt ein protestantisches Blatt, verurtheilt den Zweikampf nicht nur schlechtweg; sie weiß .... ihre Angehörigen auch unter feste Zucht zu nehmen, während dies der evangelischen Kirche in diesem Fall, wie in so vielen anderen, leider keineswegs gelingt. Deshalb spielen die abweichenden Anschauungen bei uns auch in diesem Punkt noch eine große Rolle. Die bestehenden Zweifel vom kirchlichen Standpunkte aus zu heben wird, wie wir fürchten müssen, nicht so bald gelingen." Ein solches Geständnis ist nicht deshalb so erfreulich, weil es ein schmeichelhaftes Lob für die katholische Kirche enthält, sondern weil es hoffen läst, dass man protestantischerseits dem Grunde jener Erscheinung nachgeht und vielleicht doch so mancher zur Wahrheit gelangt. In die Verurtheilung des Duells stimmt selbst einer der modernsten ungläubigen Philosophen, Schopenhauer, ein, indem er in seinen „Aphorismen zur Lebensweisheit" mahnt, man soll dieses Fragment des Faustrechtes mit Schimpf und Schande hinauswerfen. „Ist es doch heutzutage, sagt er, nicht einmal erlaubt, Hunde oder Hähne methodisch auf einander zu hetzen (wenigstens werden in England dergleichen Hetzen gestraft); aber Menschen werden wider Willen zum tödtlichen Kampf auf einander gehetzt durch den lächerlichen Aberglauben des absurden Princips der ritterlichen Ehre und durch dessen bornierte Vertreter und Verwalter, welche ihnen die Verpflichtung auferlegen, wegen irgend einer Lumperei wie Gladiatoren mit einander zu kämpfen." Zur

Beseitigung des sträflichen Unfuges empfiehlt Schopenhauer ein kleines, ganz leichtes, homöopathisches Mittelchen: wer einen andern herausfordert oder sich stellt, erhält à la Chinoise am hellen Tage vor der Hauptwache zwölf Stockschläge vom Corporal, die Cartellträger und Secundanten jeder sechs. Es steht aber dahin, ob man auf den Sieg dieser Idee so bald hoffen dürfe, da man in manchen Kreisen die Berechtigung oder Nothwendigkeit dieses Miniaturkrieges ebenso für gewiss hält, wie die Berechtigung oder Nothwendigkeit eines Völkerkrieges. Speciell in Deutschland fürchtet man, da von oben herab gar kein Ton vernehmbar war. Man appellierte an den Kaiser, der Kaiser aber ist König von Preußen, der sich der Jahrhunderte erinnert, in denen das Königthum seine Schlachten mit denen schlug, denen das Duell heilig und darum schweigt im Preußenkönig auch der Kaiser. Erst müssen in der socialen Frage die Würfel fallen, dann mag auch das Duell fallen, meint man; wir aber meinen, erst muss man wirklich katholisch werden und sein, dann gibt sich alles von selbst.

Eine andere Frage, wo uns dieselbe Erscheinung mit noch grelleren Strahlen entgegentritt, bildet die Eheschließungsfrage. Die katholische Kirche lehrt: Die Ehe ist ein Sacrament. Christus hat den natürlichen Vertrag zu dieser Würde erhoben. Giltigkeit und Form fallen somit unter die Jurisdiction der Kirche; sie bestimmt, wer nach göttlichen, natürlichen und positiven Gesetzen zur giltigen Eheschließung befähigt ist und wer nicht; sie bestimmt auch die Form. Die bürgerlichen Wirkungen hingegen gehen den Staat an. Das ist ein klarer Standpunkt. Wenn wir nun nach Deutschland blicken, wo die Ehefrage neuerdings in Behandlung steht, finden wir eine noch größere Zerfahrenheit als beim Duell. Eine Partei will die kirchliche Ehe, eine andere die absolute Civilehe, eine dritte die facultative Civilehe, eine vierte die Nothcivilehe. Selbst in einer und derselben Partei, z. B. der Conservativen, ist man uneinig, indem der „Reichsbote“ gegen und die „Kreuzzeitung“ für die obligatorische Civilehe kämpft.

Wir finden bei einem Theile die ganz richtigen Behauptungen: Die Civilehe sei Gewissenszwang; sie beruhe auf dem verwerflichen Princip der Trennung des Staates von der Kirche; sei Leugnung der kirchlichen Lebenskraft; bei dem Vorbehalte der staatlichen Trennungsgründe gelte nicht mehr das Wort „bis Euch der Tod scheidet“, gelte nicht mehr das Wort der Schrift: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen; wenn der Standesbeamte den Nupturienten erklärt, dass jetzt die Ehe geschlossen sei, dürfen diese, wofern sie christlich sind und christlich denken, das gar nicht glauben, dürfen darnach nicht handeln, und doch legen sie ihre Stimme ein für die facultative Civilehe oder für die Nothcivilehe; und doch geben sie auf die Frage: „Ist es Gewissenssache, die Ehe nicht vor dem Standesbeamten zu schließen?“ die Antwort: „Nein, das ist nicht Gewissenssache, denn

jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Wieder bei anderen finden wir die ganz richtige Einsicht: Die standesamtliche Eheschließung sei überflüssig, sei zeitraubend, sei kostspielig, eine Vexatur der Nupturienten, und die Matrikenführung sei gar nicht zuverlässig — und doch begehren auch diese die eine oder die andere civile Form und wäre es auch nur die Nothcivilehe. Die Luthardt'sche Kirchenzeitung tritt mit Kraft und Wärme gegen die facultative Civilehe auf, nennt diese standesamtliche Eheschließung eine Eheschließung zweiter Classe, niedriger als die kirchliche, das sittliche Gefühl verletzend, behaftet mit einer Makel in den Augen des Volkes, die nur von denen gesucht werden könne, welche der kirchlichen Trauung unwürdig sind oder keinen religiösen Sinn mehr haben; sie sei ein Unsegen und schaffe eine antichristliche Bevölkerung — und siehe da! dieselbe L. K. führt diese an und für sich ganz richtigen Argumente als schützenden Wall für die obligatorische Civilehe auf. Wo bleibt da beim Volk der Denker die Logik? Man betont endlich mit Recht, dass der Staat inconsequent handle, indem er vom Ehecandidaten verlangt, er müsse aus dem Munde des Standesbeamten vernehmen, dass seine Ehe jetzt giltig geschlossen sei, von welcher Erklärung die Giltigkeit abhängt — weder der Neugeborene meldet seine Geburt noch der Verstorbene seinen Tod an — während er doch zugebe, dass die Eheschließung ein persönliches Recht sei: consensus facit nuptias. Und doch stehen die, welche diese Inconsequenz des Staates hervorheben, für die facultative Civilehe ein und meinen, es soll die Trauung — je nachdem die Brautleute es begehren — wieder wie vordem der die Rechtsgiltigkeit der Ehe begründende Act werden und die Ehe giltig sein, wenn die Brautleute im Namen Gottes zusammengesprochen sind. Woher nun die ganze Zerfahrenheit? Doch wohl nur daher, weil die Protestanten den sacramentalen Charakter der Ehe preisgegeben und weil sie keine concrete Kirche haben. Error multiplex, veritas una.

Eine dritte Frage. Es ist die Agendenfrage, die in Deutschland die Gemüther aufregt und spaltet. Die katholische Kirche hat das Princip: lex supplicandi statuit legem credendi. Glaube und Gebet müssen übereinstimmen.

Ganz anders zeigt sich die Sache in der evangelischen Landeskirche Preußens. Die Geschichte ist in Kürze diese: Die Generalsynode beschloss am 10. und 14. Nov. 1894 die Herausgabe einer neuen Agende (Rituale). Der Kaiser, dem die Beschlüsse am 18. Jänner 1895 unterbreitet wurden, genehmigte sie und verordnete kraft seiner Summepiskopal-Gewalt deren Einführung. Damit war die Frage aufgeworfen: muss der functionierende Pastor an den Inhalt dieser ihm amtlich in die Hand gegebenen Agende glauben oder nicht? Diese Frage ist seitdem ein wahrer Erisapfel. Die Einen sagen: Der Liturg muss selber an das glauben, was er bei

seinen Amtshandlungen spricht; der Inhalt der Agende bildet also für ihn wesentliche Gegenstände des Glaubens. Die Anderen hingegen sagen: Mit Nichten! Der Liturg braucht an das, was er aus der Agende vorliest, gar nicht zu glauben; er ist dafür gar nicht verantwortlich; er genügt seiner Pflicht, wenn er sich auch nur äußerlich an den Wortlaut hält. Zur Partei der Ersteren gehören die Positiven, welche gewisse Glaubensartikel vor der negativen Kritik bewahren wollen. Sie erblicken in der Haltung ihrer Gegner Automatenthum, Unaufrichtigkeit, Heuchelei, Komödie, Augurenart, restrictio mentalis der ärgsten Sorte, Täuschung u. dgl. Die Partei der zweiten Anschauung, die der negativen Richtung, erklärt aber das Binden an eine Agende für eine Verletzung des protestantischen Freiheitsprincipes: für den „geisterfüllten“ Pastor gibt es keine Gebundenheit an den Buchstaben der Kirchenlehre; der Prediger kennt nur seine persönliche Ueberzeugung; ja als wissenschaftlicher Mann steht er außerhalb jeder kirchlichen Jurisdiction. Der Licenziat Schrempf unterzog in seiner „Wahrheit“ den Agendenbeschluss einer bitteren Kritik und behauptete, die preußische Kirche habe damit durch Phrasen und Unwahrheit sich an die Phrase und Unwahrheit verkauft. Diesen Standpunkt des naturnothwendigen Widerspruches, der im Princip des Protestantismus liegt, beleuchtet auch ein anderer staubaufwirbelnder Streitfall recht gut; der Fall des protestantischen Prälaten Wittich, der einem ungläubigen Predigtamts-Candidaten, dem Gymnasialvicar Hertlein, trotz seines Unglaubens, ja trotzdem er die ganze Religion auf einer principiell falschen Weltanschauung, auf einem Denkfehler beruhend erklärte, zugeredet hatte, Pastor zu werden, — und den nun die württembergische Schulbehörde wegen dieser seiner Unglaubenserklärung seines Schulamtes entsetzt hat.

5. Und nun noch eine vierte Frage: das Kaiser-Telegramm über die Christlich-Socialen. Dieses Telegramm ist wie eine Rakete aufgestiegen und hat eingeschlagen wie eine Bombe; es klingt kategorisch und unfehlbar wie eine definitio ex cathedra, verräth aber den starken, widerlichen Beiklang, den das Abkanzeln in einer Knabenschule hat. Man höre selber:

Berlin, Schloss, 28. II. 96.

Stöcker hat geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, der ist auch social. Christlich-social ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christenthum schnurstracks zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiele lassen, dieweil sie das gar nichts angeht. Wilhelm J. R.

Nun, Kaiser Wilhelm mag wissen, welchen Ton er als Oberhaupt der protestantischen Kirche den Pastoren gegenüber anzuschlagen habe; oder wollte er nur als Staatsoberhaupt sprechen? Auffallend kommt es uns vor, dass die Christlich-Socialen vorwiegend dem Kaiser antworten. „Langsam aber sicher — sagt Naumann — wird der Heerbann der alten Gewalten gegen uns

mobil gemacht: der conservative Bann, der Erlass des Oberkirchenrathes,[1]) das Telegramm des Kaisers. Die Lage, in welche wir durch diese langsame Steigerung des Missfallens gerathen, ist keine ganz leichte. Wir treten ein für die Erhaltung des Staates und die alte staatserhaltende Partei ächtet uns; wir kämpfen für den Glauben und die Kirche warnt vor uns; wir fast allein hoffen und warten noch auf ein sociales Kaiserthum und der Kaiser nennt unsere Bewegung Unsinn. Aber gerade darum gilt es, jetzt nicht zu wanken und zu weichen . . . .“ „Wenn der Kaiser sagt: Politik geht die Herren Pastoren gar nichts an, so wird das ein unerfüllbarer Wunsch sein so lange die Geistlichen nach der deutschen Reichsverfassung das Wahlrecht haben. Wer das Wahlrecht hat, hat auch die Pflicht, sich mit Politik zu beschäftigen. Die Grenze, bis zu welcher er es thun soll, ist zu bestimmen durch die Stimme des Gewissens und die Lage der Gemeinde. Der Geistliche soll die Bibel lesen. Da liest er von Männern, die ihrem Volk in seinen socialen und politischen Nöthen beigestanden haben. Kann ihm nun verwehrt werden, etwas von Moses, Samuel, Elias, Jesaia lernen zu wollen? Er soll Dr. Luther lesen. Da findet er, wie er an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung geschrieben hat. Soll ihm nun verwehrt sein, Luther als sein Vorbild anzusehen?“ Die Antwort also, welche aus dem christlich-socialen Lager auf das kaiserliche Telegramm hier gegeben wird, läßt an ablehnender Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig. Ueberdies bekommt das Kaiser-Telegramm noch ein eigenthümliches Colorit, wenn es in Beziehung zu dem Manne betrachtet wird, der dessen Veröffentlichung veranlasst hat: auf den eisen- und geldgewaltigen Freiherrn von Stumm. Schreibt man es doch dem Gelde zu, dass dieser „Bär um die Stuhlbeine des Thrones herumspielen darf“. Wir dürfen ohne Zweifel der Fortentwicklung der gewiss sehr interessanten Frage mit Spannung entgegensehen, können aber jetzt schon die Betrachtung machen, dass bei uns Katholiken derartige Gegensätze zu den höchsten Autoritäten nicht möglich sind, nicht möglich selbst in Perioden großer geistiger Gährung. Wir haben im Papste einen ganz anderen Führer als unsere getrennten Glaubensbrüder, die nur nach Gutdünken und nach passenden Gelegenheiten sich Autoritäten wählen, um die oberste Autorität des eigenen Ichs zu stützen. Wir haben positive Glaubenssätze, welche das unerschütterliche Fundament in allen großen Fragen bilden, wo die Geister immer wieder sich zusammenfinden, wenn sie auch im Nebensächlichen noch so weit auseinander gegangen sind. Aus dem schäumenden Wogendrange der sich bekämpfenden Meinungen erhob sich noch jedesmal die reine, klare Wahrheit und führte die Einheit der Herzen bei denen herbei, die guten Willens waren. Was unwahr, was unecht, was unkatholisch,

[1]) S. Quartalschrift, Heft II. S. 459.

das muss sich bei uns immer ausscheiden. Lehren und führen müssen endlich doch immer nur die, welche zum Lehren und Führen den ordnungsmäßigen Beruf erhalten haben, und wer das theoretisch und praktisch anerkennt, der liefert den Beweis, dass er ein katholischer Mann und auch ein brauchbarer Mann ist. Die Gegenwart scheint das neuerdings zu zeigen. Die pädagogische Accommodation hat ihre Berechtigung, aber auch ihre Grenzen: beides lehrt uns die Kirchengeschichte. Man denke nur an den Legalienstreit, an die sonderbare Bekehrungskunst Cyrus von Alexandrien und die Honoriusfrage, an die Controverse über die Malabarischen Gebräuche, an die Geschichte des Vaticanums und so manche andere historische Erscheinung. In diesen und in hundert anderen Fragen platzten die Geister aufeinander: wer aus Gott war, bestand in der Wahrheit, erwies sich in der Stunde der Entscheidung als lebendiges Glied der Kirche und zog aus dem Kampfe Nutzen; wer es nicht war, fiel wie welkes Blatt vom Baume. Selbst Cedern des Libanon brachen im Sturme. Linz, 27. Mai.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Zu den liebsten Partien der Weltgeschichte, die uns in den Studienjahren so viel zu schaffen machte, gehörte das Zeitalter der Kreuzzüge. Kann es doch für den Jüngling kaum einen Gegenstand geben, der so geeignet wäre, seinem Schwärmen für Ideale und seiner Vorliebe für alle Anstrengungen an Kraft und Muth reichlichen Stoff zu bieten, als gerade jene Zeit, wo die Völker des Abendlandes hingerissen wurden zu einer beispiellosen Begeisterung für die Idee der Befreiung des Morgenlandes und seiner heiligen Stätten aus der Gewalt der Ungläubigen.

Darum gehörte die Geschichtskunde von den Kreuzzügen auch zu den beliebten Gesprächstoffen und es wusste mancher jene Begebenheiten so lebhaft zu besprechen, als wäre er selbst mit und bei gewesen; fieng einer an, die Namen der großen Männer jener Zeit zu nennen, so fasste der andere eine dieser Heldengestalten heraus, einen Gottfried von Lothringen, einen Tankred, Raimund, Boïmund, oder den gewaltigen Rothbart, oder auch den biederen Schwaben, der mit einem Hiebe den Türken gespalten und sprach von diesen Recken mit einem Eifer, als hätte er seinen Stammbaum bis zu denselben hinauf nachzuweisen; sprach dieser von den gewaltigen Kreuzheeren, so hob jener die einzelnen Völker hervor, die am meisten dazu gestellt hatten, und gab es für den österreichischen Patriotismus ein wahres Labungsmittel, die Kunde von dem weißrothen Wappenschilde zu verherrlichen, den der tugendreiche Babenberger Leopold V. erwarb, als auf den Mauern von Ptolomais an seinem blutigen Waffenrocke nur mehr der Gürtelstreifen weiß blieb; wusste einer gar aus Orts-Chroniken seiner Heimat zu berichten, dass der und der Rittersmann den Kreuzzug mitgemacht habe, so wurde die Phantasie anderer angeregt, in den Burgruinen ihrer Gegend nach einstigen Kreuzfahrern zu forschen, und so kam manche Behauptung zum Vorscheine, die urkundlich nicht nachzuweisen war, z. B. dass meine engere Heimat eine ansehnliche Schar Ritter und Reisiger zu den Kreuzfahrern gestellt habe, deren Thaten sehr ausschlaggebend waren, was man nur in Ansehung der allzeit bewährten Streitbarkeit meiner Landsleute gelten lassen wollte.

So war uns Studenten die Geschichte der Kreuzzüge in Fleisch und Blut übergegangen und ist allerlei davon noch in guter Erinnerung geblieben, während gar manches Blatt der Weltgeschichte inzwischen aus dem Gedächtnisse entflattert ist.

Warum kommt mir gerade jetzt diese Erinnerung in den Sinn? Offenbar als Ergebnis aus dem Lesen mannigfacher Missions-Zeitschriften, aus den Aufrufen verschiedener Genossenschaften, die für Missionen arbeiten. In diesen tritt jetzt immer häufiger der Vergleich unserer Zeitlage mit dem Zeitalter der Kreuzzüge hervor und wird zum geistigen Kreuzzuge aufgefordert. Mit Recht! Es liegt ja in der Bewegung, welche in dem Missionswesen der katholischen Kirche gerade in unserer Zeit zutage tritt, viele Aehnlichkeit mit dem, was zur Zeit der Kreuzzüge die Welt durchdrungen hat.

Nie so wie jetzt, hat das katholische Missionswerk die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen!

Wie damals Petrus, der Einsiedler, das Abendland durchzog und den Völkern die Lage der in Gewalt der Ungläubigen gekommenen Mitbrüder schilderte; wie sein Wort in die Paläste der Könige, hinauf zu den Burgen der Herren, hinaus in die Dörfer und zu den Hütten der Armen gedrungen ist und unzählige Tausende so ergriffen hat, dass das Mahnwort des Vaters der Christenheit, Urban II. das begeisterte „Gott will es!" hervorrief, dessen Echo über Land und Meer dröhnte; wie damals die Besten des Landes zu Wehr und Waffen griffen und in den heiligen Kampf zogen; wie die christliche Welt aufjubelte, als ihre Gottesstreiter endlich Jerusalems Mauern erstürmten, und das christliche Königreich errichteten und wie sich die Völker nicht abschrecken ließen von neuen Zügen, als Gottes unerforschlicher Rathschluss das Gewonnene wieder verloren gehen ließ; — so zeigt sich in unserer Zeit Aehnliches auf dem geistigen Gebiete.

Gewiss denkt kein Volk daran, gegen die Ungläubigen Krieg zu führen; aber das geistige Reich Gottes auf Erden, das Wirken seiner heiligen Kirche zeigt aller Welt jene unerschütterliche Kraft und in das Missionswesen derselben ist Leben und Bewegung gekommen, die ein geistiger Kreuzzug zu nennen ist: In Wort und Schrift dringt die Kunde von der Lage und dem Wirken der katholischen Mission immer mehr in die Massen des gläubigen Volkes, öfter als je durchwandern Missionäre aus den Heidenländern die Gegenden ihrer abendländischen Heimat, schildern ihre und ihrer Anvertrauten Freude und Leid, was bisher geschehen sei an Arbeit und Widerstand und wieviel mehr noch bevorstehe, bitten um Hilfe und thun es nie vergeblich; allerorten erstehen Missionsanstalten, in denen Scharen junger Leute zu geistigen Kämpfern für das Missionsfeld herangebildet werden, viele Priester machen sich auf und treten in die Reihen der Missionäre, Leute aus allen Ständen verlassen die Welt und stellen ihre geistige und körperliche Kraft den Missionen zur Verfügung.

Es greift diese Bewegung unstreitig immer mehr um sich, steht ja doch an deren Spitze der Nachfolger des Kreuzzugs-Papstes Urban II. unser glorreicher heiliger Vater Leo XIII., der für die Hebung des Missionswesens seine volle geistige Kraft einsetzt, dass man denken möchte: Wäre Er nicht so hoch an Jahren, und nicht gezwungen, auf seinem obersten Führerposten auszuharren, — es möchte einen nicht wundern,

wenn der gottbegeisterte Greis noch zum Wanderstabe griffe und Selbst auf Mission unter die Heiden gienge.

Wo unser Oberhaupt und Führer mit einem zielbewussten Eifer sondergleichen für die Ausbreitung des Reiches Gottes eintritt, wo von Seiner Begeisterung ergriffen, Tausende mit Ueberzeugung und Opfermuth auf Seine Ideen eingehen und nach Kräften mithelfen, da können und dürfen wir Priester gewiss nicht gleichgiltig zusehen! Es dürfen die Mühen der uns obliegenden Arbeiten uns nicht hindern, dass wir auch diesem Werke fest und treu uns anschließen, dass wir auch die uns Anvertrauten mehr und mehr diesem geistigen Kreuzzuge in Gebet und Almosen zuführen.

So möchte ich denn auch die P. T. Leser, meine hochw. Herren Mitbrüder nah und fern inständig bitten, dass Sie diesen Zeilen, die ja auch dem Missionswerke dienen sollen, Ihre Gewogenheit und Nachsicht zuwenden und über das Thor dieser „Einleitung" hinaus sich entschließen wollen zur Mitreise in die Missionsgebiete unserer katholischen Kirche.

I. Asien.

Palästina. Das lateinische Patriarchat hat, wie Missionär Gatt berichtet, die Station Um-el-Fachem besetzt.

Der Ort liegt an der Grenze von Samaria, zählt 5000 Seelen. Die schismatischen Bewohner hatten das Verlangen ausgesprochen, in den Schoss der katholischen Kirche sich aufnehmen zu lassen, weshalb vom heiligen Stuhle der griechisch-katholische Bischof von Akka den Auftrag erhielt, um diese Leute sich anzunehmen. Nachdem sich aber zeigte, dass die Bemühungen der Griechen thatsächlich nichts erreichten, so hat das lateinische Patriarchat den Posten mit einem Priester besetzt und zwei Schulen errichtet; es zeigen sich bereits gute Erfolge.

Armenien. Noch immer sind alle Berichte voll des Jammers über die grauenhaften Metzeleien, welche die Türken unter den Armeniern angerichtet haben. Nach den amtlichen Berichten ist die Zahl der ermordeten Christen 24.000, nach Angabe der Missionäre 60.000. Das Elend der am Leben gebliebenen scheint noch immer größer zu werden.

So wird z. B. aus Trapezunt gemeldet, dass mehr als 3000 Flüchtlinge in den dortigen katholischen Missionsanstalten Zuflucht gefunden haben. Die katholischen Missionäre haben das arme Volk mit Gefahr des Lebens vertheidigt und vor der Hinmordung gerettet. Sie können aber nun, nachdem ihre eigenen Vorräthe vollständig aufgebraucht sind, diesen hungrigen Scharen, die noch immer um Hilfe flehend kommen, nicht mehr helfen. Es gehen wirklich viele an Erschöpfung zugrunde.

Wie der Aufruf des Mechitaristen-Erzbischofes Arsenius Aidyn zur Hilfeleistung für dieses schwer bedrängte Volk hervorhebt, sind zur Zeit der Kreuzzüge es gerade die Armenier gewesen, welche den schwer bedrängten Kreuzfahrern Proviant, Rast und Pflege boten, dann sich ihnen anschlossen und als treue Waffenbrüder an ihrer Seite tapfer mitkämpften. Heute erheben die Reste dieses Volkes flehend ihre Hände und bitten die Nachkommen der abendländischen Kreuzfahrer um Hilfe zur Linderung ihres Elends. Was „die Mächte" nicht thun, thue die christliche Liebe!

Vorderindien. Nach einem an den Berichterstatter gelangten Briefe des hochwürdigsten Bischofes von Dacca, Msgr. Hurth, arbeitet man an der Ausbesserung der Schäden, von denen (Heft I d. J.)

gemeldet ward. In Akyab wurden mit Mühe und Noth die Missionsgebäude aus dem zertrümmerten Materiale wieder zusammengestellt; in Mountoung ist Kloster und Waisenhaus im Neubaue begriffen, muss größer und zweckmäßiger hergestellt werden; die Ordensschwestern mit ihrer Schule müssen sich einstweilen unter den schwierigsten Verhältnissen behelfen.

Zum Ueberflusse hat die Mission noch die Gegnerschaft der Protestanten, deren schöne Gebäude zur Zeit des Unglückes thatsächlich leer standen und ohne Schaden blieben. Hätte man die Mittel gehabt, sie damals anzukaufen! Jetzt sind sie nicht mehr zu haben.

Es wurde dort seither eine Niederlassung der Katechisten-Schwestern gegründet, denen die Aufgabe zugedacht ist, zu den heidnischen Frauen, welche dem Einflusse der Missionäre ganz abgeschlossen sind, sich Zutritt und damit der christlichen Lehre Eingang zu verschaffen. Dieses schwierige Missionsfeld sei wieder der Wohlthätigkeit der Missionsfreunde empfohlen.

Diöcese Poona. Die Mission Sangamner ist nicht bloß an Jahren, sondern auch in Hinsicht ihrer Mitglieder eine junge zu nennen. Sie zählt 735 Seelen; davon sind nur 35 im Alter von 20 bis 60 Jahren.

Missionär P. Weißhaupt S. J. sagt, dass er vor 3½ Jahren sein Werk mit den Kindern unter 12 Jahren begonnen habe, von denen jetzt die Mehrzahl eben auf Beicht und Communion vorbereitet wird. Was der Missionär über deren Eifer im Lernen und ihr Verhalten meldet, lässt hoffen, dass aus dieser unverdorbenen Jugend eine vollkräftige Christengemeinde emporwachsen werde, die bessere Früchte bringt, als solche, die aus Erwachsenen zusammengesucht werden müssen. Gerade in jener Gegend ist eben der sittliche Zustand der Erwachsenen ein sehr trauriger.

Erzdiöcese Bombay. Die Freiburger „Kathol. Missionen" bringen einen Auszug aus dem Jahresberichte des britischen Directors für den öffentlichen Unterricht in der Präsidentschaft Bombay. Dieser Bericht enthält amtliche Angaben, die dem katholischen Missionswerke zu hoher Ehre gereichen. Die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen weisen nämlich für die katholischen Unterrichtsanstalten glänzende Resultate auf.

So wurde z. B. ganz ungewöhnliches Lob ertheilt der St. Xaver-Hochschule in Bombay, der St. Vincent-Hochschule in Poona, den Schulen von St. Mary und St. Patrik, sowie den Schulen der Ordensschwestern in Bandora und Byculla.

Ebenso günstig waren auch die Ergebnisse in den Schulen von Bengalen, z. B. von den ersten 16 Plätzen in der Gruppe I wurden von den katholischen Schulen 13 erobert, welche den Schulen der irischen Schulbrüder und der Loretto-Schwestern zufielen. Von den 19 vertheilten Preisstipendien sind 10 in katholische Schulen gekommen. Bravo!

Persien. Aus dem Priesterseminar in Urmiah sind im letzten Jahre fünf neugeweihte einheimische Priester in das Missionswerk ausgesandt worden. Die Zahl der katholischen Schulen musste leider wegen Mangel an Unterstützung verringert werden, was umso bedauerlicher ist, weil die anglo-amerikanischen Secten gerade auf dem Gebiete der Schule mit reichen Mitteln arbeiten.

China. Apostolisches Vicariat Kiangnan. Vor der Mündung des Yangtse-kiang liegt die Insel Tsongming mit einem Flächenraum von 720 qkm., auf welchem mehr als eine Million zusammen-

gedrängt wohnen. Die katholische Mission stammt dort schon aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und wurde von den Jesuiten eingeführt.

Derzeit bestehen unter Leitung der französischen Jesuiten 51 Christengemeinden mit nahezu 8800 Christen und 1700 Katechumenen, 52 Schulen mit 900 Schülern. In das Waisenhaus werden jährlich durchschnittlich 1000 Kinder gebracht! Zur Erleichterung des Unterrichtes wurde an Stelle des bisherigen Katechismus, der, in der Mandarinen-Sprache verfasst, dem Volke zumeist unverständlich war, ein Katechismus in dem Tsongming-Dialecte herausgegeben, der den Kleinen sowie den erwachsenen Katechumenen viel bessere Dienste leistet; freilich wird das von den Literaten als eine Sünde gegen die Sprache der Gebildeten scharf beanständet.

In der Mädchen-Anstalt arbeitet man auch an der Heranbildung von Lehrerinnen, in der Knaben-Anstalt bereitet man die fähigeren vor für die höhere Schule in Zikawei.

Japan. Missionär P. Corre bittet inständig um Unterstützung für die von ihm ins Leben gerufene Katechisten-Anstalt. Er hebt die Nothwendigkeit derselben hervor mit den Worten: „Ohne Katechisten ist der Missionär ein Officier ohne Soldaten.“ Sie haben ja die meisten Vorbereitungsarbeiten zur Bekehrung der Heiden auf den auswärtigen Stationen, wohin die Missionen ihrer geringen Zahl wegen nur selten kommen können.

In der Erzdiöcese Tokio ist die Zahl der Katholiken laut Jahresbericht von 8700 auf 9016 gestiegen; von August 1894 bis August 1895 wurden 969 erwachsene Heiden, davon 618 auf dem Sterbebette, getauft, auch 300 Heidenkinder in Todesgefahr.

Ceylon gehört zu den blühendsten Missionsgebieten. Man sieht dieses am besten aus dem steten Wachsen der katholischen Mission innerhalb eines längeren Zeitraumes.

Vor 50 Jahren zählte man dort 86.000 Katholiken, heute 250.000; damals wirkte 1 Bischof mit 22 Priestern, jetzt 1 Erzbischof, 3 Bischöfe und 126 Priester. Die Zahl der Schulen ist von 42 mit 1500 Kindern auf 356 gestiegen mit 27.000 Kindern.

Im October vorigen Jahres wurde die von der Propaganda angeordnete neue Abgrenzung der Diöcesen durchgeführt. Der neue Bischof Msgr. van Reeth S. J. ist in seinem Sitz Point de Galle eingezogen und hat seine Missionäre, sämmtlich Jesuiten, auf ihre Posten vertheilt.

II. Afrika.

Marocco. In Tanger wurde am 9. März d. J. P. Lerchundi, Superior der spanischen Franciscaner-Mission zu Grabe getragen.

Das Leichenbegängnis war eine großartige Kundgebung des allgemeinen Vertrauens, welches der Verstorbene sich erworben hatte. Nicht bloß die Katholiken, sondern auch alle übrigen Confessionen, Juden, Mohamedaner zeigten große Theilnahme. Der Statthalter, das diplomatische und Consular-Corps, alle bestehenden Körperschaften und das Militär sind dazu erschienen. Bei dem verstorbenen Sultan war der demüthige Franciscaner hoch in Gunst gestanden und war es ihm dadurch möglich geworden, für die Sache der katholischen Mission ungemein Vieles zu erreichen, neue Missionsstationen, Schulen und charitative Anstalten zu gründen. Trotzdem dieser sein Einfluss natürlich viele Gegnerschaft hervorgerufen hat, war doch, wie man sieht, die Achtung vor ihm eine allgemeine. R. I. P.

Aegypten. In der Mission unter den Kopten, in welche in neuester Zeit die Jesuiten so kräftig eingreifen, wirken schon über 230 Jahre die PP. Franciscaner.

Die von ihnen gegründeten Stationen sind Beni-Suef, Assiut, Tanta, Gherghe, Keneh Farsciut, Megade, Gamula, Luxor, Oase Faium und Kairo.

Die Franciscaner klagen einzig über bitteren Mangel an Geldmitteln, deren sie bedürften, um auch nur das Nöthigste herzustellen, z. B. in Luxor eine Kirche (nachdem das dortige Oratorium den Nachgrabungen nach Alterthümern von Seite der Museums-Verwaltung zum Opfer gefallen ist), ferners einen kleinen Convent und Kirche in Beni Suef, dem Geburtsorte des heiligen Antonius Erem. Sie bitten um Almosen und wollen mit den ihnen Anvertrauten dankbar beten.

Sahara. Die Sahara-Mission, die man anfänglich für wenig lebenskräftig angesehen hat, kräftigt sich zusehends.

In Timbuktu ist das anfängliche Misstrauen geschwunden, selbst die halsstarrigen Araber beginnen, der Mission Achtung zu zeigen. In Segu wurde mit 120 freigelassenen Sclaven begonnen, sie haben Unterricht und gute Pflege; das Beispiel echt christlicher Liebe, die man diesen Aermsten erweist, macht großen Eindruck. Derzeit sind 80 Katechumenen in nächster Vorbereitung zur heiligen Taufe.

Central-Afrika. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Roveggio hat die Mission noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber sie beginnt sich zu heben.

Für Assuan (Bischofsitz) wurden vier Ordensschwestern gewonnen aus der Congregation „Mütter der Nigritier“, welche mit dem Unterrichte der Kinder begonnen haben und dem weiblichen Geschlechte die Kunde des Christenthums zumitteln wollen. Das letzte Jahr brachte doch 76 Taufen Erwachsener. In Heluan konnte, nachdem bisher die Todten in der Wüste verscharrt werden mussten, endlich ein christlicher Friedhof angelegt werden.

Im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza hatte 1889 Bischof Livinhac auch auf der Sesse-Inselgruppe im Nyanza-See eine Mission gegründet, die gerade zu ihrer ersten Blüte gelangt war, als der Uganda-Krieg und die harte Verfolgung losbrach. Diese Mission kam in die Gewalt der Protestanten. Nach Ablauf der Unruhen, giengen die katholischen Missionäre unverdrossen wieder daran, alles wieder aufs neue anzufangen.

Die geistige Wiederherstellung kostet allerdings größere Mühe, als seinerzeit der erste Anfang unter diesem Volke; doch hat sie größere Erfolge aufzuweisen, als früher, zum Beispiel betrug 1893 die Zahl der Katechumenen 853, während man heute 2075 zählt, die von Katechisten sorgfältig vorbereitet werden.

Auf den Ukerewe-Inseln (Südende des Nyanza-Sees), einer Gruppe von zwanzig Inseln, mit einer Bevölkerung von 150.000 Seelen (Basita- und Baruri-Stämme), wurde im vorigen Jahre eine Mission gegründet.

Für den ersten Anfang diente als Wertzeug Gottes ein Eingeborener, der selber durch eine eigenartige Fügung der göttlichen Vorsehung zur Kenntnis des christlichen Glaubens gekommen war. Die Hindernisse schienen anfangs unüberwindlich. Dennoch hatte man im ersten Jahre des Bestandes schon 600 Katechumenen.

Im Vicariate Nord-Nyanza kommen häufig unter dem Negervolke Fälle von Aussatz vor, so dass man sich entschließen musste, eine eigene Aussätzigen-Anstalt zu gründen. Da die Mission von den Verlusten des Verfolgungskrieges sich nicht erholt hat, so konnte sie bis jetzt die Mittel

für die ersten zehn Pfleglinge kaum aufbringen; noch fleht eine große Menge um Aufnahme. Was wollen die Missionäre thun, als um Hilfe bitten!

Ueber das Wirken der weißen Väter in Algier hat sich der Afrikareisende Graf von Götzen (Protestant) jüngst bei einem Vortrage in Hamburg so ausgesprochen:

„Die Missionäre in Uschirombo, die wir durch dreiwöchentlichen Aufenthalt kennen gelernt haben, bilden den weitest vorgeschobenen Posten christlicher Cultur in Central-Afrika. Ihr Einfluss ist ein außerordentlich segensreicher. Das interessante Volk, unter welchem sie wirken, scheint ihre Lehren sich gut anzueignen und wird auch zur Arbeit erzogen. Ueberall gelten die Missionäre als Freunde und Berather der Häuptlinge."

Apostolisches Vicariat Unyanjembi. Durch den apostolischen Provicar P. Gerboin wurde eine neue Mission gegründet in Ndala.

Deutsch-Ostafrika. Apostolische Präfectur Süd-Sansibar. Aus der neuen Station St. Peter und Paul in Lukuledi wird gemeldet, dass die Arbeit bis jetzt einen ruhigen Fortgang nehme, besonders unter den jungen Leuten und Kindern.

Die Bevölkerung besteht aus zwei Stämmen, Wayao und Makua, die in der Sprache von einander verschieden sind. Die Arbeit ist dadurch zwar erschwert, dafür ist aber die geistige Entwicklung eine bessere, als man sie sonst in jener Gegend findet. Die Mission zählt zwei Patres zwei Brüder, drei Ordensschwestern leiten je eine Knaben- und Mädchenschule.

Madagascar. Die südliche Hälfte der Insel, welche bisher ganz den Jesuiten zur Missionierung oblag, wurde jetzt den Lazaristen übertragen, und ist der neue apostolische Vicar Msgr. Crouzet mit fünf Patres dahin zur Uebernahme der Mission abgegangen.

Sambesi. Laut Meldung des Missionsobern P. Menyhart S. J. an das Echo aus Afrika soll die oft genannte Station Resiko aufgelassen, beziehungsweise weiter in des Landes Innere in gesundes Klima verlegt werden, wohin ein großer Theil des Volkes mitziehen will. Als Sammelpunkt gilt einstweilen die von P. Hiller errichtete Niederlassung S. Ignacio. In Zumbo ist die Schülerzahl auf 122 gekommen, darunter sind 30 Kinder von Häuptlingen.

Es herrscht große Noth infolge der Verwüstungen durch Heuschreckenschwärme. Eine auffallende Fügung der göttlichen Vorsehung, dass nämlich das eigentliche Missionsgebiet sowohl von der Heuschreckenplage als auch von der die Umgebung verheerenden Viehseuche verschont geblieben ist, macht auf das Heidenvolk einen merkbaren Eindruck.

Von Zumbo ausgehend, fand P. Menyhart am Zusammenflusse des Roango mit dem Sambesi die Ruinen des alten Christendorfes Tera, welches für eine neue Niederlassung ausersehen ist. Von Chupanga gegen Norden vordringend, hat P. Torrend am Ufer des Schire (Nebenfluss des Sambesi) eine neue Station Inhanguingia gegründet, ebenso zwei Nebenstationen von Chupanga, nämlich Caia und eine Filiale auf einer Insel des Ziu-ziu. In Chupanga selbst wurden der Mission die Gebäude einer verlassenen Militärstation zur Verfügung gestellt und dazu von der Mozambique-Gesellschaft ein Grundstück geschenkt.

In der Station Mongwe bei Inhambane arbeitet seit Ende 1894 P. Friedrich S. J.

Wie er in einem Briefe an das „Echo“ meldet, ist das ihm anvertraute Gebiet von den Protestanten schon lange besetzt gewesen und daher von vornherein schon schwierig. Die apostolische Armut des Missionärs wäre leicht erträglich, wenn sie nur nicht der Mission hinderlich wäre gegenüber den reichen Geldmitteln der Protestanten.

Der Erfolg des ersten Halbjahres war die Taufe von 14 Erwachsenen und Kindern. Die Arbeit wurde seither mehr auf das andere Ufer der Bai von Mongwe verlegt, wo stark bevölkerte Negerdörfer sich befinden und dort wurde mit der Gründung von zwei Nebenstationen, Fogo und Gundula, begonnen. Der Missionär ist Oesterreicher und bittet seine Landsleute um Hilfe.

Apostolische Präfectur Basutoland. Die Mission hätte ein sehr hoffnungsvolles Arbeitsfeld. Der Stamm der Basuto-Neger zählt 360.000 Seelen. Die Zahl der Neubekehrten ist gegen 5000, sie könnte um viel größer sein, wenn nur mehr Arbeitskräfte und größere Hilfsmittel vorhanden wären.

Von vielen Negerdörfern kommen Bitten auf Bitten um Missionäre und um Schulen. Die Oblaten-Missionäre haben aber für die bestehenden 13 Stationen und 12 Schulen leider derzeit nur acht Priester und etliche Brüder! Dabei ist es freilich nicht denkbar, dass die Arbeit genügend ausgedehnt werden könnte.

Betschuanen-Land. P. Porte hat eine weite Reise gemacht, um in der großen Negerniederlassung Gaberone eine Mission zu gründen. Die Sache, worauf er so große Hoffnung setzte, war ganz misslungen, nachdem der Häuptling, von den Protestanten beeinflusst, dem Missionär die Verkündung seiner Lehre geradezu verbot. Der Missionär musste zurückkehren, woher er gekommen.'

Aber Gottes Vorsehung fügte es, dass gerade um diese Zeit der Häuptling der Batlapies den Bischof Gaughran dringend um Missionäre gebeten hatte. Sohin wurde P. Porte nach dem im Süden gelegenen Taungs geschickt, einem Dorfe am Ufer des Hart River mit 10.000 Seelen. Er fand dort die beste Aufnahme und errichtete die Mission St. Paul, an welcher jetzt zwei Patres und ein Bruder arbeiten in einer Weise, welche die besten Erfolge hoffen läßt.

Im Mashona-Lande ist für die Mission wieder eine schwere Zeit gekommen. Es herrscht Hungersnoth und sind die Preise der Lebensmittel so hoch gestiegen, dass die Mission es nicht mehr erschwingen kann, allen Bitten der Nothleidenden zu entsprechen.

Transvaal. Belege für die Behauptung, dass die katholische Mission dort eine sehr gute Zukunft hoffen lasse, finden sich in einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“, der einen klaren Einblick in die Lage gestattet.

Die Mission besteht erst seit Anfang der Fünfziger-Jahre, wo P. Hoendervanger in dieses Land, welches die Boeren von jeher als unantastbaren Besitz des Calvinismus strenge gehütet hatten, vorgedrungen war. Er musste sich wieder zurückziehen. Den zweiten Versuch machte P. Pihan O. M. J., der sich in Bloemfontein festsetzte und von da seine Wanderungen durch das ganze Gebiet der Republik machte. Unter dem kräftigen Eingreifen des Bischofes von Natal Msgr. Dr. Jolivet entstanden drei katholische Missionsgemeinden: Johannesburg, Potchefstroom und Pretoria. 1886 wurde Transvaal zu einer apostolischen Präfectur erhoben und den Oblaten anvertraut, welche schnell die Gründung neuer Stationen zur Durchführung brachten, so: Barberton, Lydenburg, Klerksdorp, Krügersdorf, Fordsburg, Bleischfontein, freilich unter hartem Widerstand der Calviner.

Als beste Zugkraft erweisen sich die Schulen der Mission; es sind die Knabenschulen in Händen der Schulbrüder, die Mädchenschulen in Händen der Ordensschwestern; diese Schulen haben allen anderen weit den Vorrang abgelaufen, sie sind als die besten im Lande anerkannt und werden mehr und mehr auch von den Andersgläubigen beschickt. Der zweite Hebel, womit die katholische Mission die gegnerischen Vorurtheile mehr und mehr aus den Angeln hebt, ist die christliche Charitas, die besonders in der Krankenpflege eine so schöne Wirksamkeit entfaltet, dass sogar die Regierung, sowie die Stadtverwaltung von Johannesburg das große Spital den Ordensschwestern anvertraute.

Süd-Afrika. Auf Wunsch des heiligen Vaters haben sich (Ende 1895) die Oberhirten der südafrikanischen Missionssprengel zu einem Provincial-Concil versammelt, um sich zu berathen, wie durch einheitliches Vorgehen am besten für das Gedeihen der Mission gesorgt werden könne, nachdem durch die massenhafte Einwanderung von Leuten aller Nationen und Bekenntnisse die Arbeiten sich mehren und schwieriger werden.

Der Rückblick auf das bisher Erreichte ergab die freudige Thatsache, dass vor 50 Jahren in diesem Gebiete sich kaum so viel Priester befanden, als jetzt Bischöfe an der Versammlung theilnahmen und dass der jetzige Stand der Mission weit über die ersten Anfänge hinaus eine kräftige Entwicklung aufweise. Also ist die Arbeit nicht vergeblich gewesen und ist das Missionswerk gewiss der kräftigen Unterstützung wert, damit es weiterhin noch mehr sich ausbreiten könne.

West-Afrika. In der apostolischen Präfectur Kamerun hatte die Mission im letzten Halbjahre schwere Heimsuchung: Ein Priester und ein Laienbruder starben nach kurzer Wirksamkeit, zwei Priester mussten wegen schwerer Erkrankung in die Heimat zurückgeschickt werden, ein Priester ist nahe daran, dem mörderischen Klima zu erliegen und können diese Verluste nicht sofort ersetzt werden.

Dennoch ist das Werk nicht in Stillstand gekommen, wie man aus den Meldungen an die Freiburger „Katholischen Missionen“ ersieht.

In Kribi wurden 75 Erwachsene und 80 Anstaltszöglinge getauft, im nahen Buambe wurde eine Zweigstation errichtet, in deren Schule schon ein zum Lehrer ausgebildeter Neger wirkt, ebenso sind von Marienberg aus in sieben Dörfern der Umgebung Schulen gegründet und sämmtlich mit einheimischen Lehrern besetzt. Man macht bis jetzt an diesen jungen Lehrern recht gute Erfahrungen, sie zeigen großen Berufseifer, wissen das Zutrauen ihrer Schüler zu gewinnen und erzielen sehr gute Erfolge; die Schülerzahl übersteigt 300.

Die größte Hoffnung der Kamerun-Mission beruht jetzt auf den deutschen Missionsanstalten in Limburg und Ehrenbreitstein, aus denen Zöglinge derzeit über 100, die künftigen Missionäre, heranwachsen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Nach dem Catholic-Directory 1896 zählt die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten über 9000 Stationen; die Gesammtzahl der Katholiken ist 9,410.800.

Rev. R. Hole, ein anglicanischer Geistlicher höheren Ranges, sprach sich jüngst in einem Reiseberichte über das katholisch-kirchliche Leben also aus: „Ich bewundere den begeisterten Eifer der Katholiken . . Ihre Kirchen sind nicht bloß die schönsten, sie sind auch unter allen am besten besucht . .

Obwohl schon drei anglicanische Bischöfe in den Neu-Englandstaaten an der Arbeit waren, ehe der römische Bischof (Carrol) auftrat, hat doch die katholische Kirche zehnmal mehr Fortschritte gemacht, als die unserige — ein Ergebnis mühevoller, aber geeinigter Arbeit“ ...

Aus dem apostolischen Vicariate Indianer-Territorium wird gemeldet, dass die elf bestehenden Indianerschulen jetzt 576 Schüler zählen und dass der Unterricht von den besten Erfolgen begleitet sei.

Aus einer dieser Schulen ist auch der erste Indianer-Benedictiner hervorgegangen. Don Beda Regahnquet aus dem Stamme der Pottawatomies, der kürzlich in der Abtei des heiligsten Herzens seine Profess abgelegt hat.

Mexico. Wie schon früher gemeldet wurde, hat sich der Verein der Glaubensverbreitung um dieses Land, welches großen Priestermangel leidet, angenommen und es ist schon gelungen, nicht bloß das religiöse Leben unter dem Volke wieder zu heben und es in Vereine zur ferneren Pflege desselben zu sammeln, sondern es wurde auch eine eigene Missions-Genossenschaft gegründet. Es stehen noch schwere Arbeiten bevor, wie aus dem letzten Berichte an die „Freiburger katholischen Missionen“ zu ersehen ist:

Z. B. Das Gebiet von Nieder-Californien mit einem Flächenraum von 160.500 Quadratkilometer, wozu noch der Staat Sonora mit 207.200 Quadratkilometer gehört, hat 1 Bischof in Hermosillo und 19 Priester, welche für die Christen bei weitem nicht ausreichen, geschweige denn für die großen Indianerstämme z. B. die Yaquis (an den Ufern des gleichnamigen Flusses), gegen welche die Regierung schon lange einen hartnäckigen Krieg führt, der wohl schon längst in Frieden beglichen wäre, wenn durch die Mission ihnen christliche Cultur gebracht werden könnte.

Ebenfalls stehen die Opatas und Papagos in religiöser Beziehung ganz verlassen da, und die Seres, welche gar noch grimmige Kannibalen sind.

Gebe Gott, dass bald genug Arbeiter in diesen verwilderten Weinberg kommen.

Central-Amerika. Aus dem apostolischen Vicariate Britisch-Honduras wird an die „Freiburger katholischen Missionen“ gemeldet, dass Bischof Msgr. di Pietro derzeit sich in das Gebiet von Yukatan begeben habe, in der Absicht, einen Indianerstamm, die Mayas, wieder für die Kirche zu gewinnen.

Nachdem von denselben bekannt ist, dass sie vor Jahren ihren letzten Missionär ermordet haben und überhaupt sich sehr widerhaarig zeigen, so hält man das Unternehmen für sehr gefährlich. Der Statthalter wollte denselben durchaus von der Reise zurückhalten. Der Bischof hat vorher sein Testament gemacht und alle Verfügungen getroffen für den Fall, als er nicht mehr zurückkehren sollte. Gott schütze ihn!

Süd-Amerika. In Britisch-Guayana zählt die Mission unter Leitung der Jesuiten 10 Hauptstationen und 17 regelmäßig besuchte Nebenstationen, 2 Collegien, 2 von Ursulinen geleitete Mädchen-Erziehungsanstalten, 21 Pfarrschulen mit 2450 Kindern, Waisenhäuser u. s. w. Die Gesammtzahl der Katholiken ist 20.000, im letzten Jahre ergaben sich auch 178 Bekehrungen aus dem Protestantismus.

Venezuela. In dieser Republik hat die Freimaurer-Regierung lange Zeit fleißig in Culturkampf gemacht, die Thätigkeit der Missionen unterbunden und es so dahingebracht, dass große Länderstrecken ohne Cultur blieben.

Nun, nachdem die Herren Nachbarn, die Engländer, nach diesen angeblich herrenlosen Gebieten ihre gewaltige Hand ausstreckten und sie für ihre „Culturmission“ in Anspruch nahmen und man sich derer kaum mehr zu erwehren vermag, kommt man wieder zur Einsicht, dass es besser gewesen wäre, man hätte die Culturarbeit der Kapuziner-Missionäre nicht behindert.

Die Regierung hat nun die Anordnung getroffen, dass das Missionsg biet des Delta von Cauca und des Territorio Amazonas der Sorge der spanischen Kapuziner anvertraut werde, damit sie die Bekehrung und die Civilisation der Indianer wirksam fördern. Zur Unterstützung ihres Wirkens hat man eine Colonie mit eigenen Verwaltungsbehörden organisiert und eine Kirche erbaut und will es damit wieder offen anerkennen, dass den Missionsorden, die verfolgt und vertrieben worden sind, im ganzen Lande die vorhandene Civilisation zu verdanken sei und dass man durch Zerstörung ihres Werkes der Entwicklung des Landes einen Schlag versetzt habe, der schwer wieder gutzumachen ist.

Brasilien. Die reformatorische Wirksamkeit der Beuroner Benedictiner in Olinda (Provinz Pernambuco) gestaltet sich immer segensreicher. Das Volk bringt den Mönchen und ihrem strengen Ordensleben großes Vertrauen entgegen und deren eifrige Seelsorgearbeit entfacht das gleichsam unter der Asche noch glimmende Glaubensfeuer zu neuem Aufflammen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Guinea. Die Mission zählt jetzt über 1600 Getaufte und 3030 Katechumenen in acht Central- und 84 Außenstationen, 14 Kirchen und 14 Schulen. Es arbeiten 35 Missionäre und 21 Ordensschwestern.

Wie schwierig die Arbeit sei, mag man etwa daraus ermessen, dass die Insel Neu-Guinea einen Flächenraum von 785.000 qkm. hat, davon der deutsche Antheil, genannt „Kaiser Wilhelms-Land“, 180.000 qkm. Die Bevölkerung (etwa 100.000 Seelen) war bisher den Missionären vom heiligsten Herzen zugetheilt. Nachdem diese derart mit Arbeit überhäuft sind, dass sie für das ungeheure Gebiet nicht mehr ausreichen konnten, so wurde das deutsche Gebiet abgetrennt und mit Decret vom 23. Februar 1896 zu einer apostolischen Präfectur Deutsch-Neu-Guinea erhoben und dem Missionshause Steyl zugewiesen. Es bietet diese Mission deshalb besondere Schwierigkeiten, weil sich dort bereits zwei protestantische deutsche Secten festgesetzt haben.

Mikronesien. Auf den Gilberts-Inseln arbeiten seit 1886 die französischen Missionäre vom heiligsten Herzen ungemein mühsam, weil sie auch an den Protestanten-Secten scharfe Gegner haben. Die Mission hat 5 Priester, 7 Brüder 6 Ordensschwestern und zählt 3000 Bekehrte.

Apostolisches Vicariat Marquesas-Inseln. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Martin besteht die Mission seit 50 Jahren und arbeiten jetzt neun Missionäre vom heiligsten Herzen. Soweit sie kommen können, ist ihre Arbeit auch von guten Erfolgen begleitet, die weit entfernten Punkte können sie leider nicht häufig besuchen. Der neueste schöne Erfolg ist die Bekehrung der Bewohner der Insel Uahuka durch den greisen P. Chaulet.

Einzig dastehend im Missionsleben dürfte es sein, dass einige der dortigen Missionäre zugunsten der Mission gar ein Geschäft mit ihren Bärten machen können, falls selbe nämlich bereits unter die ergraute oder weiße Sorte gehören.

Die Kanaken halten nämlich solche weiße Bartbüschel für die schönste Zier ihrer Kriegshelme und geben viel um einen solchen Weißbart. So kommt es, dass zum Beispiel der genannte P. Chaulet seinen grauen Bart jährlich um 100 Franks an Mann bringt, während der 83jährige P. Orens seinen schneeweißen Bart gar um 150 Franks versilbern konnte. Aus dem Erlöse wurden Kleider für die Aussätzigen angekauft.

(Unter sothanen Umständen werde ich nächstens meinen Barbier für einige Zeit in den Ruhestand versetzen müssen, auf dass mein Bart auch Gutes stiften möge.)

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Couppé war im letzten Jahre allein die Zahl der Taufen von Erwachsenen eine größere, als die Gesammtzahl aller Bekehrten in zwölf vorausgegangenen Jahren! Mit vollem Rechte betrachtet er diese Thatsache für einen Beweis, dass „der Segen des Himmels nun reichlicher als je auf diese Völker niederströme und ein ganz außerordentlicher Zug der Gnade Gottes sich geltend mache“.

In Malagunan wurde 8. December 1895 die heilige Taufe an 140 Katechumenen gespendet; dieselben durften auch unmittelbar darauf die heilige Communion empfangen und führen seither ein so musterhaftes Leben, dass jene, welche diese Leute früher kannten, unverhohlen ihr Staunen über diese gänzliche Umänderung aussprechen.

Ein weißer Ansiedler sagte z. B.: „Vor fünf Jahren war ich in dieser Gegend. Damals hatte mir der Bischof gesagt, er erwarte sich von den Erwachsenen nicht viel Erfolg. Heute kommen sie zu Hunderten und begehren unterrichtet und getauft zu werden. Damals hatten sie fortwährend Krieg unter einander, heute ist bei denen, die unter dem Einflusse der Mission stehen, davon keine Rede mehr. Es ist wunderbar wie diese Menschenfresser — denn das sind sie ja alle gewesen — sich jetzt wie Kinder leiten lassen!“

Seit diesem Tauftage sind schon wieder 300 Männer in das Katechumenat eingetreten. Da es bis jetzt nicht möglich war, den Frauen auch genügend Unterricht zu ertheilen, so besteht derzeit die Gemeinde noch immer aus Männern und Kindern.

In Vlavolo wurden im Jänner 130 Katechumenen, Männer, Weiber und Kinder nach Vollendung ihres gründlichen Unterrichtes zur heiligen Taufe geführt.

In der neuen Station Villa Maria, welche unter schweren Kämpfen und Hindernissen zustande kam, zeigt sich nun schon eine so kräftige Entwicklung, dass die in sie gestellten Erwartungen weit übertroffen sind.

Es hatte sich auf der Gazellen-Halbinsel infolge der Kämpfe der deutschen Colonialregierung gegen die aufständischen Eingeborenen unter diesen ein so grimmiger Hass gegen alle Weißen eingewurzelt, dass die Regierung den Missionären von einem Betreten dieses Gebietes entschieden abrieth und siehe da: die Gründung der Station brachte einen völligen Umschwung, die Wilden zeigen den katholischen Missionären soviel Achtung, Zutrauen und Anhänglichkeit, finden sich so zahlreich und regelmäßig zum Unterrichte ein und ist der Einfluss der Missionäre ein so durchgreifender, dass sogar die ehemaligen Rädelsführer des Aufstandes unter Führung eines Missionärs sich der Regierungsbehörde stellten und durch gütige Verhandlung mit ihnen der ersehnte Friede wieder hergestellt ist!

V. Europa.

Norwegen. Aus dem Berichte des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Fallize über seine Hirtenreise (veröffentlicht in den Freiburger katholischen Missionen) möge hier einiges erwähnt werden, was einen Einblick in die Lage der norwegischen Mission gewährt.

Der Bischof bezeichnet als Gewähr für das Gedeihen des Missionswerkes den wahrhaft freisinnigen Geist der Regierung, welche in neuester Zeit jedem religiösen Bekenntnisse, also auch den Katholiken, vollste Freiheit der Religionsübung zugesichert hat.

Darum kann z. B., was in manchen katholischen Ländern besonders in Großstädten nicht mehr geschehen darf, dort der Priester das Allerheiligste öffentlich zu den Kranken tragen und darf die Frohnleichnams-Procession durch die Straßen von Christiania ziehen, wird ihr von der Polizei in voller Gala das Ehrengeleite gegeben und geben dabei selbst Protestanten ihre Blumen zum Schmucke der Ruhe-Altäre.

Die Ordensschwestern, welche seinerzeit so armselig hatten anfangen hatten müssen, dass die Oberin mit einer Schwester in den Häusern Christianias Knochen sammelten, um von dem Erlöse derselben etwas für den Unterhalt ihrer Kranken zu erwerben, haben es durch ihr allgemein bewundertes Wirken an den Kranken soweit gebracht, dass sie bei allem Volke, auch bei den Protestanten, hoch in Ehren stehen.

Ueberall dürfen sie in ihrem Ord.nskleide sich zeigen, haben deshalb nichts zu fürchten, man gewährt ihnen freie Fahrt auf den Tramways, alle Schiffahrt-Genossenschaften geben ihnen Preisermäßigung, den durch den Krankendienst erschöpften Schwestern trägt man Landhäuser zum Erholungsaufenthalte an. Ihr Spital mit Belegraum für 40 Betten musste um einen Anbau mit 50 Betten und ein Haus für Reconvalescenten vergrößert werden, weil alles in das Schwesternspital will, die besten Doctoren der Stadt bewerben sich um diese Spitalpraxis.

In den katholischen Kirchen, besonders zu St. Olaf übt die Würde und Schönheit des Gottesdienstes eine große Anziehungskraft aus, dass demselben jedesmal auch Protestanten in großer Anzahl beiwohnen, viele auch zu anderen Stunden dort vor dem Tabernakel betend gesehen werden.

In sittlicher Beziehung sind allerdings im Laufe der Zeit tiefe Verheerungen eingetreten, welche der Mission schwere Hindernisse bereiten, jedoch zeigt sich mehr und mehr, dass auch der Protestantismus in öffentlichen Blättern und Schriften als ein Irrweg einbekannt wird, und dass man offen den Wunsch nach Vereinigung mit der katholischen Kirche ausspricht.

In Ansehung dieser Thatsachen hat der Bischof wohl recht, wenn er sagt: „Dieses Volk, welches vor mehr als 300 Jahren durch List und Gewalt des dänischen Fremdlings gegen seinen Willen der katholischen Kirche entrissen worden ist, verdient die Gnade, dass es die Mutterkirche wieder finde."

Das Haupthindernis, welches der katholischen Mission Norwegens wie ein Hemmschuh anhaftet, dass sie trotz dieser günstigen Verhältnisse nicht schneller vorwärts kommen kann, dass sie an vielen Orten, wo Katholiken verstreut unter den Protestanten wohnen, dieselben noch ohne Priester und Schulen lassen muss u. s. w., liegt in der bitteren Armut. Wieder sei um Unterstützung für dieselbe gebeten.

Der verfügbare Raum ist überfüllt, dass es nicht mehr angeht, noch Meldungen aus anderen Missionsgebieten Europas zu bringen; sie sollen im nächsten Berichte Platz finden.

Die Reise hat lange gedauert! Der Reisemarschall und die Passagiere mögen ermüdet sein. Alles geschah in Liebe zu dem großen Werke der katholischen Mission, wofür jene, die unmittelbar daran arbeiten, noch viel größere Anstrengungen ertragen. Gott segne sie und alle Theilnehmer am geistigen Kreuzzuge!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1562 fl. 53 kr. Neu eingelaufen: Kloster in Tuchow (Galizien) 1 fl.; P. J. P. in Eger 7 fl.; J. M. in Seggau 5 fl.; von Wohlthätern in der Pfarre Schwanenstadt 9 fl. 19 kr. und zum Werk der heiligen Kindheit 3 fl. 20 kr.; Summe 25 fl. 39 kr. (zugetheilt: der Mission Central-Afrika (Msgr. Roveggio) 5 fl., Nord-Nyanza (Aussätzigen-Anstalt) 5 fl., Sambesi (P. Friedrich) 5 fl., Armenien 10 fl. 39 kr. Der Berichterstatter: für Norwegen 5 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1592 fl. 92 kr.

„Was ist das für so Viele!"

Behandlung der ungarischen Ehewerber.

Von Pfarrer Franz Riedling.

Durch den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 wurde in Ungarn mit Ausnahme von Croatien-Slavonien die obligatorische Civilehe eingeführt. Am 1. October 1895 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und daher verbindlich für alle ungarischen Unterthanen. Es muss solange, bis dieses Gesetz etwa wieder abgeändert wird, in Ungarn auch bei jedem katholischen Ehepaare der kirchlichen Trauung die Civiltrauung vorausgehen. Die Civilehe, welche vor den Staatsbehörden in Ungarn als die allein giltige Eheschließungsform angesehen wird, ist vor dem hiezu aufgestellten civilen Beamten, gewöhnlich vor dem Matrikelführer, zu schließen.

Ungarische Staatsbürger, welche im Auslande ihr Domicil haben, können auch kraft des Civilgesetzes, wenn sie es nicht vorziehen, nach Ungarn zur Trauung zu kommen, nach den ausländischen Gesetzen giltig heiraten, wenn sie sich nur nach den im Auslande geltenden Ehegesetzen richten und dabei die für die ungarischen Staatsbürger erlassenen Vorschriften beobachten. In Oesterreich schließen die hier wohnenden Ungarn wie bisher ihre Ehe vor dem kirchlichen Ehefunctionär, weil es so das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt. Da in Oesterreich aber überdies die Noth-Civilehe für gewisse Fälle zugestanden ist, so könnte ein ungarischer Unterthan, wenn diese Fälle zutreffen, in Oesterreich auch zur Civiltrauung zugelassen werden. Bisher war für die Ungarn, die im Auslande eine Ehe schließen wollten, schon eine Ehebewilligung nothwendig. Diese ertheilte das Ministerium des Unterrichtes. Diese Beurkundung des Unterrichtsministeriums wurde durch das Civilehegesetz aufgehoben, dafür wurde aber vorgeschrieben, dass für jede Ehe eines ungarischen Staats-

bürgers im Auslande ein Ehefähigkeits- oder Ehegiltigkeits-Zeugnis durch den königlichen ungarischen Justizminister ertheilt werde. Vom ungarischen Justizminister wird dieses Ehefähigkeits-Zeugnis nur dann ausgefolgt, wenn die bevorstehende Eheschließung vorschriftsmäßig in Ungarn verkündet worden ist, oder wenn die Dispens von der Verkündigung vorliegt.

Kommt in Cisleithanien ein ungarischer Staatsbürger, Bräutigam oder Braut, zum katholischen Seelsorger, um die Ehe hier zu schließen, so wird zuerst zu untersuchen sein, ob die ungarische Staatsbürgerschaft noch als bestehend zu betrachten sei. Ist nämlich ein solcher mehr als zehn Jahre von Ungarn dauernd abwesend, ohne sich um die Wahrung seiner Zuständigkeit zu kümmern, so ist nach § 31 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft eingetreten. Dieser Paragraph lautet: „Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hiedurch die ungarische Staatsbürgerschaft. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungarischen Krone verließ, ohne dass er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten competenten Behörde (das ist nämlich der erste Beamte des Municipiums, Vicegespan, Bürgermeister) angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepass entfernte, an dem Tage, wo der Pass abläuft. Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft obbenannter Behörde anzeigte, oder sich einen neuen Pass verschaffte, oder von irgendeinem österreichisch-ungarischen Consulate eine Aufenthaltskarte erhält, oder in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde eingetragen wird."

Hat der ehemalige ungarische Unterthan seine Staatsbürgerschaft verloren, oder kann sie nicht festgestellt werden, so ist dieser Ehewerber nicht an das ungarische Civilehegesetz gebunden, sondern ein solcher hat nur die österreichischen Ehevorschriften zu beobachten. Ferners wird der katholische Seelsorger bei ungarischen Ehewerbern darauf zu sehen haben, ob die beabsichtigte Ehe kirchlich giltig und erlaubt geschlossen werden kann. Denn die Kirche hat ihr Eherecht, welches von allen Katholiken ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, eingehalten werden muss. Sind kirchliche Hindernisse vorhanden, die aber dispensierbar sind, so soll zuerst um Dispensation angesucht und erlangt sein, bevor das weitere besorgt wird. Beim Examen ist der ungarische Unterthan zu befragen, ob er vielleicht in irgend einer Eheverbindung gelebt habe, und im bejahenden Falle, auf welche Weise dieselbe gelöst wurde, und ob dieses etwa eine kirchlich giltige Ehe gewesen? Das ungarische Civilehegesetz gestattet nämlich die Ehetrennung selbst der Katholiken und die Wiederverehelichung derselben. Die Auflösung der Ehe durch gerichtliche Scheidung wird im Civilehegesetze möglich aus folgenden Gründen:

§ 76. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte Ehebruch oder widernatürliche Unzucht begeht oder wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe schließt.

§ 77. Es kann die Scheidung der Ehe jener Ehegatte verlangen, welchen ein Ehegatte absichtlich und ohne rechtlichen Grund verlassen hat: a) wenn der die eheliche Gemeinschaft auflösende Ehegatte nach Ablauf von sechs Monaten von dem Verlassen seines Ehegatten berechnet, mit richterlichem Beschlusse zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde und diesem Beschlusse innerhalb der richterlich festgesetzten Frist ungerechtfertigt nicht Genüge leistet; b) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft auflösende Ehegatte, dessen Aufenthaltsort zumindest seit einem Jahre unbekannt ist, zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres mittelst Edictes aufgefordert wurde und dieser Aufforderung ungerechtfertigt nicht Genüge leistet.

§ 78. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte ihrem Leben nachgestellt hat, oder welche deren Ehegatte in einer ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer verletzt hat.

§ 79. Es kann die Scheidung der Ehe verlangen jene Ehehälfte, deren Ehegatte nach Schließung der Ehe zum Tode oder zu mindest fünfjährigem Zuchthause oder Kerker verurtheilt wurde. Die Scheidung der Ehe kann nicht statthaben, wenn die Ehehälfte das Verbrechen vor der Schließung der Ehe begangen hatte und ihr Ehegatte hievon bei Schließung der Ehe Kenntnis gehabt hatte.

§ 80. Die Ehe kann auf Verlangen des einen Ehegatten geschieden werden, wenn der andere Ehegatte a) die Pflichten des Ehegatten außer den Fällen §§ 76—78 durch ein absichtliches Verhalten schwer verletzt; b) das zur Familie der Ehegatten gehörige Kind zur Verübung einer strafbaren Handlung oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder zu verleiten sucht; c) unverbesserlich einen unsittlichen Lebenswandel führt; d) nach Schließung der Ehe zu weniger als fünfjährigem Zuchthause oder Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängnis verurtheilt wurde. In diesen Fällen kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn sich der Richter davon überzeugt hat, dass infolge einer der aufgezählten Ursachen das eheliche Verhältnis solchermaßen zerrüttet ist, dass die weitere Lebensgemeinschaft für den die Scheidung Verlangenden unerträglich geworden ist. Selbst die Trennung von Tisch und Bett kann zur Auflösung der Ehe führen, wie der § 107 ausspricht:

„Wenn die Trennung von Bett und Tisch zwei Jahre von der Rechtskraft des Urtheiles ab gerechnet gedauert hatte, kann jeder der Ehegatten verlangen, dass der Richter das von Bett und Tisch trennende Urtheil zu einem Scheidungsurtheile umändere."

Wird nun von einem Brauttheile dem katholischen Seelsorger ein Erkenntnis über die Ungiltigkeit, Auflösung oder Scheidung einer früheren Eheverbindung vorgebracht, so wird derselbe der Schwierigkeit wegen über die Giltigkeit oder den rechtlichen Bestand einer Eheverbindung verlässlich zu entscheiden, das Urtheil des hochwürdigsten Ordinariates einholen.

Ist der katholische Seelsorger aber sicher, dass von dem ungarischen Ehewerber eine kirchlich giltige und erlaubte Ehe eingegangen werden könne, so wird er ihn aufmerksam machen auf die staatlichen Erfordernisse, welche das Civilehegesetz enthält, damit er auch eine staatlich giltige Ehe schließe und nicht etwa üble bürgerliche Folgen zu erdulden habe. Einige hochwürdigste Ordinariate haben ausdrücklich erklärt, dass der ungarische Theil die staatlichen Ehevorschriften beachten müsse, soweit das Gewissen es gestattet und kein Kirchengebot entgegensteht. Daher wird der Seelsorger den ungarischen Ehewerber, falls es nöthig ist, belehren über das, was zur staatlichen Giltigkeit der Ehe nothwendig ist und dass er mit einem vom ungarischen Gesetze aufgeführten Hindernisse eine Ehe nicht eingehen solle. Die meisten ungarischen Ehehindernisse sind auch kirchliche Hindernisse. Das ungarische Civilehegesetz unterscheidet Ehehindernisse, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen und die trotzdem geschlossene für nichtig erklärt werden kann, und in Eheverbote, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf.

Ehehindernisse sind: 1. Die Handlungsunfähigkeit (§ 6). Es können keine Ehe schließen a) Kinder unter zwölf Jahren, b) Geisteskranke, c) der Vernunft Beraubte (wie Betrunkene, Deliranten), d) solche, welche unter Curatel gestellt sind, weil sie geisteskrank, taubstumm sind. **Für dieses Hindernis gibt es keine Dispens.**

2. Das unentwickelte Alter (§ 7). Eine Person männlichen Geschlechtes unter 18 Jahren oder eine Person weiblichen Geschlechtes unter 16 Jahren können keine Ehe schließen, da sie noch in unentwickeltem Alter stehen. **Dispens kann der Justizminister ertheilen.**

3. Mangel der vormundschaftlichen Einwilligung (§§ 8—10). Minderjährige können ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter keine Ehe schließen. Die Einwilligung können ertheilen: der Vater; wenn kein Vater vorhanden ist oder das Kind außerehelich, die Mutter, der Vormund, die Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde kann die Einwilligung auch dann ertheilen, wenn dieselbe vom Vater, Mutter oder Vormund verweigert wurde. Minderjährige unter 20 Jahren bedürfen, wenn ihre Eltern und sie dennoch einen anderen gesetzlichen Vertreter haben, immer neben der Einwilligung dieses gesetzlichen Vertreters auch der Einwilligung des Vaters oder der Mutter und wenn ihre Eltern nicht arm sind, neben der Einwilligung des Vormundes auch der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

4. Verwandtschaft. Eine Ehe können miteinander nicht schließen: a) Blutsverwandte in der geraden Linie (Großeltern-Enkel), b) Geschwister, c) Onkel und Nichte, Tante und Neffe. Für den Fall c kann Seine Majestät Dispens ertheilen. d) Ein Ehegatte mit den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, wenn selbst die Ehe gelöst oder ungiltig erklärt wurde. Also nicht Stiefeltern mit Stiefkindern, Schwiegereltern mit Schwiegerkindern. Es ist kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung.

5. Das bestehende Eheband (§ 12). Eine neue Ehe kann nicht schließen jener, dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat, sei es durch Tod oder Lösung und jener, dessen Ehe nicht für ungiltig erklärt wurde.

6. Das nach dem Leben Trachten des Ehegatten (§ 13). Solche dürfen sich nicht ehelichen, deren einer im Einverständnisse mit dem andern nach dem Leben seines Ehegatten oder nach dem Leben des Ehegatten des andern getrachtet hat.

Als Eheverbote werden in Ungarn angesehen:

1. Anordnung eines Curators für den Ehewerber (§ 14). Eine Ehe dürfen nicht schließen solche Personen, über welche das Verfahren um Aufstellung eines Curators eingeleitet ist.

2. Curatel eines Geistesschwachen oder Taubstummen (§ 16). Ohne Einwilligung des Curators oder der Vormundschaftsbehörde darf ein Geistesschwacher oder Taubstummer keine Ehe eingehen.

3. Nichteinwilligung der Eltern. Ein Minderjähriger, wenn er auch über 20 Jahre alt ist und sein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder Curator einwilligt, darf keine Ehe schließen, solange er die Einwilligung seiner Eltern resp. der Vormundschaftsbehörde nicht besitzt.

4. Die Vetterschaft (§ 17). Zwischen Geschwisterkindern ist die Ehe verboten. Dispens ertheilt der Justizminister.

5. Das Adoptivverhältnis (§ 18). Solange ein Adoptivverhältnis besteht, ist die Ehe verboten a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten; b) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierten; c) zwischen dem Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden; d) zwischen den Adoptierenden und den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten; e) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten eines leiblichen Abkömmlings des Adoptierten; f) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden. Die legitime oder illegitime Abstammung ist gleichwertig. Der Justizminister ertheilt von diesem Eheverbote Dispens von den Verhältnissen d, e, f. Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich vorbehalten hat, wird bei Anwendung dieses Gesetzes nicht in Betracht gezogen. (§ 131.)

6. Das Vormundschaftsverhältnis (§ 19). Solange ein Vormundschaftsverhältnis dauert, ist eine Ehe nicht erlaubt: a) zwischen dem Vormunde und dem Mündel, b) zwischen dem Mündel und den Abkömmlingen des Vormundes. Dieses Eheverbot kennt nur das ungarische Civileheverbot.

7. Der Ehebruch (§ 20). Wenn im Ehescheidungsurtheile die Eheschließung zweier Personen wegen Ehebruch verboten worden ist, so dürfen diese keine Ehe mit einander eingehen. Der König kann Dispensation ertheilen.

8. Die bestehende ungiltige Ehe (§ 21). Wenn eine Ehe besteht, die allerdings ungiltig ist, die aber nicht aufgehört hat oder nicht für ungiltig erklärt wurde, so ist eine Eheschließung verboten.

9. Das Leben der Todterklärten (§ 22). Wenn ein Ehegatte zwar als todt erklärt wurde, wenn aber constatiert wird, dass derselbe den vermutheten Todestag überlebt hat, so ist eine Eheschließung verboten.

10. Der Gattenmord (§ 23). Verboten ist die Ehe einem Ehegatten mit demjenigen, der wegen eines gegen den andern Ehegatten begangenen

oder versuchten Mordes oder Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden ist, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden ist. Der König kann von diesem Verbote Dispens ertheilen.

11. Die Witwenfrist (§ 24). Eine Witwe darf vor Ablauf von zehn Monaten vom Todestage ihres Mannes keine neue Ehe schließen. Ebenso muss eine Geschiedene bis zehn Monate nach dem Scheidungsurtheile und eine Frau, die in ungiltiger Ehe gelebt hat, zehn Monate nach der Ungiltigkeitserklärung unverheiratet bleiben. Dispens ertheilt der Justizminister. Eine Ausnahme von diesem Verbote hat jene Witwe, welche in der Witwenfrist geboren hat.

12. Votum und Ordo (§ 25). Verboten ist die Eheschließung jenen, welche nach den Regeln ihrer Kirche oder nach dem Gelübde, welches sie abgelegt haben, eine Ehe nicht eingehen können, sofern die kirchliche Obrigkeit keine Bewilligung ertheilt.

13. Der Militärstand (§ 26). Militärpersonen ist die Ehe ohne Eheconsens verboten.

14. Der Mangel des Aufgebotes (§ 27). Eine Ehe ohne Aufgebot zu schließen ist verboten. Dispens ertheilt die Verwaltungsbehörde: Bürgermeister, Vicegespan, Minister des Innern.

Sind den ungarischen Ehewerbern Ehe-Hindernisse oder -Verbote nicht bekannt, dann wird der Seelsorger solchen sagen, dass sie gleichzeitig mit dem kirchlichen Aufgebote am Wohnorte auch das staatliche Aufgebot in Ungarn veranlassen möchten. Nach § 113 des Civilehegesetzes muss die im Auslande zu schließende Ehe des ungarischen Ehewerbers, sowohl des Bräutigams wie der Braut, auch in Ungarn aufgeboten werden. Es ist zwar nicht Sache des Seelsorgers, um die Vornahme des Aufgebotes bei dem ungarischen Matrikelführer für die Brautleute anzusuchen, denn das ist ihre persönliche Pflicht, aber er wird ihnen in den meisten Fällen erklären müssen, wie sie dieses Aufgebot zu veranlassen haben, welche Documente sie überschicken müssen, damit das Aufgebot vollzogen werden könne. Zur Vornahme des Aufgebots ist der staatliche Matrikelführer, vor welchem die Civilehe geschlossen werden könnte, competent. Der ungarische Staatsbürger, welcher im Auslande eine Ehe schließen will, kann in Ungarn das vorgeschriebene Aufgebot vornehmen lassen entweder dort, wo er einen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen solchen hat, an dem Orte, wo er sich länger als drei Monate aufgehalten hat, noch, wenn er sich nirgends so lange aufgehalten, an dem Orte, wo er die Gemeindezuständigkeit besitzt, oder falls ihm dieser nicht bekannt wäre, an seinem Geburtsorte. Besitzt er aber in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- oder Geburtsort und ist der Ort seiner Gemeindezuständigkeit zweifelhaft, so kann er sich, falls nur seine ungarische Staatsbürgerschaft feststeht, in Budapest, Innere Stadt, verkünden lassen. In diesem Falle wird das Aufgebot nur einmal in das Amtsblatt eingeschaltet. Das Aufgebotsverfahren ist kostenfrei, alle Gesuche, deren Beilagen, alle Bescheinigungen, Protokolle und Zeugnisse, die der Matrikelführer den Parteien zusendet, sind stempelfrei. Wenn ein Theil der Ehewerber ungarischer Staatsbürger ist, so ist das Aufgebot in Ungarn

von diesem, wenn aber beide Theile Ungarn sind, nur vom Bräutigam in seinem (Geburts-, Zuständigkeits-, Wohn-) Orte für sich und seine Braut zu verlangen.

Um das Aufgebot in Ungarn zu veranlassen, können die Brautleute entweder selbst mündlich beim Matrikelführer darum ansuchen, oder sie können jemanden im Orte des Matrikelführers (Eltern, Verwandte, Advocaten) mittelst einer Vollmacht ermächtigen, ihr Aufgebot zu veranlassen oder endlich sie können sich selbst durch ein Schreiben, welches von zwei Zeugen mitgefertigt werden muss, direct an den Matrikelführer wenden. In jedem Falle müssen dem Matrikelführer alle nothwendigen Belege und Urkunden vorgelegt werden, um ein vollständiges Aufgebot veranlassen zu können. Sollten die zu übersendenden Documente in einer dem Matrikelführer nicht verständlichen Sprache, also anders als ungarisch, deutsch oder lateinisch, abgefasst sein, so wäre eine ungarische Uebersetzung nothwendig. Es empfiehlt sich ferner, alle Documente, welche eingeschickt werden, auch in Copie beizulegen, da diese die ungarischen Matrikelführer als Belege der Verkündigung zurückbehalten.

Dem ungarischen Matrikelführer sind vorzulegen:

a) Der Taufschein für den Bräutigam und für die Braut;

b) das Wohnungszeugnis für beide. Dieses muss vom Hausherrn ausgestellt sein mit der Bemerkung, wie lange die Partei dort wohnt und muss von der Polizeibehörde bestätigt sein. Es soll auch den gegenwärtigen Charakter (Beschäftigung) des Ehewerbers enthalten;

c) der Heimatschein für beide Brautleute. Dieser soll für den Ungarn nicht älter als vier Jahre alt sein und darnach erneuert werden. Dem Heimatscheine gleich zu achten sind Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten und Militärpässe;

d) das Militärpapier für den Bräutigam. Entweder Pass, Abschied oder Militärtaxquittung; für den Stellungspflichtigen die Einwilligung des Landes-Vertheidigungsministers, für active Militärpersonen die Heiratsbewilligung (welche nur ertheilt wird, wenn die kirchliche Trauung versprochen wird);

e) bei Witwern der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde. Bei solchen, für welche eine staatliche Dispens nothwendig war, diese Urkunde;

f) eine von beiden Brautleuten unterfertigte Erklärung, dass ihrer besten Ueberzeugung nach ihrer beabsichtigten Ehe weder ein auf einen Vormundschafts- noch Adoptierungs-Verhältnisse beruhendes noch ein Militär- oder sonstiges Ehehindernis entgegenstehe;

g) es wird schließlich auch der Beischluss eines Informationsbogens empfohlen. Dieser ist die Zusammenfassung obiger Documente in übersichtlicher Weise und enthält folgende Rubriken: Bräutigam, Name, Alter, Religion, Beschäftigung, Stand, Wohnort, Zuständigkeitsort, Geburtsort, Geburtstag, Name, Beschäftigung, Wohnort des Vaters, Name, Beschäftigung, Wohnort der Mutter. Aehnlich für die Braut.

Diese Documente sammt Abschriften sind mit dem Gesuche und 35 kr. Postmarken in einem Briefe, wenn dieser Vorgang gewählt worden ist, an den Matrikelführer einzuschicken. Sollte etwas nicht gesetzmäßig sein, so kommt ein Protokoll über Verweigerung des Aufgebotes, sonst aber eine Bescheinigung, dass das Aufgebot vorschriftsmäßig angeordnet wurde. Das Aufgebot dauert 14 Tage. Nach dieser Zeit erhält die Partei die Originaldocumente sammt dem Aufgebotszeugnis vom Matrikelführer zugeschickt. Dieses Aufgebotszeugnis ist nothwendig, um für den ungarischen Staatsangehörigen vom Justizministerium das Ehegiltigkeitszeugnis zu erlangen. Dasselbe hat Giltigkeit durch ein ganzes Jahr vom letzten Aufgebotstage an gerechnet. Dispens vom staatlichen Aufgebote gibt es, dieselbe hätte der erste Beamte des Municipiums oder der Minister des Innern zu ertheilen, und diese Dispens gilt gleichfalls ein Jahr.

Das Ehegiltigkeitszeugnis (Ehebewilligung) des Justizministeriums erlangt der Ehewerber persönlich, wenn er im Justizministerium das ungarische Aufgebotszeugnis vorweist. Er könnte das Aufgebotszeugnis auch durch einen Bevollmächtigten im Ministerium vorweisen und dieser erhält nach Erlag von 1 fl. Stempel das Ehegiltigkeitszeugnis. Auf schriftlichem Wege ist aber das Gesuch mit einem 50 kr. ungarischen Stempel versehen und mit demselben das Aufgebotszeugnis sammt 1 fl. ungarischen Stempel und 50 kr. ungarischen Briefmarken an das königl. Justizministerium Budapest einzuschicken. Unbemittelte, welche ein Armutszeugnis vorlegen können, erhalten das Ehegiltigkeitszeugnis stempelfrei, und haben das Recht, alle Beilagen ohne Stempel überreichen zu dürfen. Auf schriftliches Ansuchen langt meistens innerhalb einer Woche das Ehegiltigkeitszeugnis an. Da dieses Ehegiltigkeitszeugnis ungarisch ausgefertigt ist, wird sich der Seelsorger eine lateinische oder deutsche Uebersetzung anfertigen lassen.

Liegt dem Seelsorger das Ehegiltigkeitszeugnis vor, dann steht nichts mehr im Wege, dass er den ungarischen Staatsangehörigen unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften zur Trauung zulasse. Nach Abschluss der Ehe hat der ungarische Bräutigam einen legalen gestempelten Trauungsschein an jenes Matrikelamt einzusenden, welches die Eintragung in die staatliche Matrikel vorzunehmen hat, das ist gewöhnlich jenes Amt, wo die Ehe verkündet worden ist.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Cooperatio ad malum.) Titus, ein unbemittelter und schwach dotierter katholischer Lehrer bekommt zwei sehr einträgliche Privatstunden bei zwei Knaben, von denen er dem einen auch jüdischen, dem andern protestantischen Religionsunterricht geben muss. Nach einem halben Jahre geht Titus zur Osterbeicht und frägt dabei an, ob er etwa in der besagten Angelegenheit gefehlt habe; aufgeben könne er diese Stunden nicht, auch glaube er nicht, dass die beiden Väter eine Abänderung hierin zuließen. Was ist mit Titus zu thun?

Antwort: Titus darf unter keinen Umständen seine Schüler religiöse Irrthümer lehren, auch nicht unter dem Vorwande, die Knaben wüssten, dass er als Katholik an diese Lehren nicht glaube, sondern sich dabei gleichsam nur referierend verhalte. Es handelt sich hier um ein opus essentialiter malum; denn der finis operis ist hier ein absolut schlechter, nämlich die Erzeugung beziehungsweise Befestigung religiöser Irrthümer. Mag auch der Lehrer den Schülern sagen, er selbst glaube nicht an die Wahrheit dessen, was er ihnen vortrage, so trägt er ihnen doch die Gründe vor, auf welche sich die betreffende Religionsgesellschaft stützt, ohne eine entsprechende Widerlegung. Seine Thätigkeit ist also ihrer Natur nach darauf hingerichtet, Irrthümer zu erzeugen und zu befestigen. Das ist unter keinen Umständen erlaubt. Das einzige, was Titus in diesem Punkte thun darf, ist dieses: er darf den Knaben dasjenige von ihrer Religion vortragen, was daran wahres ist, also dem jüdischen Knaben die alttestamentlichen, dem protestantischen die allgemein christlichen Lehren mit Uebergehung der Controverspunkte. Für den Fall, dass die beiden Väter hiergegen Einspruch erheben würden, müsste Titus bereit sein, den Unterricht aufzugeben, sonst wäre er als indisponiert ohne Absolution zu entlassen.

Blijenbeek. J. Linden S. J.

II. **(Metzger für die Juden.)** In einer Stadt wollen die Juden ihren bisherigen Metzger verlassen und fragen bei Eunomius, einem braven katholischen Metzger, an, ob er ihnen das Fleisch liefern wolle. Eunomius nimmt sich Bedenkzeit und geht zu seinem Seelsorger fragen: 1. ob er das einträgliche Angebot der Juden überhaupt annehmen dürfe wegen des Schächtens, was ihm grausam zu sein scheint; 2. ob er dann der Juden wegen an einem christlichen Feiertage schlachten dürfe, was gelegentlich nothwendig würde; bisher habe er solches nicht zu thun brauchen. Wie muss Eunomius handeln?

Antwort: Eunomius darf das Angebot annehmen. Zunächst ist sein Bedenken wegen des Schächtens nicht begründet. Wenn ein Mensch aus einer vernünftigen Ursache dem Thiere Schmerz bereitet, so liegt darin nichts Unerlaubtes; denn das Thier ist für den Menschen da. Für Eunomius aber liegt eine vernünftige Ursache vor, wenn auch die religiöse Anschauung der Juden, auf welche hin sie das Schächten fordern, objectiv irrig ist. — Was das zweite Bedenken betrifft, so ist ein bedeutender irdischer Vortheil, auf den man sonst verzichten müsste, ein hinreichender Entschuldigungsgrund, um gelegentlich an einem Sonn- oder Festtage eine derartige knechtliche Arbeit zu verrichten. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 549 und 551.) Selbstverständlich muss jedoch Eunomius etwaiges Aergernis dabei nach Möglichkeit zu vermeiden suchen. Linden.

III. **(Lehrer-Devisen.)** In den Devisen der Vorzeit, die mit einem Bilde (Emblem) einen Sinnspruch (Motto) verbinden, wird zuweilen, wie die „Katech. Monatsschrift" an einigen Beispielen nachweist, der Beruf und die Arbeit des Lehrers schön veranschaulicht. So zeigt eine Devise, die auf den Beruf des Lehrers anspielt, als Emblem eine brennende Kerze; dazu das Motto: „Aliis inserviendo consumor" Anderen

dienend, verzehre ich mich.) Eine große Lehre aus der Methodik des Unterrichtes wird ausgesprochen in der Devise, die als Emblem eine Hand zeigt, welche Saat ausstreut; dazu das Motto: „Nec semel nec simul" (nicht bloß einmal, nicht auf einmal.) Eine ideale Auffassung des Lehrerberufes liegt in der Devise, die eine Flamme zeigt, mit dem Motto: „Nunquam deorsum" (niemals abwärts.) Zur Geduld und unverdrossenen Arbeit mahnt die Devise, welche einen Bohrer zeigt, der durch ein Brett dringt: dazu als Motto das eine Wort: „Paulatim" (nach und nach.) Denselben Sinn hat die Devise, die als Emblem eine über das Meer fliegende Schwalbe zeigt, mit dem Spruche: „Defessa, non diffisa" (ermüdet, nicht verzagt.) Zu den sinnigen Wahlsprüchen gehört der schöne Wahlspruch des großen Botmeisters Linnè: „Vive innocue, numen adest" (lebe unsträflich, Gott ist nahe.)

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

IV. **(De renovatione specierum.)** Zwei Cooperatoren besprechen die praxis multiplex ihrer bisherigen Principale. Ein alter Principal pflegte die heiligen Hostien in der Monstranz und im Ciborium nur an den heiligen Zeiten zu erneuern: ein ganz junger Pfarrer consumierte und purificierte fast in jeder Woche; ein emeritierter Theologie-Professor behauptete endlich, es sei hinreichend, alle Monat einmal die Species zu erneuern. Wer von den drei Principalen hatte die richtige Praxis? oder an welche Regeln soll man sich halten?

a. Der alte Herr dürfte in dieser Hinsicht zu lax gewesen sein. Wie wir nämlich aus der Erklärung der heiligen Riten-Congregation vom 16. December 1826 abnehmen können, dürfen die heiligen Hostien im Winter **höchstens** drei und im Sommer **höchstens** sechs Monate alt sein, damit man sie noch (im allgemeinen gesprochen) für incorrupt halten kann. Da nun die Hostien schon bei der Consecration regelmäßig drei bis vier Wochen alt sind, so wird das allerheiligste Altarssacrament einer augenscheinlichen Irreverenz ausgesetzt, wenn man nur drei- oder viermal des Jahres purificiert und consumiert. Ich habe keinen einzigen namhaften Auctor gefunden, der diese Praxis vertheidigte. Dieselbe ist daher ganz und gar verwerflich, obgleich viele ältere Herren (wie man sagt) dies nicht begreifen wollen.

b. Der junge Pfarrer geht nach der strengsten Ansicht vor, die eine achttägige Renovation der heiligen Species fordert. Dieselbe ist vertreten durch Caeremoniale Episcoporum, S. C. Ep. 5. April 1573, S. R. C. 28. November 1884 und 7. September 1850 sowie durch verschiedene Provincial-Concilien und Auctoren.

c. Der emeritierte Theologie-Professor vertritt eine Ansicht, welche wir in bayerischen Synoden, in der Salzburger Synode von 1616, im Brixener Manuale Sacrum von 1886 und einigen anderen Verordnungen als noch billigenswert bezeichnet finden. Nullibi renovatio ultra mensem differatur, schreibt das Brixener Manuale vor. Man kann daher mit gutem Gewissen obiger Meinung sich praktisch anschließen — wenigstens in trockenen Orten und Zeiten.

d. Das Provincialconcil von Wien 1858 und Prag 1860 und Köln 1860, die Instructio Eystett. 1877, die drei Päpste Clemens VIII., Benedict XIV. und Innocenz IV., sowie neuere gemäßigte Auctoren verlangen eine vierzehntägige Erneuerung. An diese Forderung soll man sich wenigstens im Winter halten. Das Brixener Manuale, welches eine monatliche Renovation gestattet, schreibt dessenungeachtet: De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus (pag. 112)

e. Aus dem Gesagten leiten wir drei praktische Regeln ab. 1. Im allgemeinen soll alle vierzehn Tage renoviert werden. 2. In trockenen Kirchen und Jahreszeiten genügt es, wenn wir die Species allmonatlich erneuern. 3. Die Pfarrer und Rectoren sehr feuchter Kirchen müssen alle acht Tage die Erneuerung vornehmen lassen. Denn: Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur, bestimmt sehr vernünftig das Brixener Manuale.

f. Schließlich machen wir auf zwei etwas weniger vernünftige Methoden aufmerksam. Einige Priester purificieren sehr fleißig das Ciborium, lassen aber die Monstranz unberücksichtigt, obwohl auch für die in der Monstranz aufbewahrte Hostie die gleichen Vorschriften gelten. — Andere consecrieren fleißig neue Hostien, legen sie aber dann in ein Ciborium, in welchem alte Partikeln noch vorhanden sind. Die alten Partikeln müssen zuvor consumiert und das Ciborium purificiert werden, damit die Gefahr einer Irreverenz gegen das Allerheiligste beseitigt wird.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C., Lector der Theologie.

V. **(Körperliche Züchtigung der Schüler.)** Das preußische Oberverwaltungsgericht hat anläslich eines Specialfalles unlängst die Entscheidung gefällt: „Der Lehrer ist zur Vornahme „empfindlicher körperlicher Züchtigungen“, und zwar sowohl bei Schülern einer anderen, als auch bei solchen seiner eigenen Classe absolut berechtigt. Da das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schule der Schulzucht unterliegt, so darf die Züchtigung des Lehrers selbstredend auch außerhalb der Schullocalitäten stattfinden. Dasselbe Recht hat auch der Geistliche in seiner Eigenschaft als Religionslehrer. Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine merkliche oder wesentliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Als merkliche oder wesentliche Verletzung gilt aber nur eine solche, welche Gesundheit und Leben des Schülers „nachweislich“ gefährdet. Blutunterlaufungen, blaue Flecken und Striemen gehören nicht hiezu; denn jede empfindliche Züchtigung läſst solche Erscheinungen zurück.“

H. M.

VI. **(Besuch der Christenlehre durch Schüler des verkürzten Unterrichtes.)** Laut Erlasses des k. k. o.-ö. Landesschulrathes vom 12. Mai 1884, Z. 1647, werden die k. k. Bezirksschulräthe verständigt, daſs in Fällen, wo der Besuch der Christenlehre obligat ist, die Dauer derselben in die sonntägliche Unterrichtszeit einzurechnen ist. Die betreffenden Pfarrämter sind um die Veranlassung zu ersuchen, daſs die Religionslehrer, welche den Religionsunterricht für die Schüler des

siebenten und achten Schuljahres in der Christenlehre ertheilen, den Besuch dieses Unterrichtes durch die betreffenden Schüler controlieren und die Versäumnisse jedesmal zur Kenntnis der Schulleitung behufs Verzeichnung derselben in den Schulversäumnis-Katalogen bringen und dass dieselben ferner die Leistungen der Schüler einer Classification unterziehen, damit die Fortgangsnoten in die Amtsschriften und Zeugnisse eingetragen werden.[1])

H. M.

VII. **(Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Bezirksschulinspectoren.)** Entsprechend dem Erlasse des o.-ö. Landesschulrathes vom 15. October 1874, Z. 2816, an die k. k. Bezirks- und Stadtschulräthe werden die Bezirksschulinspectoren angewiesen, sich bei ihren Inspectionen unmittelbarer Bemerkungen und Weisungen an den Religionslehrer zu enthalten und über allfällig wahrgenommene Unzukömmlichkeiten an die Schulbehörden zu berichten, die zur Beseitigung derselben erst dann zu schreiten haben, wenn es ihnen nicht gelungen, die zunächst immer nur von der kirchlichen Behörde anzusprechende Abhilfe zu erlangen. Die Christenlehre hat der Bezirksschulinspector nicht zu inspicieren. Min.-Erl. vom 26. Mai 1884, Z. 9484, Erl. des k. k. Landesschulr. vom 6. Juni 1884, Z. 1970.)

Das bischöfliche Ordinariat in Linz hat erklärt, dass im Hinblicke auf die Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1874, Z. 360, wonach die staatliche Inspection bei dem Besuche des Religionsunterrichtes an den Schulen ihr Augenmerk nur auf die Beobachtung der Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung auch seitens des Religionsunterrichtes zu richten hat, der staatlichen Inspection bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen nichts in den Weg gelegt werden soll. Erl. des k. k. Landesschulrathes vom 16. April 1885, Z. 750.)

H. M.

VIII. **(Das Kniebeugen der Mädchen.)** In Nr. 3 v. J. der bei Rud. Abt in München erscheinenden Zeitschrift: „Das gute Communionkind" ist ein Aufsatz über die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten enthalten, worin auf ein Decret vom 14. October 1602 hingewiesen wird, welches alle Gläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes verpflichtet, vor dem heiligsten Sacramente die Kniebeugung zu machen. Es heißt dann weiters, Leo XIII. habe im Juni 1879 dieses Decret erneuert und es hätten seitdem alle Bischöfe ihren Priestern empfohlen, die Gläubigen an diese Pflicht zu mahnen. Es wird auch ein Schreiben eines Mitgliedes der Congregation der Riten herangezogen, in welchem es heißt: „In Italien weiß jedermann, dass man vor dem im Tabernakel eingeschlossenen Sacramente die einfache und vor der ausgesetzten Monstranze die doppelte Kniebeugung zu machen hat. Geschieht dies in manchen Ländern

[1]) Ein Kind, welches auf Grund eines Tauf- oder Geburtsscheines zur Theilnahme an dem seiner Confession entsprechenden Religionsunterrichte verpflichtet wurde, kann verhalten werden, an diesem Religionsunterichte theilzunehmen, bis durch Beibringung einer rechtskräftigen Erkenntnis der politischen Behörde erwiesen wird, dass das betreffende Kind dieser Confession nicht mehr angehöre. (Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1890, Z. 2619).

nicht, so sollen die Priester die Gläubigen darauf aufmerksam machen.“ In England fügen sich die vornehmsten Damen dem allgemeinen Gebrauche, beim Eintritte und Austritte die Kniebeugung vor dem Tabernakel zu machen. Ebenso machen alle Spanier und Spanierinnen vor dem Allerheiligsten die Kniebeugung; würde sich jemand dort von dem Gebrauche dispensieren, so würde er Aergernis geben und für gottlos gehalten werden. Es handeln also gewiss diejenigen im Geiste der Kirche, welche darauf dringen, dass auch die Mädchen vor dem Allerheiligsten die Kniebeugung machen. H. M.

IX. **(Tanzunterhaltungen der Schulkinder.)** Auf Grund eines Beschlusses des k. k. Bezirksschulrathes von St. Pölten vom 12. December 1895 wird ausdrücklich verboten, dass schulpflichtige Kinder, sei es in Begleitung Erwachsener, sei es allein, an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen. Im Falle des Dawiderhandelns werden jene, denen die Aufsicht über die betreffenden Kinder zusteht, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft werden. Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, dieses Verbot in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und die Einhaltung desselben zu überwachen. Die k. k. Gendarmerie wird gleichfalls mit der geeigneten Ueberwachung beauftragt.
H. M.

X. **(Ueber die Abhaltung eines vorbereitenden Religionsunterrichtes.)** Bezüglich der katholischen Volksschulen bestimmt diesbezüglich der Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1876, Z. 11.355, dass der Vorbereitungsunterricht zum Empfange der heiligen Sacramente der Regel nach einen Bestandtheil des Religionsunterrichtes bilden muss, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu ertheilen ist. Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, dass hiezu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit ertheilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nothwendig, dass die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirksoberbehörde verkünden. Der Gewährung diesbezüglicher begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist daran festzuhalten, dass ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehrer ertheilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schullocalitäten wie der ordentliche Religionsunterricht stattfinde. Hinsichtlich des Confirmandenunterrichtes der evangelischen Schüler aber bestimmt der ministerielle Erlass vom 19. October 1877, Z. 16.086, „dass in Anbetracht der besonderen Bedeutung desselben für die religiöse Ausbildung der evangelischen Jugend gestattet wird, einzelnen Kindern zu dem angedeuteten Zwecke eine zeitweilige Dispensation vom Volksschulunterrichte ertheilt wird.“ In der That werden alljährlich die evangelischen Schüler regelmäßig ohne Anstand durch die o.-ö. Landesschulbehörde wegen Besuches des Confimandenunterrichtes durch zwei Monate (meist vom 1. März bis 30. April) vom vormittägigen Unterrichte dispensiert.

In diesen beiden ministeriellen Verordnungen ist ein ungleiches Vorgehen bezüglich der Abhaltung des religiösen Vorbereitungsunterrichtes bei katholischen und evangelischen Schülern bemerkbar, wobei der katholische Theil entschieden im Nachtheile ist. Denn während die evangelischen Kinder durch zwei Monate, unbekümmert um den übrigen Unterricht, sich jeden Vormittag ganz dem religiösen Vorbereitungsunterricht widmen können, ist es den katholischen Katecheten nur erlaubt, während der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden oder in außerordentlichen Fällen im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule außer der regelmäßigen Schulzeit diesen Unterricht abzuhalten. H. M.

XI. **(Das Kegelaufsetzen der Schulkinder.)** Die Verordnung des k. k. o.-ö. Landesschulrathes vom 5. August 1882, Z. 2069, verbietet zwar ausdrücklich diese Beschäftigung der Schulkinder. Wie wenig man sich jedoch um diese Verordnung kümmert, kann man in jeder Sommerszeit erfahren, wo man allabendlich aus beinahe allen Gastgärten mit Kegelbahnen periodisch wiederkehrend die hellen, jugendlichen Juchzer erschallen hört. Ich halte jedoch die Anwesenheit von Kindern im Gasthause und insbesondere auf der Kegelbahn, für sehr bedenklich und sittenverderbend. Was bekommt das Kind im Gasthause nicht alles zu sehen und zu hören und zumal beim Spiel, wo die Leidenschaft den Menschen noch ungebundener und roher macht! — Der eine Gast flucht und sacramentiert nach jedem Schube, der andere unterhält seine Kameraden bei jedem Interwall mit Zoten und zweideutigen Reden und Liedern und benimmt sich ärgerniserregend gegenüber dem weiblichen Dienstpersonale; wieder einer treibt seinen Spott mit religiösen Dingen oder schmäht über kirchliche und staatliche Autoritäten. Noch ein anderer betrinkt sich, geberdet sich ungeziemend und begegnet den anwesenden Standespersonen in frecher, herausfordernder und entwürdigender Weise; diese lassen, müssen es sich gefallen lassen, um nicht Streit und Thätlichkeiten zu provocieren; denn im Gasthause hat keiner ein Vorrecht vor dem Trunkenbold. Das Kind bemerkt endlich, dass man auf der Kegelbahn seinem hier anwesenden Lehrer oder Katecheten bei weitem nicht so respectvoll begegnet, wie er und seine Mitschüler es bisher an ihnen gewohnt waren; ja wie im Gasthause jene sich nicht so achtunggebietend benehmen wie in der Schule, ja Aeußerungen machen und sich gegenseitig Dinge ins Gesicht sagen, die der Schüler seinen Vorgesetzten nie zugetraut hätte.

Das alles beobachtet das Kind auf der Kegelstatt; das alles prägt sich tief in die junge Seele ein. Der Knabe hat, wenn er gegen Mitternacht nachhause kehrt, wohl einige Kreuzer erworben, aber dabei ungleich mehr verloren: Die Leidenschaft zu Spiel und Trunk, die Lust zu nächtlichen Schwärmereien, zur Unbotmäßigkeit und Liederlichkeit, ist in ihm erwacht; die Liebe zum Beten und Lernen, zur Familie und zum Elternhause ist geschwächt worden. Das früher so reine Herz des Kindes durchtoben auf einmal ihm früher ganz fremde Gedanken und Empfindungen, die eben vielfach den Grund zu seinem nachmaligen Verderben geworden sind.

Mögen daher alle erzieherischen Factoren dahin wirken, dass die Kinder wenigstens zur Nachtzeit vom Gasthause ferngehalten werden. Mögen aber auch alle sich hüten, vor in Gasthäusern befindlichen Kindern etwas Ungeziemendes zu sprechen oder zu thun: „Denn, wer eines dieser Kleinen ärgert, dem wäre es besser, dass ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde.“ H. M.

XII. **(Die fünf heiligen Scapuliere.)** Berichtigungen und Zusätze zu Artikel XI im zweiten Hefte. Die Facultät in die vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, ist bei Gelegenheit des 50jährigen Vereinsjubiläums durch Breve vom 3. Februar 1893 für immer gegeben worden allen Directoren des Kindheit Jesu-Vereines; sowie auch deren andere Privilegien: persönliches Altarprivilegium, benedictio in articulo mortis, Ablässe-Ertheilung auf Medaillen, Rosenkränze, Statuetten 2c. für immer ertheilt wurden. Das Nähere hierüber siehe Quartalschrift 1893, S. 975 und: P. Beringer, Ablässe. Anhang zur 10. Auflage, S. 37 und 11. Auflage, S. 764.

Um einer irrigen Auffassung von Nr. 10 vorzubeugen, sei folgendes bemerkt:

Die Commutation der opera für das privilegium sabbatinum können bei den gewöhnlicher vorkommenden, leichteren Hindernissen nur Beichtväter geben, welche die Facultät haben, in das braune Scapulier einzukleiden; liegt ein schweres Hindernis (z. B. schwere Krankheit) vor, so sind die Gläubigen jener Verpflichtungen von selbst enthoben, solange dies Hindernis andauert. Will man in solchem Falle sich dennoch ein anderes Werk auflegen lassen, so kann das jeder Beichtvater ohne besondere Vollmacht thun, wie es auch der Gläubige selbst sich auflegen kann.

Die Sanation für alle Defecte in Einkleidung, Einschreibung und Einsendung der Namen in die Scapulierbruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit vom weißen Scapulier wurde erst jüngst ertheilt durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 26. August 1895. Ebenso wurde dem Unterzeichneten durch ein ähnliches Rescript vom 21. März 1896 Sanation für alle Defecte, die bei Einsendung und Abschreibung der an ihn gesendeten Namen der drei Scapulierbruderschaften (welche Einschreibung und Einsendung erfordern: des weißen, braunen und schwarzen Scapulieres) könnten vorgefallen sein, gewährt.

Anmerkung: Uns wurden Namen eingesendet aus: Linz, Hams, Sonntagberg, Düsseldorf, Lohr, St. Martin, St. Leonhard, Hüls, Maria-Eck, Zaunhof, Schweinsteg, Feldthurns, Freiburg B., Ossegg, Emaus, Innsbruck: Redaction der Monatrosen, Eppelham, Traunstein, Waldstetten, Pretzinger Baden, Kelchsau, Schönthal, Königswiesen, Fusch, Glurns, Salurn, Apfelbach, Meran, Agums, Schwaz, Winterbach, Klagenfurt, Wemding, Hotzenplotz, Kirchberg-St. Gallen, Schwäb.-Gmünd, Würzburg, Sigolsheim, Nesselwang, Mieming, Niederndorf, D'horn b. Langenwehr, Hardenberg, Zuckmantel, Aachen, Neukirchen.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XIII. **(Weltpriester dürfen für andere ein Testament verfassen.)** Ein Bauer hatte sich durch den Pfarrer in Haining ein Testament schreiben lassen. Obgeachtet dasselbe von dem Testator in gleich-

zeitiger Gegenwart dreier Zeugen unterfertiget wurde, so bestritt dennoch die Giltigkeit desselben eine der erblasser'schen Verwandten durch ihren Vertreter Dr. Ohnestingl, weil es von einem Geistlichen geschrieben sei und weil das Hofdecret vom 4. September 1771, Nr. 1332, allen sowohl Welt- als Ordensgeistlichen zu allen Zeiten die Errichtung eines fremden Testamentes überhaupt und zwar bei Nichtigkeit desselben ein- für allemal verboten hat. Der Vertreter der geklagten Kirche und der erblasser'schen Witwe, Dr. Senn in Ried machte gegen diese Einrede geltend, dass das erwähnte Hofdecret durch das Einführungspatent vom 1. Jänner 1811, Nr. 946, zum a. b. Gesetzbuch aufgehoben sei. Die Frage, ob die Giltigkeit des Testamentes von der Person des Testamentsschreibers irgendwie bedingt sei, betrifft die äußere Form der Erklärung des letzten Willens; diese Form behandelt §§ 577 bis 603 des a. b. G. B., in welchem aber eine Verfügung, dass Weltgeistliche ein fremdes Testament nicht schreiben dürfen, nicht enthalten sei. Das Hofdecret vom 4. September 1771 enthält auch die Bestimmung, dass Ordensgeistliche keine giltigen Testamentszeugen sein können. Diese Bestimmung ist in den § 591 des a. b. G. aufgenommen worden. Aus der Nichtaufnahme (im Gegensatze zur Aufnahme der anderen Bestimmung) einer Bestimmung in Betreff der Weltgeistlichen muss nun gefolgert werden, dass der Gesetzgeber die Ungiltigkeits-Erklärung eines von einem Weltgeistlichen errichteten fremden Testamentes aufgehoben wissen wollte. Im Sinne dieser Einrede entschieden denn auch die k. k. Gerichte, zuletzt der oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 13. November 1895, Z. 13349, und wurde das vom Pfarrer in Haining geschriebene Testament als giltig anerkannt. Msgr. Pinzger.

XIV. (**Taufstola.**) In jüngster Zeit verlangte eine k. k. Statthalterei, dass in den Stola-Ausweis, welcher die Pfründenfassion beizulegen ist, auch Taufgebüren aufgenommen werden. Die Taufen seien nach dem Stolpatente vom Jahre 1783 stolpflichtige Acte. Selbstverständlich wurde dagegen Einsprache erhoben und wurden solche Gebüren nach Anweisung des Ordinariates nicht fatiert. Es wurde eben hingewiesen, dass diese Taufstola alsbald wieder allgemein und für alle Provinzen Oesterreichs abgeschafft wurden laut Patent vom 24. October 1783 Hofdecret vom 30. Juni, 24. September 1785, 20. März 1786, 20. Juli 1787. Die Provinzregierung in Linz erließ unterm 22. August 1786, Z. 8890, eigens ein Decret gegen die Taufstola an die Kreisämter, in welchem es heißt:

„Bei Gelegenheit einer von der Gemeinde zu Feldkirchen geschehenen Anzeige und diesfalls erstatteten kreisämtlichen Berichtes hat sich veroffenbart, dass die Seelsorger größtentheils die Taufstola noch abnehmen und dass das Consistorialverbot erst unterm 2. Mai d. J. erlassen worden sei. Es wird daher allen Kreisämtern aufgetragen, dass sie von all denen, die vom 2. Mai d. J. noch Taufgelder genommen haben, als ein unrechtmäßiges Geld, denen, die es gegeben, zurückgestellt werden solle."

Auch das bürgerliche Gesetz kennt für die Taufe kein Stolrecht (Decret vom 16. Juli 1816, Z. 15945 und 2503) und das Gesetz vom 7. Mai 1874 läßt im § 13 die Stolgebüren nur in den kirchlichen Eheaufgeboten, Trauungen und Leichen bestehen. Msgr. Pinzger.

XV. (**Welche Gebäude gehören zu den Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne des Concurrenznormales?**) Die Gemeinde Eisgarn wurde zur Neuherstellung eines Försterhauses, sowie eines Gartenzaunes bei der Propstei mit 219 fl. 38 kr. beziehungsweise 12 fl. 15 kr. herangezogen, wogegen sie sich beschwerte, weil das Forsthaus nicht nothwendig und der Garten nicht zum eigentlichen wirtschaftlichen Propsteibesitze gehöre. Diese Beschwerde wurde aber vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 28. März 1895, Z. 1114, abgewiesen, denn bei einem Waldbesitze von 596 Joch sei ein Förster und daher auch ein Försterhaus nothwendig. Aus allen Bestimmungen des Concurrenznormales geht aber hervor, dass es als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle jene Gebäude behandelt wissen will, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind nicht bloß zur Unterkunft für den Beneficiaten, sondern auch für die Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Da das Concurrenznormale die Aufrechthaltung des status quo bezweckt und diesen sogar zu einem inventarmäßigen macht, so muss der factische Zustand insolange ausschlaggebend sein, als nicht die Entbehrlichkeit des betreffenden Gebäudes nachgewiesen ist (§ 57 Gesetz vom 7. Mai 1874.) Auch bei dem Gartenzaune handelt es sich um Wiederherstellung einer schon bestandenen Umzäunung und nicht bloß um kleinere Reparaturen. Msgr. Pinzger.

XVI. (**Kirchlicher oder Communalfriedhof?**) Dem Friedhofe in Geyersdorf wurde die Eigenschaft eines confessionellen Friedhofes zugeschrieben, wogegen sich die dortige Gemeinde beschwerte. Deren Argumente wurden aber vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 2. März 1895, Z. 1113, nicht als zutreffend angesehen. Wenn die Gemeinde aus § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 zu deducieren sucht, dass die Beerdigungsplätze im Sinne der neueren Gesetzgebung nicht Cultusanstalten, sondern lediglich Sanitätsanstalten sind, so ist aus dem Artikel 12 Gesetz vom 25. Mai 1868, wornach keine Religionsgemeinde in den bezeichneten Fällen die anständige Beerdigung eines ihr nicht Angehörigen auf ihrem Friedhofe versagen darf, klar zu entnehmen, dass für die einzelnen Religions-Genossenschaften eigene Friedhöfe bestehen können. Solche Friedhöfe sind aber zweifellos kirchliche oder Cultusanstalten, da sie für ein bestimmtes Religionsbekenntnis errichtet, nach dem Ritus dieses Bekenntnisses geweiht sind und auf demselben kirchliche Functionen ausgeübt werden.

Weiters kann aus dem Gesetze vom 30. April 1870, welches den Sanitätsdienst auch in Bezug auf die Friedhöfe regelt, nicht gefolgert werden, dass die für einzelne Religions-Genossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres confessionellen Charakters entkleidet und nur mehr als zu Sanitätszwecken dienende Communal-Anstalten anzusehen seien. Der Friedhof von Geyersdorf war von jeher, wie die Sterbematriken beweisen, von der Kirche verwaltet, ist an der Pfarrkirche gelegen, war ein Zugehör der Kirche und wurde nie durch eine rechtsgiltige Vereinbarung in eine Gemeindeanstalt umgewandelt. Wenn auch die kirchliche Behörde in einigen Fällen dem Wunsche der Gemeinde, dass Nichtkatholiken in fortlaufender

Reihe begraben werden, sich fügte, so können diese Verfügungen nicht als solche auf Grund des Verwaltungsrechtes der Gemeinde getroffene oder den Charakter des Friedhofes kennzeichnende angesehen werden.

Msgr. Pinzger.

XVII. (**Die Frage der Befreiung vom Gebürenäquivalente ist für jedes Decennium neu zu entscheiden.**) Das adelige Damenstift „Maria Schul“ in Brünn hatte bisher infolge einer Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 24. April 1864 die Befreiung vom Gebürenäquivalente genossen und zwar auf Grund der T. P. 106, B. e, Z. 1, als Stiftung zu Humanitätszwecken. Für das fünfte Decennium aber wurde eine Gebür vorgeschrieben und schließlich auch die Berechtigung hiezu vom Verwaltungsgerichtshof unterm 4. März 1895, Z. 1151, anerkannt. Denn nach T. P. 106, B. e, ist die Aequivalentgebür für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten, beziehungsweise neu zu bemessen unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse, unabhängig von einer früheren Entscheidung. Was nun den Befreiungsgrund betrifft, so muss die Ausnahme bezüglich der Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken strenge interpretiert werden. Der Wohlthätigkeitszweck muss darin bestehen, dass der allgemeinen, der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit abgeholfen werde.

Aus den Statuten des Damenstiftes ergibt sich aber, dass für die Bewerber außer dem Verwaistsein und der Mittellosigkeit (von Armut wesentlich verschieden auch noch andere Erfordernisse, Mangel an sichtbaren Leibesgebrechen, eine bestimmte Ahnenzahl (8) verlangt werden, also der Wohlthätigkeitszweck der Allgemeinheit entbehre. Auch bestimmen die Statuten für Residenzdamen 3 Zimmer, 8 Klafter Holz, Präbende per 800 fl. beziehungsweise 630 fl. und 210 fl. Die Anspruchsberechtigung bestimmt sich daher nur nach der relativen Kategorie der Armut, wenn nämlich die „standesgemäße Versorgung“ nicht vorhanden ist. Wenn also auch der Zweck des Damenstiftes ein humaner und wohlthätiger ist, so ist es doch kein Wohlthätigkeits-Institut im allgemeinen Sinne des Wortes.

Msgr. Pinzger.

XVIII. (**Zur Anstellung des Organisten ist der Pfarrer berechtigt.**) Der Patron einer Pfarre bestritt dem Pfarramte das Recht den Chorregenten zu ernennen. Dieses Recht oder doch ein solches der Präsentation komme vielmehr dem Patrone zu. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde desselben mit Erkenntnis vom 20. Juni 1895, Nr. 3143, ab. Denn wenn auch die Anstellung des Organisten in den Jahren 1844 und 1847 durch den Patron geschehen sei, so hat es sich damals mehr um die Besetzung des Schullehrerdienstes gehandelt, mit dem der Organistendienst vereinigt war. (§ 168 der politischen Schulverfassung.) Da aber nunmehr der Schul- und Kirchendienst nicht mehr von Gesetzeswegen vereinigt erscheint und nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867 die Kirche das Recht der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzt, so kann aus den erwähnten Ernennungen keinerlei Schluss auf ein dem Patron zugestandenes Recht zur Ernennung des

Organisten gemacht werden. Wenn der Patron im Jahre 1873 eine solche wieder vorgenommen hat, so geschah sie unter Zustimmung des Pfarramtes und kann aus diesem einzelnen Falle auch kein Erwerb des Ernennungsrechtes gefolgert werden. Msgr. Pinzger.

XIX. (**Congrua auf Grund der Volkszählung.**) Die Höhe der Congrua richtet sich nach dem dem Gesetze vom 19. April 1885 beigegebenen Schema I auch nach der Zahl der Einwohner. Der Dechant von Brixen hatte nun die Congrua begehrt, welche in den Städten und Märkten Tirols über 5000 Einwohner 800 fl. für den Pfarrer und 350 fl. für den Hilfspriester beträgt, weil zur Zeit der Volkszählung die Stadt Brixen 5128 Einwohner zählte. Auch der Verwaltungsgerichtshof gab laut Erkenntnis vom 19. October 1894, Z. 3832, dem Dechante gegenüber dem Cultus-Ministerium recht, denn zum Nachweise der Thatsache der Einwohnerzahl dient die Volkszählung am 31. December 1890 als dem durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1869 hiezu bestimmten Tage, wobei das Vorhandensein von 5128 Einwohnern constatiert wurde. Msgr. Pinzger.

XX. (**Erwerbung von Liegenschaften seitens klösterlicher Genossenschaften.**) In der Diöcese Linz verlangten die Grundbuchsämter und Gerichte nie die Bewilligung der k. k. Statthalterei bei Ankäufen von Gütern durch geistliche Körperschaften, wohl geschah dies aber in jüngster Zeit in böhmischen Diöcesen, wo eine derartige Angelegenheit dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Cultus- und Justizministerium äußerte sich nun dahin, dass nach Aufhebung der Amortisations-Gesetze die klösterlichen Genossenschaften in ihrem Vermögensverkehre nur insoweit beschränkt erscheinen als damit eine Veräußerung oder Belastung des bisherigen Stammvermögens verbunden ist. Diese, insoferne eine solche anlässlich des Kaufgeschäftes nothwendig ist, nicht aber der Kauf selbst unterliegt der staatlichen Bewilligung, letzterer also auch dann nicht, wenn die angekaufte Realität mit einem Kaufschillingsrest oder sonst belastet ist. Die Bewilligung der kirchlichen Oberaufsichtsbehörde über das Kirchenvermögen muss jedoch stets eingeholt werden. Dieselbe muss auch den Verträgen die Bestätigungsclausel immer beifügen, dass die beim Vertrage unterzeichneten Repräsentanten des betreffenden Klosters oder Institutes auch wirklich zur Vertretung desselben berechtiget erscheinen. Msgr. Pinzger.

XXI. (**General-Absolution für die Tertiaren des hl. Franciscus.**) Eine solche Person geht am Ostermontage, eine andere am Weißen Sonntage zur heiligen Beicht, und jede bittet zum Schlusse um die General Absolution, da sie am Ostersonntage verhindert war, in die Kirche zu kommen. Kann dieser Bitte entsprochen werden? Antwort: Nein. Denn die heilige Ablasscongregation hat zwar durch Decret vom 16. Jänner 1886 für jene, welche an den für die General-Absolution bestimmten Tagen dieselbe nicht empfangen können, eine Begünstigung dahin eintreten lassen, dass sie sich dieselbe an einem in die Octav des bestimmten Tages fallenden Sonn- oder Feiertage erbitten dürfen. Aber der Grund

des Privilegiums ist, weil mehrere der neun für die General-Absolution festgesetzten Tage keine gebotenen Feiertage, sondern einfache Werktage sind, an welchen sohin die Tertiaren vielfach nicht in die Kirche gehen und die heiligen Sacramente empfangen können. Das Privilegium hat also nur diese Tage im Auge, und gilt demnach nicht, wenn die General-Absolution an den bei uns gebotenen Feiertagen, d. h. zu Ostern, Pfingsten, Mariä Empfängnis oder Weihnachten nicht empfangen werden konnte. (Cf. Seraph. Handbuch von P. Fulgentius Hinterlechner; Beringer, die Ablässe 2c. — Laut Decretes vom 21. Juli 1888 der heiligen Ablass-congregation kann übrigens die General-Absolution schon im Laufe des ganzen vorhergehenden Tages vor jenen neun bestimmten Tagen gegeben werden, doch nur privatim, d. h. nach der sacramentalen Lossprechung.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XXII. **(Nutzen der öffentlichen Andachtsübungen.)** Außer der heiligen Messe wohnt ein ordentlicher Katholik an Sonn- und Feiertagen, sofern es seine Verhältnisse erlauben, auch noch stets dem sonstigen vor- und nachmittägigen Gottesdienste bei. Diese Tage sind ja besonders Gott geweiht, und darum soll man an denselben auch mehr zu seiner Ehre thun, als an den anderen. Ueberdies ist aus dem öffentlichen Kirchendienst immer mehr Nutzen und Trost zu schöpfen, als aus der Privatandacht, da Gott es so geordnet hat, dass überhaupt die Gemeinschaft jeglicher Absonderung vorgezogen werden soll. Auch nimmt er gerne theil an den Bruderschaften seines Wohnortes, vorzugsweise an denen, deren Satzungen mehr Nutzen und Erbauung versprechen. Dadurch übt er eine Art Gehorsam, welche Gott überaus wohlgefällt; weil die Kirche die Bruderschaften empfiehlt, ohne sie zu befehlen, und ihren Wunsch, dass viele denselben beitreten möchten, kundgibt durch Verleihung von Ablässen und anderen Begünstigungen. Sodann ist es auch immer eine sehr schöne Sache, in Gemeinschaft mit vielen wirken und ihren guten Absichten sich anschließen. Immerhin mag man für sich allein ebenso gute Uebungen vornehmen können, als bei den Bruderschaften gemeinschaftlich vorgenommen werden; auch mag man vielleicht mehr Geschmack daran finden, sie allein zu verrichten; aber Gottes Ehre wird mehr gefördert, wenn wir uns mit den anderen Gläubigen zu Gebet und guten Werken vereinen. Gleiches gilt von allen öffentlichen Gebeten und Andachten, an welchen wir uns möglichst betheiligen sollen, damit durch unser gutes Beispiel der Nächste erbaut, und durch unseren Eifer Gottes Ehre und der Seelen Heil erreicht und vermehrt werde. (Vgl. Philoth. 2. Thl. 15. Cap.)

Käppeln (Würzburg). P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XXIII. **(Religiöse Bilder in photographischem Druck.)** Bei den vielfach noch in Curs stehenden religiösen Carricaturbildern lohnt es sich wahrhaft, die Sammlung von 240 Nummern schöner und erbaulicher Bilder des photographischen religiösen Kunstverlags von **Franz Böham** in München, Landwehrstraße Nr. 32, bestens zu empfehlen. Die Bilder sind alle hergestellt nach Oelgemälden oder Skizzen echt christlicher Meister, zumeist aus der Münchener Schule (z. B. Baumeister Frank, Fürst, Glink, Heß, Schnitzlbaumer 2c.) Auch die Beuroner Schule, sowie Künstler anderer

religiöser Orden sind vertreten. Alle Nummern der Sammlung können bezogen werden in Visit-, Cabinet- und Quartformat. 80 Nummern sind auch in Großfolio-Format erschienen. Die Preise sind folgende: Großfolio: à M. 2.—, 10 Blatt = M. 15.—, 20 Blatt = M. 25.—; Quart: à M. —.60, 50 Stück = M. 20.—, 100 Stück = M. 40.—; Cabinet: à M. —.20, 50 Stück = M. 8.—, 100 Stück = M. 12.—; Visit: à M. —.15, 50 Stück = M. 5.—, 100 Stück = M. 8.—; von einer Nummer oder nach Wunsch sortiert. Bei größerem Bedarf tritt entsprechende Preisermäßigung ein. 1 Mark Reichs-Whg. = 60 kr. österr. Whg. = 1 Fr. 25 Cent. — Neu erschienen sind vier, bei schöner Ausführung sehr preiswerte, Serien-Ausgaben: Serie I. Religiöse Bilder in Mattdruck. Zwei Ausgaben: deutsche, rückseits mit Gedichten, lateinische, mit leerer Rückseite. Preis 100 Stück in 50 Sorten M. 2.—. Serie II. 100 Namensheiligenbilder in 100 Sorten, auf gezackten Kärtchen mit leerer Rückseite. Preis 100 Stück M. 4.—. Serie III. 100 Namensheiligenbilder in 100 Sorten. Zwei Ausgaben, wie bei Serie I. Preis 100 Stück M. 5.—. Serie IV. Zwölf Lilienblüten in Lied und Bild aus dem Leben der heiligen Familie zur Freude und Segen für das christliche Volk. Preis 12 Bilder und Titelblatt (Visit-Format) M. 1.20. Wieder zwei Ausgaben; bei der lateinischen fehlt das Lied auf der Rückseite. Die drei ersten Serien sind hergestellt nach Oelgemälden; die vierte nach den Gemälden im Congregationssaale zu Altötting. Die sinnreichen Gedichte sind von der rühmlichst bekannten Dichterin Kordula Peregrina (K. Wöhler.) Einzelne Nummern der Serien werden nicht abgegeben. Photographische Drucke von Bildern aller Art werden reellst, prompt und tadellos ausgeführt. Muster von sämmtlichen Artikeln und Kataloge stehen auf Verlangen stets gratis und franco zu Diensten.

P. Josef.

XXIV. **(Sind die Swedenborgianer in Oesterreich staatlich anerkannt?)** Josef D. und Josefa D. geborene P. sind beide zur Zeit ihrer Trauung dem römisch-katholischen Glauben angehörend in der katholischen Pfarrkirche zu G. getraut. Die erstgeborene Tochter Maria wurde katholisch getauft. Zwei Jahre nach der Eheschließung gerieth Josef D. in die Hände der Swedenborgianer, die in Wien, Neubaugasse, ihren Sitz haben. Er selbst sowie dessen Gattin, die er dazu zwang, meldeten den Austritt aus der katholischen Kirche an. Alle nach diesem Austritt geborenen Kinder wurden in die weltliche Geburtsmatrik des Wiener Magistrates eingetragen. Eines der Kinder starb bald nach der Geburt ohne Taufe und wurde auf dem Wiener Centralfriedhofe begraben (!), die drei anderen Josef, Pauline und Francisca besuchten die Schule und wurden als Confessionslose behandelt, blieben aber im katholischen Religionsunterrichte sitzen. Als Josef mit 14 Jahren in die Lehre kam, trat seine Mutter in die katholische Kirche zurück. Josef D. wurde getauft. Francisca D. ließ sich im 16. Jahre taufen. Mit ihr zugleich wurde die 13jährige Schülerin Pauline D. getauft. Da sie bisher keinem gesetzlichen Religionsbekenntnisse angehört hatte, konnte sie in ein solches eintreten. Denn zwischen 7 und 14 Jahren ist staatlicherseits nur der Wechsel eines gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses verboten. Der Uebergang von der Confessionslosigkeit oder dem swedenborgianischen Bekenntnisse zur katholischen Kirche ist aber ein Religionseintritt. Solange die Secte der Swedenborgianer nicht staatlich anerkannt ist, können Kinder dieser Secte, die vor dem Staate confessionslos sind, jederzeit getauft werden.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXV. (**Werner'sche Universitäts-Stipendienstiftung.**) Mit dem Beginne des Studienjahres 1895/96 gelangte die Dr. Karl Werner'sche Universitäts-Stipendienstiftung für Theologen mit dem Bezuge von 600 fl. ö. W. jährlich zur Verleihung.

Zweck der Stiftung ist, begabten jungen Männern, welche sich dem theologischen Lehramte widmen wollen, die Anregung zu einem gelehrten Betriebe und zur schriftstellerischen Vertretung theologischer Studien zu verschaffen. Das Stipendium wird für drei auf einander folgende Jahre verliehen.

Zum Stipendiengenusse sind berufen: Doctoren oder Doctoranden der Theologie, welche Candidaten des theologischen Lehramtes in den im Reichsrath vertretenen Kronländern sind und sich anheischig machen, einen dreijährigen philologischen oder historischen Curs an der Wiener Universität oder nach Umständen an einer anderen österreichischen (cisleithanischen) Universität zurückzulegen. Jeder Bewerber muss österreichischer Staatsbürger und der deutschen Sprache mächtig sein. Bewerber aus den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg haben den Vorzug.

Candidaten des theologischen Lehramtes, welche sich um das Stipendium zur Frequentation des philologischen Curses bewerben, haben nachzuweisen, dass sie bereits das Rigorosum aus den Bibelfächern mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, während solche Bewerber um das Stipendium zur Frequentation des historischen Curses den Nachweis zu liefern haben, dass sie sich bereits dem Rigorosum aus der Kirchengeschichte mit entsprechendem Erfolge unterzogen haben. Jeder Bewerber hat die Zustimmung seiner geistlichen Vorgesetzten zu seiner Bewerbung auszuweisen und sich zu verpflichten, während der Zeit des Genusses des Stipendiums sich jeder zerstreuenden Nebenbeschäftigung, Betheiligung an politischen Vereinen 2c. zu enthalten und ausschließlich nur dem Zwecke, um dessen Willen ihm das Stipendium verliehen wurde, zu leben. Nach Erledigung dieses Stipendiums haben die Bewerber ihre mit den nöthigen Studienzeugnissen und den anderen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche jeweilig bis zum 15. October an die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien zu richten.

Krasa.

XXVI. (**Dreimal getraut und weder Bigamie noch Trigamie.**) J. S., mosaischer Confession, heiratete die confessionslos gewordene Katholikin A. S. zuerst bei der Civilbehörde in Prag. Wegen Unduldsamkeit der jüdischen Anverwandten trat A. S. zum Judenthum über, wornach der Rabbiner die Trauung vornahm. Endlich bereute A. S. ihren Schritt, erhielt bei der katholischen Taufe des Israeliten J. S. die Wiederaufnahme in die katholische Kirche und wurde mit ihm nach katholischem Ritus getraut.

Krasa.

XXVII. (**Standum pro valore matrimonii.**) A. und B., katholischer Confession und österreichische Staatsbürger, schlossen in Rumänien vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen nach dreimaliger Verkündigung die Ehe. A. kehrte nach Oesterreich zurück und verlangte die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Ehe, da in Rumänien die Civiltrauung vorgeschrieben ist.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 12254, der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers keine Folge gegeben und die Entscheidungen der Unterbehörde, welche besagte, dass eine mit Beobachtung des § 75 des a. b. G. im Auslande geschlossene Ehe giltig sei, bestätigt. § 75 des a. b. G. lautet: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

Krasa.

XXVIII. **(Abortus medicinalis.)** Ein französischer Arzt ließ im Juli 1895 durch den Erzbischof von Cambrai folgende Anfrage an die Congreg. Inquisit. stellen:

„Ist es erlaubt, bei Müttern, für welche einzig und allein die Schwangerschaft eine schwere Todesgefahr bringt, irgendwelche Operationen oder Eingriffe vorzunehmen, die zwar an und für sich nicht den Tod der Leibesfrucht herbeiführen, sondern nur die unreife Leibesfrucht lebendig zu Tage fördern, obwohl dieselbe, da noch vollständig unreif, sofort absterben müsste?" Am 21. Juli 1895 antwortete die Congregation: Negative, iuxta alia decreta diei sc. 28 Maii 1884 et 19 Augusti 1888, von denen eben das letztere sagt: „Tuto doceri non potest, licitam esse quamcumque operationem directe occissivam foetus, etiamsi hoc necessarium foret ad matrem salvandam."

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

XXIX. **(Application der heiligen Messe.)** Auf die Frage: An sacerdos in exequiis persolvendis missam celebrans, non recepto stipendio, debeat pro ipso defuncto vel potius pro aliis petentibus et eleemosynam offerentibus sacrificium applicare queat — antwortete S. C. C. 27. April 1895: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Daraus folgt: 1. Etwas Anderes ist Celebration und etwas Anderes Application der Messe. 2. Ein Priester kann die fructus medii des Opfers jenen zuwenden, von welchen er ein Stipendium erhalten hat, auch Lebenden, obwohl er mit schwarzen Gewändern angethan ist. 3. Ein Priester ist bei Exequien für einen Verstorbenen sowie bei einer Hochzeitsfeier nicht verpflichtet, die Messe für den Verstorbenen oder für die Brautleute zu applicieren, wenn er dafür kein Stipendium erhalten hat.

München. Director Dr. Andreas Schmid, Univ.-Prof.

XXX. **(Fractio panis.)** Msgr. Wilpert, der gelehrte Archäologe, welcher die Bestrebungen de Rossi's in würdiger Weise fortsetzt, hat unlängst unter dem Titel: „Fractio panis" ein neues Werk herausgegeben. Dasselbe macht uns mit seiner jüngsten Entdeckung bekannt. In der Katakombe der hl. Priscilla, und zwar in jener Kammer, welche den Namen „Capella greca" führt, legte Wilpert unter großen Mühen einige sehr interessante Gemälde bloß. Das Hauptbild unter ihnen, etwa aus dem zweiten Jahrhundert stammend, stellt nichts geringeres, als die Handlung des Brotbrechens dar. Sieben Personen feiern das eucharistische Mahl. Der Vorsitzende, ein bärtiger Mann, sitzt am rechten Ende des Speise-

sofas, auf welchem die Mahlgenossen gelagert sind; seine ganze Haltung bringt den Act des Brotbrechens wirkungsvoll zum Ausdruck. Zu seinen Füßen steht der Kelch, dann die beiden Teller mit zwei Fischen und fünf Broten; auf beiden Seiten der Gruppe sind — links vier, rechts drei — mit Brot gefüllte Körbe angebracht. — Dem bewährten Forscher wird der Archäologe für die in diesem Werke niedergelegten Abhandlungen und nicht minder für die auch rein künstlerisches Interesse bietenden 17 Tafeln und 20 Abbildungen im Text aufrichtigen Dank wissen. Der Theologe findet in den eingestreuten Bemerkungen und insbesondere in den Darlegungen über die alte Liturgie und den ikonographischen Erwägungen mancherlei Anregung. Der prächtig ausgestattete Folioband kostet 18 Mark.

München. Sebastian Staudhamer.

XXXI. **(Ein interessantes Stück Geschichte aus den Sechziger-Jahren.)** Euer Hochwürden und Wohlgeboren! Vom hohen Statthalterei-Präsidium Linz ist soeben nachstehender Erlass dd. 19. Februar 1868, Nr. 384 Praes. an mich herabgelangt:

Nach den dem Herrn Minister des Innern zugekommenen glaubwürdigen Mittheilungen, bereitet man sich auf clericaler Seite zu einer lebhaften Agitation gegen die bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter Angelegenheiten vor und gedenkt man besonders die ländliche Bevölkerung wider die Tendenzen der Gesetzgebung und gegen die Regierung aufzuregen. Da gegründete Ursache zur Annahme vorhanden ist, dass nun auch Oberösterreich der Platz für solche regierungs- und verfassungsfeindliche Agitationen werden soll, so ist es nothwendig, die Aufmerksamkeit sogleich herauf zu lenken.

Die Regierung Sr. Majestät, getragen von dem Entschlusse, die Staatsgrundgesetze zur vollen Wahrheit zu machen, wird solchen Agitationen mit allen gesetzlichen Mitteln begegnen, und der Herr Minister des Innern hat mich angewiesen, darüber zu wachen, dass Ausschreitungen über die Grenzen des Gesetzes hinaus ungesäumt dem Gerichte zur strafgerichtlichen Amtshandlung überwiesen werden. Da dem Herrn Minister aber nicht daran gelegen ist, dass die Regierungsbehörden nur müßig den Eintritt so bedauerlicher Ereignisse abwarten, derselbe vielmehr den größten Wert darauf legt, dass auch in den Beziehungen zur Geistlichkeit, wenn möglich der Friede erhalten bleibe, so wird den Intentionen des Ministeriums entsprochen, wenn der Clerus rechtzeitig vor Umtrieben gewarnt wird, welche einzelne Fanatiker anzustreben versuchen. Euer Wohlgeboren werden daher aufgefordert, den Herren Geistlichen die Gefahren ernstlich zu Gemüthe zu führen, welche sie heraufbeschwören, wenn sie den öffentlichen Frieden stören und durch ihr Beispiel das Ansehen der Landesgesetze untergraben.

Der Herr Minister ist weit entfernt davon, dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung zumuthen zu wollen; was derselbe aber namens der kaiserlichen Regierung auch von ihm mit Recht fordert, das ist, nie zu vergessen, dass auch der geistliche Functionär Staatsbürger ist und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen, nie sich über dieselben erhaben dünken darf. Der Herr Minister hat zuviele Beweise davon, dass auch in unserem Clerus dieses Staatsbürgerbewusstsein noch lebendig ist, als dass er glauben sollte, die kaiserlichen Behörden werden diese Saite nicht mit Erfolg anschlagen. Es ist nicht die Regierung Sr. Majestät, welche Zwietracht säen will, sondern ihr gerade liegt daran, dass der Friede im Lande bewahrt bleibe; nöthigt man sie aber dazu, so kann sie nicht zaudern, den Friedensstörer den Gesetzen zu überweisen, selbst dann, wenn es Personen sind, denen ihr hoher und heiliger Beruf den Arm der Gerechtigkeit stets fern halten sollte. Ich ersuche Euer Wohlgeboren, dem Inhalte dieses Schreibens ohne Verzug gerecht zu werden, und mir über bezügliche Vorkommnisse ungesäumt Bericht zu erstatten.

Indem ich mich beeile, Euer Hochwürden den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis und geeigneten Bedachtnahme zu bringen, ersuche ich um Genehmigung der Versicherung meiner vollsten Hochachtung, womit ich zeichne Euer Hochwürden und Wohlgeboren ergebenster: **Knoll**, k. k. Bezirksvorsteher. Leonfelden, am 22. Februar 1868.

XXXII. (**Zum Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes.**) Wir haben früher in der Quartalschrift das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariä durch Gebete aus einem alten Büchlein erhärtet, das in unserem Lande fast 100 Jahre vor der Erklärung fraglichen Dogmas gedruckt worden war. Dieser Tage finden wir in dem zu Ingolstadt im Jahre 1735 gedruckten „Jus Canonicum Practice Explicatum“ von P. Vitus Pichler einen ähnlichen Beweis für das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes. Am Schlusse des genannten Werkes, S. 720, sagt er nämlich: „. . omnia humillima et devotissima mente submittens Sedi Apostolicae, veritatis Magistrae, ac infallibili tam Morum quam Fidei Regulae“ etc. So also in Deutschland gedruckt 135 Jahre vor der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas durch das Vaticanum.

Zell a. A. (Hohenzollern.) L. Löffler, Pfarrer.

XXXIII. (**Ist widerrechtliches Eröffnen eines Geldbriefes Veruntreuung oder Diebstahl?**) Horatius entnahm sich aus einem verschlossenen Briefcouverte einen Theil des für einen Dritten bestimmten Geldes. Während das Bezirksgericht und Kreisgericht den H. nur wegen Uebertretung der Veruntreuung straffällig erklärten, hat über Antrag des Staatsanwaltes der k. k. oberste Gerichtshof in Wien unterm 14. März 1891, Z. 13840, zu Recht erkannt: „Ein in einem verschlossenen Briefcouverte befindlicher Gegenstand ist im Sinne des Gesetzes als versperrte Sache anzusehen. Dem Sperrverhältnisse entspricht jedes Hindernis, welches in der Absicht angebracht ist, um den freien Zutritt zur Sache oder die freie Verfügung über dieselbe auszuschließen. Aus dem Begriffe des Versperrens folgt nicht, dass das Oeffnen des Verschlusses mit Schwierigkeiten verbunden sein müsse; es genügt, wenn das Hindernis eben beseitigt werden muſste, um zu der in solcher Art verschlossenen Sache zu gelangen. War aber der Verschluss vorhanden, dann können auch die im vorliegenden Falle in dem verschlossenen Couverte befindlichen Geldbeträge nicht mehr als anvertraute Geldbeträge behandelt werden, weil ihm nicht ausschließlich die Gewahrsame derselben übertragen war; denn damit Horatius zu den Geldbeträgen gelange, bedurfte es für ihn eines Actes, nämlich der Beseitigung des Verschlusses, welcher sich als ein Eingriff in die Willensfreiheit des Berechtigten darstellt, der sich dadurch, dass er die Geldbeträge **verschlossen** übergab, sein Verfügungsrecht vorbehielt. Weil nun die That des Angeklagten sich demnach als eine Entziehung beweglicher Sachen aus dem Besitze eines Dritten darstellt, ist mit Rücksicht auf das vorhandene Sperrverhältnis die Handlungsweise des Angeklagten als Verbrechen des Diebstahls zu qualificieren gemäß der §§ 171 und 174 II. d. Strafgesetz), und der k. k. oberste Gerichtshof als Cassationshof fällte

das Erkenntnis: „Der Private, welcher sich die Geldeinlage eines von ihm zur Ablieferung an einen Dritten übernommenen, verschlossenen Briefcouverts widerrechtlich aneignet, begeht nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl „an versperrten Sachen".

Hostau (Diöcese Budweis), Böhmen. P. Steinbach, Dechant.

XXXIV. (**Heilige Beicht und Communion zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses.**[1]) Die Kapuziner hatten schon längere Zeit das Privileg, dass die Beicht zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses schon zwei Tage vor dem Feste verrichtet werden kann; das Privileg war aber nur auf ihren Orden beschränkt. Der General der Kapuziner wandte sich nun an den heiligen Vater mit der Bitte, er möge dieses Indult auf alle Christgläubigen ausdehnen und zwar so, dass sie schon in den dem Feste vorausgehenden sieben Tagen die vorgeschriebene Beicht verrichten könnten. Die Bitte wurde jedoch nur zum Theil gewährt. Am 14. Juli 1894 hat der heilige Vater durch die Congr. Indulg. (mitgetheilt in Nouvelle revue theologique 1894, p. 489.) das Indult für alle Christgläubigen gegeben, dass die Beicht schon am 30. Juli abgelegt werden kann.

Was bis jetzt über Beicht und Communion zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses entschieden ist, ist folgendes:

I. Die Beicht. 1. Wer gewohnt ist, wöchentlich zu beichten, braucht dieses für den Portiuncula-Ablass nicht besonders zu thun. (S. Congr. Indulg. d. 12. Mart. 1885. Decr. auth. n. 364. ad 1.) 2. In den Diöcesen, in welchen das Privileg besteht, dass man alle Ablässe gewinnen kann, wenn man auch nur alle 14 Tage beichtet, genügt diese Beicht auch für Portiuncula. (S. Congr. d. 4. Decr. 1843 Rescr. auth. n. 363.) 3. Wer nicht alle acht Tage zu beichten gewohnt ist, kann schon vom 30. Juli an seine Beicht verrichten. (S. Congr. d. 14. Julii 1894.)

II. Die heilige Communion. 1. Kann man tags vorher empfangen. (S. Congr. Indulg. d. 6. Oct. 1876. Decr auth. n. 426.) 2. Braucht nicht in einer Franciscanerkirche empfangen zu werden. (S. Indulg. d. 12. Julii 1747. Decr. auth. n. 344.)

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XXXV. (**Zur altchristlichen Literaturgeschichte.**) Es ist eine wohlthuende Erscheinung, dass man in neuerer Zeit auch von philologischer Seite bemüht ist, den lateinischen und griechischen Kirchenlehrern und Kirchenvätern gebürende Aufmerksamkeit zu schenken. Erfreulicherweise werden Textrevisionen vorgenommen, kritische Editionen veranstaltet, und auch die altchristliche Literaturgeschichte nimmt im Reiche der Philologie immer mehr an Bedeutung zu. So wird im Auftrage und auf Kosten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien seit einer Reihe von Jahren eine sorgfältige textkritische Ausgabe der lateinischen Kirchenväter

[1]) Obgleich das Indult schon früher mitgetheilt wurde, so geben wir dieser ausführlicheren und übersichtlichen Zusammenstellung Raum. D. Red.

veranstaltet und ist dieselbe unseres Wissens bis zum Jahre 1894 in der stattlichen Zahl von 25 Bänden erschienen. Die altchristliche Literaturgeschichte fand durch Teuffel in seiner Geschichte der römischen Literatur (neu bearbeitet von Ludwig Schwabe, 5. Aufl., 2. Bd., Leipz. Teubner 1890) gehörige Beachtung und Würdigung. Und der Professor der classischen Philologie an der Universität zu München Eduard Wölflein gibt ein Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittelalters als Vorarbeit zu einem thesaurus linguae latinae heraus. Zum Lobe dieser Zeitschrift sei es gesagt, dass darin recht häufig die philologische Sonde auch an die Werke der christlichen Schriftsteller angelegt und in Manchem für den Theologen vorgearbeitet wird. Ja der Herausgeber des Archivs legt, wie er im ersten Hefte des achten Jahrganges S. 2 erklärt, gerade einen Wert darauf, den verwandten Theologen zu zeigen, dass die Philologen nicht nur destructive Kritik üben, sondern auch gern zum Aufbau die Hand reichen und begründet diese Ansicht mit der Behauptung, dass alle historischen Wissenschaften durch ein gemeinsames Band verknüpft sind, und dass die Fortschritte der classischen Philologie auch den Schwesterwissenschaften zugute kommen sollen.

Karlsbad in Böhmen. Engelbert Hora, Professor.

XXXVI. **(Bedingung des Anspruches auf Congrua-Erhöhung.)** Der Anspruch auf Congrua-Erhöhung ist durch Einbringung der Fassion bedingt. Ein Hilfspriester beanspruchte ohne Vorlage der Fassion die Congrua-Ergänzung in der Höhe, wie sie seinem Vorgänger gewährt wurde. Nach Bewilligung dieses Ansuchens seitens der competenten Statthalterei schritt der betreffende Hilfspriester um Erhöhung seiner Congrua zu der eines selbständigen Seelsorgers ein, ohne jedoch seine Fassion vorzulegen. Deshalb wurde er a limine abgewiesen, und wenn er sich vorm Reichsgerichte darauf berief, dass man ihm seine erste Congrua-Ergänzung ohne Vorlage der Fassion bewilligt habe, so erkannte das Reichsgericht, dass die bei einem Gesuche um Congrua-Ergänzung geübte Nachsicht der Fassion sich nur auf die angesuchte Congrua-Ergänzung beziehe. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 3. Juli 1894, Z. 158.)

Torskié (Galizien.) J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXXVII. **(Politische Behörden als Berufungsinstanzen.)** Zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sind nur die politischen Behörden berufen. In einem Processe hob der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung des mährischen Landesausschusses auf, welche einen Beschluss einer Ortsgemeinde-Vertretung puncto Bezahlung von Palmarkosten in einer Kirchenconcurrenz-Angelegenheit außer Kraft setzte. Da der Landesausschuß nur zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in den der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten berechtigt ist, die in Frage stehende Angelegenheit hingegen die einer Pfarrgemeinde ist, somit die Entscheidung des Landesausschusses in einer vom Staate der Gemeinde übertragenen Ange-

legenheit erfolgt ist, so wurde diese Entscheidung außer Kraft gesetzt, da in Angelegenheiten einer Pfarrgemeinde nur die politischen Behörden competent sind. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1893, Z. 1071.) Dr. Schebesta.

XXXVIII. (**Zur Frage des Concurrenzbeitrages bei Pfarrbaulichkeiten.**) In Galizien ist die Erscheinung nicht selten, dass Kirchen und die diesen zugetheilten Katholiken seit jeher einen selbständigen Sprengel gebildet haben und bilden, dass der betreffende Seelsorger gegenüber den geistlichen und weltlichen Behörden als selbständiger parochus auftritt, oft die Congrua eines solchen bezieht und im Grunde doch nur Dependenz ist, und als solcher schließlich in Streitfragen erklärt wird. Der Grund hievon liegt in dem Hofkanzleidecrete vom 14. April 1787, Z. 285, in welchem unter anderen bedeutet wurde, dass im allgemeinen zu verordnen sei, dass die Pfarrer den exponierten Kaplänen und Curaten, welche die Seelsorge ohnehin schon versehen, in den betreffenden Orten beständig wohnen und von ihren Pfarrern unterhalten werden, alle actus parochiales an Ort und Stelle auszuüben erlauben. Dieses bis heute bestehende Hofkanzleidecret führt oft zu wunderlichen Folgen, woran folgender den Verwaltungsgerichtshof beschäftigender Fall zeugt.

Mehrere Gemeinden, die seit Menschengedenken einen selbständigen Pfarrsprengel bilden, wurden verhalten zur Beitragsleistung für Baulichkeiten der Mutterkirche, zu welcher sie nur mehr de jure in Abhängigkeit stehen, ja seit letzter Zeit alle Schritte gethan haben, um das längst gelöste Band auch rechtlich aufzulösen; allein diese Trennung wurde von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, welche von den Gemeinden auch schließlich erfüllt wurden. Weil aber das Abhängigkeitsverhältnis noch zu Recht besteht und weil trotz der Erfüllung der Bedingungen und trotz des wiederholten Ansuchens jener Gemeinden um Auspfarrung eine solche noch nicht endgiltig verfügt wurde, so wurden die Gemeinden vom Verwaltungsgerichtshof zur Beitragsleistung für Baulichkeiten an der Mutterkirche im Concurrenzwege verhalten. (Erkenntnis vom 9. Mai 1894, Z. 1803.) Dr. Schebesta.

XXXIX. (**Zulässigkeit der Reduction der Stiftungsverbindlichkeiten.**) Gelegentlich einer von einem bischöflichen Ordinariate vorgenommenen Reduction einer Stiftung wurde vom competenten Patronate beim Verwaltungsgerichtshofe Protest dagegen eingelegt, weshalb sich der Verwaltungsgerichtshof mit der principiellen Frage beschäftigte, ob eine Reduction von Stiftungen zulässig sei oder nicht. Der Verwaltungsgerichtshof entschied auf Grund einschlägiger Gesetze auf Zulässigkeit, da übrigens auch eine Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten, welche in geistlichen Functionen bestehen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes zulässig ist. Damit war in der von kirchlichen Behörden unternommenen Reduction der Stiftungsverbindlichkeiten eine Verletzung der Staatsgesetze nicht gelegen, wie das einspruchserhebende Patronat nach § 28 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, behauptete. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1893, Z. 2233.) Dr. Schebesta.

XL. (**Treibjagden und Sonntagsruhe.**) Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, dergestalt, dass eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist gesetzlich nicht untersagt. Das Hofkanzleidecret vom 15. December 1808 besagt, dass an Sonn- und Feiertagen die Treibjagden auf das Schärfste zu verbieten sind. Dieses Decret fand der Verwaltungsgerichtshof unter Anwendung des Artikels 16 des

Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-B. Nr. 49, außer Kraft gesetzt, da nach diesem Artikel alle ihm widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind. Obiges Hofkanzleidecret findet nun der Verwaltungsgerichtshof durch Artikel 13, Punkt VI. l. c. abgeändert, weil in diesem Artikel jener Kreis von Unterlassungspflichten festgesetzt wird, welche von dem einzelnen in Ansehung der Feier- und Festtage mit Rücksicht auf den Gottesdienst zu beobachten sind. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird daher eine Treibjagd, sowie jede Jagd während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses allerdings an einem Sonn- und Feiertage nicht stattfinden dürfen, weil dies eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zweifellos herbeiführen müsste; zur Zeit vor und nach dem Hauptgottesdienste auch in der Nähe des Gotteshauses, dergestalt, dass eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist jedoch die Abhaltung einer Treibjagd nicht untersagt. (Erkenntnis vom 8. Juni 1894, Z. 2244.) Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 abgeändert, somit durch Artikel 16 l. c. außer Kraft gesetzt, hat jenes Hofdecret heute keine Wirkung mehr.

Wir setzten diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als Spitzmarke: „Treibjagden und Sonntagsruhe“ vor, weil es uns in Ansehung der bei einer Treibjagd verwendeten Heger und der für ihre Arbeit gezahlten Treiber dünken will, dass, wenn auch die Sonntags**heiligung** keinen gesetzlichen Schutz findet, doch wenigstens die Bestimmungen über Sonntagsruhe mit einbezogen werden sollten in die Beurtheilung der Frage, ob an Sonn- und Feiertagen Treibjagden überhaupt abgehalten werden dürfen. Dr. Schebesta.

XLI. **(Humerale ohne Kreuz.)** In der Mitte des Schultertuches soll ein gleicharmiges Kreuz aufgenäht oder gestickt sein, welches der Priester vor dem Anlegen des Amictus küssen soll. Dieses ergibt sich aus der Vorschrift des Missale Rit. celebr. miss. I. 3. Ac primum accipiens amictum circa extremitates et chordulas osculatur illud in medio, ubi crux est. Wenn dieses Kreuz fehlt, gibt P. Roder Soc. Jesu (Considerationes pro reformatione vitae, ed II. p. 302) folgenden Rath: „Quodsi humerale cruce signatum non sit, priusquam imponatur, cum pollice illud cruce signare potes et postea osculari“.

Groß-Divina (Diöc. Neutra, Ungarn). Joh. N. Krasznyánszky, Cooperator.

XLII. **Frühjahrs-Pfarrconcursprüfung in Linz.**[1]
I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid et quotuplex est divina revelatio et quaenam ejusdem necessitas? 2. Quomodo demonstrari potest divinitas Spiritus sancti?

II. Ex jure canonico. 1. Exponantur effectus Sacramenti baptismi sub respectu juridico. 2. Quid est duellum et quaenam poenae ab ecclesia in duellantes statuuntur? 3. Quaenam est forma essentialis matrimonii et quomodo obtinetur?

III. Ex theologia morali: 1. Quibus modis simonia juris divini patratur? 2. Quinam sunt effectus peccati mortalis?

[1] Bei der am 5. und 6. Mai in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich acht Weltpriester und zwei Regularen.

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Die Gründe, welche von der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigen. 2. Das Subject der letzten Oelung.

Katechese: Wie haben rechtgläubige Christen untereinander Gemeinschaft?

Predigt auf das Schutzfest des hl. Joseph. Vorspruch: Ite ad Joseph! Gen. 41, 55. Thema: Verehrung des hl. Joseph. (Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.)

V. Paraphrase: Epistel des hl. Jacobus c. 1, 17—21: „Jede gute Gabe u. s. w.“ (Vierter Sonntag nach Ostern.)

XLIII. Broschüren und Zeitschriften.

Der Volksbibliothekar. Praktischer Handweiser für Errichtung und Erhaltung von Familien-, Volks- und Schülerbibliotheken. Jährlich 12 Nummern à 16 Seiten (Gr. 8°). Preis ganzjährig 1 fl. = 2 M. = 3 Fr. — Die erste Nummer des zweiten Jahrganges erscheint am 15. Juli. — (Der erste Jahrgang kann, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert werden.) — Inhalt: In der „Gallerie katholischer Erzähler“ sollen die Leser nach und nach mit dem Leben und den Schriften sämmtlicher Lieblingsschriftsteller unseres Volkes und unserer Jugend bekannt werden. (Jeder Lebensgeschichte wird nach Möglichkeit das Bildnis des betreffenden Schriftstellers beigegeben.) — Praktische Abhandlungen über die Gründung und Errichtung von Bibliotheken. — Literaturgeschichtliche Aufsätze über freundliche und feindliche Presserzeugnisse. — Verzeichnisse von geeigneten und nicht geeigneten Volks- und Jugendschriften. — Eine gewissenhafte „Kritische Bücherschau.“ — Büchertisch. — Nachrichten (Vereinsnachrichten, literarische Notizen u. a.). — Frage- und Antwortkasten u. s. w. Zahlreiche ausgezeichnete Mitarbeiter von Oesterreich und Deutschland. — Zu beziehen durch die Administration des „Volksbibliothekar“ in Weyer an der Enns, sowie durch alle Buchhandlungen und Postämter. — „Eine ganz vortreffliche Zeitschrift, die jeder katholische Familienvater, namentlich aber jeder katholische Seelsorger halten sollte, ist „Der Volksbibliothekar“, redigiert von Cooperator Anton Brousil in Weyer a. d. Enns. Die sehr reichhaltige und umsichtig redigierte Zeitschrift hat sich zum Ziel gesetzt, die schlechte Literatur aus den katholischen Familien zu verdrängen und dafür die katholische einzubürgern. Nach den bisher erschienenen Nummern kann man nur sagen, dass die Redaction energisch und doch maßvoll auf das Ziel lossteuert“. (H. Keiter, D. Hausschatz 1896). — Probenummern gratis und franco.

Hausbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Vaters Franciscus. Von P. Norbert Stock und P. Franz Seraph Tischler, der nordtirol. Kapuziner-Ordensprovinz u. s. w. Zweite Ausgabe. Salzburg. Mittermüller. Gr. 8°. — Das vorstehend angekündigte Werk erscheint in 26 Lieferungen à 40 Pf. = 24 kr. — Der erste Theil wird die Legende der Heiligen und Seligen des dritten Ordens, der zweite auf Grund der Regel desselben Unterweisungen über das christliche Leben in der Welt und der dritte nach dessen Geiste erbauliche Sonn- und Feiertags-Lesungen enthalten. Es handelt sich hier, nach den schon fertiggestellten Heften zu urtheilen, um eine vorzügliche, in allen ihren Beziehungen umfassende, das innere Leben und Streben schnell fördernde Hauslectüre, die in einer anziehenden Sprache und in einem innigen, anmuthvollen Tone dargelegt ist. Der große, augenschonende Druck eignet sich schön für ein mit 52 Original-Illustrationen geschmücktes Volksbuch. Ohne Zweifel wird dasselbe in weiten Kreisen sich Bahn brechen, die Zahl der Tertiaren

vermehren, den Geist des hl. Franciscus wecken und stärken und dadurch viel Segen schaffen.

Zur **Massenverbreitung** geeignet sind folgende bei Dorn in Ravensburg erschienene Schriften des Altstättener Stadtpfarrers und Decans Franz X. Wetzel: 1. Der Mann; 2. Die Frau; 3. Das brave Kind; 4. Der Weg zum Glück; 5. Ein Führer auf dem Lebenswege; 6. Das Vaterunser; 7. Phrasen; 8. Schlagwörter; 9. Daheim; 10. Sparen macht reich. Jedes dieser Büchelchen (16°, 99—131 S.) kostet gut cartoniert 30 Pf. = 18 kr., partieweise (von Decan Wetzel in Altstätten, Schweiz, oder durch den Buchhandel bezogen) je 5 Pf. = 3 kr. weniger. Von den größeren Schriften desselben Verfassers seien warm empfohlen: 1. Leitstern für männliche Jugend (Augsburg, Huttler, kl. 8°, 278 S., geb. M. 3.— = fl. 1.80); 2. die Lectüre (Lindau, Stettner, kl. 8°, 231 S., M. 1.50 = fl. —.90). Der selige Nicolaus von Flüe (Ravensburg, Dorn, 8°, 188 S., geb. M. 2.50 = fl. 1.50. Alle zusammen sind wahre Volksbücher, ganz im Geiste des seligen Alban Stolz und in einer gut ausgefeilten anziehenden Sprache geschrieben. Es entfaltet sich in derselben bei fortwährender Bezugnahme auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine Fülle praktischer Lebensweisheit, und wer sich ihrer Verbreitung annimmt, macht sich um das Wohl der Menschheit wohl verdient.

XLIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Franz Hettinger. 6. und 7. Lieferung. Bei Herder in Freiburg.
2) **Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich.** Von P. K. E. Schmöger. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
3) **Kind, schenke mir dein Herz!** Anleitung zur würdigen Feier der ersten heiligen Communion. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
4) **Die Kunst aus unseren Fehlern Nutzen zu ziehen.** Nach dem hl. Franz v. Sales. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generaloberer der Missionäre vom hl. Franz v. Sales. Uebersetzt von A. M. J. Waltner, Mainz. 1896. Verlag von Franz Kirchheim.
5) **Zweihundert Erzählungen zum Lob und Preis des Heiligsten Altarssacramentes.** Von Dr. Josef Anton Keller. Dritte Auflage Mainz, Kirchheim. 1896.
6) **Manna animae.** Preces in usum cotidianum maxime necessariae. Cum. approbatione superiorum. Paderbornae. Sumptibus Typographiae Bonifacianae (J. W. Schröder).
7) **Drei Bücher vom Streben nach der Vollkommenheit besonders im Ordensstande.** Von A. Perger S. J., Paderborn 1896. Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder).
8) **Der Glaube der Väter dargestellt in den kirchlichen Alterthümern Lübecks.** Von Everhard Illigens. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1895.
9) **Gebet zum hl. Antonius.** Gebet- und Erbauungsbüchlein von P. Arsenius Dotzler O. S. Fr. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
10) **Leben, Wirken und Verehrung des hl. Adalbero, Bischof von Würzburg.** Von F. Trabert. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
11) **Die Cistercienser-Abtei Kloster Langheim mit den Wallfahrtsorten Vierzehnheiligen und Marienweiher.** Von Dr. theol. J. Baier. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
12) **Gold zum himmlischen Brautgewande vom lieben Christkind.** Ein Wort zur Belehrung, Erbauung und Trost für Kranke und Leidende von G. Josef Bartheime. Würzburg. Verlag von Andreas Göbel. 1894.

13) **Dorotheen-Körblein von Julie von Massow, geb. v. Behr.** Herausgegeben von Josef Beer. Augsburg. 1896. Literarisches Institut von D. M. Huttler (Mich. Seitz).

14) **Der hl. Josef als Vorbild und Schutzpatron der christlichen Ehemänner.** Von Johann Völkl. Fünfte Auflage. Innsbruck. 1896. Verlag der Vereinsbuchhandlung.

15) **Rosenkranz-Büchlein.** Gedanken über den Psalter von Alban Stolz. Herausgegeben von P. Josef Mayr C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Zweite Auflage. 104 Seiten, mit 15 Rosenkranzbildern und einem Titelbilde, broschiert 15 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus" in Wien.) In vorliegendem Büchlein hält der unvergesſsliche Alban Stolz selbst den Lesern eine ergreifende Predigt über Wirkung und Bedeutung der Rosenkranz-Geheimnisse, in dem ihm in so hohem Grade eigenen, populären, kernigen und zum Herzen sprechenden Tone.

16) **Wallfahrts-Büchlein für den Gnadenort Maria Schmolln.** (Oberösterreich.) Nach an Ort und Stelle gesammelten, mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Verehrer der lieben Mutter Gottes „Maria-Hilf" verfasst von Matth. Eisterer, Pfarrer und Redacteur. 88 Seiten mit einem Titelbilde (Gnadenbild und Kirche in Maria Schmolln) in Lichtdruck. Broschiert 12 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus" in Wien).

17) **Marien-Bildchen** in Gold- und Farbendruck. Miniatur-Format (9×6 Cm.) in 11 Darstellungen: Maienkönigin — Immaculata — Himmelskönigin — St. Maria (apokal. Jungfrau) — Herz Maria — Mater ter admirabilis — Mutter Gottes vom guten Rathe — Schmerzhafte Mutter — Madonna (nach Fiesole) — Maria Verkündigung — Rosenkranzkönigin. Ein Päckchen (100 Stück sortiert) 60 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus" in Wien.) Wir sind überzeugt, dass diese wunderhübschen Muttergottesbildchen überall und namentlich in den Kreisen des hochw. Seelsorge-Clerus, der P. T. Herren Katecheten, sowie in allen katholischen Instituten und Anstalten großen Beifall finden werden.

18) **Schatzkästlein,** das ist Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1896.

19) **Tugendschule oder Anleitung zu einem frommen Leben für die heranwachsende Jugend.** Von Th. Beining. Dritte Auflage. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

20) **Die heilige Messe nach dem armenischen Ritus.** Wien. Verlag der Mechitaristen-Congregation. 1896.

21) **Seraphisches Lob-, Bitt- und Dankopfer.** Ein Lehr- und Gebetbuch für alle katholischen Christen, insbesondere für die Mitglieder des dritten Ordens. Neunte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1896.

22) **Die Verlobte.** Jungen Mädchen besonders den lieben Bräuten gewidmet von Emmy Giehrl. Zweite vermehrte Auflage. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.

23) **Der hl. Antonius in Toulon und das Brot der Armen.** Von F. M. Laun. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.

24) **Das geistliche Leben.** Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts von P. Heinrich Seuse Denifle. Vierte Auflage. Graz. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung. (J. Meyerhoff). 1895.

25) **Jesus, Maria und Josef!** Lieder zum kirchlichen und privaten Gebrauch. A. Ausgabe mit Noten. Breslau. Verlag der schlesischen Volkszeitung. Preis 30 Pf.

26) **Graphische Darstellungen.** Von P. L. v. Hammerstein S. J. Erste graphische Darstellung der hauptsächlichsten Religionen. Zweite graphische Darstellung einiger der bekannteren christlichen Confessionen. Preis 40 Pf. Verlag der Paulinus-Druckerei. Trier.

27) **Unsere katholische Kirchenmusik von heute.** Eine kritische Studie von *** Wien. 1896. Verlag der „St. Norbertus“-Buch- und Kunstdruckerei.
28) **Pestalozzi im Lichte der Wahrheit.** Von Dr. Joh. Schwendimann. Luzern. Druck und Verlag von Räber & Comp. 1896.
29) **Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe.** Von Gustav Habermann. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 1895. Preis 1 M.
30) **Wallfahrtsbüchlein für den Gnadenort Maria Schmolln in Oberösterreich.** Von Mathias Eisterer, Pfarrer und Redacteur zu Wiener-Neudorf.
31) **Herz Jesu-Bundeslied** für einstimmigen Chor- und Clavierbegleitung. Von J. M. Text von J. Seeber. Brixen. Verlag der Buchhandlung des politischen Pressvereines.
32) **Probabilismus** oder **Aequiprobabilismus?** Antwort auf eine Kritik des Dr. Huppert in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ (Innsbruck 1895). Von Jos. Aertnys C. SS. R., Professor der Moraltheologie. Mit Genehmigung der Oberen. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1896.
33) **Lasset uns beten!** Gebetbuch von Wilhelm Färber. Herder in Freiburg. Preis broschiert 80 Pf., gebunden 1 M.
34) **Alleluja.** Gebetbuch von Dr. Fr. Kauler. Herder in Freiburg. Dritte Auflage. Preis broschiert M. 1.30, gebunden M. 1.70.
35) **Novenne zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu** nach P. Borgo S. J. Aus dem Italienischen. Dritte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. M. Schröder).
36) **Des ehrwürdigen P. Martin von Cochem Messerklärung nebst einem Anhang von Messgebeten.** Neu herausgegeben von einem Curatpriester. Dritte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. M. Schröder). 1895.
37) **Der Küster- und Ministranten-Dienst.** Bearbeitet von Ph. Hartmann. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1896.
38) **Priesterliche Betrachtungen über die Messen eines jeden Tages.** Von Pfarrer R. Decroille. Autorisierte Deutsche Ausgabe von Pfarrer Jakob Van Wersch. Zweiter Band: „Frühjahrs-Theil“ und dritter Band: „Sommer-Theil“. Straßburg im Elsaß. Druck und Verlag von F. X. Le Roux u. Comp. 1896.
39) **Perikopenbuch oder Sammlung der Epistel und Evangelien.** Von Dr. Valentin Loch und Dr. Wilhelm Reischl, zusammengestellt von Hugo Geyer. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896.
40) **Sind die marianischen Congregationen an den österreichischen Mittelschulen verboten?** Von Peter Bacher S. J. Salzburg. Verlag der katholischen Kirchenzeitung. 1896.
41) **Der gute Firmling.** Von Häckler. Ein Unterrichts- und Erbauungsbüchlein. Neu bearbeitet und herausgegeben von Alfons Schwarz. Ravensburg, Verlag der Dorn'schen Buchhandlung.
42) **Sparen macht reich.** Ein Büchlein für Jung und Alt. Von Franz Xaver Wetzel. Zehnte Auflage. Ravensburg. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung.
43) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für katholische Schulen.** Von Andreas Sladeczek. Zweite Auflage. Freiburg. im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896.
44) **Die christliche Jungfrau.** Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für für christliche Jungfrauen. Von Marcus Prattes. Dritte Auflage. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1896.

Redactionsschluss 4. Juni 1896 — ausgegeben 15. Juli 1896.